



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

BERLIN, 20. DEZEMBER 1984 · SONDERDRUCK NR. 1318

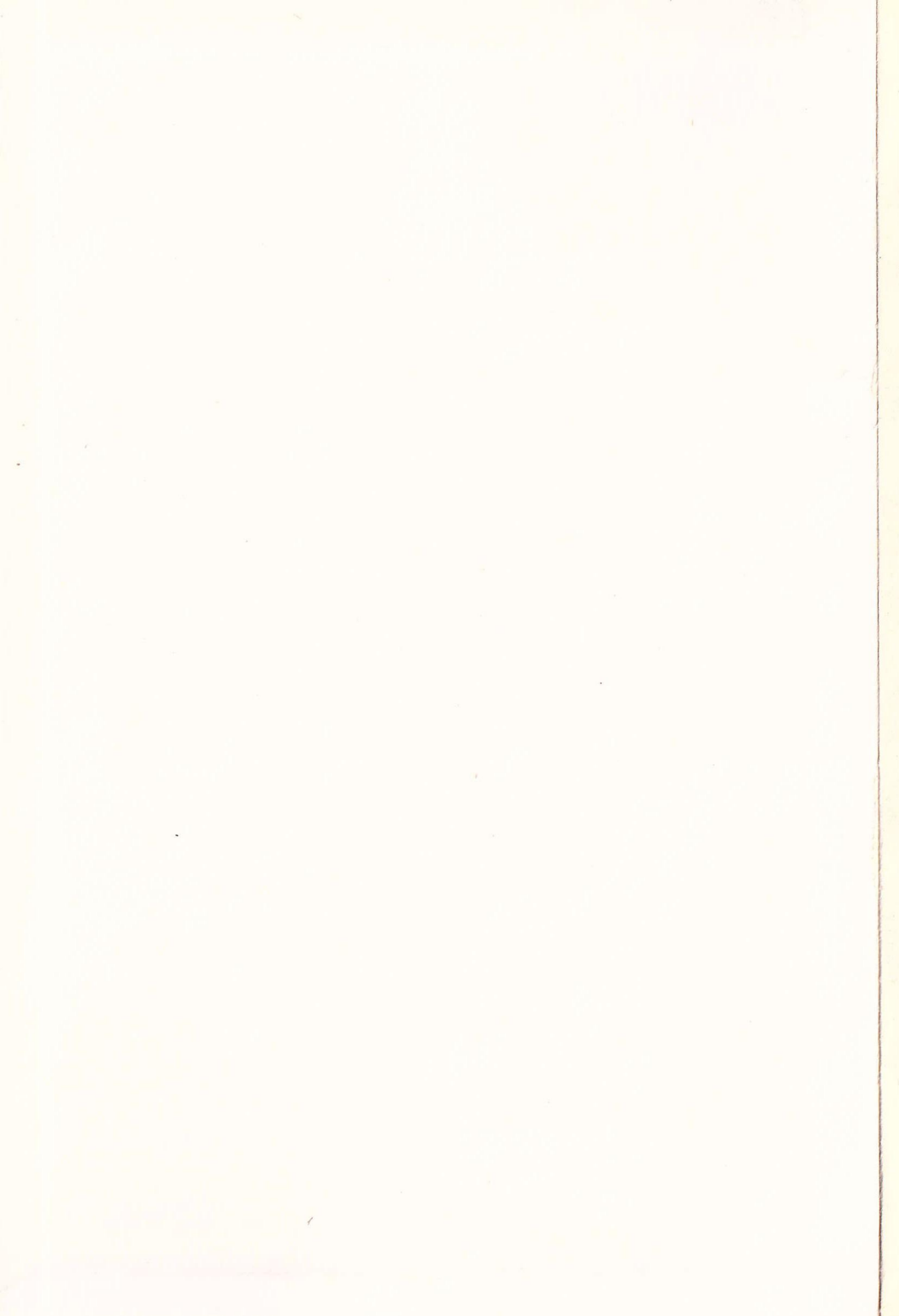
Anordnung

über die Regelung des Verkehrs
auf den Binnenwasserstraßen

- Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung
(BWVO) -

Ges 46 - Souderdt. 1318

1318/1





GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

BERLIN, 20. DEZEMBER 1989 · SONDERDRUCK NR. 1318

**Anordnung
über die Regelung des Verkehrs
auf den Binnenwasserstraßen
- Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung
(BWVO) -**

vom 5. Mai 1989

B, III, 2



INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
Erster Teil	Grundbestimmungen	11
§ 1	Geltungsbereich	11
Zweiter Teil	Gemeinsame Bestimmungen für alle Wasserstraßen	13
Kapitel I		13
§ 1.01	Begriffsbestimmungen	13
§ 1.02	Schiffsführer	15
§ 1.03	Pflichten der Besatzung und sonstiger Personen an Bord	16
§ 1.04	Allgemeine Sorgfaltspflicht	16
§ 1.05	Verhalten unter besonderen Umständen	17
§ 1.06	Befahren der Wasserstraßen	17
§ 1.07	Höchstzulässige Beladung und höchstzulässige Anzahl der Fahrgäste	17
§ 1.08	Besatzung der Fahrzeuge und der außergewöhnlichen Schwimmkörper	18
§ 1.09	Besetzung des Ruders; Wahrschauer	18
§ 1.10	Schiffspapiere	18
§ 1.11	Schiffahrtsvorschriften	19
§ 1.12	Gefährdung durch Gegenstände an Bord; Verlust von Gegenständen; Schiffahrtshindernisse	19
§ 1.13	Schutz der Verkehrszeichen	20
§ 1.14	Schutz der Anlagen	20
§ 1.15	Verbot des Einbringens von Gegenständen und anderen Stoffen in die Wasserstraße	20
§ 1.16	Rettung und Hilfeleistung	21
§ 1.17	Festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge; Anzeigen von Schiffsunfällen	21
§ 1.18	Freimachen des Fahrwassers	22
§ 1.19	Besondere Forderungen	22
§ 1.20	Überwachung	22
§ 1.21	Sondertransporte	22
§ 1.22	Verfügungen	22
§ 1.23	Genehmigung von Veranstaltungen	23
Kapitel II	Kennzeichen und Tiefgangsanzeiger der Fahrzeuge; Eichung	23
§ 2.01	Kennzeichen der Fahrzeuge mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge	23
§ 2.02	Kennzeichen der Kleinfahrzeuge	24
§ 2.03	Eichung	24
§ 2.04	Einsenkungsmarken und Tiefgangsanzeiger	24
§ 2.05	Kennzeichnung der Anker	25

Kapitel III	Bezeichnung der Fahrzeuge	25
Abschnitt I	Allgemeines	25
§ 3.01	Anwendung	25
§ 3.02	Lichter	26
§ 3.03	Tafeln und Flaggen	26
§ 3.04	Zylinder, Bälle, Kegel und Doppelkegel	26
§ 3.05	Verbotene Lichter und Zeichen	26
§ 3.06	Ersatzlichter	27
§ 3.07	Verbotener Gebrauch von Leuchten, Scheinwerfern, Tafeln, Flaggen	27
Abschnitt II	Nachtbezeichnung	27
Unterabschnitt II.A	Nachtbezeichnung während der Fahrt	27
§ 3.08	Nachtbezeichnung einzeln fahrender Fahrzeuge mit Maschinenantrieb	27
§ 3.09	Nachtbezeichnung der Schleppverbände	28
§ 3.10	Nachtbezeichnung der Schubverbände	29
§ 3.11	Nachtbezeichnung der Koppelverbände	30
§ 3.12	Nachtbezeichnung der Fahrzeuge unter Segel	30
§ 3.13	Nachtbezeichnung der Kleinfahrzeuge	31
§ 3.14	Zusätzliche Nachtbezeichnung der Fahrzeuge beim Transport bestimmter gefährlicher Güter	32
§ 3.15	- bleibt offen -	32
§ 3.16	Nachtbezeichnung der Fähren	32
§ 3.17	- bleibt offen -	33
§ 3.18	Zusätzliche Nachtbezeichnung manövrierfähiger Fahrzeuge	33
§ 3.19	Nachtbezeichnung außergewöhnlicher Schwimmkörper und schwimmender Anlagen	33
Unterabschnitt II.B	Nachtbezeichnung beim Stilliegen	34
§ 3.20	Nachtbezeichnung der Fahrzeuge	34
§ 3.21	Zusätzliche Nachtbezeichnung der Fahrzeuge beim Transport bestimmter gefährlicher Güter	34
§ 3.22	- bleibt offen -	34
§ 3.23	Nachtbezeichnung der Fähren, die an ihrer Anlegestelle stilliegen	35
§ 3.24	- bleibt offen -	35
§ 3.25	Nachtbezeichnung der außergewöhnlichen Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen	35
§ 3.26	Nachtbezeichnung der Netze oder anderer Fischereigeräte stilliegender Fahrzeuge	35
§ 3.27	Nachtbezeichnung schwimmender Geräte bei der Arbeit sowie festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge	35
§ 3.28	Nachtbezeichnung der Anker, die die Schifffahrt gefährden können	36

Abschnitt III	Tagbezeichnung	36
Unterabschnitt III.A	Tagbezeichnung während der Fahrt	36
§ 3.29	Tagbezeichnung der Schleppverbände	36
§ 3.30	Tagbezeichnung der Fahrzeuge unter Segel, die gleichzeitig ihre Antriebsmaschine benutzen	37
§ 3.31	Tagbezeichnung der Fahrgastschiffe, deren Schiffskörper eine Länge von weniger als 15 m aufweist	37
§ 3.32	Zusätzliche Tagbezeichnung der Fahrzeuge beim Transport bestimmter gefährlicher Güter	38
§ 3.33	- bleibt offen -	38
§ 3.34	Tagbezeichnung der Fähren	38
§ 3.35	Zusätzliche Tagbezeichnung manövrierunfähiger Fahrzeuge	38
§ 3.36	Zusätzliche Tagbezeichnung der Fahrzeuge mit Vorrang	39
Unterabschnitt III.B	Tagbezeichnung beim Stilliegen	39
§ 3.36a	Tagbezeichnung der Fahrzeuge	39
§ 3.37	Zusätzliche Tagbezeichnung der Fahrzeuge beim Transport bestimmter gefährlicher Güter	39
§ 3.38	- bleibt offen -	40
§ 3.39	- bleibt offen -	40
§ 3.40	Tagbezeichnung der Netze oder anderer Fischereigeräte stilliegender Fahrzeuge	40
§ 3.41	Tagbezeichnung schwimmender Geräte bei der Arbeit sowie festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge	40
§ 3.42	Tagbezeichnung der Anker, die die Schifffahrt gefährden können	41
Abschnitt IV	Sonstige Zeichen	41
§ 3.43	Verbot, das Fahrzeug zu betreten	41
§ 3.44	Rauchverbot	41
§ 3.45	Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge der Aufsichtsorgane, der Feuerwehr und des Wasserrettungsdienstes	41
§ 3.46	Notzeichen	42
§ 3.47	Verbot des Stilliegens nebeneinander	42
§ 3.48	Zusätzliche Bezeichnung zum Schutz vor Wellenschlag	43
§ 3.49	Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die Arbeiten in der Wasserstraße ausführen	43
§ 3.50	Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge, die in ihrer Manövrierfähigkeit eingeschränkt sind	43
§ 3.51	Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge bei Ausübung der Fischerei	44
§ 3.52	Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge beim Einsatz von Tauchern	44
§ 3.53	Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge beim Minenräumen	45
§ 3.54	Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge des Lotsendienstes	45

Kapitel IV	Schallsignale der Fahrzeuge, Sprechfunk	45
§ 4.01	Allgemeines	45
§ 4.02	Gebrauch der Schallsignale	46
§ 4.03	Verbotene Schallsignale	46
§ 4.04	Sprechfunk	46
Kapitel V	Schifffahrtszeichen	47
§ 5.01	Verkehrszeichen	47
§ 5.02	Kennzeichnung der Wasserstraße	47
Kapitel VI	Fahrregeln	47
Abschnitt A		47
§ 6.01	Begriffsbestimmungen	47
§ 6.01a	Fahrzeuge mit hoher Geschwindigkeit	48
§ 6.02	Kleinfahrzeuge	49
Abschnitt B	Begegnen, Kreuzen und Überholen	49
§ 6.03	Allgemeine Grundsätze	49
§ 6.03a	Kreuzen	49
§ 6.04	Grundregeln des Begegnens	50
§ 6.05	Ausnahme von den Grundregeln des Begegnens	51
§ 6.06	Begegnen von getreidelten Fahrzeugen	51
§ 6.07	Begegnen im engen Fahrwasser	52
§ 6.08	Durch Verkehrszeichen verbotenes Begegnen	52
§ 6.09	Allgemeine Bestimmungen des Überholens	53
§ 6.10	Überholen	53
§ 6.11	Überholverbot durch Verkehrszeichen	54
Abschnitt C	Weitere Regeln für die Fahrt	54
§ 6.12	Fahrt auf Strecken mit vorgeschriebenem Kurs	54
§ 6.13	Wenden	55
§ 6.14	Verhalten bei der Abfahrt	55
§ 6.15	Verbot des Hineinfahrens in die Abstände zwischen den Teilen eines Schleppverbandes	55
§ 6.16	Überqueren der Wasserstraße, Einfahrt und Ausfahrt aus Häfen und Nebenwasserstraßen	55
§ 6.17	Fahrt auf gleicher Höhe	56
§ 6.18	Verbot des Schleifenlassens von Ankern, Trossen oder Ketten	57
§ 6.19	Treibenlassen von Fahrzeugen	57
§ 6.20	Vermeidung von Wellenschlag	57
§ 6.21	Verbände	58
§ 6.22	Sperrung der Schifffahrt	58
§ 6.22a	Vorbeifahrt an schwimmenden Geräten bei der Arbeit sowie an festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeugen	58
Abschnitt D	Fähren	59
§ 6.23	Regeln für Fähren	59

Abschnitt E	Durchfahren von Brücken, Wehren und Schleusen	59
§ 6.24	Allgemeines	59
§ 6.25	Durchfahren fester Brücken	59
§ 6.26	Durchfahren beweglicher Brücken	60
§ 6.27	Durchfahren der Wehre	61
§ 6.28	Durchfahren der Schleusen	61
§ 6.28a	Das Ein- und Ausfahren in bzw. aus Schleusen	62
§ 6.29	Schleusenvorrang	63
Abschnitt F	Verminderte Sicht, Radarschifffahrt	63
§ 6.30	Allgemeine Regeln für die Fahrt bei verminderter Sicht	63
§ 6.31	Schallsignale beim Stilliegen	64
§ 6.32	Bestimmungen für Radarfahrer	64
§ 6.33	Bestimmungen für Fahrzeuge, die nicht Radarfahrer sind	65
Abschnitt G	Besondere Regeln	66
§ 6.34	Spezielle Ausweichregeln	66
§ 6.35	Wasserskilaufen und ähnliche Aktivitäten	66
§ 6.36	Verhalten der Fahrzeuge beim Fischen und Verhalten gegenüber fischenden Fahrzeugen	67
§ 6.37	Sporttauchen	67
Kapitel VII	Regeln für das Stilliegen	67
§ 7.01	Allgemeine Grundsätze für das Stilliegen	67
§ 7.02	Verbot des Stilliegens	68
§ 7.03	Verbot des Ankerns	68
§ 7.04	Verbot des Festmachens	69
§ 7.05	Liegeplätze	69
§ 7.06	Besondere Liegeplätze	69
§ 7.07	Stilliegen in der Nähe von Fahrzeugen, Schubverbänden und Koppelverbänden, die bestimmte gefährliche Güter transportieren	70
§ 7.08	Wache und Aufsicht	70
Kapitel VIII	Zusatzbestimmungen	71
§ 8.01	Sonderregelungen für bestimmte Fahrzeuge	71
§ 8.02	Laden, Löschen und Leichtern	71
§ 8.03	Fahrttrouten und Liegeplätze	71
§ 8.04	Beseitigung	71
§ 8.05	Fahrgastschifffahrt	71
§ 8.06	Transport gefährlicher Güter	72
§ 8.07	Binnenfischerei; Fischen mit Elektrozeese	72
§ 8.08	Badeverbot	73
§ 8.09	Topplichter	73
§ 8.10	Schieben und Schleppen	73
§ 8.11	Ortsveränderungen von Schubprahmen außerhalb eines Schubverbandes	73
§ 8.12	Begehbarkeit der Schubverbände	74

§ 8.13	Verständigung zwischen den Fahrzeugen eines Schleppverbandes	74
§ 8.14	Benutzung von Beibooten in Grenzgewässern	74
§ 8.15	Aufforderung zum Anhalten	75

Dritter Teil

Sonderbestimmungen für einzelne Wasserstraßen 76

Kapitel IX

Sonderbestimmungen für die Grenzgewässer der Oder, der Westoder und der Lausitzer Neiße 76

§ 9.01	Anwendungsbereich	76
§ 9.02	Benutzen der Wasserstraße	76
§ 9.03	Höchstschiffbare Wasserstände	76
§ 9.04	Mindestgeschwindigkeit der Fahrzeuge	77
§ 9.05	Schleppen durch Schubverbände	77
§ 9.06	Abmessungen der Schleppverbände	77
§ 9.07	Abmessungen der Fahrzeuge, Koppel- und Schubverbände	77
§ 9.08	Stilliegen	79
§ 9.09	Nachtschifffahrt	79
§ 9.10	Fahrgastschifffahrt	79
§ 9.11	Schiffsunfälle	79
§ 9.12	Regeln über den Verkehr und das Stilliegen der Fahrzeuge an der Mündung der Spree-Oder-Wasserstraße	80
§ 9.13	Stilliegen der Fahrzeuge an der Mündung der Havel-Oder-Wasserstraße	80
§ 9.14	Zusätzliche Regeln für Kleinfahrzeuge, die ausschließlich für sportliche und Erholungszwecke genutzt werden	80
§ 9.15	Fischfang im oder in der Nähe des Fahrwassers	80
§ 9.16	Radarschifffahrt	80

Kapitel X

Sonderbestimmungen für die Elbe 81

§ 10.01	Anwendungsbereich	81
§ 10.02	Höchstschiffbare Wasserstände	81
§ 10.03	Schiffsverkehr in der Magdeburger Stromstrecke	81
§ 10.04	Vorrang der Fähren	82
§ 10.05	Verhalten gegenüber Seilfähren	82

Kapitel XI

Sonderbestimmungen für die Saale 82

§ 11.01	Anwendungsbereich	82
§ 11.02	Höchstschiffbare Wasserstände	82
§ 11.03	Ein- und Ausfahrt Schleuse Bernburg	83
§ 11.04	Verhalten gegenüber Seilfähren	83

Kapitel XII

Sonderbestimmungen für den Mittellandkanal 83

§ 12.01	Anwendungsbereich	83
§ 12.02	Überholen	83
§ 12.03	Wenden	84

§ 12.04	Nachtschiffahrt	84
§ 12.05	Einfahrt in den Kontrollbereich der Grenzübergangsstelle Buchhorst	85
Kapitel XIII	Sonderbestimmungen für die Elbe-Havel-Wasserstraße	85
§ 13.01	Anwendungsbereich	85
§ 13.02	Überholen	85
Kapitel XIV	Sonderbestimmungen für die Untere Havel-Wasserstraße	85
§ 14.01	Anwendungsbereich	85
§ 14.02	Überholen	86
§ 14.03	Einschränkung der Schifffahrt	86
§ 14.04	Regattastrecke Beetzsee/Brandenburg (Havel)	86
§ 14.05	Badeverbot	86
Kapitel XV	Sonderbestimmungen für den Teltowkanal und die Spree-Oder-Wasserstraße	86
§ 15.01	Anwendungsbereich	86
§ 15.02	Überholen	87
§ 15.03	Einschränkungen der Schifffahrt	87
§ 15.04	Transport schmutzender, übelriechender oder ekelerregender Stoffe	87
§ 15.05	Liegeplätze und Liegeverbote	88
§ 15.06	Regeln für das Befahren der Spree-Oder-Wasserstraße von km 19,3 bis km 23,1	88
§ 15.07	Decksmannschaft	89
§ 15.08	Badeverbot	89
Kapitel XVI	Sonderbestimmungen für die Havel-Oder-Wasserstraße	89
§ 16.01	Anwendungsbereich	89
§ 16.02	Überholen	89
§ 16.03	Badeverbot	89
Kapitel XVII	Sonderbestimmungen für die Peene	90
§ 17.01	Anwendungsbereich	90
§ 17.02	Einschränkungen der Schifffahrt	90
Vierter Teil	Schlußbestimmungen	91
Kapitel XVIII		91
§ 18.01	Aufsichtsorgane	91
§ 18.02	Allgemeine Befugnisse der Aufsichtsorgane	91
§ 18.03	Besondere Befugnisse des Wasserstraßenaufsichtsamtes	91

§ 18.04	Beschwerdeverfahren	92
§ 18.05	Ordnungsstrafbestimmungen	93
§ 18.06	Inkrafttreten und Außerkraftsetzung	94
Anlage 1	Unterscheidungsbuchstabe oder -buchstaben- gruppe des Landes, in dem der Heimathafen oder Registerort der Fahrzeuge liegt	95
Anlage 2	Tiefgangsanzeiger der Fahrzeuge	96
Anlage 3	Bezeichnung der Fahrzeuge	97
Anlage 4	Farbe der Lichter der Fahrzeuge	131
Anlage 5	Stärke und Sichtweite der Lichter der Fahrzeuge	133
Anlage 6	Schallsignale	134
Anlage 7	Verkehrszeichen	140
Anlage 8	Kennzeichnung der Wasserstraßen, Seen und seenartigen Verbreiterungen	153
Anlage 9	Transport von entzündbaren Stoffen	170
Anlage 10	Transport von giftigen Stoffen	171
Anlage 11	Transport von Sprengstoffen und explosions- fähigen Stoffen	173
Anlage 12	Zusammenstellung über die Wasserstraßen und deren Grenzen, die Höchstabmessungen für Fahr- zeuge, Schlepp- und Schubverbände sowie ihre höchstzulässigen Tiefgänge	174
Anlage 13	Zulässige Geschwindigkeiten gemäß § 1.06 Abs. 3	196
Anlage 14	Haupt- und Nebenwasserstraßen gemäß § 6.16	198

Anordnung über die Regelung des Verkehrs auf den Binnenwasserstraßen - Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) - vom 5. Mai 1989

ERSTER TEIL Grundbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung¹ regelt den Verkehr

- a) auf den Binnenwasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik - einschließlich der zu den Binnenwasserstraßen gehörenden Grenzgewässer - gemäß Anlage 12,
- b) in den an den Binnenwasserstraßen gelegenen Häfen und Umschlagsplätzen sowie auf den Verbindungsstrecken zu ihnen (nachstehend Wasserstraßen genannt).

(2) Diese Anordnung gilt für

- a) Schiffsführer und Besatzungen von Fahrzeugen, Verbänden und außergewöhnlichen Schwimmkörpern sowie für Personen, unter deren Obhut schwimmende Anlagen gestellt sind,
- b) Rechtsträger und Eigentümer (nachstehend Rechtsträger genannt) von Fahrzeugen, außergewöhnlichen Schwimmkörpern und schwimmenden Anlagen,
- c) staatliche Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Personen, denen Rechtspflichten zur Einhaltung dieser Anordnung obliegen oder die in irgendeiner Weise auf den Verkehr einwirken.

(3) Die Anwendung der entsprechenden Bestimmungen dieser Anordnung auf die Grenzgewässer der Oder, der Westoder und der Lausitzer Neiße erfolgt in Übereinstimmung mit den zwischen den Bevollmächtigten der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen auf der Grundlage der Artikel 4 Abs. 1 und 21 Abs. 1 des Abkommens vom 15. Mai 1969 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schifffahrt auf den Grenzgewässern (GBl. I 1970 Nr. 16 S. 113) getroffenen Vereinbarungen.

¹ Die nicht kursiv gedruckten Bestimmungen des zweiten Teiles und der Anlagen 1 bis 11 dieser Anordnung entsprechen dem „Europäischen Code für Binnenwasserstraßen (CEVNI)“.

(4) Beim Verkehr auf den Wasserstraßen innerhalb der Grenzgebiete sind zusätzlich die entsprechenden Bestimmungen der Grenzordnung² anzuwenden.

(5) Diese Anordnung regelt nicht den Sportbootverkehr. Für den Sportbootverkehr findet die Anordnung vom 29. März 1989 über die Regelung des Verkehrs mit Sport- und Hausbooten - Sportbootanordnung (SBAO) - (Sonderdruck Nr. 730/3 des Gesetzblattes) Anwendung. Die Zeichen, Signale und Fahrregeln der Sportbootanordnung (SBAO) entsprechen den Bestimmungen dieser Anordnung für Kleinfahrzeuge.

² Z. Z. gilt die Anordnung (Nr. 1) vom 25. März 1982 über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Seegewässern der DDR (GBl. I Nr. 11 S. 208) i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 11. November 1983 (GBl. I Nr. 31 S. 308).

ZWEITER TEIL

Gemeinsame Bestimmungen für alle Wasserstraßen

KAPITEL I

§ 1.01

Begriffsbestimmungen

In dieser Anordnung gelten als

- a) „Fahrzeug“
Binnenschiffe einschließlich Kleinfahrzeuge, Fähren und schwimmendes Gerät sowie Seeschiffe;
- b) „Fahrzeug mit Maschinenantrieb“
Fahrzeuge mit eigener in Betrieb genomener Antriebsmaschine, mit Ausnahme der Fahrzeuge, deren Antriebsmaschine nur zu kleinen Ortsveränderungen - in Häfen oder an Lade- und Löschplätzen - oder zur Erhöhung der Manövrierfähigkeit im Verband verwendet wird;
- c) „Fahrzeug unter Segel“
Fahrzeuge, die nur durch Segel fortbewegt werden; ein unter Segel fahrendes Fahrzeug, das gleichzeitig seine Antriebsmaschine benutzt, gilt als Fahrzeug mit Maschinenantrieb;
- d) „Kleinfahrzeug“
Fahrzeuge, deren Schiffskörper eine Länge von weniger als 15 m haben; Fahrzeuge gelten unabhängig von ihren Abmessungen nicht als Kleinfahrzeuge, wenn sie mehr als 12 Personen befördern oder wenn sie Fähren sind oder wenn sie andere Fahrzeuge, die nicht Kleinfahrzeuge sind, schleppen, schieben oder gekuppelt führen oder dazu zugelassen sind;
- e) „schwimmendes Gerät“
schwimmende Konstruktionen mit technischen Einrichtungen, die für Arbeiten auf Wasserstraßen oder in Häfen bestimmt sind - wie Bagger, Elevatoren, Hebeböcke, Rammen, Krane -;
- f) „schwimmende Anlage“
schwimmende Einrichtungen, die in der Regel nicht zur Fortbewegung bestimmt sind - wie Badeanstalten, Docks, Landebrücken, Bootshäuser -;
- g) „außergewöhnlicher Schwimmkörper“
Flöße sowie andere fahrtaugliche Konstruktionen, Zusammenstellungen oder Gegenstände, die weder Fahrzeug noch schwimmende Anlagen sind;
- h) „Fähre“
ein Fahrzeug, das für den Übersetzverkehr bestimmt ist;
- i) „Schubprahm“
ein zur Fortbewegung durch Schieben gebautes oder hierfür besonders eingerichtetes Fahrzeug;
- j) „Trägerschubprahm“
ein Schubprahm, der für den Transport an Bord von Seeschiffen und für die Fahrt auf Wasserstraßen gebaut ist;
- k) „Verband“
ein Schleppverband, ein Schubverband oder ein Koppelverband;

- l) „Schleppverband“
eine Zusammenstellung von einem oder mehreren Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen oder außergewöhnlichen Schwimmkörpern, die von einem oder mehreren Fahrzeugen mit Maschinenantrieb geschleppt wird; letztere gehören zum Verband und werden als „Schlepper“ bezeichnet;
- m) „Schubverband“
eine starre oder gelenkgekuppelte Verbindung von Fahrzeugen, von denen sich mindestens eines vor dem Fahrzeug mit Maschinenantrieb befindet, das den Verband fortbewegt und als „Schubschiff“ bezeichnet wird;
- n) „Koppelverband“
eine Verbindung von längsseits gekuppelten Fahrzeugen, von denen sich keines vor dem Fahrzeug mit Maschinenantrieb befindet, das den Verband fortbewegt;
- o) „stilliegend“
Fahrzeuge, außergewöhnliche Schwimmkörper oder schwimmende Anlagen, die unmittelbar oder mittelbar vor Anker liegen oder am Ufer festgemacht sind;
- p) „fahrend“ oder „in Fahrt befindlich“
Fahrzeuge, außergewöhnliche Schwimmkörper oder schwimmende Anlagen, die weder unmittelbar noch mittelbar vor Anker liegen, am Ufer festgemacht oder festgefahren sind. Für diese Fahrzeuge, außergewöhnlichen Schwimmkörper oder schwimmenden Anlagen in Fahrt bedeutet der Begriff „Anhalten“ das Stehen gegenüber dem Land;
- q) „fischendes Fahrzeug“
- wird nicht angewendet -
- r) „weißes Licht“,
„rotes Licht“,
„grünes Licht“,
„gelbes Licht“ und
„blaues Licht“
Lichter, deren Farben den Bestimmungen der Anlage 4 entsprechen;
- s) „starkes Licht“,
„helles Licht“ und
„gewöhnliches Licht“
Lichter, deren Stärken den Bestimmungen der Anlage 5 entsprechen;
- t) „Funkellicht“
ein Licht mit einer Taktkennung von 50 bis 60 Lichterscheinungen je Minute;
- u) „kurzer Ton“
ein Ton von etwa 1 Sekunde Dauer und
„langer Ton“
ein Ton von etwa 4 Sekunden Dauer,
wobei die Pause zwischen 2 aufeinanderfolgenden Tönen etwa 1 Sekunde beträgt;
- v) „Folge sehr kurzer Töne“
eine Folge von mindestens 6 Tönen von je etwa einer viertel Sekunde Dauer, getrennt durch Pausen von etwa einer viertel Sekunde Dauer;
- w) „Dreitonsignal“
ein Schallsignal von etwa 6 Sekunden Dauer, bestehend aus dreimal 3 hintereinander ohne Unterbrechung aufeinanderfolgenden Tönen von verschiedener Höhe. Jede Tonfolge soll eine Dauer von etwa 2 Sekunden haben. Die Frequenzen der Töne müssen zwischen 165 und 297 Hertz liegen. Zwischen dem tiefsten und dem höchsten Ton muß ein Intervall von 2 ganzen Tönen liegen.

Jede Folge der 3 Töne muß mit dem tiefsten Ton beginnen und mit dem höchsten Ton enden;

- x) „Nacht“
der Zeitraum zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang;
- y) „Tag“
der Zeitraum zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang;
- z) „vorübergehender Vorspann“
ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb, das vorübergehend an der Spitze eines Fahrzeuges oder Verbandes Schleppunterstützung leistet;
- aa) „Schiffsunfall“
ein Ereignis, bei dem im Zusammenhang mit der Bewegung von Fahrzeugen, außergewöhnlichen Schwimmkörpern und schwimmenden Anlagen der Tod oder die Schädigung der Gesundheit eines oder mehrerer Menschen eingetreten oder ein Sachschaden an einem oder mehreren Fahrzeugen bzw. an deren Ladungsgut oder an Anlagen bzw. Einrichtungen an oder auf der Wasserstraße entstanden oder eine größere nicht sofort zu beseitigende Störung oder Gefährdung im Verkehrsablauf eingetreten ist;
- bb) „Schleusenbereich“
ein Bereich, der - soweit nicht durch Zeichen C.4 gemäß Anlage 7 gekennzeichnet - die Schleusenanlagen und die Wasserfläche ober- und unterhalb der Schleuse bis zum Ende der Festmachereinrichtungen umfaßt;
- cc) „Fahrgastschiff“
ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb, das zur Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen gebaut oder eingerichtet ist, mit Ausnahme von Fähren.

§ 1.02

Schiffsführer

(1) Jedes Fahrzeug, mit Ausnahme der Fahrzeuge, die gemäß § 1.08 keine Besatzung benötigen, sowie jeder außergewöhnliche Schwimmkörper müssen entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften³ unter Führung einer hierfür geeigneten Person stehen. Diese Person wird nachstehend als Schiffsführer bezeichnet.

(2) Jeder Verband muß gleichfalls unter der Führung eines hierfür geeigneten Schiffsführers stehen. Dieser Schiffsführer (nachstehend Verbandsführer genannt) wird wie folgt bestimmt:

- a) bei einem Verband mit nur 1 Fahrzeug mit Maschinenantrieb ist dessen Schiffsführer der Verbandsführer;
- b) hat ein Schleppverband an der Spitze 2 oder mehrere Fahrzeuge mit Maschinenantrieb hintereinander, ist der Schiffsführer des ersten Fahrzeuges der Verbandsführer; das gilt nicht für einen vorübergehenden Vorspann;
- c) hat ein Schleppverband an der Spitze 2 oder mehrere Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, die nicht hintereinander fahren und von denen eines die Hauptantriebskraft stellt, ist dessen Schiffsführer der Verbandsführer;
- d) in allen anderen Fällen muß der Verbandsführer rechtzeitig bestimmt werden.

³ Z. Z. gilt die Anordnung vom 18. Dezember 1986 über die Besetzung von Fahrzeugen und Verbänden sowie über Befähigungszeugnisse, Berechtigungsscheine, Bordlisten und Schifferdienstbücher in der Binnenschifffahrt - Binnenschiffsbesetzungsanordnung (BSB-AO) - (Sonderdruck Nr. 1281 des Gesetzblattes).

(3) Der Schiffsführer muß während der Fahrt an Bord sein; bei schwimmenden Geräten muß der Schiffsführer auch dann an Bord sein, wenn sich das Gerät in Betrieb befindet.

(4) Der Schiffsführer ist für die Einhaltung dieser Anordnung auf dem von ihm geführten Fahrzeug, Verband oder außergewöhnlichen Schwimmkörper verantwortlich. In einem Schleppverband haben die Schiffsführer der geschleppten Fahrzeuge den Forderungen des Verbandsführers nachzukommen; sie haben jedoch auch ohne solche Weisungen alle Maßnahmen zu treffen, die für die sichere Führung ihrer Fahrzeuge durch die Umstände geboten sind. Das gleiche gilt für die Schiffsführer von Fahrzeugen in einem Koppelpverband, die nicht zugleich Verbandsführer sind.

(5) Jede schwimmende Anlage muß unter der Obhut einer Person stehen. Diese Person ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung auf der schwimmenden Anlage verantwortlich.

(6) *Der Abs. 4 gilt auch für Schiffsführer von Fahrzeugen, die mit Eisbrecherunterstützung fahren; der Schiffsführer des Eisbrechers hat die Pflichten wie der Verbandsführer.*

(7) *Der Schiffsführer hat vor Antritt der Fahrt die erforderlichen Reisevorbereitungen zu treffen. Insbesondere hat er sich über die Bedingungen und Verhältnisse der Wasserstraße - wie Wasserstände, Durchfahrtshöhen -, die er befahren will, zu informieren und dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug mit Fahrtbeginn fahrtüchtig und betriebssicher ist.*

(8) *Der Schiffsführer darf bei Antritt und während der Fahrt nicht unter Einwirkung von Alkohol stehen. Die Fahrtüchtigkeit des Schiffsführers darf auch nicht durch Übermüdung, Krankheit sowie Medikamente oder andere Mittel, die die Reaktionsfähigkeit beeinträchtigen, vermindert sein.*

§ 1.03

Pflichten der Besatzung und sonstiger Personen an Bord

(1) Die Besatzungsmitglieder haben den Forderungen des Schiffsführers Folge zu leisten, die dieser im Rahmen seiner Verantwortung erteilt. Sie haben zur Einhaltung dieser Anordnung beizutragen.

(2) Alle übrigen an Bord befindlichen Personen haben die Forderungen zu befolgen, die ihnen vom Schiffsführer im Interesse der Sicherheit der Schifffahrt und der Ordnung an Bord erteilt werden.

(3) *Die Besatzungsmitglieder dürfen bei Antritt und während der Fahrt nicht unter Einwirkung von Alkohol stehen. Die Sicherheit der Schifffahrt darf auch nicht durch Übermüdung, Krankheit sowie Medikamente oder andere Mittel, die die Reaktionsfähigkeit der Besatzungsmitglieder beeinträchtigen, beeinträchtigt werden.*

§ 1.04

Allgemeine Sorgfaltspflicht

(1) Über die Bestimmungen dieser Anordnung hinaus haben die Schiffsführer alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht und gute Schifffahrtspraxis gebieten, um insbesondere die

a) Gefährdung von Menschenleben,

- b) Beschädigung von Fahrzeugen oder außergewöhnlichen Schwimmkörpern, Ufern, Bauten und Anlagen jeder Art in oder an der Wasserstraße sowie
- c) Behinderung der Schifffahrt zu vermeiden.

(2) Abs. 1 gilt auch für Personen, unter deren Obhut schwimmende Anlagen gestellt sind.

§ 1.05

Verhalten unter besonderen Umständen

Zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr müssen die Schiffsführer alle durch die Umstände gebotenen Maßnahmen treffen, auch wenn sie dadurch gezwungen sind, von den Bestimmungen dieser Anordnung abzuweichen.

§ 1.06

Befahren der Wasserstraßen

(1) Länge, Breite, Höhe, Tiefgang und Geschwindigkeit der Fahrzeuge, Verbände und außergewöhnlichen Schwimmkörper müssen den Gegebenheiten der Wasserstraße und ihrer Anlagen angepaßt sein.

(2) Die zulässigen Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände sowie die Anzahl der Anhänge von Schleppverbänden für einzelne Wasserstraßen oder Wasserstraßenabschnitte sind in der Anlage 12 enthalten. Für Wasserstraßen oder Wasserstraßenabschnitte, deren Wasserstand ständigen Veränderungen unterliegt, richtet sich der Tiefgang der Fahrzeuge nach der vom Wasserstraßenaufsichtsamt der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Wasserstraßenaufsichtsamt genannt) bekanntgemachten Tauchtiefe.

(3) Als zulässige Geschwindigkeiten gelten grundsätzlich die in der Anlage 13 aufgeführten Höchst- oder Mindestgeschwindigkeiten. Sie gelten nicht,

- a) wenn durch das Zeichen B.6 gemäß Anlage 7 auf einzelnen Wasserstraßenabschnitten für Fahrzeuge und Verbände etwas anderes bestimmt ist,
- b) in Notfällen - wie bei Bergung und Hilfeleistung - .

Die Mindestgeschwindigkeiten gelten nicht für einzeln fahrende schwimmende Geräte, Kleinfahrzeuge und Sondertransporte gemäß § 1.21.

§ 1.07

Höchstzulässige Beladung und höchstzulässige Anzahl der Fahrgäste

(1) Fahrzeuge dürfen nicht tiefer als bis zur Unterkante der Einsenkungsmarken/Freibordmarken abgeladen sein.

(2) Die Ladung darf die Stabilität des Fahrzeuges und die Festigkeit des Schiffskörpers nicht gefährden und die Sicht vom Steuerstand aus nicht beeinträchtigen.

(3) Fahrzeuge, die zur Beförderung von Fahrgästen bestimmt sind, dürfen nicht mehr Fahrgäste an Bord haben, als von dem zuständigen Organ zugelassen sind.

§ 1.08

Besatzung der Fahrzeuge und der außergewöhnlichen Schwimmkörper

Die Besatzung aller Fahrzeuge und außergewöhnlichen Schwimmkörper, mit Ausnahme der Schubprahme eines Schubverbandes, muß nach Anzahl und Eignung⁴ ausreichen, um die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen und der Schifffahrt zu gewährleisten. Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb in einem Koppelverband und einzelne Fahrzeuge, die in einer Gruppe starr verbundener Fahrzeuge geschleppt werden, brauchen keine Besatzung zu haben, wenn die Besatzung des Koppelverbandes oder der geschleppten Gruppe nach Anzahl und Eignung ausreicht, um die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen und der Schifffahrt zu gewährleisten.

§ 1.09

Besatzung des Ruders; Wahrschauer

(1) Auf in Fahrt befindlichen Fahrzeugen muß das Ruder mit einer geeigneten Person im Alter von mindestens 16 Jahren besetzt sein; diese muß ein Mitglied der Besatzung sein.

(2) Zur sicheren Steuerung des Fahrzeuges muß gewährleistet sein, daß der Rudergänger alle im Steuerhaus ankommenden oder von dort ausgehenden Informationen und Weisungen empfangen und geben kann. Insbesondere muß er nach allen Seiten genügend freie Sicht haben und die Schallsignale wahrnehmen können. Ist dies nicht gegeben, muß er die Möglichkeit der Nutzung eines optischen Gerätes haben, das eine klare und freie Sicht über ein entsprechendes Gebiet gewährleistet.

(3) Wenn die Umstände es erfordern, muß ein Wahrschauer gestellt werden, der den Schiffsführer informiert.

§ 1.10

Schiffspapiere

(1) An Bord der Fahrzeuge müssen mitgeführt werden:

- a) Zulassungsurkunden - *Klassedokumente* -
- b) Eichschein - nur Fahrzeuge zum Gütertransport -
- c) Besatzungsliste - *Bordliste* -
- d) Schiffstagebuch.

Einzelheiten dazu regeln sich nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften⁵.

(2) Abweichend vom Abs. 1 sind für Kleinfahrzeuge die Urkunden gemäß den Buchstaben b und d nicht erforderlich. Die Urkunde gemäß Buchst. a kann durch eine Fahrterlaubnis ersetzt werden.

⁴ vgl. Fußnote 3

⁵ Z. Z. gelten die

- Binnenschiffsbesetzungsanordnung (BSB-AO) - (vgl. Fußnote 3),
- Anordnung vom 27. Dezember 1972 über die technische Schifffsicherheit (GBl. I 1973 Nr. 3 S. 43),
- Verordnung vom 27. Mai 1976 über die Flaggenführung und Eigentumsrechte an Schiffen und das Schiffsregister - Schiffsregisterverordnung - (GBl. I Nr. 21 S. 285).

(3) An Bord von außergewöhnlichen Schwimmkörpern und schwimmenden Anlagen muß eine Genehmigung gemäß § 1.21 mitgeführt werden.

(4) Schiffspapiere, die sich auf Grund dieser Anordnung oder anderer anzuwendender Vorschriften an Bord befinden müssen, sind den Mitarbeitern der Aufsichtsorgane gemäß § 18.01 auf deren Verlangen vorzulegen.

(5) Zulassungsurkunden und Eichschein brauchen an Bord eines Schubprahms nicht mitgeführt zu werden, wenn an diesem ein Metallschild nach folgendem Muster angebracht ist:

„Amtliche Nummer:

Nummer der Zulassung: - Nummer des Klasedokumentes -

Zuständiges Organ:

Gültig bis: - Termin der nächsten Klassebestätigung bzw. Klasseerneuerung -“.

Diese Angaben müssen in gut lesbaren Schriftzeichen von mindestens 6 mm Höhe eingraviert oder eingeschlagen sein. Das Metallschild muß mindestens 60 mm hoch und 120 mm lang sein. Es muß gut sichtbar und dauerhaft hinten an der Steuerbordseite des Schubprahmes befestigt sein. Die Übereinstimmung der Angaben auf dem Metallschild mit denen in der Zulassungsurkunde des Schubprahmes muß vom zuständigen Organ durch sein auf dem Metallschild eingeschlagenes Zeichen bestätigt sein; Zulassungsurkunde und Eichschein sind vom Rechtsträger des Schubprahmes aufzubewahren.

(6) Wird Abs. 5 nicht angewendet, können die Zulassungsurkunde und der Eichschein der Schubprahme als Kopien, die von dem hierfür zuständigen Organ bestätigt sind, auf dem den Verband fortbewegenden Fahrzeug mitgeführt werden.

§ 1.11

Schiffahrtsvorschriften

An Bord von Fahrzeugen - mit Ausnahme von Fahrzeugen, für die keine Besatzung vorgeschrieben ist - müssen sich ein Exemplar dieser Anordnung in der zur Zeit gültigen Fassung sowie die für die zu befahrende Wasserstraße geltenden Verfügungen des Wasserstraßenaufsichtsamtes zu dieser Anordnung befinden.

§ 1.12

Gefährdung durch Gegenstände an Bord; Verlust von Gegenständen; Schiffahrtshindernisse

(1) Gegenstände, die Fahrzeuge, außergewöhnliche Schwimmkörper, schwimmende Anlagen oder Anlagen in oder an der Wasserstraße gefährden können, dürfen über die Seiten (Bordwände) von Fahrzeugen oder außergewöhnlichen Schwimmkörpern nicht hinausragen.

(2) Aufgeholtte Anker dürfen nicht unter den Boden oder den Kiel des Fahrzeuges oder die untere Ebene des außergewöhnlichen Schwimmkörpers ragen.

(3) Hat ein Fahrzeug, ein außergewöhnlicher Schwimmkörper oder eine schwimmende Anlage einen Gegenstand verloren und kann die Schiffahrt dadurch behindert oder gefährdet werden, muß der Schiffsführer dies unverzüglich dem nächst erreichbaren Aufsichtsorgan gemäß § 18.01 melden und dabei die Stelle, an der der Gegenstand verloren ging, so genau wie möglich angeben. Ferner hat er die Stelle nach Möglichkeit zu kennzeichnen.

(4) Wird ein unbekanntes Hindernis in der Wasserstraße festgestellt, muß der Schiffsführer unverzüglich das nächsterreichbare Aufsichtsorgan gemäß § 18.01 informieren und dabei die Stelle, an der das Hindernis festgestellt wurde, so genau wie möglich angeben.

§ 1.13

Schutz der Verkehrszeichen

(1) Es ist verboten, Verkehrszeichen - wie Tafeln, Tonnen, Baken - zum Festmachen oder Verholen von Fahrzeugen oder außergewöhnlichen Schwimmkörpern zu benutzen, sie zu beschädigen oder unbrauchbar zu machen.

(2) Hat ein Fahrzeug oder ein außergewöhnlicher Schwimmkörper ein Verkehrszeichen von seinem Platz verschoben oder eine sonstige zur Kennzeichnung der Wasserstraße dienende Einrichtung beschädigt, muß der Schiffsführer dies unverzüglich dem nächsterreichbaren Aufsichtsorgan gemäß § 18.01 melden.

(3) Jeder Schiffsführer, der Beschädigungen oder Veränderungen an Verkehrszeichen - wie Verlöschen eines Lichtes, veränderte Lage einer Tonne, Zerstörung eines Zeichens - feststellt, muß dies unverzüglich dem nächsterreichbaren Aufsichtsorgan gemäß § 18.01 melden.

§ 1.14

Schutz der Anlagen

(1) Hat ein Fahrzeug oder ein außergewöhnlicher Schwimmkörper eine Anlage - wie Schleuse, Brücke - beschädigt, muß der Schiffsführer dies unverzüglich dem nächsterreichbaren Aufsichtsorgan gemäß § 18.01 melden.

(2) *Es ist verboten, Bühnen, Deckwerke und andere wasserbauliche Anlagen und Einrichtungen sowie Uferböschungen und Deiche zu beschädigen - z. B. durch Verlagerung von Steinen, Graben von Löchern, Einschlagen oder Festlegen von Pfählen, Eisenstangen oder Ankern -. Die Berührung von Bauwerken in oder an der Wasserstraße mit den Bordwänden ist durch Verwendung von Fendern zu mildern.*

(3) *Fahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen sich beim kurzzeitigen Probelauf der Schiffsschrauben und beim Ablegen oder Anlegen soweit vom Ufer entfernt halten, daß eine Beschädigung der Kanal- bzw. Flußsohle sowie der Böschungen oder sonstiger Anlagen der Wasserstraße durch die Schiffsschraube bzw. den Schraubenstrom ausgeschlossen ist.*

(4) *Maschinenstandproben dürfen nur an den vom Wasserstraßenaufsichtsamt bestimmten Abschnitten der Wasserstraße durchgeführt werden.*

§ 1.15

Verbot des Einbringens von Gegenständen und anderen Stoffen in die Wasserstraße

(1) Es ist verboten, feste Gegenstände und andere Stoffe, die geeignet sind, die Schifffahrt oder sonstige Benutzer der Wasserstraße zu behindern oder zu gefährden, in die Wasserstraße zu werfen, zu gießen oder sonstwie einzubringen oder einzuleiten.

(2) Es ist insbesondere verboten, Öle jeglicher Art, auch wenn sie mit Wasser vermischt sind, in die Wasserstraße einzubringen. Sind derartige Stoffe unbeabsichtigt frei geworden oder drohen sie frei zu werden, muß der Schiffsführer dies unverzüglich dem nächsterreichbaren Aufsichtsorgan gemäß § 18.01 melden und dabei die Art des Stoffes und die Stelle des Einbringens so genau wie möglich angeben.

(3) *Die Meldepflicht gemäß Abs. 2 gilt entsprechend für das unbeabsichtigte Einbringen von Gegenständen und Flüssigkeiten oder sonstigen Stoffen gemäß Abs. 1.*

(4) *Die Bestimmungen für den Gewässerschutz⁶, insbesondere über das Einbringen von Wasserschadstoffen, werden durch die Absätze 1 bis 3 nicht berührt.*

§ 1.16

Rettung und Hilfeleistung

(1) Der Schiffsführer muß bei Unfällen, die Menschen an Bord gefährden, alle verfügbaren Mittel zu ihrer Rettung einsetzen.

(2) Wenn bei einem Schiffsunfall Menschen in Gefahr sind oder eine Sperrung des Fahrwassers droht, hat der Schiffsführer jedes in der Nähe befindlichen Fahrzeuges unverzüglich Hilfe zu leisten, soweit dies mit der Sicherheit des von ihm geführten Fahrzeuges vereinbar ist.

§ 1.17

Festgefahrenere oder gesunkene Fahrzeuge; Anzeigen von Schiffsunfällen

(1) Der Schiffsführer eines festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeuges oder eines festgefahrenen oder auseinandergerissenen außergewöhnlichen Schwimmkörpers muß unverzüglich für die Benachrichtigung des nächsterreichbaren Aufsichtsorgans gemäß § 18.01 sorgen. Falls ein Fahrzeug festgefahren oder gesunken ist, muß der Schiffsführer oder ein Mitglied der Besatzung an Bord oder in der Nähe der Unfallstelle bleiben, bis das Aufsichtsorgan ihm gestattet, sich zu entfernen.

(2) Ist ein Fahrzeug im Fahrwasser oder in dessen Nähe festgefahren oder gesunken oder ein außergewöhnlicher Schwimmkörper festgefahren, muß der Schiffsführer, erforderlichenfalls unbeschadet der Verpflichtung die Zeichen gemäß § 3.27 und 3.41 zu setzen, unverzüglich an geeigneten Stellen und in ausreichender Entfernung von der Unfallstelle für eine Warnung der herankommenden Fahrzeuge und außergewöhnlichen Schwimmkörper sorgen, damit diese rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen treffen können.

(3) Ereignet sich ein Schiffsunfall im Schleusenbereich, ist die Schleusenaufsicht unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) *Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Abs. 1 muß der Schiffsführer jeden anderen Schiffsunfall, an dem das von ihm geführte Fahrzeug bzw. der von ihm geführte außergewöhnliche Schwimmkörper beteiligt ist, unverzüglich dem nächsterreichbaren Aufsichtsorgan gemäß § 18.01 melden.*

⁶ Z. Z. gelten insbesondere

- das Wassergesetz vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467)

- die Anordnung vom 30. September 1985 über die Inkraftsetzung der Liste der Schadstoffe (Sonderdruck Nr. 1059/1 des Gesetzblattes).

§ 1.18

Freimachen des Fahrwassers

(1) Wenn ein festgefahrenes oder gesunkenes Fahrzeug, ein festgefahrner außergewöhnlicher Schwimmkörper oder ein von einem Fahrzeug oder außergewöhnlichen Schwimmkörper verlorener Gegenstand das Fahrwasser ganz oder teilweise sperrt oder zu sperren droht, muß der Schiffsführer alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um das Fahrwasser unverzüglich freizumachen.

(2) Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 hat auch ein Schiffsführer, dessen Fahrzeug zu sinken droht oder manövrierunfähig wird.

§ 1.19

Besondere Forderungen

Schiffsführer oder Personen, unter deren Obhut schwimmende Anlagen gestellt sind, müssen den besonderen Forderungen Folge leisten, die ihnen von den Mitarbeitern der Aufsichtsorgane gemäß § 18.01 im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt erteilt werden.

§ 1.20

Überwachung

Schiffsführer oder Personen, unter deren Obhut schwimmende Anlagen gestellt sind, müssen den Aufsichtsorganen gemäß § 18.01 alle Möglichkeiten einräumen, die Einhaltung dieser Anordnung und anderer anzuwendender Vorschriften zu überwachen.

§ 1.21

Sondertransporte

- (1) Als Sondertransporte gelten alle Ortsveränderungen von
- a) Fahrzeugen und Verbänden, die nicht den Bestimmungen der §§ 1.06 und 1.08 entsprechen,
 - b) schwimmenden Anlagen und außergewöhnlichen Schwimmkörpern.
- (2) Sondertransporte sind nur mit Genehmigung des Wasserstraßenaufsichtsamtes zulässig.
- (3) Die mit der Genehmigung gemäß Abs. 2 im Einzelfall erteilten Auflagen sind einzuhalten.
- (4) Für jeden Sondertransport ist ein Schiffsführer gemäß § 1.02 zu bestimmen.

§ 1.22

Verfügungen

Schiffsführer oder Personen, unter deren Obhut schwimmende Anlagen stehen, müssen die vom Wasserstraßenaufsichtsamte erlassenen Verfügungen befolgen.

Genehmigung von Veranstaltungen

Sportveranstaltungen, Wasserfeste oder andere öffentliche Veranstaltungen bedürfen der Erlaubnis durch die Deutsche Volkspolizei.

KAPITEL II

Kennzeichen und Tiefgangsanzeiger der Fahrzeuge; Eichung

§ 2.01

Kennzeichen der Fahrzeuge mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge

(1) An jedem Fahrzeug müssen auf dem Schiffskörper oder auf befestigten Tafeln oder Schildern folgende Kennzeichen angebracht sein:

- a) der Name, der auch eine Devise sein kann, an beiden Seiten des Fahrzeuges; bei Fahrzeugen mit Maschinenantrieb muß der Name außerdem von hinten sichtbar angebracht sein. Wird eine dieser Aufschriften bei einem Fahrzeug verdeckt, das einen Verband fortbewegt, so ist der Name auf Tafeln anzubringen, die in Richtung der verdeckten Aufschrift deutlich sichtbar aufzustellen sind. Hat das Fahrzeug weder einen Namen noch eine Devise, so ist der Name seines Rechtsträgers oder dessen gebräuchliche Kurzbezeichnung - gegebenenfalls mit einer Unterscheidungsnummer - oder die Registernummer mit daran anschließender Kurzbezeichnung des Staates gemäß Anlage 1, in dem sich der Heimat- oder Registerort befindet, anzubringen;
- b) der Heimat- oder Registerort an beiden Seiten oder am Heck des Fahrzeuges mit daran anschließender Kurzbezeichnung des Staates gemäß Anlage 1, in dem sich der Heimat- oder Registerort befindet.

(2) Darüber hinaus muß deutlich sichtbar angebracht sein:

- a) an jedem Fahrzeug, das zum Gütertransport bestimmt ist, die Tragfähigkeit in Tonnen; diese Aufschrift ist am Schiffskörper oder auf befestigten Tafeln auf beiden Seiten des Fahrzeuges anzubringen;
- b) an jedem Fahrzeug, das zur Beförderung von Fahrgästen bestimmt ist, die höchstzulässige Anzahl der Fahrgäste.

(3) Die Schriftzeichen gemäß den Absätzen 1, 2 und 5 sind in deutlich lesbaren lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern anzubringen; Schriftzeichen mit einer wasserfesten Farbe oder anderen nicht abwaschbaren Materialien gelten als dauerhaft angebracht. Die Höhe der Schriftzeichen muß beim Namen mindestens 20 cm, bei den anderen Schriftzeichen mindestens 15 cm betragen. Die Breite der Schriftzeichen und die Strichstärke müssen der Höhe entsprechen. Die Schriftzeichen müssen auf dunklem Grund in heller Farbe oder auf hellem Grund in dunkler Farbe angebracht sein.

(4) Seeschiffe dürfen ihre Kennzeichen beibehalten und sind dann von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 befreit.

(5) *Zusätzlich zu der Kennzeichnung gemäß den Absätzen 1 und 2 müssen an Fahrzeugen bei der Fahrt durch Schleusen Länge und Breite der Fahrzeuge an beiden Seiten gut sichtbar angebracht sein.*

§ 2.02

Kennzeichen der Kleinfahrzeuge

(1) An Kleinfahrzeugen müssen die vorgeschriebenen Registrierzeichen angebracht sein; sind diese nicht vorgeschrieben, müssen angebracht sein:

- a) der Name, der auch eine Devise sein kann,
- b) der Name und die Anschrift des Rechtsträgers.

(2) Das Registrierzeichen oder die Kennzeichen gemäß Abs. 1 Buchst. a müssen an der Außenseite des Kleinfahrzeuges in mindestens 10 cm hohen, deutlich lesbaren Schriftzeichen dauerhaft angebracht sein; Schriftzeichen mit einer wasserfesten Farbe oder anderen nicht abwaschbaren Materialien gelten als dauerhaft angebracht.

(3) Der Name und die Anschrift des Rechtsträgers sind an deutlich sichtbarer Stelle an der Innen- oder Außenseite des Kleinfahrzeuges anzubringen.

(4) An Beibooten eines Fahrzeuges genügen an der Innen- oder Außenseite der Name des Fahrzeuges, zu dem sie gehören, und erforderlichenfalls sonstige Angaben, die die Feststellung des Rechtsträgers gestatten.

§ 2.03

Eichung

(1) Jedes Binnenschiff, das zum Gütertransport bestimmt ist, mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge, muß geeicht sein.

(2) Die Grundsätze und das Verfahren der Eichung der Fahrzeuge sind durch besondere Vorschriften⁷ geregelt.

§ 2.04

Einsenkungsmarken und Tiefgangsanzeiger

(1) An allen Fahrzeugen, mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge, müssen Marken angebracht sein, welche die Ebene der größten Einsenkung anzeigen. Für Binnenschiffe sind die Methoden zur Bestimmung der größten Einsenkung und die Bedingungen für die Anbringung der Einsenkungsmarken in besonderen Vorschriften⁸ festgelegt. Bei Seeschiffen ersetzt die „Sommer-Frischwassermarke“ die Einsenkungsmarke.

⁷ Für Fahrzeuge, die in der Deutschen Demokratischen Republik beheimatet sind, gelten die Anordnung vom 27. Dezember 1972 über die technische Schiffssicherheit (GBl. I 1973 Nr. 3 S. 43) und die DSRK-Vorschriften für die Klassifikation und den Bau von Binnenschiffen Teil IV - Stabilität und Freibord -.

(2) An allen Fahrzeugen, deren Tiefgang 1 m erreichen kann, müssen Tiefgangsanzeiger angebracht sein. Für Binnenschiffe sind die Bedingungen für die Anbringung der Tiefgangsanzeiger in Anlage 2 dieser Anordnung festgelegt.

§ 2.05

Kennzeichnung der Anker

(1) Die Anker der Fahrzeuge, außergewöhnlichen Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen müssen dauerhafte Kennzeichen tragen, die die Feststellung des Rechtsträgers ermöglichen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Anker von Seeschiffen und Kleinfahrzeugen.

KAPITEL III

Bezeichnung der Fahrzeuge

Abschnitt I

Allgemeines

§ 3.01

Anwendung

(1) Für die Fahrt bei Nacht gelten die §§ 3.08 bis 3.19, für das Stillliegen bei Nacht die §§ 3.20 bis 3.28. Für die Fahrt bei Tag gelten die §§ 3.29 bis 3.36, für das Stilliegen bei Tag die §§ 3.36a bis 3.42. Die §§ 3.21, 3.25, 3.28, 3.37 und 3.42 gelten auch für Fahrzeuge, außergewöhnliche Schwimmkörper und schwimmende Anlagen, wenn sie festgefahren sind.

(2) Wenn es die Sichtverhältnisse erfordern, müssen die für die Nacht vorgeschriebenen Zeichen zusätzlich auch bei Tag gesetzt werden.

(3) Bei Anwendung dieses Kapitels gelten Schubverbände mit einer Länge bis 110 m oder einer Breite bis 12 m als einzeln fahrendes Fahrzeug mit Maschinenantrieb.

(4) Die in diesem Kapitel vorgeschriebenen Zeichen sind in Anlage 3 abgebildet.

(5) In diesem Kapitel gelten als:

a) „Topplicht“

1 weißes starkes oder 1 weißes helles Licht, das ununterbrochen über einen Horizontbogen von 225° strahlt und so angebracht ist, daß es von vorn bis beiderseits 22°30' hinter die Querlinie strahlt. Bei nicht elektrisch betriebenen Lichtern kann - auch wenn ein starkes Topplicht vorgeschrieben ist - die Lichtstärke „hell“ statt „stark“ sein;

b) „Seitenlichter“

an Steuerbord 1 grünes helles Licht, an Backbord 1 rotes helles Licht, von denen jedes ununterbrochen über einen Horizontbogen von 112°30' strahlt und so angebracht ist, daß es auf seiner Seite von vorn bis 22°30' hinter die Querlinie strahlt und binnenbords nicht mehr als 1 m vom breitesten Teil der Außenseiten des Fahrzeuges oder Verbandes entfernt ist;

- c) „Hecklicht“
1 weißes helles Licht oder 1 weißes gewöhnliches Licht, das ununterbrochen über einen Horizontbogen von 135° strahlt und so angebracht ist, daß es über einen Horizontbogen von 67°30' von hinten nach jeder Seite strahlt;
- d) „von allen Seiten sichtbares Licht“
ein Licht, das ununterbrochen über einen Horizontbogen von 360° strahlt;
- e) „Höhe“
die Höhe über der Wasserlinie.

§ 3.02

Lichter

Soweit nichts anderes bestimmt ist, müssen die in dieser Anordnung vorgeschriebenen Lichter ununterbrochen und gleichmäßig strahlen.

§ 3.03

Tafeln und Flaggen

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, müssen die in diesem Kapitel vorgeschriebenen Tafeln und Flaggen rechteckig sein.

(2) Ihre Farben dürfen weder verblaßt noch verschmutzt sein.

(3) Tafeln und Flaggen müssen in ihren Abmessungen so groß sein, daß sie deutlich erkennbar sind; diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn sie mindestens 1 m hoch und 1 m breit sind. Auf Kleinfahrzeugen müssen Länge und Breite der Tafeln mindestens 0,60 m betragen.

§ 3.04

Zylinder, Bälle, Kegel und Doppelkegel

(1) Die in dieser Anordnung vorgeschriebenen Zylinder, Bälle, Kegel und Doppelkegel dürfen durch Einrichtungen ersetzt werden, die aus der Entfernung das gleiche Aussehen haben.

(2) Ihre Farben dürfen weder verblaßt noch verschmutzt sein.

(3) Ihre Abmessungen müssen so groß sein, daß sie deutlich erkennbar sind; diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn die Abmessungen mindestens betragen für:

- a) Zylinder eine Höhe von 0,80 m und einen Durchmesser von 0,50 m,
- b) Bälle einen Durchmesser von 0,60 m,
- c) Kegel eine Höhe von 0,60 m und einen Durchmesser der Grundfläche von 0,60 m,
- d) Doppelkegel eine Höhe von 0,80 m und einen Durchmesser der Grundfläche von 0,50 m.

§ 3.05

Verbotene Lichter und Zeichen

(1) Es ist verboten, andere als die in dieser Anordnung vorgeschriebenen Lichter und Zeichen zu gebrauchen oder sie unter Umständen zu gebrauchen, für die sie nicht vorgeschrieben oder zugelassen sind.

(2) - wird nicht angewendet -

§ 3.06

Ersatzlichter

Wenn die in dieser Anordnung vorgeschriebenen Lichter ausfallen, müssen unverzüglich Ersatzlichter gesetzt werden. Hierbei kann ein vorgeschriebenes starkes Licht durch ein helles Licht und ein vorgeschriebenes helles Licht durch ein gewöhnliches Licht ersetzt werden. Die Lichter mit der vorgeschriebenen Stärke sind so schnell wie möglich wieder zu setzen.

§ 3.07

Verbotener Gebrauch von Leuchten, Scheinwerfern, Tafeln, Flaggen

(1) Es ist verboten, Leuchten oder Scheinwerfer sowie Tafeln, Flaggen und andere Gegenstände so zu gebrauchen, daß sie mit den in dieser Anordnung vorgeschriebenen Lichtern oder Zeichen verwechselt werden, deren Sichtbarkeit beeinträchtigen oder deren Erkennbarkeit erschweren können.

(2) Es ist verboten, Leuchten oder Scheinwerfer so zu gebrauchen, daß sie blenden und dadurch die Schifffahrt oder den Verkehr an Land gefährden oder behindern können.

Abschnitt II.

Nachtbezeichnung

Unterabschnitt II.A

Nachtbezeichnung während der Fahrt

§ 3.08

Nachtbezeichnung einzeln fahrender Fahrzeuge mit Maschinenantrieb

- gemäß den Bildern 1 bis 3 -

- (1) Ein einzeln fahrendes Fahrzeug mit Maschinenantrieb muß führen:
- a) 1 starkes Topplicht, das auf dem Vorschiff auf der Längsachse des Fahrzeuges in einer Höhe von mindestens 6 m gesetzt ist. *Die Höhe kann verringert werden - jedoch nicht unter die Ebene der Seitenlichter -, wenn die Lichtstärke „hell“ statt „stark“ ist;*
 - b) Seitenlichter, die in gleicher Höhe und in einer Ebene senkrecht zur Längsachse des Fahrzeuges gesetzt sind; sie müssen mindestens 1 m tiefer als das Topplicht und dürfen nicht vor diesem gesetzt sein; sie müssen binnenbords derart abgeblendet werden, daß das grüne Licht nicht von Backbord und das rote Licht nicht von Steuerbord gesehen werden kann;
 - c) ein Hecklicht, das auf dem Hinterschiff auf der Längsachse des Fahrzeuges in ausreichender Höhe so gesetzt ist, daß es von einem dahinter fahrenden Fahrzeug deutlich erkennbar ist.
- (2) Ein einzeln fahrendes Fahrzeug mit Maschinenantrieb kann zusätzlich auf dem Hinterschiff ein zweites Topplicht führen, das auf der Längsachse des Fahrzeuges und mindestens 3 m höher als das vordere Topplicht so zu setzen ist, daß der horizontale Abstand zwischen diesen Lichtern mindestens das Dreifache des vertikalen Abstandes beträgt. Ein einzeln fahrendes Fahrzeug mit Maschinenantrieb mit einer Länge von mehr als 110 m muß dieses zweite Topplicht führen.

(3) Ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb, das von einem vorübergehenden Vorspann geschleppt wird, muß die Lichter gemäß den Absätzen 1 und 2 beibehalten.

(4) Beim Durchfahren von Brücken, Schleusen oder anderen die Durchfahrtshöhe einschränkenden Bauwerken darf das Topplicht gemäß Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 in geringerer Höhe - jedoch nicht tiefer als die Seitenlichter - geführt werden, so daß ein Durchfahren ohne Schwierigkeiten erfolgen kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Kleinfahrzeuge und Fähren.

§ 3.09

Nachtbezeichnung der Schleppverbände

- gemäß den Bildern 4 bis 8b -

(1) Ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb an der Spitze eines Schleppverbandes oder ein vorübergehender Vorspann, der ein anderes Fahrzeug mit Maschinenantrieb, einen Schubverband oder einen Koppelverband schleppt, müssen führen:

- a) 2 Topplichter in einem Abstand von etwa 1 m übereinander auf dem Vorschiff auf der Längsachse des Fahrzeuges; das obere Licht in einer Höhe von mindestens 6 m und das untere Licht nach Möglichkeit mindestens 1 m höher als die Seitenlichter. *Diese Höhe kann verringert werden - jedoch nicht unter die Ebene der Seitenlichter -, wenn die Lichtstärke „hell“ statt „stark“ ist;*
- b) die Seitenlichter gemäß § 3.08 Abs. 1 Buchst. b;
- c) 1 gelbes statt eines weißen Hecklichtes, auf der Längsachse des Fahrzeuges in so ausreichender Höhe, daß es von dem ersten Anhang, der dem Fahrzeug folgt, oder dem Fahrzeug mit Maschinenantrieb, dem Schubverband oder dem Koppelverband, denen das Fahrzeug als vorübergehender Vorspann vorausfährt, deutlich erkennbar ist.

(2) Hat ein Schleppverband an der Spitze mehrere Fahrzeuge mit Maschinenantrieb oder fahren einem Fahrzeug mit Maschinenantrieb, einem Schubverband oder einem Koppelverband mehrere Fahrzeuge mit Maschinenantrieb als vorübergehender Vorspann voraus, die nebeneinander fahren, sei es längsseits gekuppelt oder nicht, muß jedes dieser schleppenden Fahrzeuge 3 Topplichter statt der Topplichter gemäß Abs. 1 Buchst. a in einem Abstand von etwa 1 m untereinander auf dem Vorschiff auf der Längsachse des Fahrzeuges, das obere und das untere Licht in gleicher Höhe wie die Lichter gemäß Abs. 1 Buchst. a, führen. Wird ein Fahrzeug, ein außergewöhnlicher Schwimmkörper oder eine schwimmende Anlage von mehreren Fahrzeugen mit Maschinenantrieb bugsiert, so gilt diese Bestimmung für jedes dieser bugsierenden Fahrzeuge.

(3) Die Fahrzeuge eines Schleppverbandes, die dem oder den Fahrzeugen mit Maschinenantrieb gemäß den Absätzen 1 und 2 folgen, müssen 1 weißes helles, von allen Seiten sichtbares Licht, das in einer Höhe von mindestens 6 m gesetzt wird, führen. Die Höhe kann bis auf 2 m verringert werden, wenn die Lichtstärke „gewöhnlich“ statt „hell“ ist. Wenn

- a) ein Anhang des Verbandes eine Länge von 110 m überschreitet, muß er 2 dieser Lichter führen, 1 auf dem Vorschiff und 1 auf dem Hinterschiff;
- b) ein Anhang des Verbandes aus mehr als 2 längsseits gekuppelten Fahrzeugen besteht, müssen nur die beiden äußeren Fahrzeuge diese Lichter führen.

Die Lichter aller geschleppten Fahrzeuge eines Verbandes müssen so gesetzt sein, daß sie sich möglichst in gleicher Höhe über dem Wasserspiegel befinden.

(4) Das Fahrzeug oder die Fahrzeuge, die den letzten Anhang eines Schleppverbandes bilden, müssen außer den Lichtern gemäß Abs. 3 das Hecklicht gemäß § 3.08 Abs. 1 Buchst. c führen. Bilden mehr als 2 längsseits gekuppelte Fahrzeuge den Schluß des Verbandes, müssen nur die beiden äußeren Fahrzeuge dieses Licht führen.

(5) Beim Durchfahren von Brücken, Schleusen oder anderen die Durchfahrts Höhe einschränkenden Bauwerken dürfen die Lichter gemäß den Absätzen 1 Buchst. a, 2 und 3 in geringerer Höhe geführt werden, so daß ein Durchfahren ohne Schwierigkeiten erfolgen kann.

(6) - wird nicht angewendet -

(7) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Kleinfahrzeuge, die ausschließlich Kleinfahrzeuge schleppen, und nicht für geschleppte Kleinfahrzeuge.

§ 3.10

Nachtbezeichnung der Schubverbände

- gemäß den Bildern 10 bis 12 -

(1) Schubverbände mit einer Länge von mehr als 110 m oder einer Breite von mehr als 12 m müssen führen

a) als Topplichter

1. 3 starke Topplichter auf dem Vorschiff des Schubprahms oder des backbordseitigen Schubprahms an der Spitze des Verbandes. Diese Lichter müssen in der Form eines gleichseitigen Dreiecks mit waagerechter Grundlinie in einer Ebene senkrecht zur Längsachse des Verbandes angeordnet sein. Das oberste Licht muß in einer Höhe von mindestens 6 m gesetzt sein. Die beiden unteren Lichter müssen in einem Abstand von etwa 1,25 m voneinander und etwa 1,10 m unter dem obersten Licht gesetzt sein. *Die Höhe der Topplichter kann verringert werden - jedoch dürfen die untersten 2 Topplichter nicht unter die Ebene der Seitenlichter gesetzt werden -, wenn die 3 Topplichter „hell“ statt „stark“ sind;*
2. 1 starkes Topplicht auf dem Vorschiff jedes anderen Schubprahms, dessen ganze Breite von vorn sichtbar ist. Dieses Licht muß nach Möglichkeit 3 m tiefer als das oberste Licht gemäß Ziff. 1 gesetzt sein. *Der Abstand kann auf 2 m verringert werden, wenn*
 - das Topplicht „hell“ statt „stark“ ist und
 - helle Topplichter gemäß Ziff. 1 geführt werden.

Die Masten für die Topplichter müssen auf der Längsachse des Fahrzeuges stehen, auf welchem sie geführt werden;

b) die Seitenlichter gemäß § 3.08 Abs. 1 Buchst. b; diese Lichter müssen möglichst nahe beim Schubschiff und in einer Höhe von mindestens 2 m gesetzt sein;

c) als Hecklichter

1. 3 Hecklichter gemäß § 3.08 Abs. 1 Buchst. c auf dem Schubschiff in einer waagerechten Linie senkrecht zu seiner Längsachse mit einem seitlichen Abstand von etwa 1,25 m und in so ausreichender Höhe, daß sie nicht durch eines der anderen Fahrzeuge des Verbandes verdeckt werden können;
2. 1 Hecklicht auf jedem Fahrzeug, dessen ganze Breite von hinten sichtbar ist; befinden sich in dem Verband außer dem Schubschiff mehr als 2 von hinten sichtbare Fahrzeuge, müssen nur die beiden äußeren Fahrzeuge dieses Licht führen.

(2) Der Abs. 1 gilt auch für Schubverbände, denen ein oder mehrere Fahrzeuge mit Maschinenantrieb als vorübergehender Vorspann vorausfahren. Die Hecklichter gemäß Abs. 1 Buchst. c Ziff. 1 müssen jedoch gelb statt weiß sein.

(3) Beim Durchfahren von Brücken, Schleusen oder anderen die Durchfahrtshöhe einschränkenden Bauwerken dürfen Topplichter gemäß Abs. 1 Buchst. a in geringerer Höhe geführt werden, so daß ein Durchfahren ohne Schwierigkeiten erfolgen kann.

§ 3.11

Nachtbezeichnung der Koppelverbände

- gemäß den Bildern 13 bis 16 -

(1) Koppelverbände müssen führen:

- a) das Topplicht gemäß § 3.08 Abs. 1 Buchst. a auf jedem Fahrzeug; Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb können anstelle des Topplichtes an geeigneter Stelle und nicht höher als das Topplicht des Fahrzeugs oder der Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, ein weißes, von allen Seiten sichtbares Licht gemäß § 3.09 Abs. 3 führen;
- b) die Seitenlichter gemäß § 3.08 Abs. 1 Buchst. b; diese Lichter müssen an den Außenseiten des Verbandes möglichst in gleicher Höhe und mindestens 1 m tiefer als das unterste Topplicht gesetzt sein;
- c) das Hecklicht gemäß § 3.08 Abs. 1 Buchst. c auf jedem Fahrzeug.

(2) Der Abs. 1 gilt auch für Koppelverbände, denen ein oder mehrere Fahrzeuge mit Maschinenantrieb als vorübergehender Vorspann vorausfahren.

(3) Beim Durchfahren von Brücken, Schleusen oder anderen die Durchfahrtshöhe einschränkenden Bauwerken darf das Topplicht gemäß Abs. 1 Buchst. a in geringerer Höhe geführt werden, so daß ein Durchfahren ohne Schwierigkeiten erfolgen kann.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Kleinfahrzeuge, die nur Kleinfahrzeuge längsseits gekuppelt mitführen, und nicht für längsseits gekuppelte Kleinfahrzeuge.

§ 3.12

Nachtbezeichnung der Fahrzeuge unter Segel

- gemäß Bild 17 -

(1) Fahrzeuge unter Segel müssen führen:

- a) die Seitenlichter gemäß § 3.08 Abs. 1 Buchst. b; diese Lichter können gewöhnlich statt hell sein,
- b) das Hecklicht gemäß § 3.08 Abs. 1 Buchst. c.

(2) Zusätzlich zu den Lichtern gemäß Abs. 1 kann ein Fahrzeug unter Segel 2 gewöhnliche oder helle von allen Seiten sichtbare Lichter übereinander führen, das obere Licht rot, das untere Licht grün. Diese Lichter müssen an geeigneter Stelle im Topp oder am oberen Teil des Mastes in einem Abstand von mindestens 1 m voneinander gesetzt sein.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Kleinfahrzeuge.

Nachtbezeichnung der Kleinfahrzeuge

- gemäß den Bildern 18 bis 27 -

- (1) Einzeln fahrende Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen führen:
- a) 1 helles Topplicht; dieses Licht muß auf der Längsachse des Kleinfahrzeugs mindestens
 - 1 m höher als die Seitenlichter oder
 - 1 m vor den Seitenlichterngesetzt sein;
 - b) Seitenlichter; diese Lichter können gewöhnlich statt hell sein und müssen gesetzt werden
 - gemäß § 3.08 Abs. 1 Buchst. b oder
 - unmittelbar nebeneinander oder in einer einzigen Leuchte am oder nahe am Bug auf der Längsachse des Kleinfahrzeuges;
 - c) das Hecklicht gemäß § 3.08 Abs. 1 Buchst. c.
Dieses Licht entfällt, wenn das Topplicht gemäß Buchst. a ein weißes helles von allen Seiten sichtbares Licht ist.

(2) Einzeln fahrende Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb mit einer Länge von weniger als 7 m und einer Geschwindigkeit von weniger als 10 km/h können statt der Lichter gemäß Abs. 1 an geeigneter Stelle und in ausreichender Höhe 1 weißes gewöhnliches von allen Seiten sichtbares Licht führen.

(3) Schleppt ein Kleinfahrzeug ausschließlich Kleinfahrzeuge oder führt es solche längsseits gekuppelt mit, muß es die Lichter gemäß Abs. 1 führen.

(4) Geschleppte oder längsseits gekuppelt mitgeführte Kleinfahrzeuge müssen 1 weißes gewöhnliches von allen Seiten sichtbares Licht führen. Dies gilt nicht für Beiboote.

(5) Kleinfahrzeuge unter Segel müssen führen:

- a) Seitenlichter und 1 Hecklicht, die Seitenlichter unmittelbar nebeneinander oder in einer einzigen Leuchte am oder nahe am Bug auf der Längsachse des Kleinfahrzeugs und das Hecklicht auf dem Hinterschiff; diese Lichter können jedoch gewöhnliche Lichter sein;
- oder
- b) Seitenlichter und 1 Hecklicht in einer einzigen Leuchte, an einer geeigneten Stelle im Topp oder am oberen Teil des Mastes; dieses Licht kann ein gewöhnliches Licht sein.

Wenn es sich um Kleinfahrzeuge mit einer Länge von weniger als 7 m handelt, kann anstelle der Lichter gemäß den Buchstaben a und b ein weißes gewöhnliches von allen Seiten sichtbares Licht geführt werden. Bei der Annäherung anderer Fahrzeuge müssen diese Kleinfahrzeuge zusätzlich ein zweites weißes gewöhnliches Licht zeigen.

(6) Einzeln weder mit Maschinenantrieb noch unter Segel fahrende Kleinfahrzeuge müssen 1 weißes gewöhnliches von allen Seiten sichtbares Licht führen. Beiboote, auf die die gleichen Voraussetzungen zutreffen, brauchen dieses Licht nur bei der Annäherung anderer Fahrzeuge zu zeigen.

§ 3.14

Zusätzliche Nachtbezeichnung der Fahrzeuge beim Transport bestimmter gefährlicher Güter

- gemäß den Bildern 29 bis 37 -

(1) Fahrzeuge, die gefährliche Güter gemäß Anlage 9 transportieren, müssen zusätzlich zu den nach dieser Anordnung vorgeschriebenen Lichtern ein blaues von allen Seiten sichtbares Licht an geeigneter Stelle und so hoch führen, daß es von allen Seiten sichtbar ist.

(2) Fahrzeuge, die gefährliche Güter gemäß Anlage 10 transportieren, müssen zusätzlich zu den nach dieser Anordnung vorgeschriebenen Lichtern 2 blaue von allen Seiten sichtbare Lichter in einem Abstand von etwa 1 m übereinander an geeigneter Stelle und so hoch führen, daß sie von allen Seiten deutlich sichtbar sind.

(3) Fahrzeuge, die gefährliche Güter gemäß Anlage 11 transportieren, müssen zusätzlich zu den nach dieser Anordnung vorgeschriebenen Lichtern 3 blaue von allen Seiten sichtbare Lichter in einem Abstand von etwa 1 m übereinander an geeigneter Stelle und so hoch führen, daß sie von allen Seiten deutlich sichtbar sind.

(4) Besteht ein Schub- oder Koppverband aus einem oder mehreren Fahrzeugen, die gefährliche Güter gemäß den Anlagen 9, 10 oder 11 transportieren, müssen die Lichter gemäß den Absätzen 1, 2 oder 3 nur auf dem Fahrzeug geführt werden, das den Verband fortbewegt.

(5) Fahrzeuge sowie Schub- und Koppelverbände, die gefährliche Güter transportieren, die in mehr als in einer der Anlagen 9, 10 und 11 aufgeführt sind, müssen entsprechend den transportierten Gütern die größte Anzahl blauer Lichter gemäß den Absätzen 1, 2 oder 3 führen.

(6) Die Stärke der vorgeschriebenen blauen Lichter muß mindestens derjenigen der gewöhnlichen Lichter entsprechen.

§ 3.15

- bleibt offen -

§ 3.16

Nachtbezeichnung der Fähren

- gemäß den Bildern 38 bis 41 -

(1) Nicht frei fahrende Fähren müssen führen:

- a) 1 weißes helles von allen Seiten sichtbares Licht in einer Höhe von mindestens 4 m; die Höhe kann auf 3 m herabgesetzt werden, wenn die Fähre nicht länger als 15 m ist,
- b) 1 grünes gewöhnliches von allen Seiten sichtbares Licht etwa 1 m über dem Licht gemäß Buchst. a.

(2) Bei Gierseilfähren muß auf dem obersten Buchtnachen oder der obersten Tonne 1 weißes helles von allen Seiten sichtbares Licht, mindestens 1,5 m über dem Wasserspiegel, geführt werden.

(3) Frei fahrende Fähren müssen führen:

- a) 1 weißes helles von allen Seiten sichtbares Licht gemäß Abs. 1 Buchst. a,

- b) 1 grünes helles von allen Seiten sichtbares Licht, das gemäß Abs. 1 Buchst. b zu setzen ist und
 - c) Seitenlichter und das Hecklicht gemäß § 3.08 Abs. 1 Buchstaben b und c.
- (4) Frei fahrende Fähren mit Vorrang müssen führen:
- a) 1 weißes helles von allen Seiten sichtbares Licht gemäß Abs. 1 Buchst. a,
 - b) 1 grünes helles von allen Seiten sichtbares Licht gemäß Abs. 3 Buchst. b,
 - c) 1 zweites grünes helles von allen Seiten sichtbares Licht etwa 1 m über dem grünen Licht gemäß Buchst. b und
 - d) Seitenlichter und das Hecklicht gemäß § 3.08 Abs. 1 Buchstaben b und c.

(5) Nicht frei fahrende Fähren mit Vorrang müssen zusätzlich zu den Lichtern gemäß Abs. 1 ein zweites grünes gewöhnliches von allen Seiten sichtbares Licht etwa 1 m über dem grünen Licht gemäß Abs. 1 Buchst. b führen.

§ 3.17

- bleibt offen -

§ 3.18

Zusätzliche Nachtbezeichnung manövrierunfähiger Fahrzeuge

- gemäß Bilder 42 und 43 -

(1) Manövrierunfähige Fahrzeuge müssen erforderlichenfalls zusätzlich zu den anderen in dieser Anordnung vorgeschriebenen Lichtern:

a) 1 rotes helles Licht zeigen, das geschwenkt wird; bei Kleinfahrzeugen kann dieses Licht weiß statt rot sein,

oder

b) 2 etwa 1 m übereinander angeordnete rote helle von allen Seiten sichtbare Lichter an einer geeigneten Stelle und in ausreichender Höhe führen.

(2) Erforderlichenfalls müssen Fahrzeuge gemäß Abs. 1 zusätzlich das vorgeschriebene Schallsignal geben.

§ 3.19

Nachtbezeichnung außergewöhnlicher Schwimmkörper und schwimmender Anlagen

- gemäß Bild 44 -

Unbeschadet der Auflagen, die gemäß § 1.21 erteilt werden können, müssen außergewöhnliche Schwimmkörper und schwimmende Anlagen weiße gewöhnliche von allen Seiten sichtbare Lichter in ausreichender Anzahl und so führen, daß die Umrisse der außergewöhnlichen Schwimmkörper bzw. der schwimmenden Anlagen deutlich sichtbar sind.

Unterabschnitt II.B
Nachtbezeichnung beim Stilliegen

§ 3.20

Nachtbezeichnung der Fahrzeuge

- gemäß den Bildern 46 bis 50 -

(1) Ein Fahrzeug, das unmittelbar oder mittelbar am Ufer festgemacht ist, muß 1 weißes gewöhnliches von allen Seiten sichtbares Licht auf der Fahrwasserseite in einer Höhe von mindestens 3 m führen.

(2) Ein Fahrzeug, das vom Ufer entfernt stilliegt, ohne mittelbaren oder unmittelbaren Zugang zum Ufer, muß 2 weiße gewöhnliche von allen Seiten sichtbare Lichter an geeigneten Stellen führen; 1 Licht muß auf dem Vorschiff in einer Höhe von mindestens 4 m, das andere auf dem Hinterschiff in einer Höhe von mindestens 2 m und mindestens 2 m tiefer als das vordere Licht gesetzt werden.

(3) Bei Schub- oder Koppelverbänden sowie anderen Zusammenstellungen von Fahrzeugen, die vom Ufer entfernt stilliegen, ohne mittelbaren oder unmittelbaren Zugang zum Ufer, müssen auf jedem Fahrzeug 1 weißes gewöhnliches von allen Seiten sichtbares Licht geführt werden. Die Lichter sind in einer Höhe von mindestens 4 m zu setzen. Die Gesamtanzahl der Lichter des Verbandes soll 4 Lichter nicht überschreiten; jedoch müssen die Umrisse des Verbandes deutlich erkennbar sein.

(4) Kleinfahrzeuge mit Ausnahme der Beiboote, die an Fahrzeugen festgemacht sind, können statt der Lichter gemäß den Absätzen 1 und 2 ein weißes gewöhnliches Licht an einer geeigneten Stelle und so hoch führen, daß es von allen Seiten sichtbar ist.

(5) Die gemäß den Absätzen 1, 2 und 4 vorgeschriebenen Lichter brauchen nicht geführt zu werden:

- a) beim Stilliegen in einer Wasserstraße, deren Befahren vorübergehend nicht möglich oder verboten ist,
- b) wenn das Fahrzeug am Ufer stilliegt und von diesem aus hinreichend beleuchtet ist,
- c) wenn das Fahrzeug außerhalb des Fahrwassers an einer eindeutig sicheren Stelle stilliegt.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für die in den §§ 3.23, 3.27 und 3.50 Abs. 2 genannten Fahrzeuge.

§ 3.21

**Zusätzliche Nachtbezeichnung der Fahrzeuge
beim Transport bestimmter gefährlicher Güter**

- gemäß den Bildern 51 bis 59 -

Der § 3.14 gilt für die dort genannten Fahrzeuge auch beim Stilliegen.

§ 3.22

- bleibt offen -

§ 3.23

Nachtbezeichnung der Fähren, die an ihrer Anlegestelle stilliegen

- gemäß den Bildern 60 bis 62 -

(1) Nicht frei fahrende Fähren, die an ihrer Anlegestelle stilliegen, müssen die Lichter gemäß § 3.16 Abs. 1 führen. Bei Gierseilfähren muß auf dem obersten Buchtnachen oder der obersten Tonne zusätzlich das Licht gemäß § 3.16 Abs. 2 geführt werden.

(2) Frei fahrende Fähren, die während des Betriebes an ihrer Anlegestelle stilliegen, müssen die Lichter gemäß § 3.16 Abs. 3 Buchstaben a und b führen. Bei kurzzeitigem Stilliegen können sie die Lichter gemäß § 3.08 Abs. 1 Buchstaben b und c beibehalten. Sie müssen das gemäß § 3.16 Abs. 3 Buchst. b vorgeschriebene grüne Licht löschen, sobald sie nicht mehr in Betrieb sind.

§ 3.24

- bleibt offen -

§ 3.25

Nachtbezeichnung der außergewöhnlichen Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen

- gemäß Bild 63 -

(1) Unbeschadet der Auflagen, die gemäß § 1.21 erteilt werden können, müssen außergewöhnliche Schwimmkörper und schwimmende Anlagen eine ausreichende Anzahl von weißen gewöhnlichen von allen Seiten sichtbaren Lichtern so führen, daß die Umrisse der außergewöhnlichen Schwimmkörper bzw. der schwimmenden Anlagen auf der Fahrwasserseite deutlich sichtbar sind.

(2) *Die im Abs. 1 vorgeschriebenen Lichter brauchen nicht geführt zu werden, wenn die Voraussetzungen des § 3.20 Abs. 5 Buchstaben a bis c erfüllt sind.*

§ 3.26

Nachtbezeichnung der Netze oder anderer Fischereigeräte stilliegender Fahrzeuge

- gemäß Bild 64 -

Haben Fahrzeuge ihre Netze oder anderen Fischereigeräte im Fahrwasser oder in dessen Nähe ausgelegt, müssen diese Netze oder anderen Fischereigeräte durch eine ausreichende Anzahl weißer gewöhnlicher von allen Seiten sichtbarer Lichter so bezeichnet sein, daß die Lage der Netze oder anderen Fischereigeräte deutlich sichtbar ist.

§ 3.27

Nachtbezeichnung schwimmender Geräte bei der Arbeit sowie festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge

- gemäß den Bildern 65, 67 und 70 -

(1) Schwimmende Geräte bei der Arbeit und Fahrzeuge beim Stilliegen, die Arbeiten, Peilungen oder Messungen ausführen, müssen führen:

- a) auf der oder den Seiten, an denen die Fahrt frei ist, 2 grüne gewöhnliche Lichter oder 2 grüne helle Lichter etwa 1 m übereinander und erforderlichenfalls
- b) auf der Seite, an der die Fahrt nicht frei ist, 1 rotes gewöhnliches Licht oder 1 rotes helles Licht in gleicher Höhe und von gleicher Stärke wie das obere der beiden gemäß Buchst. a geführten grünen Lichter oder, sofern diese Fahrzeuge gegen Wellenschlag zu schützen sind,
- c) auf der oder den Seiten, an denen die Fahrt frei ist, 1 rotes gewöhnliches Licht und 1 weißes gewöhnliches Licht oder 1 rotes helles Licht und 1 weißes helles Licht, das rote Licht etwa 1 m über dem weißen und erforderlichenfalls
- d) auf der Seite, an der die Fahrt nicht frei ist, 1 rotes Licht in gleicher Höhe und von gleicher Stärke wie das gemäß Buchst. c geführte rote Licht.
- Diese Lichter sind so hoch zu setzen, daß sie von allen Seiten sichtbar sind.

(2) Festgefahrenere oder gesunkene Fahrzeuge müssen die Lichter gemäß Abs. 1 Buchstaben c und d führen. Läßt die Lage eines gesunkenen Fahrzeuges das Anbringen der Zeichen auf dem Fahrzeug nicht zu, müssen diese auf Booten, Tonnen oder in anderer geeigneter Weise gesetzt werden.

(3) - wird nicht angewendet -

§ 3.28

Nachtbezeichnung der Anker, die die Schifffahrt gefährden können

- gemäß den Bildern 68 bis 70 -

(1) Fahrzeuge, außergewöhnliche Schwimmkörper und schwimmende Anlagen, deren Anker so ausgeworfen sind, daß sie die Schifffahrt gefährden können, müssen zusätzlich zu dem Licht gemäß §§ 3.20 oder 3.25, das dem Anker am nächsten ist, 1 zweites weißes gewöhnliches von allen Seiten sichtbares Licht führen. Dieses Licht ist zu dem anderen in einem Abstand von etwa 1 m übereinander zu setzen.

(2) Die Lage der ausgeworfenen Anker der im Abs. 1 genannten Fahrzeuge, außergewöhnlichen Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen muß mit 1 gelben Tonne mit Radarreflektor gekennzeichnet sein.

(3) Die Lage der ausgeworfenen Anker schwimmender Geräte, die die Schifffahrt gefährden können, muß mit 1 gelben Tonne mit Radarreflektor und 1 weißen gewöhnlichen von allen Seiten sichtbaren Licht gekennzeichnet sein.

Abschnitt III.

Tagbezeichnung

Unterabschnitt III.A

Tagbezeichnung während der Fahrt

§ 3.29

Tagbezeichnung der Schleppverbände

- gemäß den Bildern 3a, 4a, 5a, 6a bis c, 7a, 8a, 8c, 12a, 15a und 16a -

(1) Ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb an der Spitze eines Schleppverbandes und ein vorübergehender Vorspann, der ein anderes Fahrzeug mit Maschinenan-

trieb, einen Schubverband oder einen Koppelverband schleppt, müssen 1 gelben Zylinder, der oben und unten mit je 1 schwarzen und je 1 weißen Streifen eingefasst ist, führen. Die weißen Streifen befinden sich an den Enden des Zylinders, der auf dem Vorschiff senkrecht und so hoch gesetzt werden muß, daß er von allen Seiten deutlich sichtbar ist.

(2) Hat ein Schleppverband an der Spitze mehrere Fahrzeuge mit Maschinenantrieb oder fahren einem Fahrzeug mit Maschinenantrieb, einem Schubverband oder einem Koppelverband mehrere Fahrzeuge mit Maschinenantrieb als vorübergehender Vorspann voraus, die nebeneinander fahren, sei es längsseits gekuppelt oder nicht, muß jedes dieser schleppenden Fahrzeuge den Zylinder gemäß Abs. 1 führen. Wird ein Fahrzeug, ein außergewöhnlicher Schwimmkörper oder eine schwimmende Anlage von mehreren Fahrzeugen mit Maschinenantrieb bugsiert, so gilt diese Bestimmung für jedes dieser bugsierenden Fahrzeuge.

(3) Die Fahrzeuge eines Schleppverbandes, die dem oder den Fahrzeugen mit Maschinenantrieb gemäß den Absätzen 1 und 2 folgen, müssen 1 gelben Ball an geeigneter Stelle und so hoch führen, daß er von allen Seiten deutlich sichtbar ist. Wenn jedoch ein Anhang des Verbandes aus mehr als 2 längsseits gekuppelten Fahrzeugen besteht, müssen nur die beiden äußeren Fahrzeuge diesen Ball führen. Die Bälle aller geschleppten Fahrzeuge eines Verbandes müssen so gesetzt sein, daß sie sich möglichst in gleicher Höhe über dem Wasserspiegel befinden.

(4) Hat ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb oder ein Koppelverband ein oder mehrere Fahrzeuge mit Maschinenantrieb als vorübergehenden Vorspann, muß jedes der geschleppten Fahrzeuge den gelben Ball gemäß Abs. 3 führen. Hat ein Schubverband ein oder mehrere Fahrzeuge mit Maschinenantrieb als vorübergehenden Vorspann, muß das Schubschiff den gelben Ball gemäß Abs. 3 führen.

(5) Beim Durchfahren von Brücken, Schleusen oder anderen die Durchfahrthöhe einschränkenden Bauwerken dürfen die gemäß dieses Paragraphen geforderten Zeichen in geringerer Höhe geführt werden, so daß ein Durchfahren ohne Schwierigkeiten erfolgen kann.

(6) - wird nicht angewendet -

(7) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Kleinfahrzeuge, die ausschließlich Kleinfahrzeuge schleppen, und nicht für geschleppte Kleinfahrzeuge.

§ 3.30

Tagbezeichnung der Fahrzeuge unter Segel, die gleichzeitig ihre Antriebsmaschine benutzen

- gemäß Bild 27a -

Fahrzeuge unter Segel, die gleichzeitig ihre Antriebsmaschine benutzen, müssen 1 schwarzen Kegel, mit der Spitze nach unten, an geeigneter Stelle so hoch führen, daß er von allen Seiten deutlich sichtbar ist.

§ 3.31

Tagbezeichnung der Fahrgastschiffe, deren Schiffskörper eine Länge von weniger als 15 m aufweist

- gemäß Bild 28 -

Fahrzeuge, die zur Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen zugelassen sind und deren Schiffskörper eine Länge von weniger als 15 m aufweist, müssen 1 gelben Doppelkegel an geeigneter Stelle und so hoch führen, daß er von allen Seiten deutlich sichtbar ist.

§ 3.32

Zusätzliche Tagbezeichnung der Fahrzeuge beim Transport bestimmter gefährlicher Güter

- gemäß den Bildern 29a, 30a, 31a, 32a, 33a, 34a, 35a, 36a und 37a -

(1) Fahrzeuge, die gefährliche Güter gemäß Anlage 9 transportieren, müssen zusätzlich zu den nach dieser Anordnung vorgeschriebenen Zeichen 1 blauen Kegel, mit der Spitze nach unten, an geeigneter Stelle und so hoch führen, daß er von allen Seiten deutlich sichtbar ist.

(2) Fahrzeuge, die gefährliche Güter gemäß Anlage 10 transportieren, müssen zusätzlich zu den nach dieser Anordnung vorgeschriebenen Zeichen 2 blaue Kegel, mit der Spitze nach unten, in einem Abstand von etwa 1 m übereinander an geeigneter Stelle und so hoch führen, daß sie von allen Seiten deutlich sichtbar sind.

(3) Fahrzeuge, die gefährliche Güter gemäß Anlage 11 transportieren, müssen zusätzlich zu den nach dieser Anordnung vorgeschriebenen Zeichen 3 blaue Kegel, mit der Spitze nach unten, in jeweils einem Abstand von etwa 1 m übereinander an geeigneter Stelle und so hoch führen, daß sie von allen Seiten deutlich sichtbar sind.

(4) Besteht ein Schub- oder Koppelverband aus einem oder mehreren Fahrzeugen, die gefährliche Güter gemäß den Anlagen 9, 10 oder 11 transportieren, müssen die Kegel gemäß den Absätzen 1, 2 oder 3 nur auf dem Fahrzeug geführt werden, das den Verband fortbewegt.

(5) Fahrzeuge, Schub- oder Koppelverbände, die gefährliche Güter transportieren, die in mehr als einer der Anlagen 9, 10 und 11 aufgeführt sind, müssen entsprechend den transportierten Gütern die größte Anzahl blauer Kegel gemäß den Absätzen 1, 2 oder 3 führen.

§ 3.33

- bleibt offen -

§ 3.34

Tagbezeichnung der Fährten

- gemäß den Bildern 38a, 40a, 41a -

(1) Fährten müssen 1 grünen Ball an geeigneter Stelle in einer Höhe von mindestens 4 m führen.

(2) Fährten mit Vorrang müssen 1 weißen Zylinder etwa 1 m unter dem gemäß Abs. 1 geforderten grünen Ball führen.

(3) *Die Höhe gemäß Abs. 1 darf auf 3 m verringert werden, wenn die Länge der Fährten weniger als 15 m beträgt.*

§ 3.35

Zusätzliche Tagbezeichnung manövrierunfähiger Fahrzeuge

- gemäß den Bildern 42a und 43a -

(1) Manövrierunfähige Fahrzeuge müssen erforderlichenfalls zusätzlich zu den in dieser Anordnung vorgeschriebenen Zeichen

a) 1 rote Flagge zeigen, die geschwenkt wird, oder

- b) 2 schwarze Bälle in einem Abstand von etwa 1 m übereinander so hoch setzen, daß sie von allen Seiten deutlich sichtbar sind.

(2) Erforderlichenfalls müssen Fahrzeuge gemäß Abs.1 zusätzlich das vorgeschriebene Schallzeichen geben.

§ 3.36

Zusätzliche Tagbezeichnung der Fahrzeuge mit Vorrang

- gemäß Bild 45 -

Fahrzeuge, denen das Wasserstraßenaufsichtsamt den Vorrang für die Fahrt durch Stellen eingeräumt hat, an denen die Reihenfolge des Durchlasses festgelegt ist, müssen während der Fahrt zusätzlich zu den in dieser Anordnung vorgeschriebenen Zeichen einen mindestens 0,5 m hohen - gemessen am Liek - und mindestens 1 m langen roten Wimpel auf dem Vorschiff so hoch führen, daß er deutlich sichtbar ist.

Unterabschnitt III.B

Tagbezeichnung beim Stilliegen

§ 3.36a

Tagbezeichnung der Fahrzeuge

- gemäß den Bildern 47a, 48a, 49a und 50a -

- (1) Beim Stilliegen ohne mittelbaren oder unmittelbaren Zugang zum Ufer muß
- a) ein Fahrzeug, ein Koppelverband oder eine andere Zusammenstellung von Fahrzeugen 1 schwarzen Ball an geeigneter Stelle setzen,
 - b) ein Schubverband 1 schwarzen Ball auf dem Schubschiff oder den Schubschiffen und auf dem ersten Fahrzeug des Verbandes oder auf dem den Verband schleppehenden Fahrzeug setzen.

Die Bälle sind so hoch zu führen, daß sie von allen Seiten deutlich sichtbar sind.

(2) Die Bezeichnung gemäß Abs. 1 ist nicht erforderlich

- a) beim Stilliegen in einer Wasserstraße, deren Befahren vorübergehend nicht möglich oder verboten ist;
- b) wenn das Fahrzeug außerhalb des Fahrwassers an einer eindeutig sicheren Stelle stilliegt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Fahrzeuge gemäß den §§ 3.41, 3.50 Abs. 2 und nicht für Kleinfahrzeuge, mit Ausnahme von Kleinfahrzeugen, die im oder in der Nähe des Fahrwassers stilliegen.

§ 3.37

Zusätzliche Tagbezeichnung der Fahrzeuge beim Transport bestimmter gefährlicher Güter

- gemäß den Bildern 51a, 52a, 53a, 54a, 55a, 56a, 57a, 58a und 59a -

Der § 3.32 gilt für die dort genannten Fahrzeuge auch beim Stilliegen.

§ 3.38

- bleibt offen -

§ 3.39

- bleibt offen -

§ 3.40

**Tagbezeichnung der Netze oder
anderer Fischereigeräte stillliegender Fahrzeuge**

- gemäß Bild 64a -

Haben Fahrzeuge ihre Netze oder anderen Fischereigeräte im Fahrwasser oder in dessen Nähe ausgelegt, müssen die Netze oder anderen Fischereigeräte durch eine ausreichende Anzahl gelber Tonnen oder gelber Flaggen so bezeichnet sein, daß die Lage der Netze oder anderen Fischereigeräte deutlich sichtbar ist.

§ 3.41

**Tagbezeichnung schwimmender Geräte bei der Arbeit
sowie festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge**

- gemäß den Bildern 65a, 66, 67a und 70a -

(1) Schwimmende Geräte bei der Arbeit und Fahrzeuge, die Arbeiten, Peilungen oder Messungen ausführen, müssen beim Stillliegen führen:

a) auf der oder den Seiten, an denen die Fahrt frei ist, 2 grüne Doppelkegel etwa 1 m übereinander

und erforderlichenfalls

b) auf der Seite, an der die Fahrt nicht frei ist, 1 roten Ball in gleicher Höhe wie der obere der beiden grünen Doppelkegel gemäß Buchst. a

oder, sofern diese Fahrzeuge gegen Wellenschlag zu schützen sind,

c) auf der oder den Seiten, an denen die Fahrt frei ist, 1 Flagge, deren obere Hälfte rot und deren untere Hälfte weiß ist, oder 2 Flaggen übereinander, die obere rot, die untere weiß

und erforderlichenfalls

d) auf der Seite, an der die Fahrt nicht frei ist, 1 rote Flagge in gleicher Höhe wie die rot-weiße Flagge oder die rote Flagge auf der anderen Seite.

(2) Die Bezeichnung gemäß Abs. 1 Buchstaben a und b kann durch folgende Zeichen ersetzt werden:

a) an der oder den Seiten, an denen die Fahrt frei ist, das Tafelzeichen E.1 „Erlaubnis zur Durchfahrt“ gemäß Anlage 7

und erforderlichenfalls

b) an der Seite, an der die Fahrt nicht frei ist, das Tafelzeichen A.1 „Verbot der Durchfahrt“ gemäß Anlage 7 in gleicher Höhe wie das Tafelzeichen gemäß Buchst. a.

(3) Die Tafeln, Doppelkegel, Bälle und Flaggen müssen so hoch gesetzt werden, daß sie von allen Seiten deutlich sichtbar sind. Die Flaggen können durch Tafeln gleicher Farbe ersetzt werden.

(4) Festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge müssen bei Tag die Bezeichnung gemäß Abs. 1 Buchstaben c und d führen. Läßt die Lage eines gesunkenen Fahrzeuges das Anbringen der Zeichen auf dem Fahrzeug nicht zu, müssen diese auf Booten, Tonnen oder in anderer geeigneter Weise gesetzt werden.

(5) Das Wasserstraßenaufsichtsamt kann auf schriftlichen Antrag von der Führung der Bezeichnung gemäß Abs. 1 Buchstaben a und b sowie Abs. 2 befreien.

§ 3.42

Tagbezeichnung der Anker, die die Schifffahrt gefährden können

- gemäß den Bildern 68a, 69a und 70a -

Die Lage der ausgeworfenen Anker von Fahrzeugen, außergewöhnlichen Schwimmkörpern und schwimmenden Anlagen, die die Schifffahrt gefährden können, muß durch 1 gelbe Tonne mit Radarreflektor gekennzeichnet sein.

Abschnitt IV.

Sonstige Zeichen

§ 3.43

Verbot, das Fahrzeug zu betreten

- gemäß Bild 71 -

(1) Ist unbefugten Personen das Betreten eines Fahrzeuges auf Grund besonderer Vorschriften verboten, muß das durch das Zeichen gemäß Bild 71 der Anlage 3 angezeigt werden. Das Zeichen ist entsprechend den örtlichen Gegebenheiten an Bord oder am Landsteg aufzustellen. Der Durchmesser des Zeichens muß mindestens 0,60 m betragen.

(2) Das Zeichen muß erforderlichenfalls so beleuchtet werden, daß es bei Nacht deutlich sichtbar ist.

§ 3.44

Rauchverbot

- gemäß Bild 72 -

(1) Ist das Rauchen an Bord auf Grund besonderer Vorschriften verboten, muß das durch das Zeichen gemäß Bild 72 der Anlage 3 angezeigt werden. Das Zeichen ist entsprechend den örtlichen Gegebenheiten an Bord oder am Landsteg aufzustellen. Der Durchmesser des Zeichens muß mindestens 0,60 m betragen.

(2) Das Zeichen muß erforderlichenfalls so beleuchtet werden, daß es bei Nacht deutlich sichtbar ist.

§ 3.45

Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge der Aufsichtsorgane, der Feuerwehr und des Wasserrettungsdienstes

- gemäß den Bildern 73 und 73a -

(1) Fahrzeuge der Aufsichtsorgane gemäß § 18.01 können zusätzlich zu der gemäß dieser Anordnung vorgeschriebenen Bezeichnung bei Tag und Nacht 1 blaues ge-

wöhnliches von allen Seiten sichtbares Funkellicht führen. Das gilt auch für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Wasserrettungsdienstes beim Einsatz zur Hilfeleistung.

(2) *Fahrzeuge der Deutschen Volkspolizei und der Feuerwehr können zusätzlich zu dem Funkellicht gemäß Abs. 1 ein akustisches Warnsignal geben.*

(3) *Fahrzeuge des Wasserrettungsdienstes können an Stelle des Funkellichtes gemäß Abs. 1 ein weißes Funkellicht mit rotem Kreuz oder zusätzlich die Rote-Kreuz-Flagge - auf der Oder und Westoder hat eine weiße Flagge mit blauem Kreuz die gleiche Bedeutung - in den Abmessungen 0,50 m × 0,50 m führen. Sie können zusätzlich ein akustisches Warnsignal geben.*

(4) *Andere Fahrzeuge haben bei Wahrnehmung der Sondersignale gemäß den Absätzen 1 bis 3 alle Maßnahmen für die ungehinderte Vorbeifahrt des Einsatzfahrzeuges zu treffen.*

§ 3.46

Notzeichen

- gemäß den Bildern 74 und 74a -

(1) Von einem in Not befindlichen Fahrzeug können zum Herbeirufen von Hilfe folgende Zeichen gegeben werden:

- a) kreisförmiges Schwenken einer Flagge oder eines anderen geeigneten Gegenstandes,
- b) 1 Flagge über oder unter 1 Ball oder ballähnlichen Gegenstand,
- c) kreisförmiges Schwenken eines Lichtes,
- d) rote Raketen oder Leuchtkugeln mit roten Sternen,
- e) Lichtzeichen, zusammengesetzt aus den Morsebuchstaben „SOS“ (··· --- ···),
- f) Rauch- oder Flammensignale,
- g) rote Fallschirm-Leuchtraketen oder rote Handfackeln,
- h) langsames wiederholtes Heben und Senken der seitlich ausgestreckten Arme.

(2) Die einzelnen Zeichen gemäß Abs. 1 ersetzen oder ergänzen die Schallsignale gemäß § 4.01 Abs. 4.

§ 3.47

Verbot des Stillliegens nebeneinander

- gemäß Bild 75 -

(1) Wird in dieser Anordnung oder anderen Vorschriften das seitliche Stilliegen in der Nähe eines Fahrzeuges wegen der Art seiner Ladung verboten, so ist auf diesem Fahrzeug in seiner Längsachse an Deck das Zeichen gemäß Bild 75 der Anlage 3 deutlich sichtbar aufzustellen. Die Zahl in der dreieckigen Zusatztafel zeigt die Entfernung in Metern an, innerhalb derer das Stilliegen verboten ist.

(2) Bei Nacht müssen die Tafeln so beleuchtet sein, daß sie an beiden Seiten des Fahrzeuges deutlich sichtbar sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die in den §§ 3.21 und 3.37 genannten Fahrzeuge.

§ 3.48

Zusätzliche Bezeichnung zum Schutz vor Wellenschlag

- gemäß den Bildern 76 und 76a -

(1) Fahrzeuge, außergewöhnliche Schwimmkörper und schwimmende Anlagen, die vor Sog oder Wellenschlag vorbeifahrender Fahrzeuge oder außergewöhnlicher Schwimmkörper zu schützen sind, können - soweit sie nicht gemäß den §§ 3.27 und 3.41 bezeichnet sind - zusätzlich zu der sonst vorgeschriebenen Bezeichnung dieser Anordnung führen:

a) bei Nacht

ein rotes gewöhnliches und ein weißes gewöhnliches von allen Seiten sichtbares Licht oder ein rotes helles und ein weißes helles von allen Seiten sichtbares Licht, das rote Licht etwa 1 m über dem weißen, an einer Stelle, an der sie deutlich sichtbar sind und nicht mit anderen Lichtern verwechselt werden können;

b) bei Tag

eine Flagge, deren obere Hälfte rot und deren untere Hälfte weiß ist, an einer geeigneten Stelle und so hoch, daß sie von allen Seiten deutlich sichtbar ist. Die Flagge kann durch zwei Flaggen übereinander, die obere rot, die untere weiß, ersetzt werden. Die Flaggen können durch Tafeln gleicher Farbe ersetzt werden.

(2) Die Bezeichnung gemäß Abs. 1 dürfen nur führen:

a) Fahrzeuge, außergewöhnliche Schwimmkörper und schwimmende Anlagen, die schwer beschädigt sind oder die sich an Rettungsarbeiten beteiligen, sowie manövrierunfähige Fahrzeuge;

b) Fahrzeuge, außergewöhnliche Schwimmkörper und schwimmende Anlagen mit schriftlicher Erlaubnis des Wasserstraßenaufsichtsamtes.

§ 3.49

Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die Arbeiten in der Wasserstraße ausführen

- gemäß den Bildern 77 und 77a -

In Fahrt befindliche Fahrzeuge, die in der Wasserstraße Arbeiten, Peilungen oder Messungen ausführen, können zusätzlich zu der gemäß dieser Anordnung vorgeschriebenen Bezeichnung bei Tag und Nacht ein gelbes helles oder gelbes gewöhnliches von allen Seiten sichtbares Funkellicht führen, wenn sie im Besitz der entsprechenden schriftlichen Genehmigung des Wasserstraßenaufsichtsamtes sind.

§ 3.50

Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge, die in ihrer Manövrierfähigkeit eingeschränkt sind

- gemäß den Bildern 78, 78a, 79 und 79a -

(1) Ein Fahrzeug, dessen Fähigkeit, entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung auszuweichen, während der Durchführung von Arbeiten oder Unterwassermaßnahmen - insbesondere Baggerarbeiten, Legen von Kabeln oder Tonnen - eingeschränkt ist und dessen Position die Schifffahrt behindern kann, muß zusätzlich zu seiner Bezeichnung auf Grund anderer Bestimmungen dieser Anordnung führen:

a) bei Nacht

3 helle oder gewöhnliche von allen Seiten sichtbare Lichter, das obere und untere rot, das mittlere weiß, in einem Abstand von je mindestens 1 m übereinander und so hoch, daß sie von allen Seiten deutlich sichtbar sind;

b) bei Tag

1 schwarzen Doppelkegel zwischen 2 schwarzen Bällen in einem Abstand von mindestens 1 m übereinander und so hoch, daß sie von allen Seiten deutlich sichtbar sind.

(2) Wenn die im Abs. 1 genannten Arbeiten eine Sperrung erfordern, müssen die Fahrzeuge gemäß Abs. 1 außer den dort vorgeschriebenen Zeichen führen:

a) bei Nacht

1. 2 rote helle oder gewöhnliche von allen Seiten sichtbare Lichter mindestens 1 m übereinander auf der oder den Seiten, an denen die Fahrt nicht frei ist;

2. 2 grüne helle oder gewöhnliche von allen Seiten sichtbare Lichter mindestens 1 m übereinander auf der oder den Seiten, an denen die Fahrt frei ist;

b) bei Tag

1. 2 schwarze Bälle mindestens 1 m übereinander auf der oder den Seiten, an denen die Fahrt nicht frei ist;

2. 2 schwarze Doppelkegel mindestens 1 m übereinander auf der oder den Seiten, an denen die Durchfahrt frei ist.

Diese genannten Lichter, Bälle und Doppelkegel sind mindestens 2 m seitlich entfernt von der Bezeichnung gemäß Abs. 1 und nicht höher als das untere Licht oder der untere Ball gemäß Abs. 1 zu setzen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für schwimmende Geräte bei der Arbeit.

§ 3.51

Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge bei Ausübung der Fischerei

- wird nicht angewendet -

§ 3.52

Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge beim Einsatz von Tauchern

- gemäß den Bildern 82, 82a und 82b -

(1) Fahrzeuge, von denen aus Taucherarbeiten durchgeführt werden, müssen zusätzlich zu der gemäß dieser Anordnung vorgeschriebenen Bezeichnung eine Tafel gemäß Bild 82b der Anlage 3 an geeigneter Stelle und so hoch führen, daß sie von allen Seiten deutlich sichtbar ist.

(2) Erforderlichenfalls müssen sie statt der Bezeichnung gemäß Abs. 1 die gemäß § 3.50 Abs. 1 führen.

(3) Das Zeichen gemäß Abs. 1 muß bei Nacht so beleuchtet sein, daß es deutlich sichtbar ist.

§ 3.53

Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge beim Minenräumen

- gemäß den Bildern 83 und 83a -

Ein Fahrzeug beim Minenräumen muß zusätzlich zu der gemäß dieser Anordnung vorgeschriebenen Bezeichnung führen:

a) bei Nacht

3 grüne helle oder gewöhnliche von allen Seiten sichtbare Lichter in Form eines Dreiecks mit waagerechter Grundlinie, in einer Ebene senkrecht zur Längsebene des Fahrzeugs. Das obere Licht befindet sich im Topp des Mastes nahe am Bug und die anderen Lichter an den äußeren Enden der Querstange des Mastes;

b) bei Tag

3 schwarze Bälle in der für die Lichter vorgeschriebenen Anordnung.

§ 3.54

Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge des Lotsendienstes

- gemäß den Bildern 84 und 84a -

Ein Fahrzeug des Lotsendienstes muß abweichend von § 3.08 Abs. 1 Buchst. a anstelle des Topplichtes 2 helle oder gewöhnliche von allen Seiten sichtbare Lichter übereinander im Topp, das obere weiß, das untere rot, führen.

KAPITEL IV

Schallsignale der Fahrzeuge; Sprechfunk

§ 4.01

Allgemeines

(1) Soweit in dieser Anordnung Schallsignale vorgesehen sind und nicht die Verwendung der Glocke vorgeschrieben ist, müssen diese wie folgt gegeben werden:

- a) auf Fahrzeugen mit Maschinenantrieb - mit Ausnahme von Kleinfahrzeugen mit Maschinenantrieb, soweit diese nicht Radarfahrer sind - durch mechanisch betriebene Schallgeräte, die so hoch anzubringen sind, daß der Schall sich nach vorn und möglichst auch nach hinten frei ausbreiten kann; die Schallgeräte müssen den Bestimmungen gemäß Anlage 6 Teil I entsprechen,
- b) auf Fahrzeugen ohne Maschinenantrieb sowie auf Kleinfahrzeugen mit Maschinenantrieb; die nicht über mechanisch betriebene Schallgeräte verfügen, durch eine geeignete Hupe oder ein geeignetes Signalhorn gemäß Anlage 6 Teil I Ziff. 1 Buchst. b und Ziff. 2 Buchst. b.

(2) Auf Fahrzeugen mit Maschinenantrieb gemäß Abs. 1 Buchst. a müssen gleichzeitig mit dem Schallsignal - mit Ausnahme des Schallsignals gemäß § 6.32 Abs. 4 Buchst. a - von allen Seiten sichtbare helle gelbe Lichtzeichen gegeben werden.

(3) Bei einem Verband sind die vorgeschriebenen Schallsignale, soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, nur von dem Fahrzeug zu geben, auf dem sich der Verbandsführer befindet.

(4) Von einem in Not befindlichen Fahrzeug können zum Herbeirufen von Hilfe mit der Glocke geläutet oder wiederholt lange Töne gegeben werden. Diese Signale ersetzen oder ergänzen die Sichtzeichen gemäß § 3.46.

(5) Um die Hörbarkeit der Schallsignale zu gewährleisten, darf bei normalen Betriebsbedingungen des Fahrzeugs in Fahrt der Schalldruckpegel am Steuerstand in Kopfhöhe des Rudergängers 70 dB (A) nicht überschreiten.

(6) Eine Gruppe von Glockenschlägen muß etwa 4 Sekunden dauern. Sie kann erforderlichenfalls durch wiederholte Schläge von Metall auf Metall ersetzt werden.

§ 4.02

Gebrauch der Schallsignale

(1) Jedes Fahrzeug - mit Ausnahme von Kleinfahrzeugen - hat erforderlichenfalls die Schallsignale gemäß Anlage 6 Teil III zu geben, sofern durch diese Anordnung nichts anderes bestimmt wird.

(2) Einzeln fahrende Kleinfahrzeuge oder Kleinfahrzeuge, die ausschließlich Kleinfahrzeuge schleppen oder längsseits gekuppelt mitführen, können erforderlichenfalls die Signale gemäß Anlage 6 Teil III Abschnitt A geben.

§ 4.03

Verbotene Schallsignale

(1) Es ist verboten, andere als die in dieser Anordnung vorgesehenen Schallsignale zu gebrauchen oder sie unter anderen als denjenigen Umständen zu gebrauchen, für die sie vorgeschrieben oder zugelassen sind.

(2) - wird nicht angewendet -

§ 4.04

Sprechfunk

(1) Sprechfunkanlagen auf Fahrzeugen, außergewöhnlichen Schwimmkörpern und schwimmenden Anlagen müssen den dafür geltenden Rechtsvorschriften⁸ entsprechen.

(2) Es ist verboten, Sprechfunkanlagen zu anderen als in dieser Anordnung oder in anderen Rechtsvorschriften⁹ vorgesehenen Zwecken zu verwenden.

(3) Das Wasserstraßenaufsichtsamt kann für bestimmte Fahrzeuge die Ausrüstung mit einer Sprechfunkanlage festlegen.

⁸ Z. Z. gelten:

- Gesetz vom 29. November 1985 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 31 S. 345),
- Anordnung vom 28. Februar 1986 über den Landfunkdienst - Landfunk-Anordnung - (GBl. I Nr. 10 S. 116) i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 17. Dezember 1987 (GBl. I 1988 Nr. 1 S. 8),
- Anordnung vom 28. Februar 1986 über Funkzeugnisse - Funkzeugnis-Anordnung - (GBl. I Nr. 10 S. 127).

⁹ siehe Fußnote 8

(4) Fahrzeuge, die mit einer Sprechfunkanlage ausgerüstet sind, müssen diese in den vom Wasserstraßenaufsichtsamt vorgeschriebenen Fällen und Sprechwegen benutzen.

KAPITEL V

Schifffahrtszeichen

§ 5.01

Verkehrszeichen

(1) In der Anlage 7 sind die Zeichen für Verbote, Gebote, Einschränkungen, Empfehlungen und Hinweise sowie die Zusatzzeichen - einschließlich Angaben über deren Bedeutung - zur Regelung des Verkehrs auf den Wasserstraßen (Verkehrszeichen) dargestellt.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen dieser Anordnung sind die Weisungen zu befolgen und die Empfehlungen und Hinweise zu beachten, die durch die auf den Wasserstraßen ausgelegten oder an ihren Ufern und Einbauten angebrachten Zeichen gemäß Abs. 1 erteilt werden.

§ 5.02

Kennzeichnung der Wasserstraße

(1) In der Anlage 8 ist die Kennzeichnung der Wasserstraße - einschließlich Angaben über deren Bedeutung -, mit der das Fahrwasser und gefährliche Stellen gekennzeichnet werden können, dargestellt.

(2) *In dieser Anordnung gilt als „rechte Seite“ des Fahrwassers oder des Ufers die Seite, die stromabwärts bzw. bei Talfahrt sich rechts befindet. Als „linke Seite“ des Fahrwassers oder des Ufers gilt die Seite, die stromaufwärts bzw. bei Talfahrt sich links befindet.*

KAPITEL VI

Fahrregeln

Abschnitt A

§ 6.01

Begriffsbestimmungen

(1) Die Bestimmungen dieses Kapitels entsprechen den Fahrregeln für Wasserstraßen der Kategorie I gemäß CEVNI. Für Wasserstraßen der Kategorie II gemäß CEVNI gelten besondere Vorschriften¹⁰.

¹⁰ Z. Z. gilt die Anordnung (Nr. 1) vom 21. Dezember 1977 über die Regelung des Verkehrs auf Binnengewässern - Binnengewässer-Verkehrsordnung (BGVO) (Sonderdruck Nr. 951 des Gesetzblattes) i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 15. Februar 1984 (Sonderdruck Nr. 951/1 des Gesetzblattes).

(2) In diesem Kapitel bedeuten die Begriffe:

- a) „Bergfahrt“
1. die Fahrt in Richtung Quelle,
 2. die Fahrt auf den Wasserstraßen in der Verbindung von Elbe und Oder von Niegripp, Parey und Havelberg in Richtung Eisenhüttenstadt und Hohensaaten,
 3. die Fahrt auf der Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße in Richtung Hohensaaten,
 4. die Fahrt auf der Schwedter Querfahrt in Richtung Schwedt,
 5. die Fahrt auf der Oberen Havelwasserstraße in Richtung Neustrelitz,
 6. die Fahrt auf der Müritz-Havel-Wasserstraße in Richtung Abzweigung aus der Müritz,
 7. die Fahrt auf der Müritz-Elde-Wasserstraße in Richtung Buchholz,
 8. die Fahrt auf der Störwasserstraße in Richtung Hohen Viecheln,
 9. die Fahrt auf den Rheinsberger Gewässern in Richtung Pälitzsee,
 10. die Fahrt auf der Wernsdorfer Seenkette in Richtung Schleuse Wernsdorf,
 11. die Fahrt auf dem Berlin-Spandauer-Schiffahrtskanal von der Schleuse Plötzensee in Richtung Humboldthafen und in Richtung Havel-Oder-Wasserstraße,
 12. die Fahrt auf dem Charlottenburger Verbindungskanal in Richtung Spree-Oder-Wasserstraße,
 13. die Fahrt auf dem Griebnitzkanal in Richtung Großer Wannsee,
 14. die Fahrt auf dem Mittellandkanal in Richtung Elbe,
 15. die Einfahrten (einschließlich Zufahrten) in Häfen und Stichkanäle.
- b) „Talfahrt“
die Fahrt entgegen der gemäß Buchst. a festgelegten Richtung.

(3) In diesem Kapitel gelten als:

- a) „Begegnen“
wenn zwei Fahrzeuge sich auf entgegengesetzten oder fast entgegengesetzten Kursen nähern und aneinander vorbeifahren.
- b) „Überholen“
wenn ein Fahrzeug (überholendes Fahrzeug) sich einem vorausfahrenden Fahrzeug (zu überholendes Fahrzeug) aus einer Richtung von mehr als 22° 30' achterlicher als querab nähert und an ihm vorbeifährt.
- c) „Kreuzen“
wenn sich zwei Fahrzeuge einander in anderen als den gemäß Buchstaben a und b genannten Situationen nähern.

§ 6.01a

Fahrzeuge mit hoher Geschwindigkeit

Fahrzeuge, die sich auf Tragflächen oder Luftkissen oder mit einer Geschwindigkeit von mehr als 40 km/h fortbewegen, müssen allen übrigen Fahrzeugen den für deren Kurs und zum Manövrieren notwendigen Raum lassen; sie dürfen nicht verlangen, daß diese ihnen ausweichen. Sie müssen rechtzeitig anzeigen, an welcher Seite sie vorbeifahren wollen.

§ 6.02

Kleinfahrzeuge

(1) In diesem Kapitel gelten als „Kleinfahrzeug“ auch Verbände, die ausschließlich aus Kleinfahrzeugen bestehen.

(2) Kleinfahrzeuge haben, soweit in diesem Kapitel nichts anderes bestimmt ist, anderen Fahrzeugen, mit Ausnahme von Fahrzeugen gemäß § 6.01 a, den für deren Kurs und Manöver notwendigen Raum zu lassen; sie können nicht verlangen, daß diese ihnen ausweichen.

Abschnitt B

Begegnen, Kreuzen und Überholen

§ 6.03

Allgemeine Grundsätze

(1) Das Begegnen oder Überholen ist nur gestattet, wenn das Fahrwasser unter Berücksichtigung der örtlichen Umstände und des übrigen Verkehrs hinreichenden Raum für die Vorbeifahrt gewährt.

(2) In einem Verband sind die für das Begegnen oder Überholen vorgeschriebenen Zeichen gemäß den §§ 6.04, 6.05 und 6.29 nur von dem Fahrzeug zu geben bzw. zu führen, auf dem sich der Verbandsführer befindet. Die Sichtzeichen, die in diesen Fällen auf dem Fahrzeug des Verbandsführers gesetzt sind, müssen auch auf einem vorübergehenden Vorspann gesetzt sein.

(3) Fahrzeuge, deren Kurs jede Gefahr einer Kollision ausschließt, dürfen ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit nicht in einer Weise ändern, die die Gefahr einer Kollision herbeiführen könnte.

(4) Weicht beim Begegnen oder Kreuzen ein Fahrzeug einem anderen Fahrzeug aus, muß das andere Fahrzeug Kurs und Geschwindigkeit beibehalten.

§ 6.03 a

Kreuzen

(1) Kreuzen sich die Kurse zweier Fahrzeuge so, daß die Gefahr einer Kollision besteht, muß das Fahrzeug, das das andere Fahrzeug an Steuerbord hat, diesem ausweichen und, wenn es die Umstände erlauben, ein Kreuzen des Kurses vor dem Fahrzeug vermeiden. Diese Ausweichpflicht gilt nicht für Fahrzeuge, die nicht Kleinfahrzeuge sind, gegenüber Kleinfahrzeugen.

(2) Der Abs. 1 gilt nicht in den Fällen gemäß den §§ 6.13, 6.14 oder 6.16 dieser Anordnung.

(3) Wenn die Kurse zweier Kleinfahrzeuge unterschiedlicher Antriebsart einander kreuzen, daß die Gefahr einer Kollision besteht, müssen - unbeschadet der Bestimmung gemäß Abs. 1 -

- a) Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb allen anderen Kleinfahrzeugen,
- b) Kleinfahrzeuge, die weder mit Maschinenantrieb noch unter Segel fahren, Kleinfahrzeugen unter Segel ausweichen.

Kleinfahrzeuge, die den Fahrwasser- oder Uferrand an ihrer Steuerbordseite haben und diesem folgen, müssen ihren Kurs jedoch beibehalten.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Abs. 1 muß, wenn die Kurse zweier Fahrzeuge unter Segel einander so kreuzen, daß die Gefahr einer Kollision besteht, eines dieser Fahrzeuge dem anderen wie folgt ausweichen:

- a) wenn sie den Wind nicht von derselben Seite haben, muß das Fahrzeug ausweichen, das den Wind von Backbord hat,
- b) wenn sie den Wind von derselben Seite haben, muß das luvwärtige Fahrzeug dem leewärtigen Fahrzeug ausweichen,
- c) wenn ein Fahrzeug, das den Wind von Backbord hat, ein anderes Fahrzeug in luv sieht und nicht mit Sicherheit feststellen kann, ob dieses andere Fahrzeug den Wind von Backbord oder von Steuerbord hat, muß es dem anderen ausweichen.

Fahrzeuge, die den Fahrwasser- oder Uferrand an Steuerbord haben und diesem folgen, müssen ihren Kurs beibehalten. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für das Kreuzen der Kurse von Kleinfahrzeugen unter Segel mit Fahrzeugen unter Segel, die nicht Kleinfahrzeuge sind.

§ 6.04

Grundregeln des Begegns

(1) Beim Begegns müssen die Bergfahrer unter Berücksichtigung der örtlichen Umstände und des übrigen Verkehrs den Talfahrern einen geeigneten Weg freilassen.

(2) Bergfahrer, die Talfahrer an Backbord vorbeifahren lassen, geben keine Zeichen.

(3) Bergfahrer, die Talfahrer an Steuerbord vorbeifahren lassen, müssen rechtzeitig nach Steuerbord zeigen

a) bei Tag

1 hellblaue Tafel gekoppelt mit 1 weißen hellen Funkellicht. Unter Bedingungen, die das Zeigen der hellblauen Tafel ausschließen, kann diese durch 1 hellblaue Flagge, die zu schwenken ist, ersetzt werden;

b) bei Nacht

1 weißes helles Funkellicht, das mit der Tafel gemäß Buchst. a gekoppelt sein kann.

Diese Zeichen und Lichter müssen von vorn und von hinten gut sichtbar sein und ohne Unterbrechung bis zur Beendigung des Begegns gezeigt werden. Sie dürfen nicht länger beibehalten werden, es sei denn, daß die Bergfahrer ihre Absicht anzeigen wollen, auch weiterhin Talfahrer an Steuerbord vorbeifahren zu lassen. Die hellblaue Tafel muß mit einem 5 cm breiten weißen Rand versehen sein; der Rahmen und das Gestänge der Tafel und der Leuchtenkörper des Funkellichtes müssen von dunkler Farbe sein.

(4) Muß angenommen werden, daß die Absicht der Bergfahrer von den Talfahrern nicht verstanden worden ist, so müssen die Bergfahrer folgende Schallsignale geben:

a) 1 kurzer Ton, wenn die Vorbeifahrt an Backbord,

b) 2 kurze Töne, wenn die Vorbeifahrt an Steuerbord erfolgen soll.

(5) Unbeschadet der Bestimmungen des § 6.05 müssen die Talfahrer den Weg nehmen, den ihnen die Bergfahrer gemäß den Absätzen 2 und 4 weisen; sie müssen die Sichtzeichen gemäß Abs. 3 und die Schallsignale gemäß Abs. 4 erwidern.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Kleinfahrzeuge untereinander und ihnen gegenüber.

(7) Wenn Kleinfahrzeuge sich begegnen und die Gefahr einer Kollision besteht, muß jedes Kleinfahrzeug seinen Kurs so weit nach Steuerbord richten, daß eine Vorbeifahrt an der Backbordseite erfolgen kann. Ist dies nicht möglich, gilt für das Ausweichen § 6.03 a Absätze 3 und 4.

§ 6.05

Ausnahme von den Grundregeln des Begegnens

(1) Abweichend von § 6.04 können

- a) zu Tal fahrende Fahrgastschiffe, die an einer Landebrücke anlegen wollen, die an dem von Bergfahrern benutzten Ufer liegt,
- b) zu Tal fahrende Schleppverbände, die zum Aufdrehen ein bestimmtes Ufer ansteuern müssen,

von den Bergfahrern verlangen, ihnen einen anderen Weg freizulassen, als den gemäß § 6.04 gewiesenen. Sie dürfen dies jedoch nur verlangen, nachdem sie sich vergewissert haben, daß dies ohne Gefahr möglich ist.

(2) In den Fällen gemäß Abs. 1 müssen die Talfahrer rechtzeitig folgende Zeichen geben:

- a) 1 kurzer Ton, wenn die Vorbeifahrt an Backbord,
 - b) 2 kurze Töne und die Sichtzeichen gemäß § 6.04 Abs. 3, wenn die Vorbeifahrt an Steuerbord
- erfolgen soll.

(3) Die Bergfahrer müssen dem Verlangen der Talfahrer entsprechen und dies wie folgt bestätigen:

- a) soll die Vorbeifahrt an Backbord erfolgen, durch Entfernen der Sichtzeichen gemäß § 6.04 Abs. 3 und 1 kurzen Ton;
- b) soll die Vorbeifahrt an Steuerbord erfolgen, durch 2 kurze Töne; die Sichtzeichen gemäß § 6.04 Abs. 3 sind zu zeigen.

(4) Muß angenommen werden, daß die Absicht der Talfahrer von den Bergfahrern nicht verstanden worden ist, müssen die Talfahrer die Schallsignale gemäß Abs. 2 wiederholen.

(5) Erkennt der Bergfahrer, daß der von den Talfahrern verlangte Kurs nicht geeignet und mit der Gefahr einer Kollision verbunden ist, so muß er eine Folge sehr kurzer Töne geben. Zur Abwehr dieser Gefahr müssen die Schiffsführer alle Maßnahmen treffen, die die Umstände gebieten.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Kleinfahrzeuge untereinander und ihnen gegenüber.

§ 6.06

Begegnen von getreidelten Fahrzeugen

Beim Begegnen eines getreidelten Fahrzeuges mit einem nichtgetreidelten Fahrzeug muß abweichend von den §§ 6.04 und 6.05 das Letztere dem Ersteren die Treidelseite freilassen.

Begegnen im engen Fahrwasser

(1) Um nach Möglichkeit ein Begegnen auf Strecken oder an Stellen zu vermeiden, an denen das Fahrwasser nicht hinreichend breit genug ist - Fahrwasserengen -, gilt folgendes:

- a) alle Fahrzeuge müssen Fahrwasserengen in möglichst kurzer Zeit durchfahren;
- b) bei verminderter Sicht müssen Fahrzeuge vor dem Einfahren in eine Fahrwasserenge 1 langen Ton geben, erforderlichenfalls - besonders bei einer langen Fahrwasserenge - müssen sie das Schallsignal während der Durchfahrt wiederholen;
- c) auf Wasserstraßen, für die Bergfahrt und Talfahrt bestimmt sind, müssen
 - 1. Bergfahrer, die feststellen, daß ein Talfahrer im Begriff ist, in eine Fahrwasserenge einzufahren, unterhalb der Fahrwasserenge anhalten, bis der Talfahrer diese durchfahren hat;
 - 2. Talfahrer, die feststellen, daß ein zu Berg fahrender Verband bereits in die Fahrwasserenge eingefahren ist, nach Möglichkeit oberhalb der Fahrwasserenge verbleiben, bis der zu Berg fahrende Verband sie durchfahren hat; die gleiche Verpflichtung haben einzeln zu Tal fahrende Fahrzeuge gegenüber einzeln zu Berg fahrenden Fahrzeugen;
- d) auf Wasserstraßen, für die die Bergfahrt und Talfahrt nicht bestimmt sind, muß
 - 1. das Fahrzeug, das kein Hindernis an Steuerbord hat, sowie dasjenige, das, wenn sich die Fahrwasserenge in einer Krümmung befindet, die Außenseite der Krümmung an Steuerbord hat, seine Fahrt fortsetzen und das andere Fahrzeug muß warten, bis das erste die Fahrwasserenge durchfahren hat; dies gilt jedoch nicht für das Begegnen zwischen Kleinfahrzeugen und Fahrzeugen, die nicht Kleinfahrzeuge sind;
 - 2. beim Begegnen von einem Kleinfahrzeug unter Segel mit einem Kleinfahrzeug einer anderen Antriebsart, wenn das Kleinfahrzeug unter Segel leeseitig ist, das andere Kleinfahrzeug seine Fahrt fortsetzen, und das Kleinfahrzeug unter Segel muß warten, bis das andere die Fahrwasserenge durchfahren hat;
 - 3. beim Begegnen von 2 Fahrzeugen unter Segel das luvseitige Fahrzeug oder, sofern beide vor dem Wind fahren, das Fahrzeug, das den Wind von Steuerbord hat, die Fahrt fortsetzen, und das andere muß warten, bis das Erstere die Fahrwasserenge durchfahren hat.

(2) Ist das Begegnen in einer Fahrwasserenge unvermeidlich, müssen die Schiffsführer alle erforderlichen Maßnahmen treffen, damit das Begegnen an einer Stelle und unter Umständen erfolgt, die die Gefahr verringern. Von jedem Fahrzeug, auf dem die Gefahr einer Kollision erkannt wird, muß eine Folge sehr kurzer Töne gegeben werden.

Durch Verkehrszeichen verbotenes Begegnen

(1) Bei der Annäherung an Strecken, die durch das Zeichen A.4 gemäß Anlage 7 gekennzeichnet sind, müssen

- a) auf Wasserstraßen, für die die Talfahrt und die Bergfahrt bestimmt sind, Bergfahrer bei der Annäherung von Talfahrern anhalten, bis die Talfahrer die Strecke durchfahren haben;

b) auf Wasserstraßen, für die die Talfahrt und die Bergfahrt nicht bestimmt sind, die entsprechenden Bestimmungen gemäß § 6.07 angewendet werden.

(2) Wenn die zuständigen Aufsichtsorgane gemäß § 18.01 auf einer bestimmten Strecke das Begegnen dadurch ausschließen, daß sie die Durchfahrt jeweils nur in einer Richtung gestatten, so werden

a) das Verbot der Durchfahrt durch das Zeichen A.1 gemäß Anlage 7;

b) die Erlaubnis der Durchfahrt durch das Zeichen E.1 gemäß Anlage 7

angezeigt. Je nach den örtlichen Umständen kann das Zeichen A.1 durch das als Vorkignal zu verwendende Zeichen B.8 gemäß Anlage 7 angekündigt werden.

(3) - wird nicht angewendet -.

§ 6.09

Allgemeine Bestimmungen des Überholens

(1) Das Überholen ist nur gestattet, nachdem sich das überholende Fahrzeug davon überzeugt hat, daß dieses Manöver ohne Gefahr ausgeführt werden kann.

(2) Das zu überholende Fahrzeug hat das Überholmanöver soweit zu erleichtern, wie es notwendig und möglich ist. Erforderlichenfalls muß es seine Geschwindigkeit verringern, damit das Überholmanöver in möglichst kurzer Zeit und ohne Gefährdung des übrigen Verkehrs durchgeführt werden kann. Dies gilt nicht, wenn ein Kleinfahrzeug ein Fahrzeug, das nicht Kleinfahrzeug ist, überholt.

§ 6.10

Überholen

(1) Grundsätzlich muß das überholende Fahrzeug an Backbord des zu überholenden Fahrzeuges vorbeifahren. Hat das Fahrwasser eine hinreichende Breite, kann das überholende Fahrzeug das zu überholende Fahrzeug an Steuerbord überholen.

(2) Beim Überholvorgang von Fahrzeugen unter Segel muß das überholende Fahrzeug grundsätzlich an der Seite überholen, an der das zu überholende Fahrzeug den Wind hat. Dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge unter Segel, die von Fahrzeugen unter Segel, die nicht Kleinfahrzeuge sind, überholt werden. Wird ein Fahrzeug, das nicht unter Segel fährt, von einem Fahrzeug unter Segel überholt, muß es den Überholvorgang an der Seite ermöglichen, an der das Fahrzeug unter Segel den Wind hat; dies gilt nicht gegenüber Kleinfahrzeugen unter Segel.

(3) Wenn das Überholen möglich ist, ohne daß das zu überholende Fahrzeug seinen Kurs ändern muß, gibt das überholende Fahrzeug kein Schallsignal.

(4) Wenn das Überholen nicht ausgeführt werden kann, ohne daß das zu überholende Fahrzeug seinen Kurs ändert, oder wenn anzunehmen ist, daß es die Absicht des überholenden Fahrzeuges nicht erkannt hat und dadurch die Gefahr einer Kollision entsteht, muß das überholende Fahrzeug folgende Schallsignale geben:

a) 2 lange und 2 kurze Töne, wenn es an Backbord des zu überholenden Fahrzeuges überholen will,

b) 2 lange Töne und 1 kurzer Ton, wenn es an Steuerbord des zu überholenden Fahrzeuges überholen will.

(5) Wenn das zu überholende Fahrzeug dem Verlangen des überholenden Fahrzeuges nachkommen kann, muß es dem überholenden Fahrzeug an der gewünsch-

ten Seite genügend Raum lassen, indem es erforderlichenfalls nach der anderen Seite ausweicht, und folgende Schallsignale geben:

- a) 1 kurzer Ton, wenn das Überholen an Backbord erfolgen soll,
- b) 2 kurze Töne, wenn das Überholen an Steuerbord erfolgen soll.

(6) Ist das Überholen nicht an der vom überholenden Fahrzeug gewünschten, jedoch an der anderen Seite möglich, muß das zu überholende Fahrzeug folgende Schallsignale geben:

- a) 1 kurzer Ton, wenn das Überholen an Backbord möglich ist,
- b) 2 kurze Töne, wenn das Überholen an Steuerbord möglich ist.

Das überholende Fahrzeug muß, wenn es unter den nun gegebenen Umständen noch überholen will, folgende Schallsignale geben:

- c) 2 kurze Töne im Falle des Buchst. a oder
- d) 1 kurzer Ton im Falle des Buchst. b.

Das zu überholende Fahrzeug muß dann dem überholenden Fahrzeug genügend Raum an der Seite lassen, an der das Überholen stattfinden soll, indem es erforderlichenfalls nach der anderen Seite ausweicht.

(7) Ist das Überholen nicht ohne Gefahr einer Kollision möglich, muß das zu überholende Fahrzeug 5 kurze Töne geben.

(8) Die Absätze 4 bis 7 gelten nicht für Kleinfahrzeuge gegenüber Fahrzeugen, die nicht Kleinfahrzeuge sind, und nicht beim Überholen von Kleinfahrzeugen untereinander.

§ 6.11

Überholverbot durch Verkehrszeichen

Unbeschadet des § 6.08 Abs. 1 (Zeichen A.4 gemäß Anlage 7) besteht:

- a) auf Strecken, deren Grenzen durch das Zeichen A.2 gemäß Anlage 7 gekennzeichnet sind, ein Überholverbot;
- b) auf Strecken, deren Grenzen durch das Zeichen A.3 gemäß Anlage 7 gekennzeichnet sind, ein Überholverbot für Verbände untereinander. Dies gilt nicht, wenn einer der Verbände ein Schubverband ist, dessen Länge 110 m oder dessen Breite 12 m nicht überschreitet.

Abschnitt C

Weitere Regeln für die Fahrt

§ 6.12

Fahrt auf Strecken mit vorgeschriebenem Kurs

(1) Auf Strecken mit vorgeschriebenem Kurs wird dieser durch die Zeichen B.1, B.2a, B.2b, B.3a, B.3b, B.4a oder B.4b gemäß Anlage 7 angezeigt. Das Ende der Strecke kann durch das Zeichen E.11 gemäß Anlage 7 gekennzeichnet sein.

(2) Auf einer solchen Strecke dürfen Bergfahrer keinesfalls die Fahrt der Talfahrer behindern, insbesondere bei Annäherung an das Zeichen B.4a oder B.4b müssen sie erforderlichenfalls ihre Geschwindigkeit vermindern oder anhalten, damit die Talfahrer ihr Manöver beenden können.

§ 6.13

Wenden

(1) Fahrzeuge dürfen nur wenden, nachdem sie sich vergewissert haben, daß der übrige Verkehr unter Berücksichtigung der Absätze 2 und 3 dies ohne Gefahr zuläßt und andere Fahrzeuge nicht gezwungen werden, unvermittelt ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit zu ändern.

(2) Sofern das beabsichtigte Manöver andere Fahrzeuge dazu zwingt oder zwingen kann, von ihrem Kurs abzuweichen oder ihre Geschwindigkeit zu ändern, muß das Fahrzeug, das wenden will, seine Absicht rechtzeitig wie folgt ankündigen:

- a) 1 langer Ton und 1 kurzer Ton, wenn es über Steuerbord wenden will,
- b) 1 langer Ton und 2 kurze Töne, wenn es über Backbord wenden will.

(3) Die anderen Fahrzeuge müssen daraufhin, sofern dies nötig und möglich ist, ihre Geschwindigkeit und ihren Kurs ändern, damit das Wenden ohne Gefahr erfolgen kann; insbesondere müssen sie gegenüber Fahrzeugen, die aufdrehen wollen, dazu beitragen, daß dieses Manöver in angemessener Zeit ausgeführt werden kann.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Kleinfahrzeuge gegenüber Fahrzeugen, die nicht Kleinfahrzeuge sind. Für Kleinfahrzeuge untereinander gilt nur Abs. 1.

(5) Auf Strecken, die durch das Zeichen A.8 gemäß Anlage 7 gekennzeichnet sind, ist das Wenden verboten. Durch das Zeichen E.8 gemäß Anlage 7 sind die Strecken gekennzeichnet, auf denen das Wenden empfohlen wird.

§ 6.14

Verhalten bei der Abfahrt

Für Fahrzeuge, mit Ausnahme von Fähren, die ihren Liege- oder Ankerplatz verlassen, ohne zu wenden, gilt § 6.13 entsprechend; sie haben statt der Schallsignale gemäß § 6.13 Abs. 2 folgende Signale zu geben:

- a) 1 kurzer Ton, wenn sie ihren Kurs nach Steuerbord richten,
- b) 2 kurze Töne, wenn sie ihren Kurs nach Backbord richten.

§ 6.15

Verbot des Hineinfahrens in die Abstände zwischen den Teilen eines Schleppverbandes

Es ist verboten, in die Abstände zwischen den Teilen eines Schleppverbandes hineinzufahren.

§ 6.16

Überqueren der Wasserstraße, Einfahrt und Ausfahrt aus Häfen und Nebenwasserstraßen

(1) Fahrzeuge dürfen die Wasserstraße (Haupt- und Nebenwasserstraße gemäß Anlage 14) nur überqueren oder in einen Hafen oder eine Nebenwasserstraße nur einfahren oder aus ihnen ausfahren, nachdem sie sich vergewissert haben, daß diese Manöver ausgeführt werden können, ohne daß eine Gefahr entsteht und ohne daß andere Fahrzeuge unvermittelt ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit ändern müssen. Ein Talfahrer, der zur Einfahrt in einen Hafen oder in eine Nebenwasser-

straße aufdrehen muß, hat einem Bergfahrer, der ebenfalls einfahren will, die Vorfahrt zu lassen. Wasserstraßen, die als Nebenwasserstraßen gelten, können durch die Zeichen E.9a und E.9b oder E.10a und E.10b gemäß Anlage 7 gekennzeichnet sein.

(2) Fahrzeuge, die ein Manöver gemäß Abs. 1 beabsichtigen, das andere Fahrzeuge dazu zwingen könnte, ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit zu ändern, müssen ihre Absicht rechtzeitig durch folgende Schallsignale ankündigen:

- a) 3 lange Töne und 1 kurzer Ton, wenn sie vor der Einfahrt oder nach der Ausfahrt ihren Kurs nach Steuerbord richten,
- b) 3 lange Töne und 2 kurze Töne, wenn sie vor der Einfahrt oder nach der Ausfahrt ihren Kurs nach Backbord richten,
- c) 3 lange Töne, wenn sie beabsichtigen, die Wasserstraße zu überqueren; vor Beendigung des Überquerens sind erforderlichenfalls
 - 1 langer Ton und 1 kurzer Ton zu geben, wenn sie beabsichtigen, ihren Kurs nach Steuerbord zu richten,
 - 1 langer Ton und 2 kurze Töne zu geben, wenn sie beabsichtigen, ihren Kurs nach Backbord zu richten.

(3) Sind die Schallsignale gemäß Abs. 2 gegeben, haben andere Fahrzeuge ihren Kurs und ihre Geschwindigkeit entsprechend einzurichten. Das gilt auch, wenn das Zeichen B.10 gemäß Anlage 7 auf der Hauptwasserstraße in der Nähe der Ausfahrt eines Hafens oder einer Nebenwasserstraße aufgestellt ist.

(4) Ist das Zeichen B.9a oder B.9b gemäß Anlage 7 an der Ausfahrt eines Hafens oder einer Nebenwasserstraße aufgestellt, dürfen aus dem Hafen oder der Nebenwasserstraße ausfahrende Fahrzeuge in die Hauptwasserstraße nur einfahren oder sie überqueren, wenn dieses Manöver die auf der Hauptwasserstraße fahrenden Fahrzeuge nicht zwingt, ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit zu ändern.

(5) Fahrzeugen ist die Einfahrt in einen Hafen oder eine Nebenwasserstraße verboten, wenn das Zeichen A. 1 zusammen mit dem Zusatzzeichen F.2 gemäß Anlage 7 in der Nähe der Einfahrt gezeigt wird. Fahrzeugen ist die Ausfahrt aus einem Hafen oder einer Nebenwasserstraße verboten, wenn das Zeichen A.1 zusammen mit dem Zusatzzeichen F.2 gemäß Anlage 7 in der Nähe der Ausfahrt gezeigt wird.

(6) Wenn auf der Hauptwasserstraße das Zeichen E.1 zusammen mit dem Zusatzzeichen F.2 gemäß Anlage 7 gezeigt wird, dürfen Fahrzeuge in einen Hafen oder eine Nebenwasserstraße einfahren, auch wenn dieses Manöver die Fahrzeuge, die auf der Hauptwasserstraße fahren, zwingen kann, ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit zu ändern. Sie dürfen ausfahren, wenn an der Mündung das Zeichen E.1 zusammen mit dem Zusatzzeichen F.2 gemäß Anlage 7 gezeigt wird; in diesem Fall wird auf der Hauptwasserstraße das Zeichen B. 10 gemäß Anlage 7 gezeigt.

(7) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Kleinfahrzeuge gegenüber Fahrzeugen, die nicht Kleinfahrzeuge sind. Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Kleinfahrzeuge untereinander. Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Fahrzeuge, die nicht Kleinfahrzeuge sind, gegenüber Kleinfahrzeugen.

§ 6.17

Fahrt auf gleicher Höhe

(1) Fahrzeuge dürfen nur dann auf gleicher Höhe fahren, wenn es der vorhandene freie Raum ohne Behinderung oder Gefährdung der Schifffahrt gestattet.

(2) Außer beim Überholen oder Begegnen ist es verboten, näher als 50 m an Fahrzeuge, Schub- oder Koppelverbände heranzufahren, auf denen die 2 oder 3 blauen Lichter gemäß § 3.14 Absätze 2 und 3 oder die 2 oder 3 blauen Kegel gemäß § 3.32 Absätze 2 und 3 gesetzt sind.

(3) Unbeschadet der Bestimmung des § 1.20 sind das Anlegen und Anhängen an ein Fahrzeug oder einen außergewöhnlichen Schwimmkörper in Fahrt sowie das Mitfahren im Sogwasser ohne ausdrückliche Zustimmung des Schiffsführers verboten.

(4) Wasserskiläufer und Personen, die Wassersport ohne Fahrzeuge ausüben, müssen von in Fahrt befindlichen Fahrzeugen und außergewöhnlichen Schwimmkörpern sowie von schwimmenden Geräten bei der Arbeit ausreichend Abstand halten.

§ 6.18

Verbot des Schleifenlassens von Ankern, Trossen oder Ketten

(1) Es ist verboten, Anker, Trossen oder Ketten über Grund schleifen zu lassen.

(2) Das Verbot gemäß Abs. 1 gilt nicht bei kleinen Ortsveränderungen auf Liegeplätzen und nicht beim Manövrieren, sofern dies nicht auf Strecken geschieht, die gemäß § 7.03 Abs. 1 Buchst. b durch das Zeichen A.6 gemäß Anlage 7 gekennzeichnet sind.

(3) Das Verbot gemäß Abs. 1 gilt ferner nicht auf Strecken, die gemäß § 7.03 Abs. 2 mit dem Zeichen E.6 gemäß Anlage 7 gekennzeichnet sind.

§ 6.19

Treibenlassen von Fahrzeugen

(1) Das Treibenlassen von Fahrzeugen, außergewöhnlichen Schwimmkörpern und schwimmenden Anlagen ist verboten; dies gilt nicht für kleinere Ortsveränderungen an Liegeplätzen oder an Lade- und Löschstellen.

(2) Fahrzeuge, die sich mit dem Bug gegen die Strömung und mit vorwärts laufender Maschine zu Tal bewegen, gelten nicht als treibende Fahrzeuge, sondern als Bergfahrer.

§ 6.20

Vermeidung von Wellenschlag

(1) Fahrzeuge müssen ihre Geschwindigkeit so einrichten, daß Wellenschlag und Sogwirkung, die Schäden an stillliegenden oder fahrenden Fahrzeugen oder an Anlagen verursachen können, vermieden werden. Sie müssen ihre Geschwindigkeit rechtzeitig - jedoch nicht unter das zu ihrer sicheren Steuerung notwendige Maß - vermindern, insbesondere:

- a) vor Hafeneinfahrten;
- b) in der Nähe von Fahrzeugen, die am Ufer oder an Anlegestellen festgemacht sind oder die laden oder löschen;
- c) in der Nähe von Fahrzeugen, die an gekennzeichneten Liegeplätzen stillliegen;
- d) in der Nähe von nicht freifahrenden Fähren;
- e) auf Strecken, die mit dem Zeichen A.9 gemäß Anlage 7 gekennzeichnet sind.

(2) Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 Buchstaben b und c besteht nicht gegenüber Kleinfahrzeugen. Die allgemeine Sorgfaltspflicht gemäß § 1.04 bleibt jedoch davon unberührt.

(3) Fahrzeuge haben ihre Geschwindigkeit gemäß Abs. 1 zu verringern, wenn sie

- an Fahrzeugen vorbeifahren, auf denen die Lichter gemäß § 3.27 Abs. 1 Buchst. c oder die Flagge gemäß § 3.41 Abs. 1 Buchst. c;
- an Fahrzeugen, außergewöhnlichen Schwimmkörpern oder schwimmenden Anlagen vorbeifahren, auf denen die Lichter oder die Flagge gemäß § 3.48 Abs. 1 gesetzt sind. Von ihnen muß ein möglichst großer Abstand gehalten werden.

§ 6.21

Verbände

(1) Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, die einen Verband fortbewegen, müssen über eine Antriebsleistung verfügen, die ausreicht, die Manövrierfähigkeit des Verbandes zu gewährleisten.

(2) Das Schubschiff eines Schubverbandes muß den Verband - ohne aufzudrehen - rechtzeitig anhalten können; der Verband muß dabei gut manövrierfähig bleiben.

(3) Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, die andere Fahrzeuge schleppen, schieben oder gekuppelt führen, dürfen diese während der Anker- oder Festmachemanöver nicht verlassen. Sie dürfen die Fahrzeuge des Verbandes erst verlassen, wenn das Fahrwasser freigemacht ist und der Schiffsführer des Verbandes sich davon überzeugt hat, daß sich die Fahrzeuge in einer sicheren Lage befinden.

(4) Trägerschubprahme dürfen an die Spitze eines Schubverbandes nur gekuppelt werden, wenn sie einen für diesen Zweck geeigneten Bug oder eine entsprechende Vorrichtung besitzen.

§ 6.22

Sperrung der Schifffahrt

Auf Strecken, die durch das Zeichen A.1 gemäß Anlage 7 gekennzeichnet sind, ist die Weiterfahrt verboten; alle Fahrzeuge müssen vor diesem Zeichen anhalten.

§ 6.22a

Vorbeifahrt an schwimmenden Geräten bei der Arbeit sowie an festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeugen

Es ist verboten, an Fahrzeugen gemäß den §§ 3.27 und 3.41 an der Seite vorbeizufahren, an der sie

- a) das Licht gemäß § 3.27 Abs. 1 Buchstaben b und d oder
- b) den roten Ball, die rote Flagge oder das Tafelzeichen A.1 gemäß § 3.41 Abs. 1 Buchstaben b und d sowie Abs. 2 Buchst. b gesetzt haben.

Abschnitt D

Fähren

§ 6.23

Regeln für Fähren

(1) Fähren dürfen die Wasserstraße nur überqueren, wenn sie sich vergewissert haben, daß der übrige Verkehr eine gefahrlose Überfahrt zuläßt und andere Fahrzeuge nicht gezwungen werden, unvermittelt ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit zu ändern.

(2) Für nicht frei fahrende Fähren gilt zusätzlich folgendes:

- a) solange eine Fähre nicht in Betrieb ist, muß sie die Liegestelle einnehmen, die ihr das zuständige Organ zugewiesen hat; ist ihr eine Liegestelle nicht zugewiesen, so muß sie so liegen, daß das Fahrwasser frei bleibt;
- b) wenn das Längsseil einer Fähre das Fahrwasser sperren kann, darf die Fähre auf der Fahrwasserseite, die der Verankerung des Seils gegenüberliegt, nur so lange stilliegen, wie dies zum Ein- und Ausladen unbedingt erforderlich ist; während dieser Zeit können näherkommende Fahrzeuge von der Fähre das Freimachen des Fahrwassers verlangen, indem sie rechtzeitig 1 langen Ton geben;
- c) die Fähre darf sich nicht länger im Fahrwasser aufhalten, als der Betrieb es erfordert.

(3) *Fähren, die die Bezeichnung gemäß § 3.16 Absätze 4 oder 5 oder § 3.34 Abs. 2 führen, ist die ungehinderte Überfahrt zu ermöglichen.*

Abschnitt E

Durchfahren von Brücken, Wehren und Schleusen

§ 6.24

Allgemeines

(1) Brücken- und Wehröffnungen gelten grundsätzlich als Fahrwasserengen gemäß § 6.07, es sei denn, das Fahrwasser ist hinreichend breit für die gleichzeitige Durchfahrt.

(2) Ist das Durchfahren einer Brücken- oder Wehröffnung erlaubt und ist diese Öffnung gekennzeichnet

- a) durch das Zeichen A.10 gemäß Anlage 7, ist die Schifffahrt außerhalb des durch die beiden Tafeln oder 2 grünen Lichter begrenzten Raumes verboten;
- b) - wird nicht angewendet -.

§ 6.25

Durchfahren fester Brücken

(1) Sind bestimmte Öffnungen fester Brücken durch ein Zeichen A.1 gemäß Anlage 7 gekennzeichnet, ist das Durchfahren dieser Öffnungen verboten.

- (2) Sind bestimmte Öffnungen fester Brücken durch
- a) das Zeichen D.1a gemäß Anlage 7 oder
 - b) das Zeichen D.1b gemäß Anlage 7
- über der Brückenöffnung gekennzeichnet, sind diese Brückenöffnungen zu benutzen. Ist die Brückenöffnung gekennzeichnet durch
- c) das Zeichen gemäß Buchst. a,
so ist sie für die Schifffahrt in beiden Richtungen freigegeben;
 - d) das Zeichen gemäß Buchst. b,
so ist die Schifffahrt in der Gegenrichtung gesperrt.
- (3) - wird nicht angewendet -

(4) Sind bestimmte Öffnungen fester Brücken gemäß Abs. 2 gekennzeichnet, dürfen die nicht gekennzeichneten Öffnungen nur von Kleinfahrzeugen und nur, wenn es die örtlichen Umstände gestatten, durchfahren werden.

§ 6.26

Durchfahren beweglicher Brücken

(1) Unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Anordnung oder anderer anzuwendender Vorschriften müssen die Schiffsführer bei der Annäherung an eine bewegliche Brücke und bei ihrer Durchfahrt die Weisungen befolgen, die ihnen von der Brückenaufsicht im Interesse der Ordnung und Sicherheit der Schifffahrt und zur Beschleunigung der Durchfahrt erteilt werden.

(2) Bei der Annäherung an bewegliche Brücken müssen Fahrzeuge ihre Geschwindigkeit vermindern. Können oder wollen sie die Brücke nicht durchfahren, müssen sie, wenn am Ufer das Zeichen B.5 gemäß Anlage 7 gezeigt wird, vor diesem anhalten.

(3) Bei der Annäherung an bewegliche Brücken ist das Überholen verboten. Das Verbot kann durch besondere Forderung der Brückenaufsicht aufgehoben werden.

(4) Die Fahrt durch bewegliche Brücken kann durch feste Lichter mit folgender Bedeutung geregelt werden:

- a) ein oder mehrere rote Lichter nebeneinander
Verbot der Durchfahrt;
- b) 1 rotes und 1 grünes Licht nebeneinander oder 1 rotes über 1 grünes Licht
Verbot der Durchfahrt, das Öffnen der Brücke steht bevor, und die Fahrzeuge haben sich auf die Fortsetzung der Fahrt vorzubereiten;
- c) ein oder mehrere grüne Lichter
Erlaubnis zur Durchfahrt;
- d) 2 rote Lichter übereinander
Verbot der Durchfahrt, die Brücke ist für die Schifffahrt außer Betrieb und wird vorläufig nicht geöffnet;
- e) 1 gelbes Licht an der Brücke zusammen mit den Zeichen gemäß den Buchstaben a oder d
Verbot der Durchfahrt, mit Ausnahme für Fahrzeuge von geringerer Höhe. Diesen ist die Durchfahrt in beiden Richtungen erlaubt;
- f) 2 gelbe Lichter an der Brücke zusammen mit den Zeichen gemäß den Buchstaben a oder d
Verbot der Durchfahrt, mit Ausnahme für Fahrzeuge von geringerer Höhe. Diesen ist die Durchfahrt in der Gegenrichtung verboten.

(5) Die roten Lichter gemäß Abs. 4 können durch Tafelzeichen A.1 gemäß Anlage 7, die grünen Lichter durch Tafelzeichen E.1 gemäß Anlage 7 und die gelben Lichter durch Tafelzeichen D.1a oder D.1b gemäß Anlage 7 ersetzt werden.

§ 6.27

Durchfahren der Wehre

(1) Im Bereich von Wehren ist es verboten, Anker, Trossen oder Ketten über Grund schleifen zu lassen.

(2) Das Durchfahren einer Wehröffnung ist nur erlaubt, wenn diese links und rechts durch ein Zeichen E.1 gemäß Anlage 7 gekennzeichnet ist.

(3) Das Verbot, eine Wehröffnung zu durchfahren, kann durch ein Zeichen A.1 gemäß Anlage 7 gekennzeichnet sein.

(4) Abweichend vom Abs. 2 kann bei einem Wehr mit Wehrsteg die Erlaubnis zum Durchfahren einer Wehröffnung durch ein am Wehrsteg über der Wehröffnung angebrachtes Zeichen D.1a oder D.1b gemäß Anlage 7 angezeigt sein.

§ 6.28

Durchfahren der Schleusen

(1) Bei der Annäherung an einen Schleusenbereich müssen die Fahrzeuge ihre Geschwindigkeit vermindern. Können oder wollen sie nicht sogleich in die Schleuse einfahren, haben sie, wenn am Ufer das Zeichen B.5 gemäß Anlage 7 aufgestellt ist, vor diesem anzuhalten.

(2) Im Schleusenbereich haben Fahrzeuge, die mit einer Sprechfunkanlage ausgerüstet sind, den vorgeschriebenen Sprechweg abzuhören.

(3) Geschleust wird in der Reihenfolge des Eintreffens im Schleusenbereich. Kleinfahrzeuge sind nicht berechtigt, eine besondere Schleusung zu verlangen; sie dürfen erst nach Aufforderung durch die Schleusenaufsicht in die Schleusenkammer einfahren. Außerdem dürfen Kleinfahrzeuge, wenn sie gemeinsam mit Fahrzeugen, die nicht Kleinfahrzeuge sind, geschleust werden, erst nach diesen in die Schleuse einfahren.

(4) Das Überholen im Schleusenbereich ist verboten.

(5) In Schleusen müssen Anker vollständig hochgenommen sein; das gilt auch in Schleusenvorhöfen, wenn der Anker nicht verwendet wird.

(6) Bei der Einfahrt in die Schleuse müssen die Fahrzeuge ihre Geschwindigkeit so vermindern, daß ein Anprallen gegen Schleusentore, Schutzvorrichtungen, andere Fahrzeuge oder außergewöhnliche Schwimmkörper vermieden wird.

(7) In den Schleusen

- a) haben sich Fahrzeuge, sofern an den Schleusenwänden Grenzen markiert sind, innerhalb dieser zu halten;
- b) müssen Fahrzeuge während der Füllung und der Entleerung der Schleusenkammer und bis zur Erlaubnis zur Ausfahrt festgemacht sein. Die Befestigungsmittel sind so zu bedienen, daß Stöße gegen Schleusenwände, Schleusentore, Schutzvorrichtungen, andere Fahrzeuge oder außergewöhnliche Schwimmkörper vermieden werden;

- c) sind Fender zu verwenden, die schwimmfähig sein müssen, sofern sie nicht fest mit dem Fahrzeug verbunden sind;
- d) ist es verboten, von Fahrzeugen oder außergewöhnlichen Schwimmkörpern Wasser auf Schleusenplattformen, andere Fahrzeuge oder außergewöhnliche Schwimmkörper zu schütten oder ausfließen zu lassen;
- e) ist es verboten, nach dem Festmachen des Fahrzeuges bis zur Erlaubnis zur Ausfahrt die Antriebsmaschine zu benutzen;
- f) müssen Kleinfahrzeuge von Fahrzeugen, die nicht Kleinfahrzeuge sind, Abstand halten.

(8) Im Schleusenbereich muß zu Fahrzeugen und Verbänden, die das blaue Licht gemäß § 3.14 Abs. 1 oder den blauen Kegel gemäß § 3.32 Abs. 1 führen, ein seitlicher Abstand von mindestens 10 m gehalten werden; dies gilt nicht für Fahrzeuge und Verbände, die ebenfalls diese Bezeichnung führen.

(9) Fahrzeuge und Verbände, die die 2 oder 3 blauen Lichter gemäß § 3.14 Absätze 2 und 3 oder die 2 oder 3 blauen Kegel gemäß § 3.32 Absätze 2 und 3 führen, sind nur einzeln zu schleusen.

(10) Fahrzeuge und Verbände, die das blaue Licht gemäß § 3.14 Abs. 1 oder den blauen Kegel gemäß § 3.32 Abs. 1 führen, dürfen nicht zusammen mit Fahrgastschiffen geschleust werden.

(11) Die Schleusenaufsicht kann mit Ausnahme der Absätze 9 und 10 im Schleusenbereich abweichend von den Bestimmungen dieses Paragraphen zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zur Beschleunigung der Durchfahrt oder zur vollen Ausnutzung der Schleusen Forderungen erheben. Die Schiffsführer haben diesen Forderungen nachzukommen.

§ 6.28 a

Das Ein- und Ausfahren in bzw. aus Schleusen

(1) Das Einfahren in Schleusen wird bei Tag und bei Nacht durch feste Lichter geregelt, die auf einer oder auf beiden Seiten der Schleuse angebracht sind und folgende Bedeutung haben

- a) 2 rote Lichter übereinander
Verbot des Einfahrens, Schleuse außer Betrieb;
- b) 1 oder 2 rote Lichter nebeneinander
Verbot des Einfahrens, Schleuse geschlossen;
- c) 1 rotes Licht und 1 grünes Licht nebeneinander oder 1 rotes Licht über einem grünen Licht oder das Erlöschen eines der beiden Lichter gemäß Buchst. b
Verbot des Einfahrens, Öffnung der Schleuse wird vorbereitet;
- d) 1 oder 2 grüne Lichter nebeneinander
Erlaubnis zum Einfahren.

(2) Das Ausfahren aus der Schleuse kann bei Tag und bei Nacht durch feste Lichter geregelt werden

- a) 1 oder 2 rote Lichter nebeneinander
Verbot des Ausfahrens;
- b) 1 oder 2 grüne Lichter nebeneinander
Erlaubnis zum Ausfahren.

(3) Die roten Lichter gemäß den Absätzen 1 und 2 können durch das Tafelzeichen A.1 gemäß Anlage 7 und die grünen Lichter gemäß den Absätzen 1 und 2 durch das Tafelzeichen E.1 gemäß Anlage 7 ersetzt werden.

(4) Werden keine Lichter oder Tafelzeichen gezeigt, sind das Ein- und Ausfahren verboten. Das Verbot kann durch besondere Forderung der Schleusenaufsicht aufgehoben werden.

§ 6.29

Schleusenvorrang

Abweichend vom § 6.28 Abs. 3 haben einen Schleusenvorrang

- a) Fahrzeuge der Aufsichtsorgane gemäß § 18.01, der Grenztruppen der DDR und der Zollorgane sowie Fahrzeuge der Feuerwehr und des Wasserrettungsdienstes bei Ausübung dringender dienstlicher Aufgaben;
- b) Fahrzeuge, denen das Wasserstraßenaufsichtsamt einen Vorrang erteilt hat und die den roten Wimpel gemäß § 3.36 gesetzt haben.

Andere Fahrzeuge haben diesen Fahrzeugen die ungehinderte Durchfahrt zu ermöglichen.

Abschnitt F

Verminderte Sicht, Radarschiffahrt

§ 6.30

Allgemeine Regeln für die Fahrt bei verminderter Sicht

(1) Bei verminderter Sicht müssen in Fahrt befindliche Fahrzeuge

- a) ihre Geschwindigkeit den Sichtverhältnissen, dem übrigen Verkehr sowie den örtlichen Umständen anpassen;
- b) mit einer Sprechfunkanlage ausgerüstet sein, die den Vorschriften der zuständigen Organe entspricht und für die eine Betriebserlaubnis dieser Organe erteilt sein muß;
- c) einen Wahrschauer auf dem Vorschiff, bei Verbänden auf dem Vorschiff des an der Spitze befindlichen Fahrzeuges stellen; der Wahrschauer muß sich in Sicht- oder Hörweite des Schiffs- bzw. Verbandsführers befinden oder sich mit diesem über eine Sprechverbindung verständigen können;
- d) die Schallsignale gemäß den §§ 6.32 und 6.33 geben;
- e) die für die Nacht vorgeschriebenen Lichter führen.

(2) Die Fahrzeuge müssen anhalten, wenn auf Grund verminderter Sicht, des übrigen Verkehrs oder der örtlichen Umstände die Fahrt nicht mehr ohne Gefahr fortgesetzt werden kann. Darüber hinaus müssen Schleppverbände an der nächsten geeigneten Stelle anhalten, wenn zwischen den geschleppten Fahrzeugen und dem Fahrzeug mit Maschinenantrieb an der Spitze des Verbandes eine Verständigung durch Sichtzeichen nicht mehr möglich ist.

(3) Fahrzeuge, die Radar benutzen, dürfen bei der Entscheidung, anzuhalten oder die Fahrt fortzusetzen, und bei der Bemessung der Fahrgeschwindigkeit die Radarortung berücksichtigen. Sie müssen jedoch der verminderten Sicht der anderen Fahrzeuge Rechnung tragen.

(4) Beim Anhalten ist das Fahrwasser soweit wie möglich frei zu machen.

(5) Bei verminderter Sicht haben in Fahrt befindliche Fahrzeuge den vorgeschriebenen Sprechweg abzuhören und anderen Fahrzeugen die für die Sicherheit der Schifffahrt notwendigen Informationen zu geben.

(6) Auf Kanälen und auf kanalisierten Flußstrecken müssen sich Fahrzeuge beim Begegnen soweit wie erforderlich rechts halten, um eine Begegnung backbord - backbord zu ermöglichen. Die Bestimmungen des § 6.04 Absätze 3, 4 und 5 und des § 6.05 finden bei verminderter Sicht auf diesen Wasserstraßen keine Anwendung.

§ 6.31

Schallsignale beim Stilliegen

(1) Fahrzeuge und außergewöhnliche Schwimmkörper, die außerhalb von Häfen oder gekennzeichneten Liegeplätzen im Fahrwasser oder in dessen Nähe stilliegen, müssen bei verminderter Sicht, sobald und solange sie die gemäß § 6.32 Absätze 4 Buchst. a und 5 Buchst. a sowie § 6.33 Abs. 2 vorgeschriebenen Schallsignale eines herankommenden Fahrzeuges vernehmen, folgende Schallsignale geben:

- a) 1 Gruppe von Glockenschlägen
wenn sie auf der linken Seite des Fahrwassers stilliegen,
- b) 2 Gruppen von Glockenschlägen
wenn sie auf der rechten Seite des Fahrwassers stilliegen,
- c) 3 Gruppen von Glockenschlägen
wenn ihre Lage unbestimmt ist.

Die Glockenschläge gemäß den Buchstaben a und b brauchen nur bei Tag gegeben zu werden.

(2) Die Schallsignale gemäß Abs. 1 sind in Abständen von längstens einer Minute zu wiederholen.

(3) Die Schallsignale gemäß den Absätzen 1 und 2 müssen bei

- Schubverbänden vom Schubschiff,
- Koppelverbänden von einem Fahrzeug des Verbandes,
- Schleppverbänden von dem schleppenden Fahrzeug und vom letzten Anhang gegeben werden.

(4) - bleibt offen -.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch für im Fahrwasser oder in dessen Nähe festgefahrene Fahrzeuge, wenn sie andere Fahrzeuge gefährden können.

§ 6.32

Bestimmungen für Radarfahrer

(1) Als Radarfahrer gilt ein Fahrzeug, das mit den folgenden Geräten ausgerüstet ist und sie für die Fahrt bei verminderter Sicht benutzt:

- a) einem Radargerät und einem Gerät zur Anzeige der Wendegeschwindigkeit; diese Geräte müssen funktionstüchtig sein, den Vorschriften der zuständigen Organe entsprechen und eine Betriebserlaubnis dieser Organe haben;
- b) einer Sprechfunkanlage gemäß § 6.30 Abs. 1 Buchst. b;
- c) einem Gerät zur Abgabe des Dreitonsignals gemäß § 1.01 Buchst. w.

(2) Benutzt ein Fahrzeug sein Radargerät zur Navigation, müssen sich eine mit der Verwendung von Radar in der Schifffahrt gut vertraute Person¹¹ und eine zweite

¹¹ siehe Fußnote 3

mit der Verwendung von Radar in der Schifffahrt hinreichend vertraute Person ständig im Steuerhaus aufhalten. Ist das Steuerhaus mit einem Radar-Einmannsteuerstand gemäß den dafür geltenden technischen Vorschriften ausgerüstet, genügt es, wenn das zweite Besatzungsmitglied erforderlichenfalls unverzüglich zum Steuerstand gerufen werden kann.

(3) Radarfahrer sind von der Verpflichtung zum Stellen eines Wahrschauers gemäß § 6.30 Abs. 1 befreit, wenn der Rudergänger im Steuerhaus die ankommenden Schallsignale hören kann.

(4) Radarfahrer in der Talfahrt müssen, sobald sie auf dem Radarbildschirm Fahrzeuge bemerken, deren Position oder Kurs zu einer gefährlichen Situation führen könnte oder wenn sie sich einer Strecke nähern, in der sich Fahrzeuge befinden könnten, die auf dem Radarbildschirm noch nicht wahrzunehmen sind,

- a) das Dreitonssignal geben und so oft wie erforderlich wiederholen,
- b) die Geschwindigkeit vermindern und erforderlichenfalls anhalten.

(5) Radarfahrer in der Bergfahrt müssen, sobald sie die Schallsignale gemäß Abs. 4 Buchst. a hören oder auf ihrem Radarbildschirm Fahrzeuge bemerken, deren Position oder Kurs zu einer gefährlichen Situation führen könnte oder wenn sie sich einer Strecke nähern, in der sich Fahrzeuge befinden könnten, die auf dem Radarbildschirm noch nicht wahrzunehmen sind,

- a) 1 langen Ton oder bei Verbänden 2 lange Töne geben und über Sprechfunk Talfahrern ihre Fahrzeugart, den Namen, die Position, den Kurs und die Seite, an welcher die Begegnung stattfinden soll, nennen
- b) die Geschwindigkeit vermindern und erforderlichenfalls anhalten.

(6) Radarfahrer in der Talfahrt müssen den Bergfahrern über Sprechfunk antworten und ihre Fahrzeugart, den Namen, die Position und den Kurs angeben sowie entweder die Seite, an der die Begegnung stattfinden soll, bestätigen oder eine andere Seite benennen. Kleinfahrzeuge haben darüber hinaus die Seite anzugeben, nach der sie ausweichen.

(7) Radarfahrer dürfen nur dann überholen, wenn die Seite, an der der Überholvorgang stattfinden soll, mit dem zu überholenden Fahrzeug vereinbart wurde und das Fahrwasser an dieser Stelle ausreichend breit ist.

(8) Bei Verbänden gelten die Absätze 2 und 4 bis 7 nur für das Fahrzeug, auf dem sich der Verbandsführer befindet.

(9) Radarfahrer, die auf ihrem Radarbildschirm Fahrzeuge bemerken, deren Position oder Kurs zu einer gefährlichen Situation führen könnte und die nicht über Sprechfunk antworten, müssen rechtzeitig alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung einer Kollision treffen.

§ 6.33

Bestimmungen für Fahrzeuge, die nicht Radarfahrer sind

(1) Für Fahrzeuge, die nicht Radarfahrer sind, gelten bei verminderter Sicht die Bestimmungen des § 6.30.

(2) Einzeln fahrende Fahrzeuge müssen bei verminderter Sicht 1 langen Ton und Fahrzeuge, auf denen sich der Verbandsführer befindet, 2 lange Töne geben; die Schallsignale sind mindestens einmal in der Minute zu wiederholen.

(3) Kleinfahrzeuge, die nicht Radarfahrer sind, können bei verminderter Sicht das Schallsignal gemäß Abs. 2 geben; dieses Signal kann wiederholt werden.

(4) Fahrzeuge, die nicht Radarfahrer sind, müssen bei verminderter Sicht, sobald sie das Dreitonssignal gemäß § 6.32 Abs. 4 Buchst. a hören,

- a) wenn sie sich in der Nähe eines Ufers befinden, an diesem Ufer bleiben und dort erforderlichenfalls bis zur Beendigung der Vorbeifahrt des anderen Fahrzeuges anhalten;
- b) wenn sie sich im Fahrwasser befinden, insbesondere wenn sie von einem Ufer zum anderen wechseln, das Fahrwasser so weit und so schnell wie möglich frei machen.

(5) Fahrzeuge, die nicht Radarfahrer sind, müssen bei verminderter Sicht, sobald sie das Schallsignal gemäß Abs. 2 eines anderen anscheinend vorausbefindlichen Fahrzeuges hören, ihre Geschwindigkeit auf das zu ihrer sicheren Steuerung notwendige Maß vermindern und mit äußerster Vorsicht fahren oder erforderlichenfalls anhalten oder aufdrehen.

Abschnitt G

Besondere Regeln

§ 6.34

Spezielle Ausweichregeln

(1) Fahrzeuge müssen beim Begegnen oder Kreuzen ausweichen:

- a) Fahrzeugen, die die Zeichen gemäß § 3.50 führen,
- b) - wird nicht angewendet -

(2) - wird nicht angewendet -

(3) An Fahrzeuge, die die Zeichen gemäß § 3.53 führen, dürfen andere Fahrzeuge von hinten nicht näher als 1 000 m heranfahren.

§ 6.35

Wasserskilaufen und ähnliche Aktivitäten

(1) Das Wasserskilaufen ist nur auf den hierfür festgelegten und gemäß Zeichen E. 17 der Anlage 7 oder Bild 28 der Anlage 8 gekennzeichneten Wasserstraßenabschnitten grundsätzlich in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr und nur bei klarer Sicht gestattet.

(2) Beim Wasserskilaufen ist das schleppende Kleinfahrzeug zusätzlich zum Schiffsführer mit einer weiteren geeigneten Person im Alter von mindestens 14 Jahren zu besetzen, die den Schleppvorgang überwacht.

(3) *Das Benutzen unbemannter Schleppmittel ist nicht gestattet.*

(4) *Die Schleppleine ist am Kleinfahrzeug an einer geeigneten Vorrichtung so zu befestigen, daß die Steuerfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt wird und ein schnelles Lösen der Schleppleine gewährleistet werden kann.*

(5) *Das Nachschleppen der leeren Schleppleine ist nicht gestattet.*

(6) *Andere Fahrzeuge dürfen durch das Wasserskilaufen nicht behindert oder gefährdet werden. Beim Begegnen und Überholen hat sich der Wasserskiläufer im Kielwasser des schleppenden Kleinfahrzeuges zu halten.*

(7) *Wasserstraßenabschnitte, die gemäß Abs. 1 gekennzeichnet sind und auf denen zusätzlich der weiße Ball gemäß Bild 29 der Anlage 8 gesetzt ist, sind ausschließlich den Sportverbänden für das Wasserskilaufen, den Motorwasserrennsport und ähnliche Aktivitäten vorbehalten. Ist der weiße Ball gesetzt, haben alle anderen Fahrzeuge den gekennzeichneten Wasserstraßenabschnitt unverzüglich zu verlassen; ihnen ist der Verkehr auf diesem Wasserstraßenabschnitt bis zum Einziehen des weißen Balles verboten.*

§ 6.36

Verhalten der Fahrzeuge beim Fischen und Verhalten gegenüber fischenden Fahrzeugen

- wird nicht angewendet -

§ 6.37

Sporttauchen

(1) Das Sporttauchen ist an Stellen verboten, an denen die Schifffahrt behindert werden könnte, insbesondere

- a) auf der üblichen Fahrtroute von Fahrzeugen, die die Bezeichnung gemäß den §§ 3.16 und 3.34 führen,
- b) vor Hafeneinfahrten,
- c) in der Nähe von Liegeplätzen,
- d) auf Gewässerabschnitten, die dem Wasserskilaufen oder ähnlichen Aktivitäten vorbehalten sind.

(2) Gegenüber einem Fahrzeug, das die Bezeichnung gemäß § 3.52 führt, ist ein ausreichender Abstand zu halten.

(3) *Die Bestimmungen der Anordnung vom 14. April 1986 über das Taucherwesen in der Deutschen Demokratischen Republik - Taucheranordnung - (GBl. I Nr. 19 S. 281) werden hierdurch nicht berührt.*

KAPITEL VII

Regeln für das Stilliegen

§ 7.01

Allgemeine Grundsätze für das Stilliegen

(1) Unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Anordnung müssen Fahrzeuge und außergewöhnliche Schwimmkörper ihren Liegeplatz so nahe am Ufer wählen, wie es ihr Tiefgang und die örtlichen Verhältnisse gestatten; sie dürfen die Schifffahrt keinesfalls behindern.

(2) Unbeschadet der im Einzelfall von den Aufsichtsorganen gemäß § 18.01 erteilten Auflagen muß der Liegeplatz für eine schwimmende Anlage so gewählt werden, daß das Fahrwasser für die Schifffahrt frei bleibt.

(3) Stillliegende Fahrzeuge, Fahrzeugzusammenstellungen und außergewöhnliche Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen müssen so verankert oder festgemacht sein, daß durch eine Veränderung ihrer Lage andere Fahrzeuge nicht gefährdet oder behindert werden können. Dabei sind insbesondere Wind und Wasserstandsschwankungen sowie Sog und Wellenschlag zu berücksichtigen.

(4) *Fahrzeuge mit Ausnahme von Kleinfahrzeugen dürfen auf Kanälen nur an den gemäß Anlage 7 gekennzeichneten Liegeplätzen stilliegen.*

(5) *Außer Dienst gestellte Fahrzeuge dürfen nur an den vom Wasserstraßenaufsichtsamt zugewiesenen Liegeplätzen stilliegen.*

§ 7.02

Verbot des Stilliegens

(1) Fahrzeuge, außergewöhnliche Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen dürfen nicht stilliegen:

- a) auf Wasserstraßenabschnitten, für die ein allgemeines Stilliegeverbot besteht;
- b) auf Wasserstraßenabschnitten, auf denen das Stilliegen von den Aufsichtsorganen gemäß § 18.01 verboten worden ist;
- c) auf der Seite der Wasserstraßenabschnitte, die mit dem Zeichen A.5 gemäß Anlage 7 gekennzeichnet ist;
- d) unter Brücken und Hochspannungsleitungen;
- e) in oder nahe von Fahrwasserengen gemäß § 6.07 oder auf Wasserstraßenabschnitten, die durch das Stilliegen zu Fahrwasserengen werden können;
- f) an Mündungen von Nebenwasserstraßen;
- g) in der Fahrlinie von Fähren;
- h) im Kurs, der von Fahrzeugen benutzt wird, um an Anlegestellen anzulegen oder von ihnen abzulegen;
- i) auf Wendestellen, die mit dem Zeichen E.8 gemäß Anlage 7 gekennzeichnet sind;
- j) neben Fahrzeugen, die das Zeichen gemäß Bild 75 der Anlage 3 gesetzt haben, innerhalb des Abstandes, der auf dem weißen Zusatzzeichen angegeben ist;
- k) in der im Zeichen A.5.1 gemäß Anlage 7 festgelegten Breite der Strecke.

(2) Auf Wasserstraßenabschnitten, auf denen das Stilliegen gemäß Abs. 1 Buchstaben a bis d verboten ist, dürfen Fahrzeuge, außergewöhnliche Schwimmkörper und schwimmende Anlagen nur an den mit den Zeichen E.5 bis E.7 gemäß Anlage 7 gekennzeichneten Liegeplätzen stilliegen. Dabei sind die §§ 7.03 bis 7.06 einzuhalten.

§ 7.03

Verbot des Ankerns

(1) Das Ankern ist Fahrzeugen, außergewöhnlichen Schwimmkörpern und schwimmenden Anlagen verboten

- a) auf Wasserstraßenabschnitten, auf denen das Ankern allgemein verboten ist;
- b) auf der Seite der Wasserstraßenabschnitte, die mit dem Zeichen A.6 gemäß Anlage 7 gekennzeichnet ist.

(2) Auf Wasserstraßenabschnitten, auf denen das Ankern gemäß Abs. 1 Buchst. a verboten ist, dürfen Fahrzeuge, außergewöhnliche Schwimmkörper und schwimmende Anlagen an den mit dem Zeichen E.6 gemäß Anlage 7 gekennzeichneten Liegeplätzen an der Seite ankern, an der das Zeichen aufgestellt ist.

§ 7.04

Verbot des Festmachens

(1) Das Festmachen am Ufer ist Fahrzeugen, außergewöhnlichen Schwimmkörpern und schwimmenden Anlagen verboten

- a) auf Wasserstraßenabschnitten, auf denen das Festmachen allgemein verboten ist,
- b) auf der Seite der Wasserstraßenabschnitte, die mit dem Zeichen A.7 gemäß Anlage 7 gekennzeichnet ist.

(2) Auf Wasserstraßenabschnitten, auf denen das Festmachen gemäß Abs. 1 Buchst. a verboten ist, dürfen Fahrzeuge, außergewöhnliche Schwimmkörper und schwimmende Anlagen an den mit dem Zeichen E.7 gemäß Anlage 7 gekennzeichneten Liegeplätzen an der Seite festmachen, an der das Zeichen aufgestellt ist.

(3) *Bäume, Geländer, Pfähle, Grenzsteine, Säulen, Metalleitern, Handläufe und ähnliche Gegenstände sowie einzelne, mit einer gelben Flagge oder Tafel gemäß Anlage 8 gekennzeichnete Wasserstraßenanlagen dürfen weder zum Festmachen noch zum Verholen benutzt werden.*

§ 7.05

Liegeplätze

(1) Auf Liegeplätzen, die durch das Zeichen E.5 gemäß Anlage 7 gekennzeichnet sind, dürfen Fahrzeuge und außergewöhnliche Schwimmkörper nur auf der Seite der Wasserstraße stilliegen, an der das Zeichen aufgestellt ist.

(2) Auf Liegeplätzen, die durch das Zeichen E.5.1 gemäß Anlage 7 gekennzeichnet sind, dürfen Fahrzeuge und außergewöhnliche Schwimmkörper nur auf der Wasserfläche stilliegen, deren Breite auf dem Zeichen in Metern angegeben ist. Die Breite wird vom Aufstellungsort des Zeichens gemessen.

(3) Auf Liegeplätzen, die durch das Zeichen E.5.2 gemäß Anlage 7 gekennzeichnet sind, dürfen Fahrzeuge und außergewöhnliche Schwimmkörper nur auf der Wasserfläche stilliegen, die begrenzt wird durch die beiden Angaben in Metern auf dem Zeichen. Der Abstand wird vom Aufstellungsort des Zeichens gemessen.

(4) Auf Liegeplätzen, die durch das Zeichen E.5.3 gemäß Anlage 7 gekennzeichnet sind, dürfen auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht, nicht mehr Fahrzeuge und außergewöhnliche Schwimmkörper nebeneinander stilliegen, als auf dem Zeichen in römischen Ziffern angegeben ist.

(5) Auf Liegeplätzen dürfen Fahrzeuge, soweit keine anderen Bestimmungen gelten, nur in einer Breite entlang dem Ufer stilliegen.

§ 7.06

Besondere Liegeplätze

Auf Liegeplätzen, die mit den Zeichen E.5.4 bis E.5.15 gemäß Anlage 7 gekennzeichnet sind, ist das Stilliegen nur den Fahrzeugen erlaubt, für die das Zeichen gilt.

Stilliegen in der Nähe von Fahrzeugen, Schubverbänden und Koppelverbänden, die bestimmte gefährliche Güter transportieren

(1) Beim Stilliegen muß der Mindestabstand zwischen und zu Fahrzeugen, Schub- oder Koppelverbänden betragen:

- a) 10 m, wenn eines oder mehrere von diesen das blaue Licht gemäß § 3.14 Abs. 1 oder den blauen Kegel gemäß § 3.32 Abs. 1 führen;
- b) 50 m, wenn eines oder mehrere von diesen die 2 blauen Lichter gemäß § 3.14 Abs. 2 oder die 2 blauen Kegel gemäß § 3.32 Abs. 2 führen;
- c) 100 m, wenn eines oder mehrere von diesen die 3 blauen Lichter gemäß § 3.14 Abs. 3 oder die 3 blauen Kegel gemäß § 3.32 Abs. 3 führen.

Wenn sie eine unterschiedliche Anzahl von blauen Kegeln oder Lichtern führen, ist der Mindestabstand zu wählen, der der höchsten Anzahl der Kegel oder Lichter entspricht. Der Abstand gemäß Buchst. a braucht nicht eingehalten zu werden, wenn die Stilliegenden dieselbe dort angegebene Bezeichnung führen.

(2) Für das Stilliegen können die Aufsichtsorgane gemäß § 18.01 Ausnahmen zulassen.

(3) *Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern dürfen nur an den entsprechend gekennzeichneten Stellen der Liegeplätze stilliegen. Ist das Stilliegen an anderen Stellen aus zwingenden Gründen erforderlich, darf dies nur*

- a) *an den talwärts liegenden Enden von Liegeplätzen,*
- b) *in einem Abstand von 200 m zu Brücken, Betrieben oder Einzelgebäuden oder*
- c) *in einem Abstand von 400 m unter- bzw. 1.000 m oberhalb zu geschlossenen Ansiedlungen erfolgen.*

Wache und Aufsicht

(1) An Bord von Fahrzeugen, die im Fahrwasser stilliegen, muß ständig eine Wache vorhanden sein, die nach Anzahl und Eignung ausreicht, den Anforderungen dieser Anordnung nachzukommen.

(2) Alle anderen stilliegenden Fahrzeuge müssen, sofern es die örtlichen Umstände erfordern oder das Wasserstraßenaufsichtsamt dies vorschreibt, unter der Aufsicht einer Person stehen, die in der Lage ist, erforderlichenfalls schnell einzugreifen.

(3) An Bord stilliegender Fahrzeuge, die gefährliche Güter gemäß den Anlagen 9, 10 oder 11 geladen haben bzw. geladen hatten und nicht frei von gefährlichen Gasen sind, muß ständig eine einsatzfähige Wache vorhanden sein.

(4) *Abgestellte Fahrzeuge und Fahrzeugzusammenstellungen, die keine Wache benötigen, sind regelmäßig vom Rechtsträger oder von seinem Beauftragten auf ihre sichere Lage zu überprüfen.*

KAPITEL VIII

Zusatzbestimmungen

§ 8.01

Sonderregelungen für bestimmte Fahrzeuge

Vorbehaltlich des § 1.04 sind Fahrzeuge der Aufsichtsorgane gemäß § 18.01 der Grenztruppen der DDR, der Zollorgane, der Feuerwehr, des Wasserrettungsdienstes sowie der Fischereiaufsicht von den Bestimmungen dieser Anordnung befreit, soweit die Erfüllung ihrer Aufgaben es erfordert.

§ 8.02

Laden, Löschen und Leichtern

Das Laden, Löschen und Leichtern außerhalb der Häfen, Lade- und Löschplätze ist nur mit vorheriger Genehmigung des Wasserstraßenaufsichtsamtes gestattet.

§ 8.03

Fahrtrouten und Liegeplätze

Das Wasserstraßenaufsichtsamt kann für bestimmte Fahrzeuge besondere Fahrtrouten und Liegeplätze festlegen.

§ 8.04

Beseitigung

Zur Beseitigung stillgelegter, festgefahrenener oder gesunkener Fahrzeuge sowie in der Wasserstraße verlorengegangener Gegenstände sind die Rechtsträger verpflichtet.

§ 8.05

Fahrgastschiffahrt

(1) Fahrgastschiffe dürfen zum Ein- und Aussteigen von Fahrgästen nur an den dafür vom zuständigen Wasserstraßenhauptamt bzw. Wasserstraßenamt zugelassenen Anlegestellen festgemacht werden.

(2) Anlegestellen gemäß Abs. 1 sind von anderen Fahrzeugen unverzüglich freizumachen, wenn Fahrgastschiffe anlegen wollen.

(3) Fahrgastschiffahrtsbetriebe müssen den Fahrplan mit Angabe der Abfahrts- und Ankunftszeiten ihrer Fahrzeuge und der Anlegestellen spätestens 3 Wochen vor Beginn der Fahrten dem zuständigen Wasserstraßenhauptamt bzw. Wasserstraßenamt vorlegen. Sie müssen auf deren Verlangen den Fahrplan so ändern, daß Verkehrsstörungen vermieden werden.

(4) Zur Sicherheit der Fahrgäste auf Fahrgastschiffen muß sich eine Sicherheitsrolle an Bord befinden. In ihr sind die Aufgaben der Besatzung und des Personals bei

besonderen Vorkommnissen sowie die Verhaltensmaßregeln für die Fahrgäste im Falle einer Leckage, eines Feuers oder bei Räumung des Fahrgastschiffes festzulegen. Die Sicherheitsrolle muß an mehreren, gut sichtbaren Stellen an Bord ausgehängt sein.

§ 8.06

Transport gefährlicher Güter

- (1) Als Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern gelten Fahrzeuge, die
- a) gefährliche Güter gemäß den Anlagen 9, 10 oder 11 geladen haben,
 - b) gefährliche Güter gemäß den Anlagen 9 oder 10 geladen hatten, jedoch nicht frei von gefährlichen Gasen sind.

(2) Auf Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern sind die Bescheinigungen und Begleitpapiere für den Transport gefährlicher Güter nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften¹² mitzuführen.

(3) Das Wasserstraßenaufsichtsamt kann den Transport gefährlicher Güter auf bestimmten Wasserstraßen oder Wasserstraßenabschnitten untersagen oder von der Erteilung einer Genehmigung abhängig machen. Die Genehmigung kann mit Auflagen (z. B. Durchführung bestimmter Sicherheitsmaßnahmen, Begleitung durch Sicherungsfahrzeuge) verbunden werden.

(4) Sicherungsfahrzeuge, die Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern auf den Wasserstraßen begleiten, führen das blaue Funkellicht gemäß § 3.45. Sie können anderen Fahrzeugen die Annäherung eines Fahrzeuges mit gefährlichen Gütern erforderlichenfalls zusätzlich mit einem akustischen Warnsignal anzeigen.

§ 8.07

Binnenfischerei; Fischen mit Elektroese

(1) Durch die Ausübung der Binnenfischerei darf die Schifffahrt nicht behindert oder gefährdet werden.

(2) Fischereifahrzeuge, die mit der Elektroese fischen, müssen das gelbe Funkellicht gemäß § 3.49 führen.

(3) Die für Netze oder andere Fischfanggeräte und Fischereivorrichtungen dienende Befestigung oder Verankerung muß durch Stangen oder sonstige geeignete Vorrichtungen, die mindestens 1 m aus dem Wasser herausragen, kenntlich gemacht sein. Der obere Teil - mindestens 0,50 m - der Stangen oder sonstigen Vorrichtungen muß, wenn sie sich in der Nähe des Fahrwassers befinden, mit gelbem reflektierendem Material versehen sein.

(4) Netze oder andere Fischfanggeräte können erforderlichenfalls mit einer der Tafeln gemäß Zeichen A.10 der Anlage 7 gekennzeichnet sein. Die rechtwinklige Spitze des roten Dreiecks weist in die gesperrte Richtung.

¹² Z. Z. gilt die Verordnung vom 21. Juli 1988 über die Gewährleistung des sicheren Transports gefährlicher Güter (VOTG) (GBl. I Nr. 18 S. 205).

§ 8.08

Badeverbot

(1) Das Baden und Schwimmen sind verboten

- a) von 100 m ober- bis 100 m unterhalb von Brücken, Hafeneinfahrten und Grenzübergangsstellen,
- b) im Schleusenbereich, im Bereich von Wehren und in Häfen,
- c) an Anlegestellen des öffentlichen Verkehrs,
- d) im Arbeitsbereich schwimmender Geräte,
- e) im Kurs von Fahrzeugen,
- f) an den durch Verbotstafeln gekennzeichneten Stellen,
- g) in Gewässerabschnitten, die dem Wasserskilaufen oder ähnlichen Aktivitäten vorbehalten sind.

(2) Vorschriften, die das Baden oder Schwimmen an anderen als den in Abs. 1 genannten Stellen einschränken oder verbieten, bleiben hiervon unberührt.

(3) Badende und schwimmende Personen müssen von in Fahrt befindlichen Fahrzeugen und von in Gewässern stationierten Fischfanggeräten und Fischereivorrichtungen einen sicheren Abstand halten.

(4) Als Schwimmen im Sinne der Absätze 1 und 3 gilt auch der Aufenthalt auf den Gewässern mit Schwimmmitteln (Schwimmringe, Luftmatratzen, Badeboote und andere schwimmfähige Gegenstände).

§ 8.09

Topplichter

Abweichend von §§ 3.08, 3.09 und 3.10 dürfen die dort genannten hellen Topplichter auf Flüssen nicht tiefer als 4 m über der Wasserlinie geführt werden.

§ 8.10

Schieben und Schleppen

Fahrzeuge dürfen andere Fahrzeuge nur schieben oder schleppen bzw. von anderen nur geschoben oder geschleppt werden, wenn sie dafür eingerichtet sind und die Zulassung zum Schieben oder Schleppen in den Klasedokumenten vermerkt ist.

§ 8.11

Ortsveränderung von Schubprahmen außerhalb eines Schubverbandes

Außerhalb eines Schubverbandes darf ein Schubprahm nur fortbewegt werden

- a) längsseits gekuppelt an ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb
oder
- b) auf kurzen Strecken beim Zusammenstellen oder Auflösen eines Schubverbandes.

§ 8.12

Begehbarkeit der Schubverbände

Schubverbände müssen leicht und gefahrlos begehbar sein. Bestehende Abstände zwischen den Fahrzeugen müssen durch geeignete Vorrichtungen sicher begehbar gemacht sein.

§ 8.13

Verständigung zwischen den Fahrzeugen eines Schleppverbandes

(1) Das schleppende Fahrzeug muß durch Glockenschläge ankündigen, daß es sich in Fahrt setzt, anhält oder das Abwerfen von Anhängen verlangt. Glockenschläge dürfen auch zur anderweitigen Verständigung innerhalb des Schleppverbandes gegeben werden.

(2) Reicht die Glocke zur Verständigung nicht aus, so dürfen in dringenden Fällen Schallzeichen mit der Pfeife oder einem gleichwertigen Schallgerät gegeben werden, vorausgesetzt, daß sie bei nicht zum Schleppverband gehörenden Fahrzeugen zu keiner Verwechslung führen.

(3) Die Anhänge verständigen sich mit dem schleppenden Fahrzeug bei Tag mittels einer Flagge, die an einem Mast oder Flaggenstock geführt wird. Diese Zeichen bedeuten

- a) im Topp geführt, daß das schleppende Fahrzeug mit voller Kraft fahren kann;
- b) auf halbmast gesetzt, daß das schleppende Fahrzeug nur mit halber Kraft fahren soll;
- c) niedergeholt, daß das schleppende Fahrzeug sofort seine Maschinen stoppen soll. Dieses Zeichen darf nur in dringenden Fällen gegeben werden.

Bei Nacht verständigen sich

- d) Anhänge mit Mast
 - mittels des Topplichtes wie gemäß Buchstaben a bis c. Das gemäß Buchst. c niedergeholte Licht muß sichtbar bleiben.
- e) Anhänge ohne Mast
 - durch Auf- und Abbewegen eines weißen Lichtes, um anzuzeigen, daß das schleppende Fahrzeug mit voller Kraft fahren kann;
 - durch Hin- und Herschwenken eines weißen Lichtes, um anzuzeigen, daß das schleppende Fahrzeug sofort seine Maschinen stoppen soll.

Anhänge ohne Mast können sich mit dem schleppenden Fahrzeug auch durch andere Sichtzeichen, - vorausgesetzt, daß sie bei anderen Fahrzeugen zu keiner Verwechslung führen - oder durch Zuruf verständigen.

(4) Zeichen, die von einem Anhang gegeben werden, müssen sofort von den anderen Anhängen zum schleppenden Fahrzeug weitergeleitet werden.

(5) Bei der Abfahrt des Schleppverbandes darf ein Anhang die Flagge oder das Licht erst setzen, nachdem der dahinter liegende Anhang dies getan hat.

(6) Die Verständigung mit Zeichen kann durch Sprechfunk ersetzt werden.

§ 8.14

Benutzung von Beiboote in Grenzgewässern

In den Grenzgewässern ist die Benutzung von Beiboote - mit Ausnahme bei Bergung und Hilfeleistung in Notfällen - nicht gestattet.

Aufforderung zum Anhalten

(1) Von Fahrzeugen der Aufsichtsorgane gemäß § 18.01, der Grenztruppen der DDR, der Zollorgane und der Fischereiaufsicht können bei Erfordernis das Schallzeichen „Stoppen Sie Ihr Fahrzeug“ oder das Leuchtsignal „2 Sterne grün“ gemäß Anlage 6, Abschn. III, Buchst. A gegeben werden.

(2) Fahrzeuge haben, wenn ein Signal gemäß Abs. 1 gegeben wird, unverzüglich anzuhalten.

DRITTER TEIL

Sonderbestimmungen für einzelne Wasserstraßen

KAPITEL IX

Sonderbestimmungen für die Grenzgewässer der Oder, der Westoder und der Lausitzer Neiße

§ 9.01

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Kapitels sind auf

- a) der Oder von km 542,4 bis km 704,1;
- b) der Westoder von km 0,0 bis km 17,1;
- c) der Lausitzer Neiße von Wilhelm-Pieck-Stadt Guben bis zur Mündung sowie in den an diesen Wasserstraßen gelegenen Häfen und auf den Verbindungsstrecken zu diesen anzuwenden.

§ 9.02

Benutzen der Wasserstraßen

(1) Fahrzeuge, außergewöhnliche Schwimmkörper und schwimmende Anlagen können die ganze Breite der Wasserstraße nutzen.

(2) Fahrzeuge müssen am Heck die Staatsflagge des Staates führen, in dem sie beheimatet sind. Auf Kleinfahrzeugen, die ausschließlich für sportliche oder Erholungszwecke genutzt werden, kann die Staatsflagge statt am Heck auch am Bug geführt werden.

(3) Der Verkehr auf der Lausitzer Neiße bedarf der Genehmigung des Wasserstraßenaufsichtsamtes.

§ 9.03

Höchstschiffbare Wasserstände

(1) Beim Erreichen der höchstschiffbaren Wasserstände ist mit der Einstellung der Schifffahrt zu rechnen.

(2) Als höchstschiffbare Wasserstände gelten:

Wasserstraßenabschnitt	in cm	Pegel
Oder von		
Mündung der Lausitzer Neiße bis Frankfurt km 542,4 bis km 586,0	535 bzw. 475	Eisenhüttenstadt Slubice
Frankfurt bis Mündung der Warta km 586,0 bis km 617,5	490 bzw. 475	Frankfurt Slubice
Mündung der Warta bis Hohensaaten km 617,5 bis km 667,2	535 bzw. 530	Kienitz Gozdowice
Hohensaaten bis Widuchowa km 667,2 bis km 704,1	920 bzw. 600	Stützkow Bielinek
Westoder km 0,0 bis km 17,1	630 bzw. 600	Gartz Gryfino

§ 9.04

Mindestgeschwindigkeit für Fahrzeuge

Die Mindestgeschwindigkeit für Fahrzeuge beträgt 4 km/h. Das gilt nicht für einzeln fahrende schwimmende Geräte, außergewöhnliche Schwimmkörper, Kleinfahrzeuge und Sondertransporte.

§ 9.05

Schleppen durch Schubverbände

(1) Ein Schubverband darf andere Fahrzeuge und Schubverbände nur schleppen, wenn der schleppende Schubverband

- a) eine Länge von 100 m nicht überschreitet und
- b) die Schubprahme in Linie voraus geschoben werden.

Es dürfen nicht mehr als 2 Anhänger - einschließlich Schubverbände - geschleppt werden.

(2) Geschleppte Schubverbände dürfen eine Länge von 80 m und eine Breite von 11,1 m nicht überschreiten.

(3) Der schleppende Schubverband ist als Fahrzeug mit Maschinenantrieb an der Spitze eines Schleppverbandes zu kennzeichnen.

§ 9.06

Abmessungen der Schleppverbände

(1) Schleppende Fahrzeuge dürfen für die Fahrt auf der Oder 2 Anhänger mitführen.

(2) Auf der Oder darf die Breite beladener Anhänge 11,1 m, die Breite unbeladener Anhänge 22,2 m nicht überschreiten. Auf dem Abschnitt von km 617,5 bis km 542,4 darf die Breite unbeladener Anhänge nicht mehr als 18,5 m betragen.

(3) Schleppende Fahrzeuge dürfen für die Fahrt auf der Westoder nicht mehr als 8 Anhänger mit einer Breite bis zu 11,1 m mitführen.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 dürfen schwimmende Geräte in einer Länge von mehr als 80 m kurz hintereinander geschleppt werden; mindestens der letzte Anhang muß mit einem Ruder ausgerüstet sein.

§ 9.07

Abmessungen der Fahrzeuge, Koppel- und Schubverbände

Fahrzeuge, Koppel- und Schubverbände dürfen auf der Oder und Westoder folgende Abmessungen nicht überschreiten:

Nr.	Name	Wasserstraße		Zulässige Verbands- und Fahrzeugabmessungen - über alles gemessen -	Breite			Bemerkungen
		Grenzen von	bis		Länge Schub- und Einzel-Koppel-fahrzeuge verbände (m)	(m)	(m)	
1	2	3	4	5	6	7	8	
1.	Oder Talfahrt	Ratzdorf (km 542,4)	Widuchowa (km 704,1)	100	80	11,1		
1.1.	Eisenhüttenstadt	Mündung der (km 553,4)	Warta (km 617,6)	80		9,5		Bei Fahrwassertiefen ¹³ über 1,50 m
1.2.	Mündung der Warta	(km 617,6)	Widuchowa (km 704,1)	125		18,5		Für unbeladene Verbände bei Fahrwassertiefen über 1,60 m
1.2.1.	Hohensaaten	(km 553,4)	Widuchowa (km 617,6)	135		22,2		Bei Fahrwassertiefen über 1,90 m
2.	Oder Bergfahrt	Warta (km 617,6)	Hohensaaten (km 667,2)	125		18,5		Für unbeladene Verbände
2.1.	Widuchowa	(km 704,1)	Widuchowa (km 704,1)	156		22,2		Bei Fahrwassertiefen über 1,80 m
2.1.1.	Widuchowa	(km 704,1)	Eisenhüttenstadt (km 553,4)	135		11,1		Bei Fahrwassertiefen über 1,50 m
2.1.1.	Widuchowa	(km 704,1)	Mündung der Warta (km 617,6)	100	80	11,1		Bei Fahrwassertiefen über 1,80 m
2.1.2.	Widuchowa	(km 704,1)	Hohensaaten (km 667,2)	125		9,5		
3.	Westoder	Widuchowa (km 0,0)	Staatsgrenze (km 17,1)	156	80	11,1		

¹³ In der DDR werden Tauchtiefen herausgegeben, die mindestens 0,1 m weniger betragen als die Fahrwassertiefe.

§ 9.08

Stilliegen

(1) Das Anlegen und Stilliegen der Fahrzeuge und außergewöhnlichen Schwimmkörper ist nur an dem Ufer des Staates, in dem sie beheimatet sind und an den für sie bestimmten und gekennzeichneten Liegeplätzen gestattet.

(2) Fahrzeuge und außergewöhnliche Schwimmkörper können, wenn es aus betriebstechnischen Gründen oder wegen ungünstiger Fahrwasserbedingungen dringend erforderlich ist, auch außerhalb der festgelegten Liegestellen vorübergehend stilliegen.

(3) Ist in dringenden Fällen (z. B. bei Elementarereignissen, Unfällen) das Anlegen oder längerdauerndes Stilliegen an anderen als in den Absätzen 1 und 2 bestimmten Stellen erforderlich, sind unverzüglich die örtlich zuständigen Grenz- und Zollorgane zu informieren.

§ 9.09

Nachtschiffahrt

(1) Die Nachtschiffahrt auf der Oder von km 542,4 bis km 704,1 ist nur in den vom Wasserstraßenaufsichtsamt festgelegten Zeitabschnitten gestattet. Die Zeitabschnitte, in denen die Nachtschiffahrt gestattet ist, werden durch das Wasserstraßenaufsichtsamt bekanntgemacht.

(2) Auf der Oder von km 542,4 bis 617,5 dürfen talwärts fahrende Fahrzeuge und Verbände bei Nacht nicht überholt werden; das gilt nicht für Kleinfahrzeuge.

§ 9.10

Fahrgastschiffahrt

(1) Fahrgäste dürfen nur an den Anlegestellen ein- bzw. aussteigen. Es ist verboten, Fahrgäste über andere längsseits liegende Schiffe ein- oder aussteigen zu lassen.

(2) Fahrgastschiffe, die Fahrgäste an Bord haben, dürfen nicht längsseits gekuppelt fahren; sie dürfen weder schleppen noch geschleppt werden. Das gilt nicht bei Hilfeleistung in Notfällen.

§ 9.11

Schiffsunfälle

(1) Bei einem Schiffsunfall muß das betroffene Fahrzeug an der Unfallstelle bzw. in unmittelbarer Nähe anhalten. Es muß jedoch im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die freie Durchfahrt für andere Fahrzeuge sichern.

(2) Der Schiffsführer ist verpflichtet, unverzüglich die zuständigen Aufsichtsorgane oder deren Vertretung zu benachrichtigen und deren Forderungen nachzukommen.

§ 9.12

Regeln über den Verkehr und das Stilliegen der Fahrzeuge an der Mündung der Spree-Oder-Wasserstraße

- (1) Talfahrer auf der Oder, die in die Spree-Oder-Wasserstraße (km 553,4) einfahren wollen, müssen folgendes einhalten:
- a) Schleppverbände mit mehr als einem Anhang müssen oberhalb km 552,9 an der linken Uferseite anhalten. Die Anhänge dürfen nur einzeln in die Spree-Oder-Wasserstraße geschleppt werden;
 - b) einzeln fahrende Fahrzeuge, für die die Einfahrt zeitweilig nicht gestattet ist, müssen oberhalb km 552,4 oder unterhalb km 554,2 am linken Ufer bis zur Freigabe der Einfahrt warten.
- (2) Das Zusammenstellen von Schleppverbänden darf nur unterhalb km 554,2 erfolgen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Kleinfahrzeuge und Verbände, die ausschließlich aus Kleinfahrzeugen bestehen.

§ 9.13

Stilliegen der Fahrzeuge an der Mündung der Havel-Oder-Wasserstraße

Das Stilliegen zum Zusammenstellen und Auflösen von Verbänden darf nur von km 665,0 bis km 665,8 der Oder an der linken Uferseite erfolgen.

§ 9.14

Zusätzliche Regeln für Kleinfahrzeuge, die ausschließlich für sportliche und Erholungszwecke genutzt werden

Der Verkehr mit Kleinfahrzeugen, die ausschließlich für sportliche oder Erholungszwecke genutzt werden, ist grundsätzlich nur in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres und nur bei Tag gestattet.

§ 9.15

Fischfang im oder in der Nähe des Fahrwassers

Netze oder andere Fischfanggeräte, die nahe dem Fahrwasser stehen, oder in das Fahrwasser hineinragen, müssen bezeichnet sein und dürfen nur entsprechend dem vom Wasserstraßenaufsichtsamt festgelegten Bedingungen aufgestellt werden.

§ 9.16

Radarschiffahrt

Die Streckenabschnitte der Grenzgewässer, die radargerecht gekennzeichnet sind, werden durch das Wasserstraßenaufsichtsamt bekanntgemacht.

KAPITEL X

Sonderbestimmungen für die Elbe

§ 10.01

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Kapitels sind auf den Strecken der Elbe gemäß Abschn. 1 der Anlage 12 anzuwenden.

§ 10.02

Höchstschiffbare Wasserstände

(1) Beim Erreichen der höchstschiffbaren Wasserstände ist mit der Einstellung der Schifffahrt zu rechnen.

(2) Als höchstschiffbarer Wasserstand gilt zwischen

- a) km 0,0 (Schöna) und km 109,4 (Riesa/Hafenmündung)
ein Wasserstand von mehr als 500 cm am Pegel Dresden
- b) km 109,4 und km 200,0 (unterhalb der Mündung der Schwarzen Elster)
ein Wasserstand von mehr als 620 cm am Pegel Torgau
- c) km 200,0 und km 290,5 (Mündung der Saale)
ein Wasserstand von mehr als 530 cm am Pegel Lutherstadt Wittenberg
- d) km 290,5 und km 323,0 (Rothehornspitze)
ein Wasserstand von mehr als 570 cm am Pegel Barby
- e) km 323,0 und km 344,5 (Niegripp)
ein Wasserstand von mehr als 550 cm am Pegel Magdeburg-Strombrücke
- f) km 344,5 und km 422,8 (Mündung der Unteren Havel-Wasserstraße)
ein Wasserstand von mehr als 620 cm am Pegel Tangermünde
- g) km 422,8 und km 473,8 (unterhalb Cumlosen)
ein Wasserstand von mehr als 610 cm am Pegel Wittenberge
- h) km 473,8 und km 566,3 (unterhalb Boizenburg)
ein Wasserstand von mehr als 560 cm am Pegel Dömitz.

§ 10.03

Schiffsverkehr in der Magdeburger Stromstrecke

(1) Die Magdeburger Stromstrecke von km 324,5 bis km 327,2 ist bei Wasserständen unter 400 cm am Pegel Magdeburg Fahrwasserenge.

(2) Die Einfahrt in die Fahrwasserenge wird durch feste Lichter geregelt. Sie bedeuten:

- a) ein festes rotes Licht
Verbot des Einfahrens; Fahrzeuge haben nach Möglichkeit außerhalb des Fahrwassers so anzuhalten, daß der Gegenverkehr sicher passieren kann;
- b) ein festes grünes Licht
Erlaubnis zum Einfahren.

(3) Die festen Lichter gemäß Abs. 2 befinden sich für

- a) die Talfahrer
am westlichen Widerlager der ehemaligen Sternbrücke bei km 325,1 und

b) die Bergfahrer
am Wahrschauerposten „Kleiner Werder“ bei km 327,1.

(4) Bei Wasserständen von 400 cm und mehr am Pegel Magdeburg findet die Regelung gemäß Abs. 2 keine Anwendung.

(5) Einzeln fahrende Schub- und Schleppfahrzeuge mit einer Länge bis 33 m und Kleinfahrzeuge können abweichend von Abs. 2 Buchst. a auch dann in die Fahrwasserenge einfahren, wenn die Einfahrt durch 1 rotes Licht gesperrt ist. Sie haben jedoch allen entgegenkommenden Fahrzeugen die ungehinderte Vorbeifahrt zu gewähren.

§ 10.04

Vorrang der Fähren

(§ 6.23)

Auf der Strecke zwischen Schöna (km 0,0) und Pirna (km 34,0) können Fähren unter Berücksichtigung des § 6.23 von zu Berg fahrenden Verbänden verlangen, daß diese anhalten. Sie haben ihr Verlangen durch die Bezeichnung gemäß § 3.16 Absätze 4 und 5 oder § 3.34 Abs. 2 anzuzeigen.

§ 10.05

Verhalten gegenüber Seilfähren

(1) Bei Annäherung an eine Seilfähre haben Talfahrer in Höhe des Zeichens E.4a gemäß Anlage 7 das Signal „Achtung“ gemäß Anlage 6 zu geben.

(2) Die Vorbeifahrt an Seilfähren darf erst erfolgen, wenn sie an ihrem ständigen Liegeplatz stilliegen.

(3) Die Vorbeifahrt an einer Seilfähre kann abweichend von Abs. 2 auf der Seite erfolgen, auf der von der Seilfähre bei Tag eine weiße Flagge und bei Nacht ein gelbes gewöhnliches, von allen Seiten sichtbares Licht gezeigt wird.

KAPITEL XI

Sonderbestimmungen für die Saale

§ 11.01

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Kapitels sind auf den Strecken der Saale gemäß Abschn. 2 der Anlage 12 anzuwenden.

§ 11.02

Höchstschiiffbare Wasserstände

(1) Beim Erreichen der höchstschiiffbaren Wasserstände ist mit der Einstellung der Schifffahrt zu rechnen.

(2) Als höchstschiiffbarer Wasserstand gilt zwischen

a) km 124,2 (Bad Dürrenberg) und km 104,44 (Schleuse Planena)
ein Wasserstand von mehr als 400 cm am Pegel Naumburg/Grochlitz,

- b) km 104,44 und km 92,80 (Sophienhafen)
ein Wasserstand von mehr als 400 cm am Unterpegel Halle-Trotha,
- c) km 92,80 und km 20,0 (Schleuse Calbe)
ein Wasserstand von mehr als 440 cm am Unterpegel Halle-Trotha,
- d) km 20,0 und km 0,0 (Saalemündung)
ein Wasserstand von mehr als 690 cm am Unterpegel Calbe.

§ 11.03

Ein- und Ausfahrt Schleuse Bernburg

Bei der Fahrt zu Tal müssen bei einem Wasserstand von mehr als

- a) 270 cm am Unterpegel Bernburg unbeladene Fahrzeuge mit Maschinenantrieb und Schubverbände und
- b) bei einem Wasserstand von mehr als 300 cm am Unterpegel Bernburg auch beladene Fahrzeuge mit Maschinenantrieb und Schubverbände mit Landleinenführung in die Schleuse gefahren werden.

§ 11.04

Verhalten gegenüber Seilfähren

(1) Bei Annäherung an eine Seilfähre haben Talfahrer in Höhe des Zeichens E.4a gemäß Anlage 7 das Signal „Achtung“ gemäß Anlage 6 zu geben.

(2) Die Vorbeifahrt an Seilfähren darf erst erfolgen, wenn sie an ihrem ständigen Liegeplatz liegen.

(3) Die Vorbeifahrt an einer Seilfähre kann abweichend von Abs. 2 auf der Seite erfolgen, auf der von der Seilfähre bei Tag eine weiße Flagge und bei Nacht ein gelbes gewöhnliches, von allen Seiten sichtbares Licht gezeigt wird.

KAPITEL XII

Sonderbestimmungen für den Mittellandkanal

§ 12.01

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Kapitels sind auf den Strecken des Mittellandkanals gemäß Abschn. 3 der Anlage 12 anzuwenden.

§ 12.02

Überholen

(§§ 6.03, 6.09 bis 6.11)

(1) Das Überholen ist grundsätzlich verboten. Abweichend davon können bei Tag Fahrzeuge und Verbände überholen, wenn sie folgende Abmessungen nicht überschreiten:

a) Tiefgang	1,70 m,	Breite	6,20 m,	Länge	42,00 m,
b) "	1,60 m,	"	6,25 m,	"	53,00 m,
c) "	1,40 m,	"	8,25 m,	"	80,00 m,
d) "	1,30 m,	"	8,25 m,	"	82,00 m,
e) "	1,90 m,	"	8,25 m,	"	82,00 m und
f) "	1,20 m,	"	9,00 m,	"	80,00 m.

Die Abmessungen gemäß den Buchstaben e und f gelten nur auf den Wasserstraßenabschnitten von km 268,5 bis km 284,4 und von km 287,1 bis km 299,5.

(2) Fahrzeuge, die die zugelassene Höchstgeschwindigkeit um mehr als 1 km/h unterschreiten, haben das Überholen zu gestatten. Sie haben ihre Geschwindigkeiten soweit zu vermindern, daß der Überholvorgang ohne Verzug durchgeführt werden kann; gegebenenfalls ist am nächsten Liegeplatz anzulegen, um das Überholen gefahrlos zu gestatten.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Kleinfahrzeuge und ihnen gegenüber.

§ 12.03

Wenden

(§ 6.13)

(1) Das Wenden ist grundsätzlich nur auf den mit dem Zeichen E.8 gemäß Anlage 7 gekennzeichneten Wendepunkten gestattet. Wendepunkte sind bei

- a) km 285,9 (Calvörde) für Fahrzeuge mit einer Länge bis zu 50 m,
- b) km 297,4 (Bülstringen) für Fahrzeuge mit einer Länge bis zu 82 m,
- c) km 301,0 (Haldensleben) für Fahrzeuge mit einer Länge bis zu 82 m,
- d) km 320,0 (Rothensee) für Fahrzeuge mit einer Länge bis zu 82 m,
- e) km 320,8R (Rothensee) für Fahrzeuge mit einer Länge bis zu 80 m und
- f) km 323,5R (Abzweig Trennungsdamm) für Fahrzeuge mit einer Länge bis zu 82 m.

(2) Abweichend von Abs. 1 dürfen außerhalb der Wendepunkte nur Fahrzeuge mit einer Länge bis zu 28 m und auf den Wasserstraßenabschnitten von km 268,5 bis km 284,4 und von km 287,1 bis km 299,5 mit einer Länge bis zu 35,0 m wenden.

(3) Die Längen gemäß den Absätzen 1 und 2 beziehen sich auf die Längen der Fahrzeuge in der Wasserlinie.

§ 12.04

Nachtschifffahrt

(1) Die Fahrt bei Nacht ist auf dem Wasserstraßenabschnitt von km 258,7 bis km 318,5 grundsätzlich verboten. Das gilt nicht in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenaufgang und bis zu einer Stunde nach Sonnenuntergang.

(2) Das Wasserstraßenamt Magdeburg kann auf Antrag Ausnahmen von Abs. 1 zulassen.

**Einfahrt in den Kontrollbereich
der Grenzübergangsstelle Buchhorst**

(1) Die Einfahrt in den Kontrollbereich der Grenzübergangsstelle Buchhorst wird für die

- a) Talfahrt
an der Straßenbrücke Bergfriede (km 268,48) und Buchhorst (km 264,10);
- b) Bergfahrt
an einem auf dem rechten Ufer stehenden Gittermast bei der Staatsgrenze (km 258,70)

durch feste Lichter geregelt.

(2) Wird ein festes rotes Licht an der Straßenbrücke Bergfriede gezeigt, so haben die Fahrzeuge an dem für sie vorgeschriebenen Liegeplatz bei km 269,0 (rechtes Ufer) anzuhalten und dort bis zur Freigabe der Einfahrt zu warten.

(3) Wird ein festes rotes Licht an der Straßenbrücke Buchhorst gezeigt, so haben die Fahrzeuge im Ausgangsbereich der Grenzübergangsstelle zu verbleiben, bis die Fahrt freigegeben wird.

KAPITEL XIII

Sonderbestimmungen für die Elbe-Havel-Wasserstraße

§ 13.01

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Kapitels sind auf den Strecken der Elbe-Havel-Wasserstraße gemäß Abschnitt 4 der Anlage 12 anzuwenden.

§ 13.02

Überholen

(§§ 6.03, 6.09 bis 6.11)

(1) Auf dem Elbe-Havel-Kanal ist das Überholen grundsätzlich verboten. Abweichend davon ist

- a) Fahrzeugen und Verbänden mit einem Tiefgang von 1,30 m oder weniger, deren Länge nicht mehr als 82 m oder deren Breite nicht mehr als 8,25 m beträgt,
- b) Fahrzeugen mit einem Tiefgang von mehr als 1,30 m, deren Länge nicht mehr als 43 m oder deren Breite nicht mehr als 8,25 m beträgt,

das Überholen gestattet.

(2) Das Überholverbot gemäß Abs. 1 gilt nicht gegenüber Kleinfahrzeugen.

KAPITEL XIV

Sonderbestimmungen für die Untere Havel-Wasserstraße

§ 14.01

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abschnittes sind auf den Strecken der Unteren Havel-Wasserstraße gemäß dem Abschnitt 5 der Anlage 12 anzuwenden.

§ 14.02

Überholen

(§§ 6.03, 6.09 bis 6.11)

Das Überholen ist Verbänden grundsätzlich verboten. Das gilt nicht auf der Strecke von Spandau (km 0,0) bis Pritzerbe (km 78,75), wenn die für diese Strecke zugelassenen Abmessungen einzeln fahrender Fahrzeuge nicht überschritten werden.

§ 14.03

Einschränkung der Schifffahrt

Die Fahrt durch den südlichen Havelarm bei der Pfaueninsel ist nur Fahrgastschiffen, Fähren und Kleinfahrzeugen gestattet.

§ 14.04

Regattastrecke Beetzsee/Brandenburg (Havel)

Auf der Strecke des Beetzsees von km 1,02 bis km 3,04 darf nur die der abgegrenzten Regattastrecke gegenüberliegende Seeseite (Ostseite) befahren werden. Die Abgrenzung erfolgt durch gelbe Tonnen.

§ 14.05

Badeverbot

(§ 8.08)

Das Baden und Schwimmen ist verboten in

- a) der Brandenburger Niederhavel vom Kleinen Beetzsee bis einschließlich Einmündung Jakobsgraben,
- b) dem Brandenburger Stadtkanal von km 56,5 bis Mündung in die Niederhavel,
- c) dem Silokanal.

KAPITEL XV

Sonderbestimmungen für den Teltowkanal und die Spree-Oder-Wasserstraße

§ 15.01

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Kapitels sind auf den Strecken des Teltowkanals und der Spree-Oder-Wasserstraße gemäß den Abschnitten 6 und 8 der Anlage 12 anzuwenden.

§ 15.02

Überholen

(§§ 6.03, 6.09 bis 6.11)

(1) Das Überholen ist grundsätzlich verboten. Das gilt nicht - mit Ausnahme auf dem Teltowkanal und dem Britzer Zweigkanal - für

- a) Fahrzeuge und Verbände mit einem Tiefgang von 1,30 m oder weniger, deren Länge nicht mehr als 82 m oder deren Breite nicht mehr als 8,25 m beträgt,
- b) Fahrzeuge mit einem Tiefgang von mehr als 1,30 m, deren Länge nicht mehr als 43 m oder deren Breite nicht mehr als 8,25 m beträgt und
- c) Fahrzeuge und Verbände auf Seen und seenartigen Verbreiterungen sowie auf folgenden Strecken der Spree-Oder-Wasserstraße
 - von km 62,0 bis km 88,7 (Spreehagen bis Drahendorfer Spree),
 - von km 92,4 bis km 94,7 (Durchstich Sandfurt),
 - von km 100,2 bis km 101,8 (Durchstich Biegenbrück),
 - von km 104,35 bis km 105,1 (Abgrabung Katharinengraben),
 - von km 106,7 bis km 108,1 (Durchstich Schlaubehammer).

(2) Das Überholverbot gemäß Abs. 1 gilt nicht für Kleinfahrzeuge und gegenüber Kleinfahrzeugen.

§ 15.03

Einschränkungen der Schifffahrt

(1) Auf dem Teltowkanal einschließlich Britzer Zweigkanal und Griebnitzkanal dürfen Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb nur durch Schlepper fortbewegt werden, die vom Wasserstraßenhauptamt Berlin dafür zugelassen sind.

(2) Zwischen der Schleuse Mühlendamm und der Insel der Jugend müssen Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb durch Fahrzeuge mit Maschinenantrieb fortbewegt werden.

(3) Auf dem Teltowkanal von km 0,0 bis km 15,1 ist die Fahrt bei Nacht nicht gestattet.

(4) Auf dem Teltowkanal von km 0,5 bis km 3,0 (Griebnitzsee) dürfen Fahrzeuge das gekennzeichnete Fahrwasser nicht ohne zwingenden Grund verlassen.

(5) Auf der Spree-Oder-Wasserstraße von km 15,6 (Marschallbrücke) bis km 17,6 (Mühlendamm Schleuse) ist der Verkehr von Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern verboten.

§ 15.04

Transport schmutzender, übelriechender oder ekelregender Stoffe

(1) Das Laden und Löschen sowie der Transport schmutzender, übelriechender oder ekelregender Stoffe¹⁴ sind auf

¹⁴ Als schmutzend, übelriechend oder ekelregend gelten im wesentlichen die aufgeführten Stoffe im Abschnitt 6 der Transportordnung für gefährliche Güter (TOG) in der jeweils geltenden Fassung (herausgegeben vom Ministerium für Verkehrswesen der DDR - Tarifamt -).

- a) dem Berlin-Spandauer-Schiffahrtskanal von km 8,3 bis km 12,2,
- b) der Spree-Oder-Wasserstraße von km 6,5 bis km 23,5,
- c) dem Landwehrkanal,
- d) dem Westhafen-Kanal,
- e) dem Charlottenburger Verbindungskanal,
- f) dem Spreekanal

nur mit Genehmigung des Wasserstraßenhauptamtes Berlin gestattet.

(2) Fahrzeuge, in denen Güter gemäß Abs.1 transportiert werden, müssen so dicht verschlossen oder abgedeckt sein, daß weder eine Verunreinigung der Wasserstraßen noch eine Belästigung der Öffentlichkeit eintreten kann.

§ 15.05

Liegeplätze und Liegeverbote

(§§ 7.01, 7.02 und 7.08)

(1) Leere Fahrzeuge der Frachtschiffahrt dürfen nicht länger als 48 Stunden auf der Spree-Oder-Wasserstraße

- a) von der Treptower Eisenbahnbrücke (km 22,1) bis Abzweig Britzer Zweigkanal (km 26,5) - mit Ausnahme an den Liegestellen am Plänterwald (km 26,0), oberhalb der Einfahrt des Stichkanals Klingenberg (km 24,6), und Bulgarische Straße (km 23,6) -,
- b) auf dem Rummelsburger See - mit Ausnahme an den Liegestellen für Schub-schiffe und -prahme - stilliegen.

(2) Auf der Spree-Oder-Wasserstraße von oberhalb der Schleuse Mühlendamm bis unterhalb der Schillingbrücke dürfen Fahrzeuge mit Maschinenantrieb bei Nacht nicht stilliegen. Auf der Strecke von oberhalb der Schleuse Mühlendamm bis unterhalb der Jannowitzbrücke dürfen Fahrzeuge nur zur Schleusung stilliegen, sofern in einer Liegeordnung für diesen Bereich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Auf dem Berlin-Spandauer-Schiffahrtskanal vom Humboldthafen (km 12,2) bis zum Nordhafen (km 10,2) dürfen Fahrzeuge nur am Westufer anlegen. Die Liegebreite darf 6,60 m nicht überschreiten.

(4) Soweit durch die Absätze 1 bis 3 nichts anderes bestimmt ist, dürfen auf den in § 15.04 Abs. 1 genannten Wasserstraßen Fahrzeuge nur mit Genehmigung des Wasserstraßenhauptamtes Berlin anlegen oder stilliegen.

§ 15.06

Regeln für das Befahren der Spree-Oder-Wasserstraße auf der Strecke 100 m unterhalb Schilling-Brücke bis Insel der Jugend (km 19,2 bis km 23,5)

(1) Das Befahren der Spree-Oder-Wasserstraße von der Elsenbrücke (km 22,05) bis 100 m unterhalb der Schillingbrücke (km 19,2) ist nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang gestattet.

(2) Die Fahrt durch die Elsenbrücke wird durch Sichtzeichen A.1 oder E.1 gemäß Anlage 7 geregelt. Fahrzeuge, die auf der Fahrt zu Tal die Elsenbrücke durchfahren, haben die Sichtzeichen am rechten Ufer unterhalb der Stralauer Kirche (km 23,1) und oberhalb der Eisenbahnbrücke Treptow (km 22,2) zu beachten. Erforderlichen-

falls ist am Zeichen B.5 anzuhalten. Die Weiterfahrt darf erst erfolgen, wenn die Brückendurchfahrt freigegeben ist.

(3) Fahrzeuge, die zur Be- oder Entladung an den Umschlagstellen am linken Ufer zwischen der Schillingbrücke (km 19,3) und dem Flutgraben (km 21,3) anlegen oder in den Landwehrkanal einfahren wollen, haben vorher am Osthafensteg anzulegen.

(4) Fahrzeuge, die zur Be- oder Entladung an den Umschlagstellen am rechten Ufer zwischen km 20,6 und km 22,05 anlegen wollen, haben vorher beim Zeichen B.5 vor der Eisenbahnbrücke (bei km 22,2) am rechten Ufer anzulegen.

§ 15.07

Decksmannschaft

Während der Fahrt auf den in § 15.04 Abs.1 genannten Wasserstraßen darf die Decksbesatzung der Fahrzeuge das Deck nicht ohne zwingenden Grund verlassen; auf Fahrzeugen mit Maschinenantrieb und Schubverbänden mit einer Länge von mehr als 40 m muß sich ständig ein Wahrschauer auf dem Vorschiff befinden.

§ 15.08

Badeverbot

(§ 8.08)

Das Baden und Schwimmen ist in den im § 15.04 Abs.1 genannten Wasserstraßen verboten.

KAPITEL XVI

Sonderbestimmungen für die Havel-Oder-Wasserstraße

§ 16.01

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Kapitels sind auf den Strecken der Havel-Oder-Wasserstraße gemäß dem Abschn. 7 der Anlage 12 anzuwenden.

§ 16.02

Überholen

(§§ 6.03, 6.09 bis 6.11)

Das Überholen ist grundsätzlich verboten. Das gilt nicht für

- a) Fahrzeuge und Verbände mit einem Tiefgang von 1,30 m oder weniger, deren Länge nicht mehr als 82 m oder deren Breite nicht mehr als 8,25 m beträgt, und
- b) Fahrzeuge mit einem Tiefgang von mehr als 1,30 m, deren Länge nicht mehr als 43 m oder deren Breite nicht mehr als 8,25 m beträgt.

§ 16.03

Badeverbot

(§ 8.08)

Das Baden und Schwimmen ist auf der Strecke des Oder-Havel-Kanals von km 55,0 bis km 76,0 verboten.

KAPITEL XVII

Sonderbestimmungen für die Peene

§ 17.01

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Kapitels sind auf den Strecken der Peene gemäß Abschn. 12 der Anlage 12 anzuwenden.

§ 17.02

Einschränkungen der Schifffahrt

(§ 1.15)

Auf der Peene von km 0,0 bis km 18,0 einschließlich der angrenzenden Stichkanäle und Häfen ist

- a) der Transport von Mineralölprodukten und anderen Stoffen, die bei Einbringung oder Eindringung in Gewässer zu Wasserschadstoffen werden (z. B. Teere, Phenole, toxisch wirkende Stoffe, Müll, Asche, Abprodukte der Industrie),
- b) auf Fahrzeugen die Benutzung von Aborten und Abwasserleitungen, die außerbords entwässern, verboten.

VIERTER TEIL

Schlußbestimmungen

KAPITEL XVIII

§ 18.01

Aufsichtsorgane

Die Aufsicht über die Einhaltung dieser Anordnung obliegt

- a) der Deutschen Volkspolizei,
- b) dem Wasserstraßenaufsichtsamt und den diesem unterstellten Wasserstraßenhauptämtern und Wasserstraßenämtern,
- c) den Organen der staatlichen Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsdirektionen.

§ 18.02

Allgemeine Befugnisse der Aufsichtsorgane

Die Aufsichtsorgane gemäß § 18.01 sind in Wahrnehmung ihrer Aufgaben befugt:

- a) Fahrzeuge anzuhalten, zu betreten und zu kontrollieren,
- b) sachdienliche Auskünfte zu verlangen, Einsicht in Fahrzeug- und Personaldokumente zu nehmen und Auszüge aus den Fahrzeugdokumenten anzufertigen,
- c) Hafen- und andere Verkehrsanlagen zu betreten und zu kontrollieren,
- d) Fahrwasser zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahren zu sperren,
- e) die Weiterfahrt eines Fahrzeuges, von dem eine erhebliche Behinderung oder Gefährdung der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs oder eine Gefährdung der Umwelt ausgeht, zu untersagen,
- f) zur Durchsetzung dieser Anordnung und zur Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit im Verkehr Forderungen zu erheben und Auflagen zu erteilen.

§ 18.03

Besondere Befugnisse des Wasserstraßenaufsichtsamtes

(1) Das Wasserstraßenaufsichtsamt kann Sonderregelungen zu den Bestimmungen dieser Anordnung erlassen, wenn das auf Grund der wissenschaftlich-technischen Entwicklung, der Verkehrssicherheit, des Umweltschutzes oder besonderer Umstände bei der Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit erforderlich ist. Die Sonderregelungen sind durch Verfügung des Direktors des Wasserstraßenaufsichtsamtes zu erlassen und im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) zu veröffentlichen, soweit nicht für den jeweiligen Zweck eine ortsübliche Bekanntmachung ausreichend ist.

(2) Der Direktor des Wasserstraßenaufsichtsamtes kann bei extremen Wasserständen, Vereisung, baulichen Maßnahmen oder aus anderen zwingenden Gründen die Schifffahrtssperre für einzelne Wasserstraßen oder Wasserstraßenabschnitte

verfügen. Die Schifffahrtssperre kann auch verfügt werden, wenn der Schiffsverkehr nur

- für einen kurzen Zeitraum,
- für eine bestimmte Fahrtrichtung oder
- für eine bestimmte Fahrzeugart

aus Sicherheitsgründen (z. B. bei Schiffsunfällen, Ausfall von wasserbaulichen Anlagen, sportlichen oder anderen Veranstaltungen) unterbrochen werden muß. Die Schifffahrtssperre ist in geeigneter Weise bekanntzumachen.

(3) Der Direktor des Wasserstraßenaufsichtsamtes kann in begründeten Fällen auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung genehmigen, wenn dadurch die Verkehrssicherheit, der Umweltschutz und die Sicherheit der Verkehrsanlagen nicht beeinträchtigt werden. Genehmigungen können mit Auflagen verbunden, von Bedingungen abhängig gemacht und jederzeit widerrufen werden. Antrag und Genehmigung bedürfen grundsätzlich der Schriftform, soweit nicht in dringenden Einzelfällen vom Direktor des Wasserstraßenaufsichtsamtes darauf verzichtet wird.

§ 18.04

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen

- a) das Untersagen der Weiterfahrt gemäß § 18.02 Buchst. e,
- b) Forderungen oder Auflagen gemäß § 18.02 Buchst. f und
- c) das Versagen, den Widerruf oder die mit der Erteilung einer Genehmigung verbundenen Auflagen und Bedingungen
(nachstehend Entscheidung genannt) kann Beschwerde eingelegt werden.

(2) Der von der Entscheidung gemäß Abs. 1 Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann. Für das Beschwerdeverfahren gelten

- a) bei Entscheidungen der Deutschen Volkspolizei § 19 des Gesetzes vom 11. Juni 1968 über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei (GBl. I Nr. 11 S. 232) i. d. F. des Gesetzes vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. I Nr. 3 S. 49) und des Gesetzes vom 14. Dezember 1988 zur Anpassung von Regelungen über Rechtsmittel der Bürger und zur Festlegung der gerichtlichen Zuständigkeit für die Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen (GBl. I Nr. 28 S. 329);
- b) bei Entscheidungen der anderen Aufsichtsorgane die Absätze 3 bis 8.

(3) Die Beschwerde ist von Kombinat, Betrieben und Einrichtungen schriftlich und von Bürgern schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei der Stelle einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat.

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung; hiervon können Ausnahmen zugelassen werden.

(5) Über die Beschwerde ist innerhalb 1 Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem jeweils zuständigen übergeordneten Organ zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Leiter des zuständigen übergeordneten Organs hat innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden.

(6) Über Beschwerden gegen das Untersagen der Weiterfahrt von Fahrzeugen ist unverzüglich zu entscheiden.

(7) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(8) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 18.05

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Bestimmungen dieser Anordnung oder den Verfügungen des Wasserstraßenaufsichtsamtes gemäß § 18.03 zuwiderhandelt,
- b) den zur Ausführung dieser Anordnung und den Verfügungen im Einzelfall mündlich, schriftlich oder durch Zeichen erhobenen Forderungen zuwiderhandelt oder den erteilten Auflagen nicht nachkommt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Wer eine Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1

- a) in rücksichtsloser Weise begeht,
- b) begeht und dadurch schuldhaft einen Personen- oder Sachschaden verursacht, jedoch die Auswirkungen der Handlung auf die Rechte und Interessen der Bürger oder der Gesellschaft und seine Schuld gering sind,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(3) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß den Absätzen 1 und 2

- a) die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurde,
- b) die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden,
- c) ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
- d) sie aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen oder mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(4) Bei besonders groben Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 1 kann neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig der Entzug der Befähigungszeugnisse oder Berechtigungsscheine bis zu 3 Jahren ausgesprochen werden. In diesen Fällen können die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei und die ermächtigten Mitarbeiter der Aufsichtsorgane gemäß § 18.01 Buchstaben b und c das Befähigungszeugnis oder den Berechtigungsschein vorläufig einziehen, wenn es die Gewährleistung der Sicherheit des Schiffsverkehrs erfordert. Die Dauer des vorläufigen Entzugs des Befähigungszeugnisses oder Berechtigungsscheines soll 4 Wochen nicht überschreiten.

(5) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei und die ermächtigten Mitarbeiter der Aufsichtsorgane gemäß § 18.01-Buchstaben b und c befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld bis 20 M auszusprechen.

(6) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, dem Direktor des Wasserstraßenauf-

sichtsames, den Leitern der Wasserstraßenhauptämter und Wasserstraßenämter und den Leitern der Organe der staatlichen Gewässeraufsicht der Wasserwirtschaftsdirektionen.

(7) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 18.06

Inkrafttreten und Außerkraftsetzungen

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1990 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) Anordnung vom 1. Februar 1974 über die Regelung des Verkehrs auf den Binnenwasserstraßen - Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) - (Sonderdruck Nr. 716 des Gesetzblattes),
 - b) Anordnung Nr. 2 vom 1. März 1979 über die Regelung des Verkehrs auf den Binnenwasserstraßen - Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) - (Sonderdruck Nr. 716/1 des Gesetzblattes),
 - c) Anordnung Nr. 3 vom 30. Oktober 1981 über die Regelung des Verkehrs auf den Binnenwasserstraßen - Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) - (Sonderdruck Nr. 716/2 des Gesetzblattes),
 - d) Anordnung Nr. 4 vom 26. Juli 1985 über die Regelung des Verkehrs auf den Binnenwasserstraßen - Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) - (Sonderdruck Nr. 716/3 des Gesetzblattes),
 - e) Anordnung vom 1. Februar 1974 über die Regelung des Verkehrs auf den Grenzgewässern der Oder, der Westoder und der Lausitzer Neiße - Oder-Vorschriften - (Sonderdruck Nr. 716 des Gesetzblattes).

Berlin, den 5. Mai 1989

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

**Unterscheidungsbuchstabe oder -buchstabengruppe
des Landes, in dem der Heimathafen oder Registerort
der Fahrzeuge liegt**

Belgien	B
Bulgarien	BG
Bundesrepublik Deutschland	D
Deutsche Demokratische Republik	DDR
Finnland	FI
Frankreich	F
Italien	I
Jugoslawien	YU
Luxemburg	L
Niederlande	N
Norwegen	NO
Österreich	A
Polen	PL
Portugal	P
Rumänien	R
Schweden	SE
Schweiz	CH
Tschechoslowakei	CS
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	SU
Ungarn	HU

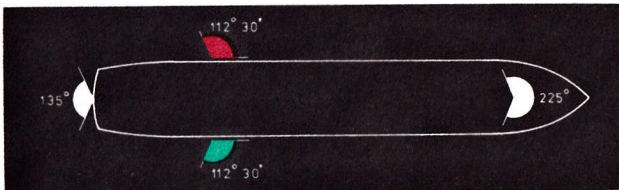
Tiefgangsanzeiger der Fahrzeuge

1. Tiefgangsanzeiger sind in Abschnitte von nicht mehr als 1 Dezimeter einzuteilen. Die Abschnitte müssen in Form von deutlich sichtbaren Streifen, abwechselnd in zwei verschiedenen Farben, angebracht sein und von der Leerebene hin zur Ebene der größten Einsenkung reichen. Die Unterteilung muß neben dem Tiefgangsanzeiger mindestens alle 5 dm sowie am oberen Ende desselben durch Ziffern angegeben sein. Sie ist durch eingekörnte, eingemeißelte oder geschweißte Marken zu kennzeichnen.
2. Trägt das Fahrzeug Eichskalen, die den Bestimmungen gemäß Ziff. 1 entsprechen, gelten sie als Tiefgangsanzeiger.

Bezeichnung der Fahrzeuge

1. Allgemeines

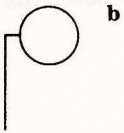
- 1.1. Die folgenden Abbildungen sind beispielhafte bildliche Darstellungen zur Bezeichnung der Fahrzeuge gemäß Kapitel 3.
- 1.2. Die Abbildungen dienen der Erläuterung der Bestimmungen des Kapitels 3 und ersetzen diese nicht. Im Fall der zusätzlichen Bezeichnung von Fahrzeugen zeigen die Abbildungen die zusätzlichen Bezeichnungen entweder ohne andere geforderte Bezeichnungen oder, wenn es zur Erhöhung der Anschaulichkeit erforderlich ist, sowohl die Grund- als auch die zusätzliche Bezeichnung. Der Text unter den Bildern beschreibt jedoch nur die zusätzliche Bezeichnung.
- 1.3. Schubverbände, die eine Länge von 110 m oder eine Breite von 12 m nicht überschreiten, gelten als einzeln fahrende Fahrzeuge mit Maschinenantrieb (vergl. § 3.01 Abs. 3).
- 1.4. Begriffe gemäß § 3.01 Abs. 5



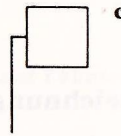
a

- 1.4.1. „Topplicht“: 1 weißes starkes oder 1 weißes helles Licht, das ununterbrochen über einen Horizontbogen von 225° strahlt und so angebracht ist, daß es von vorn bis beiderseits $22^\circ 30'$ hinter die Querlinie strahlt. Bei nicht elektrisch betriebenen Lichtern kann - auch wenn 1 starkes Topplicht vorgeschrieben ist - die Lichtstärke hell statt stark sein.
- 1.4.2. „Seitenlichter“: An Steuerbord 1 grünes helles Licht, an Backbord 1 rotes helles Licht, von denen jedes ununterbrochen über einen Horizontbogen von $112^\circ 30'$ strahlt und so angebracht ist, daß es auf seiner Seite von vorn bis $22^\circ 30'$ hinter die Querlinie strahlt und binnenbords nicht mehr als 1 m vom breitesten Teil der Außenseiten des Fahrzeuges oder Verbandes entfernt ist.
- 1.4.3. „Hecklicht“: ein weißes helles Licht oder ein weißes gewöhnliches Licht, das ununterbrochen über einen Horizontbogen von 135° strahlt und so angebracht ist, daß es über einen Horizontbogen von $67^\circ 30'$ von hinten nach jeder Seite strahlt.
- 1.4.4. „von allen Seiten sichtbares Licht“: ein Licht, das ununterbrochen über einen Horizontbogen von 360° strahlt.

1.5. Erklärung der Symbole



von allen Seiten sichtbares Licht



nur über einen eingeschränkten Horizontbogen sichtbares Licht



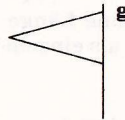
Funkellicht



wahlweise zu führendes Licht



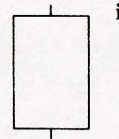
Tafel oder Flagge



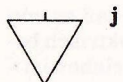
Wimpel



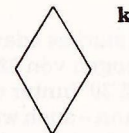
Ball



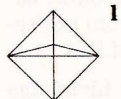
Zylinder



Kegel



Doppelkegel



Radarreflektor

1.6. Ein Licht, das dem Blick des Betrachters tatsächlich entzogen ist, wird mit einem Punkt in der Mitte dargestellt.

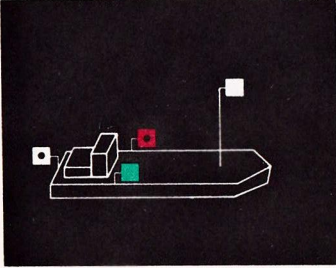
2. Bezeichnungen während der Fahrt

bei Nacht

bei Tag

2.1. Einzeln fahrendes Fahrzeug mit Maschinenantrieb

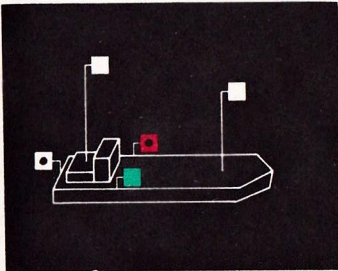
2.1.1. (§ 3.08 Abs. 1)



1

1 Toplicht, Seitenlichter, 1 Hecklicht

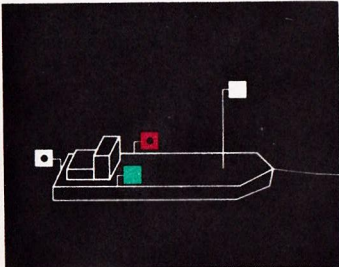
2.1.2. Wahlweise, jedoch zwingend für Fahrzeuge mit einer Länge von mehr als 110 m (§ 3.08 Abs. 2)



2

ein zweites Toplicht auf dem Hinterschiff

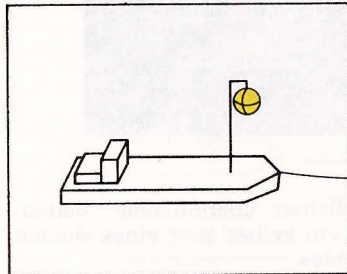
2.1.3. Fahrzeug mit Maschinenantrieb mit vorübergehendem Vorspann (§ 3.08 Abs. 3)



3

1 Toplicht, Seitenlichter, 1 Hecklicht

2.1.4. Fahrzeug mit Maschinenantrieb mit vorübergehendem Vorspann (§ 3.29 Abs. 4)

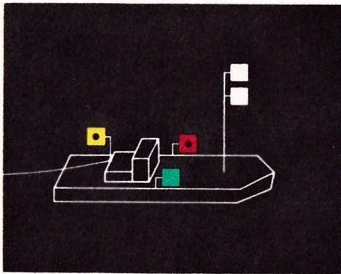


3a

1 gelber Ball

2.2. Schleppverbände

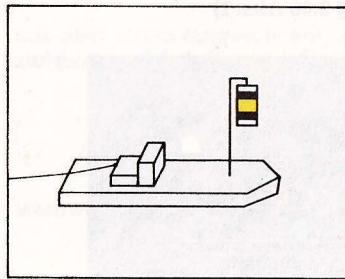
2.2.1. Fahrzeug mit Maschinenantrieb an der Spitze eines Verbandes (§ 3.09 Abs. 1)



4

2 Topplichter übereinander, Seitenlichter, ein gelbes statt eines weißen Hecklichtes

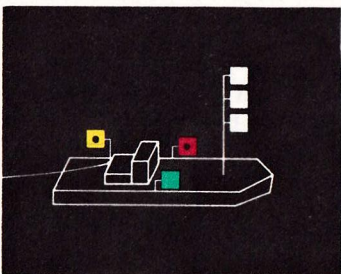
2.2.2. Fahrzeug mit Maschinenantrieb an der Spitze eines Verbandes (§ 3.29 Abs. 1)



4a

1 gelber Zylinder, der oben und unten mit je einem schwarzen und je einem weißen Streifen eingefasst ist; die weißen Streifen an den Enden des Zylinders

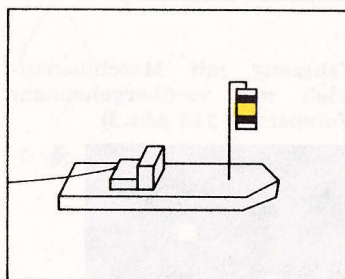
2.2.3. Jedes von mehreren Fahrzeugen mit Maschinenantrieb an der Spitze eines Verbandes (§ 3.09 Abs. 2)



5

3 Topplichter übereinander, Seitenlichter, ein gelbes statt eines weißen Hecklichtes

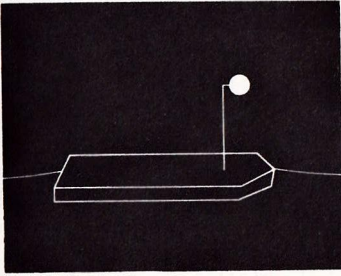
2.2.4. Jedes von mehreren Fahrzeugen mit Maschinenantrieb an der Spitze eines Verbandes (§ 3.29 Abs. 2)



5a

1 gelber Zylinder, der oben und unten mit je einem schwarzen und je einem weißen Streifen eingefasst ist; die weißen Streifen an den Enden des Zylinders

2.2.5. Geschlepptes Fahrzeug (§ 3.09 Abs. 3)

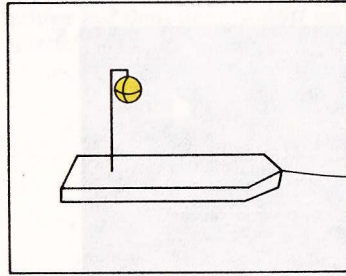


6

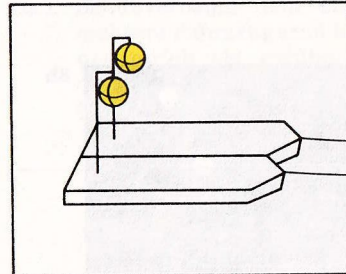
auf jedem Fahrzeug 1 weißes helles
von allen Seiten sichtbares Licht

1 gelber Ball

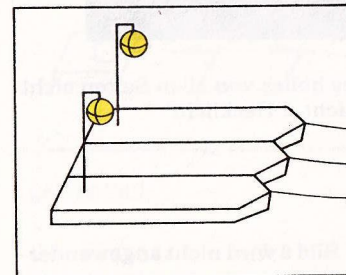
2.2.6. Geschlepptes Fahrzeug (§ 3.29 Abs. 3)



6a

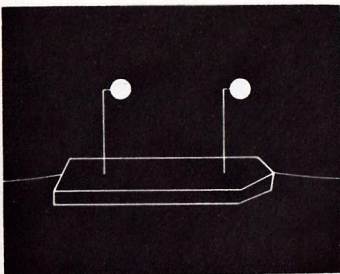


6b



6c

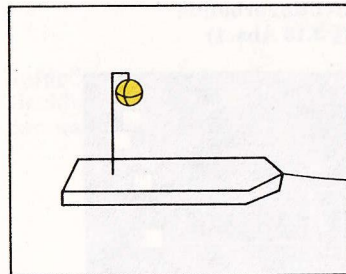
2.2.7. Länge eines Anhänges von
mehr als 110 m (§ 3.09 Abs. 3)



7

2 weiße helle von allen Seiten sichtbare
Lichter

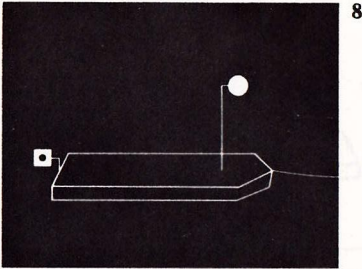
2.2.8. Länge eines Anhänges von
mehr als 110 m (§ 3.29 Abs. 3)



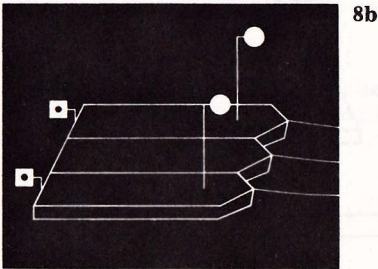
7a

1 gelber Ball

2.2.9. Geschleppte Fahrzeuge, die den letzten Anhang bilden (§ 3.09 Abs. 4)



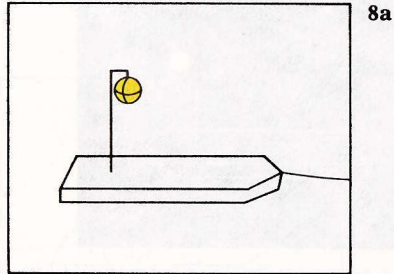
8



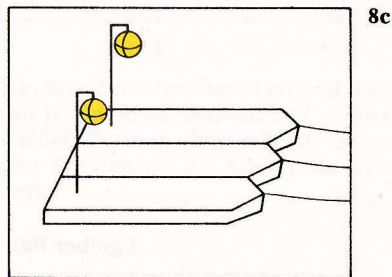
8b

1 weißes helles von allen Seiten sichtbares Licht, 1 Hecklicht

2.2.10. Geschleppte Fahrzeuge, die den letzten Anhang bilden (§ 3.29 Abs. 3)



8a



8c

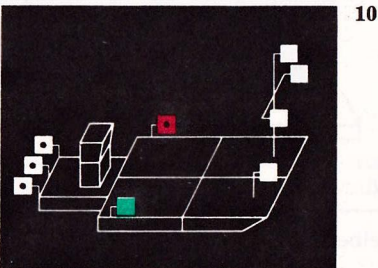
1 gelber Ball

2.2.11. - Bild 9 wird nicht angewendet -

2.2.12. - Bild 9a wird nicht angewendet -

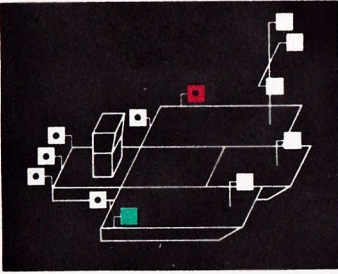
2.3. Schubverbände

2.3.1. (§ 3.10 Abs. 1)



10

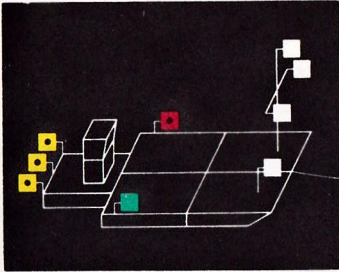
3 Topplichter in Form eines gleichseitigen Dreiecks angeordnet, 1 zusätzliches Topplicht, Seitenlichter und 3 Hecklichter auf dem Schubschiff



11

3 Topplichter in Form eines gleichseitigen Dreiecks angeordnet, 2 zusätzliche Topplichter, Seitenlichter, 3 Hecklichter auf dem Schubschiff und 2 zusätzliche Hecklichter

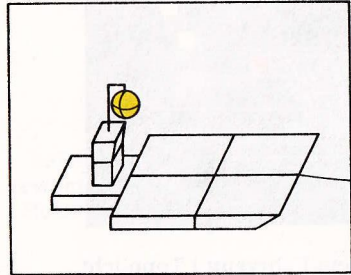
2.3.2. Schubverband, dem ein oder mehrere Fahrzeuge mit Maschinenantrieb als vorübergehender Vorspann vorausfahren (§ 3.10 Abs. 2)



12

3 gelbe statt des weißen Hecklichtes auf dem Schubschiff

2.3.3. Schubverband, dem ein oder mehrere Fahrzeuge mit Maschinenantrieb als vorübergehender Vorspann vorausfahren (§ 3.29 Abs. 4)

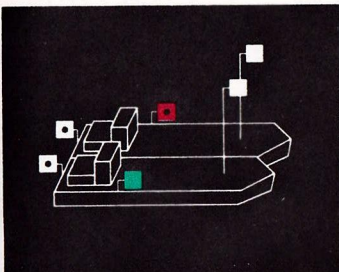


12a

1 gelber Ball

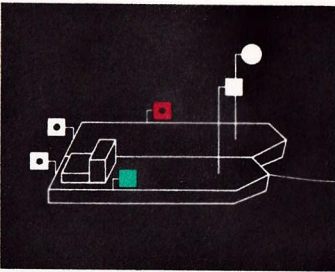
2.4. Koppelverbände

2.4.1. (§ 3.11 Abs. 1)



13

auf jedem Fahrzeug 1 Topplicht und 1 Hecklicht, an der Außenseite des Verbandes Seitenlichter

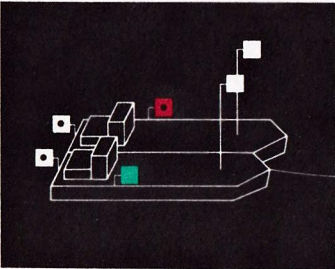


14

auf jedem Fahrzeug ohne Maschinenantrieb kann statt des Topplichtes ein weißes helles von allen Seiten sichtbares Licht geführt werden

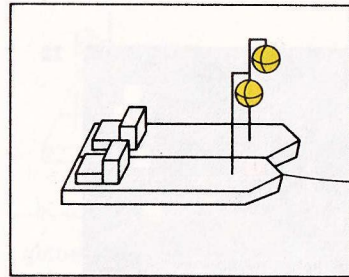
2.4.2. Koppelverbände, denen ein oder mehrere Fahrzeuge mit Maschinenantrieb als vorübergehender Vorspann vorausfahren (§ 3.11 Abs. 2)

2.4.3. Koppelverbände, denen ein oder mehrere Fahrzeuge mit Maschinenantrieb als vorübergehender Vorspann vorausfahren (§ 3.29 Abs. 4)



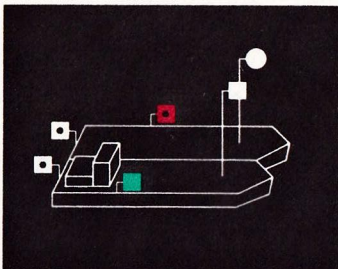
15

auf jedem Fahrzeug 1 Topplicht und 1 Hecklicht, an den Außenseiten des Verbandes Seitenlichter



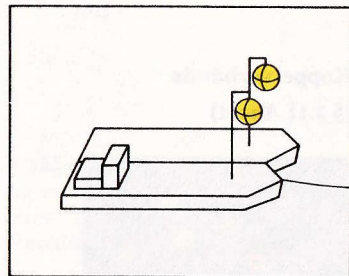
15a

1 gelber Ball auf jedem Fahrzeug



16

Auf jedem Fahrzeug ohne Maschinenantrieb kann statt des Topplichtes ein weißes helles von allen Seiten sichtbares Licht geführt werden

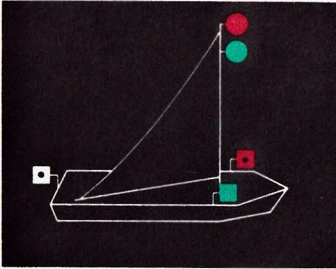


16a

1 gelber Ball auf jedem Fahrzeug

2.5. Fahrzeuge unter Segel

2.5.1. (§ 3.12 Absätze 1 und 2)



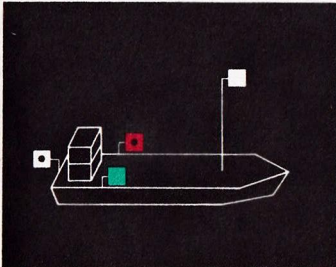
17

Seitenlichter, die gewöhnlich statt hell sein können, 1 Hecklicht und wahlweise 2 gewöhnliche oder helle von allen Seiten sichtbare Lichter übereinander, das rote über dem grünen

2.6. Kleinfahrzeuge

2.6.1. Mit Maschinenantrieb (§ 3.13 Abs. 1)

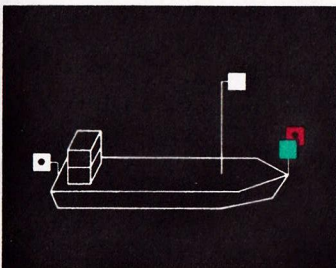
entweder



18

1 helles Topplicht, Seitenlichter, die gewöhnlich statt hell sein können, 1 Hecklicht

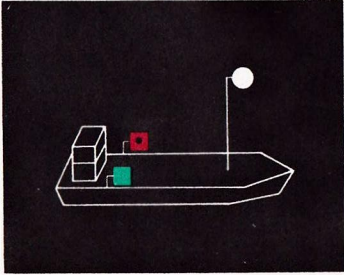
oder



19

1 helles Topplicht, Seitenlichter, die gewöhnlich statt hell sein können, unmittelbar nebeneinander oder in einer einzigen Leuchte am oder nahe dem Bug, 1 Hecklicht

oder

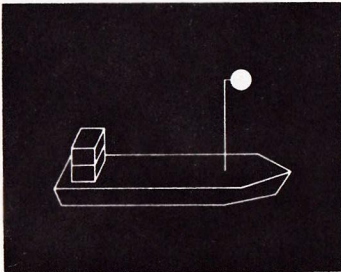


20

1 weißes helles von allen Seiten sichtbares Licht, Seitenlichter gemäß den Bildern 18 oder 19

oder

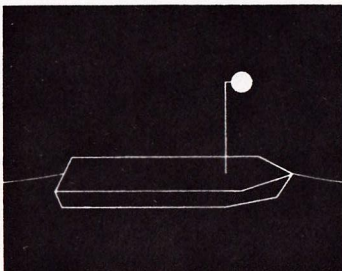
nur bei einzeln fahrenden Kleinfahrzeugen mit Maschinenantrieb mit einer Länge von weniger als 7 m und einer Geschwindigkeit von weniger als 10 km/h (§ 3.13 Abs. 2)



21

1 weißes gewöhnliches von allen Seiten sichtbares Licht

2.6.2. Geschleppte oder längsseits gekoppelt mitgeführt (§ 3.13 Abs. 4)

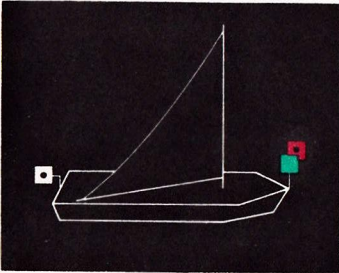


22

1 weißes gewöhnliches von allen Seiten sichtbares Licht

2.6.3. Kleinfahrzeug unter Segel (§ 3.13 Abs. 5)

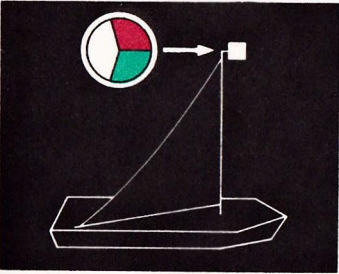
entweder



23

Seitenlichter, die gewöhnlich statt hell sein können, nebeneinander oder in einer einzigen Leuchte am oder nahe dem Bug, 1 Hecklicht

oder

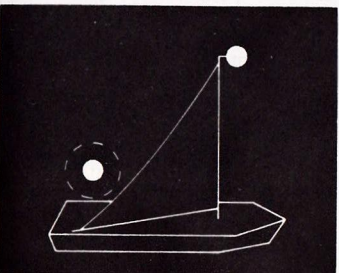


24

Seitenlichter, die gewöhnlich statt hell sein können, und ein Hecklicht in einer einzigen Leuchte im Topp oder am oberen Teil des Mastes

oder

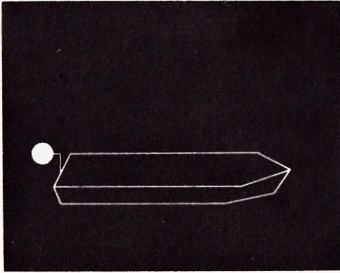
nur bei Kleinfahrzeugen mit einer Länge von weniger als 7 m



25

1 weißes gewöhnliches von allen Seiten sichtbares Licht und bei der Annäherung anderer Fahrzeuge ein zweites weißes gewöhnliches Licht

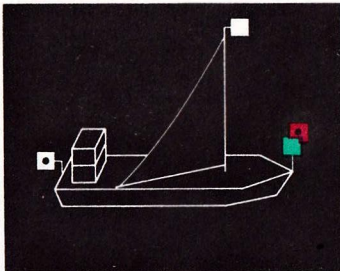
2.6.4. Einzeln, weder mit Maschinenantrieb noch unter Segel fahrende Kleinfahrzeuge (§ 3.13 Abs. 6)



26

1 weißes gewöhnliches von allen Seiten sichtbares Licht

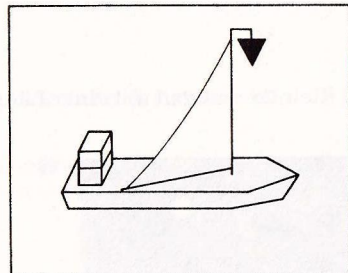
2.6.5. Kleinfahrzeug unter Segel, das gleichzeitig seine Antriebsmaschine benutzt (§ 3.13 Abs. 1) eine der Bezeichnungen nach 2.6.1. zum Beispiel



27

1 helles Topplicht, Seitenlichter, die gewöhnlich statt hell sein können, nebeneinander am oder nahe dem Bug, 1 Hecklicht

2.6.6. Kleinfahrzeug unter Segel, das gleichzeitig seine Antriebsmaschine benutzt (§ 3.30)



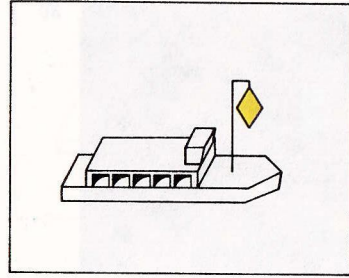
27a

1 schwarzer Kegel mit der Spitze nach unten

2.7. Fahrzeuge, die zur Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen zugelassen sind, in den Abmessungen von Kleinfahrzeugen

2.7.1. Keine zusätzliche Bezeichnung

2.7.2. (§ 3.31)



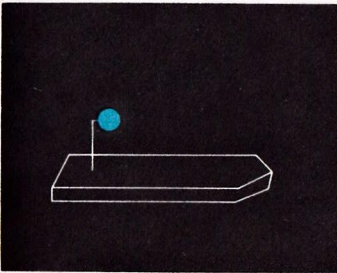
28

1 gelber Doppelkegel

2.8. Fahrzeuge beim Transport bestimmter gefährlicher Güter

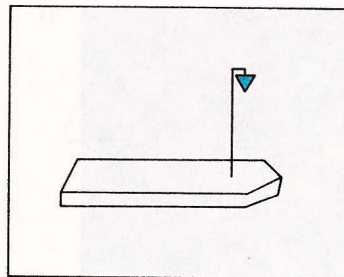
2.8.1. Einzeln fahrende oder geschleppte Fahrzeuge, die gefährliche Güter gemäß Anlage 9 transportieren (§ 3.14 Abs. 1) zusätzliche Bezeichnung

2.8.2. Einzeln fahrende oder geschleppte Fahrzeuge, die gefährliche Güter gemäß Anlage 9 transportieren (§ 3.32 Abs. 1) zusätzliche Bezeichnung



29

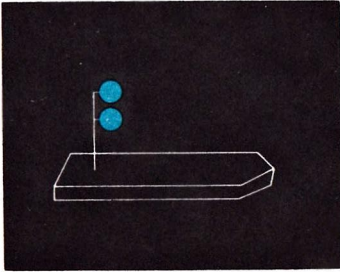
1 blaues von allen Seiten sichtbares Licht



29a

1 blauer Kegel mit der Spitze nach unten

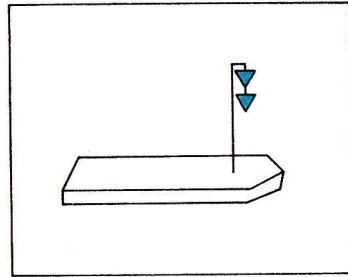
2.8.3. Einzeln fahrende oder geschleppte Fahrzeuge, die gefährliche Güter gemäß Anlage 10 transportieren (§ 3.14 Abs. 2) zusätzliche Bezeichnung



30

2 blaue von allen Seiten sichtbare Lichter

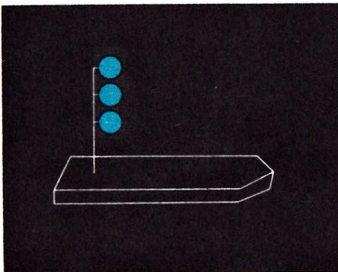
2.8.4. Einzeln fahrende oder geschleppte Fahrzeuge, die gefährliche Güter gemäß Anlage 10 transportieren (§ 3.32 Abs. 2) zusätzliche Bezeichnung



30a

2 blaue Kegel mit der Spitze nach unten

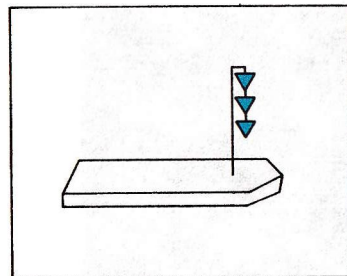
2.8.5. Einzeln fahrende oder geschleppte Fahrzeuge, die gefährliche Güter gemäß Anlage 11 transportieren (§ 3.14 Abs. 3) zusätzliche Bezeichnung



31

3 blaue von allen Seiten sichtbare Lichter

2.8.6. Einzeln fahrende oder geschleppte Fahrzeuge, die gefährliche Güter gemäß Anlage 11 transportieren (§ 3.32 Abs. 3) zusätzliche Bezeichnung

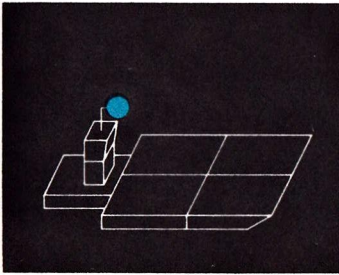


31a

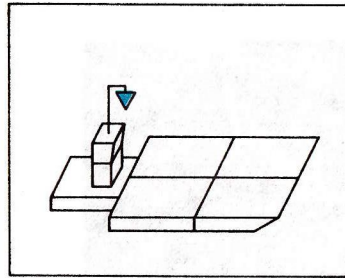
3 blaue Kegel mit der Spitze nach unten

2.8.7. Schubverbände (§ 3.14 Abs.4)
zusätzliche Bezeichnung

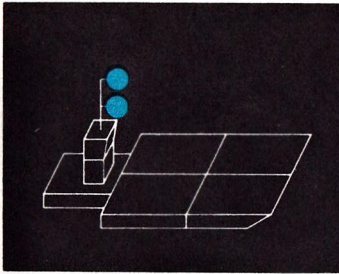
2.8.8. Schubverbände (§ 3.32 Abs.4)
zusätzliche Bezeichnung



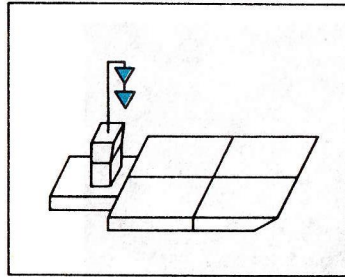
32



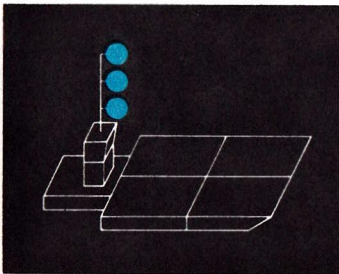
32a



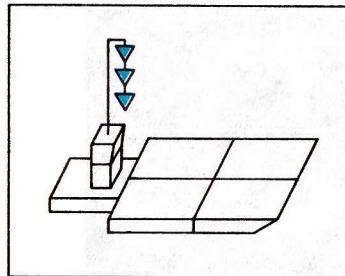
33



33a



34

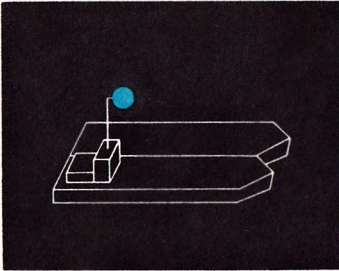


34a

je nach Gefährlichkeit der Güter: 1, 2
oder 3 blaue von allen Seiten sichtbare
Lichter

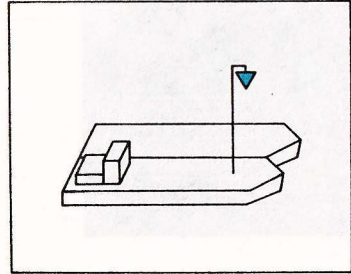
je nach Gefährlichkeit der Güter: 1, 2
oder 3 blaue Kegel mit der Spitze nach
unten

2.8.9. Koppelverbände (§ 3.14 Abs. 4)
zusätzliche Bezeichnung des
Fahrzeuges, das den Verband
fortbewegt

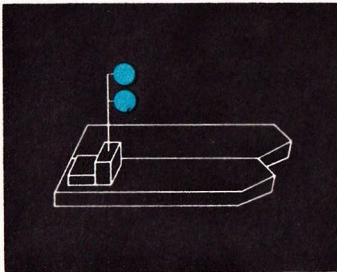


35

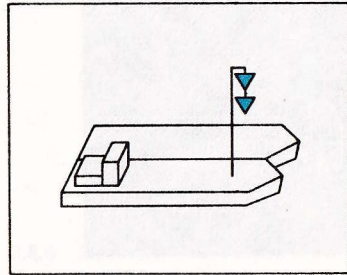
2.8.10. Koppelverbände (§ 3.32 Abs. 4)
zusätzliche Bezeichnung des
Fahrzeuges, das den Verband
fortbewegt



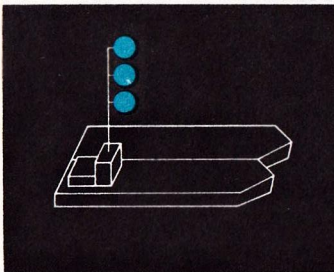
35a



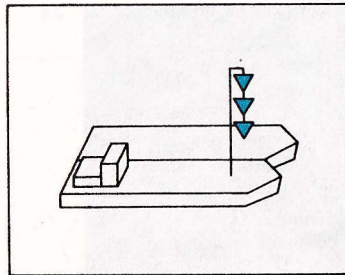
36



36a



37



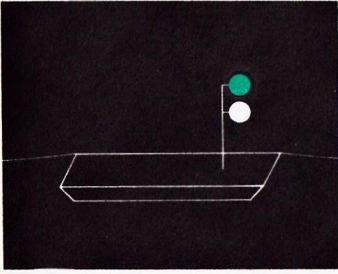
37a

je nach Gefährlichkeit der Güter: 1, 2
oder 3 blaue von allen Seiten sichtbare
Lichter

je nach Gefährlichkeit der Güter: 1, 2
oder 3 blaue Kegel mit der Spitze nach
unten.

2.9. Führen

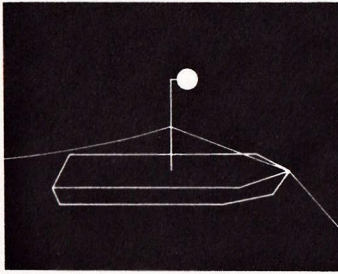
2.9.1. Nicht frei fahrend (§ 3.16 Abs. 1)



38

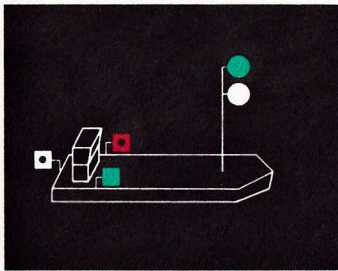
1 grünes gewöhnliches Licht über
1 weißen hellen Licht, beide von allen
Seiten sichtbar

2.9.3. Oberster Buchtnachen oder Tonne einer Gierseilfähre (§ 3.16 Abs. 2)



39

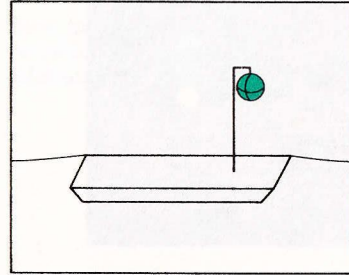
2.9.4. Frei fahrend (§ 3.16 Abs. 3)



40

1 grünes helles Licht über 1 weißen
hellen Licht, beide von allen Seiten
sichtbar, Seitenlichter und ein Heck-
licht

2.9.2. Nicht frei fahrend (§ 3.34 Abs. 1)

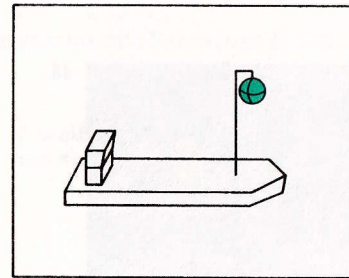


38a

1 grüner Ball

1 weißes helles von allen Seiten sicht-
bares Licht

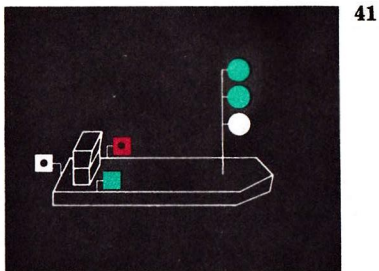
2.9.5. Frei fahrend (§ 3.34 Abs. 1)



40a

1 grüner Ball

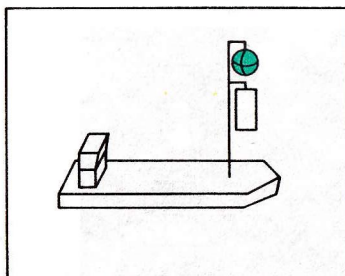
2.9.6. Fahren mit Vorrang (§ 3.16 Absätze 3 u. 4)



41

2 grüne helle Lichter übereinander, wenn freifahrend, oder 2 grüne gewöhnliche Lichter, wenn nicht freifahrend; über 1 weißen hellen Licht, alle drei von allen Seiten sichtbar, Seitenlichter und 1 Hecklicht

2.9.7. Fahren mit Vorrang (§ 3.34 Abs. 2)



41a

1 grüner Ball über 1 weißen Zylinder

2.10. Manövrierunfähige Fahrzeuge

2.10.1. (§ 3.18 Abs. 1)

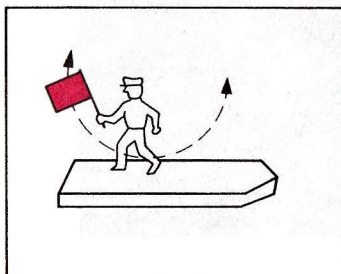
Zusätzliche Bezeichnung



42

1 rotes Licht, das geschwenkt wird; bei Kleinfahrzeugen kann das Licht weiß sein
oder

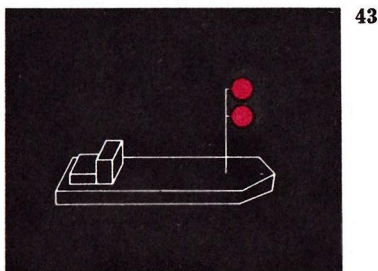
2.10.2 (§ 3.35 Abs. 1) Zusätzliche Bezeichnung



42a

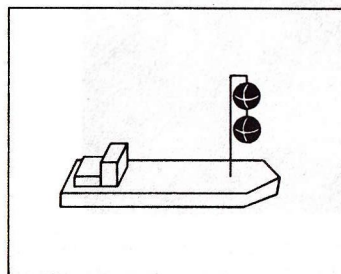
1 rote Flagge, die geschwenkt wird

oder



43

2 rote von allen Seiten sichtbare Lichter übereinander

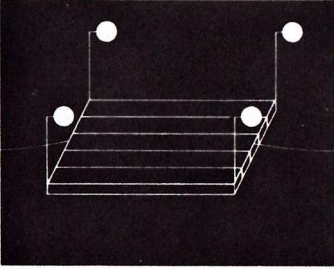


43a

2 schwarze Bälle übereinander

2.11. Außergewöhnliche Schwimmkörper und schwimmende Anlagen

2.11.1. (§ 3.19)



44

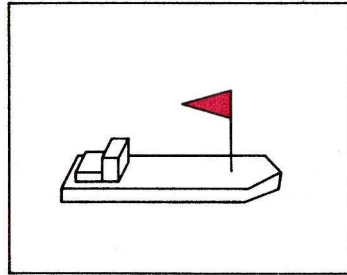
eine ausreichende Anzahl weißer gewöhnlicher von allen Seiten sichtbarer Lichter

2.12. Fahrzeuge mit Vorrang

2.12.1. (§ 3.36)

Zusätzliche Bezeichnung

1 roter Wimpel

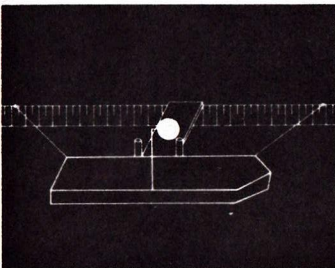


45

3. Bezeichnung beim Stilliegen

3.1. Allgemeine Fälle

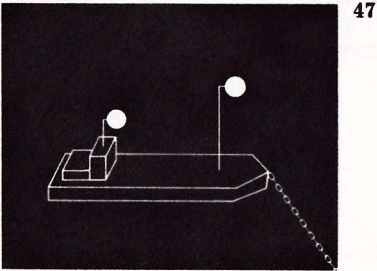
3.1.1. Unmittelbar oder mittelbar am Ufer festgemachte Fahrzeuge (§ 3.20 Absätze 1 und 4)



46

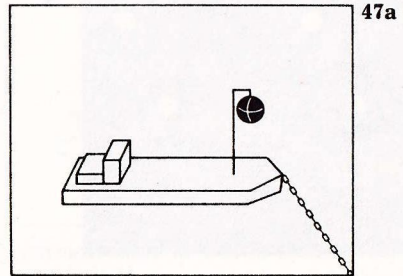
1 weißes gewöhnliches von allen Seiten sichtbares Licht

3.1.2. Vom Ufer entfernt stillliegendes Fahrzeug (§ 3.20 Abs. 2)



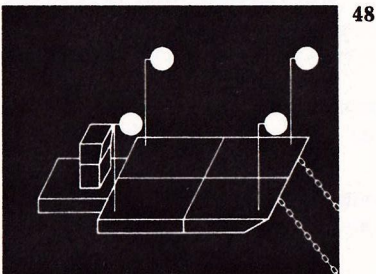
auf dem Vor- und Hinterschiff des Fahrzeugs je 1 weißes gewöhnliches von allen Seiten sichtbares Licht

3.1.3. Vom Ufer entfernt stillliegendes Fahrzeug (§ 3.36a Abs. 1 Buchst. a)



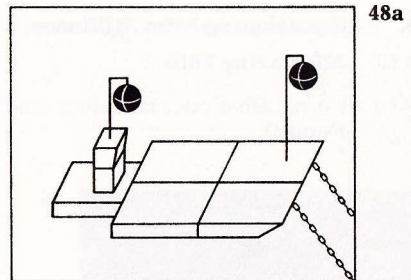
1 schwarzer Ball

3.1.4. Vom Ufer entfernt stillliegender Schubverband (§ 3.20 Abs. 3)



auf jedem Fahrzeug des Verbandes je 1 weißes gewöhnliches von allen Seiten sichtbares Licht; die Gesamtzahl der Lichter soll 4 nicht überschreiten

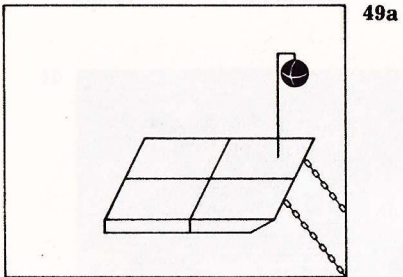
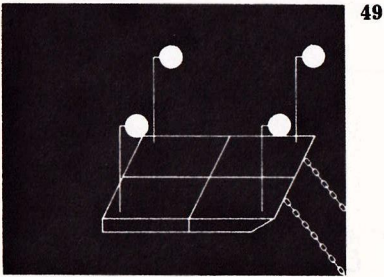
3.1.5. Vom Ufer entfernt stillliegender Schubverband (§ 3.36a Abs. 1 Buchst. b)



2 schwarze Bälle

Zusammenstellung von Schubprahmen ohne Schubschiff (§ 3.20 Abs. 3)

Zusammenstellung von Schubprahmen ohne Schubschiff (§ 3.36a Abs. 1 Buchst. a)

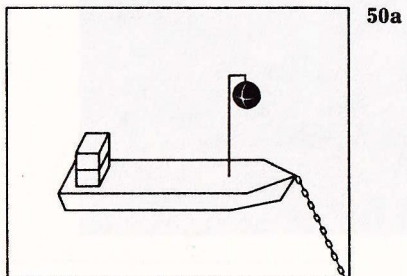
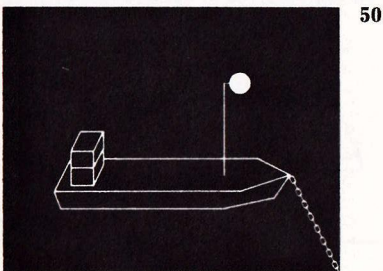


auf jedem Fahrzeug je 1 weißes gewöhnliches von allen Seiten sichtbares Licht; die Gesamtzahl der Lichter soll 4 nicht überschreiten

1 schwarzer Ball

3.1.6. Vom Ufer entfernt stillliegendes Kleinfahrzeug (§ 3.20 Abs. 4)

3.1.7. Im oder in der Nähe des Fahrwassers stillliegendes Kleinfahrzeug (§ 3.36a Abs. 3)

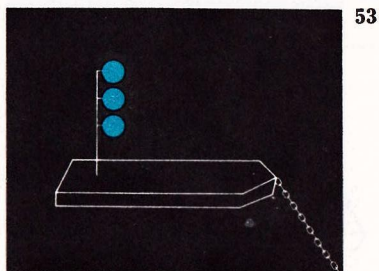
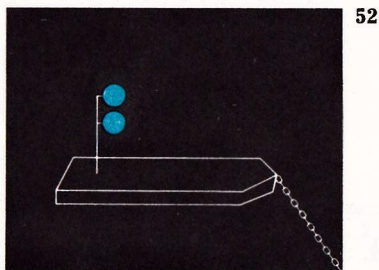
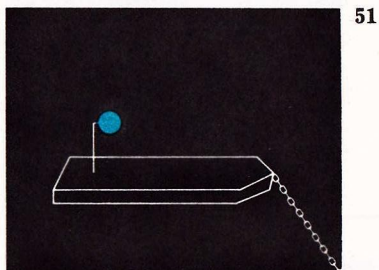


1 weißes gewöhnliches von allen Seiten sichtbares Licht

1 schwarzer Ball

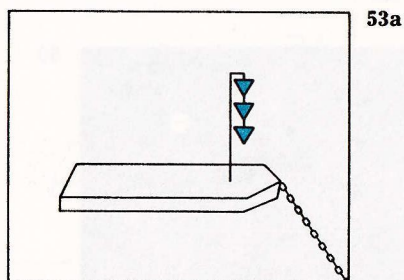
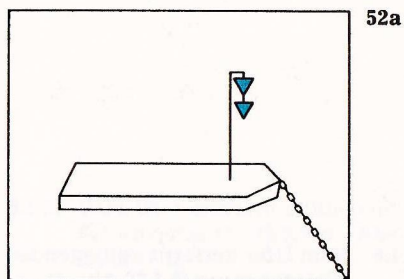
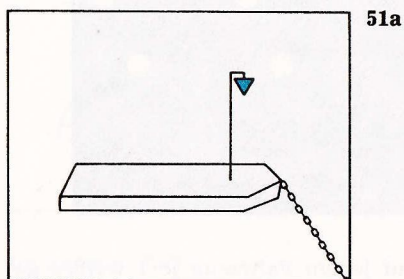
3.2. Fahrzeuge beim Transport bestimmter gefährlicher Güter

3.2.1. Einzelne Fahrzeuge (§ 3.21): Zusätzliche Bezeichnung



je nach Gefährlichkeit der Güter: 1, 2
oder 3 blaue von allen Seiten sichtbare
Lichter

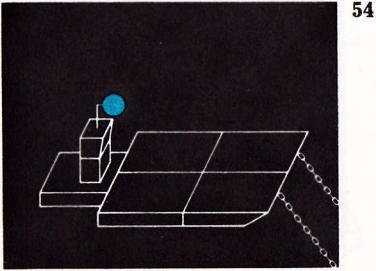
3.2.2. Einzelne Fahrzeuge (§ 3.37): Zusätzliche Bezeichnung



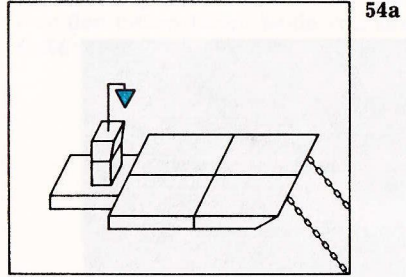
je nach Gefährlichkeit der Güter: 1, 2
oder 3 blaue Kegel mit der Spitze nach
unten

3.2.3. Schubverbände (§ 3.21)
Zusätzliche Bezeichnung des Schubschiffs

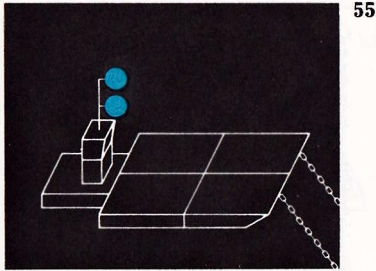
3.2.4. Schubverbände (§ 3.37)
Zusätzliche Bezeichnung des Schubschiffs



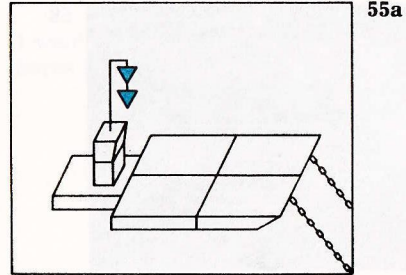
54



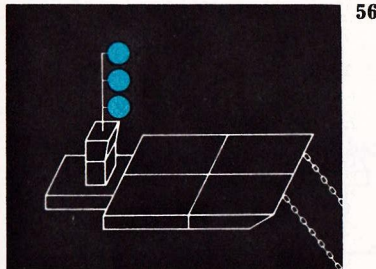
54a



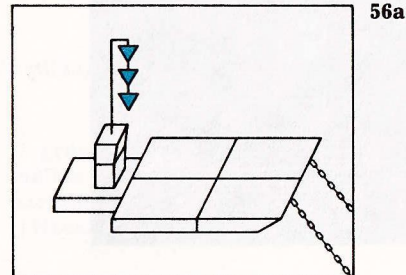
55



55a



56



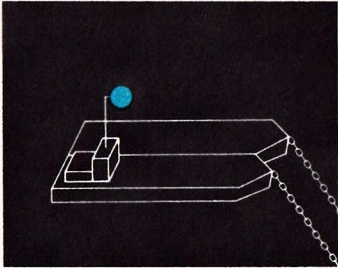
56a

je nach Gefährlichkeit der Güter: 1, 2
oder 3 blaue von allen Seiten sichtbare
Lichter

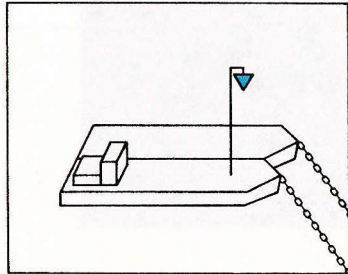
je nach Gefährlichkeit der Güter: 1, 2
oder 3 blaue Kegel mit der Spitze nach
unten

3.2.5. Koppelverbände (§ 3.21) Zusätzliche Bezeichnung für das Fahrzeug, das den Verband fortbewegt

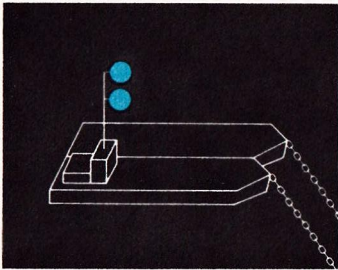
3.2.6. Koppelverbände (§ 3.37) Zusätzliche Bezeichnung für das Fahrzeug, das den Verband fortbewegt



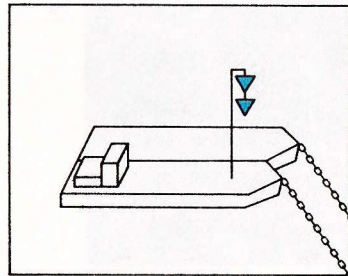
57



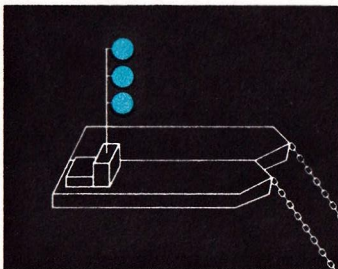
57a



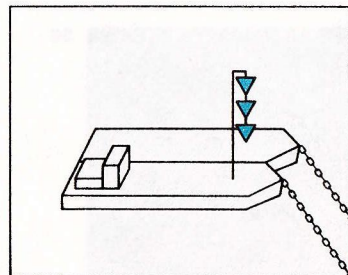
58



58a



59



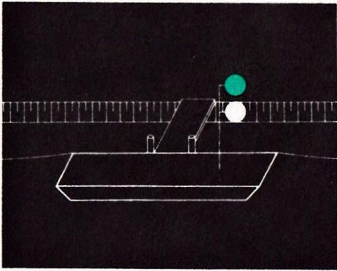
59a

je nach Gefährlichkeit der Güter: 1, 2 oder 3 blaue von allen Seiten sichtbare Lichter

je nach Gefährlichkeit der Güter: 1, 2 oder 3 blaue Kegel mit der Spitze nach unten

3.3. Fähren

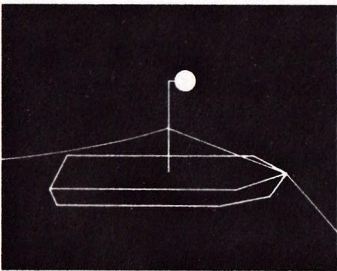
3.3.1. Nicht frei fahrend und an ihrer Anlegestelle stilliegend (§ 3.23 Abs. 1)



60

1 grünes gewöhnliches Licht über
1 weißen hellen Licht, beide von allen
Seiten sichtbar

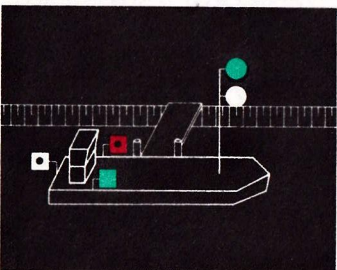
3.3.2. Oberster Buchtnachen oder Tonne einer Gierseilfähre (§ 3.23 Abs. 1)



61

1 weißes helles von allen Seiten sicht-
bares Licht

3.3.3. Frei fahrend und an ihrer Anlegestelle stilliegend (§ 3.23 Abs. 2) in Betrieb

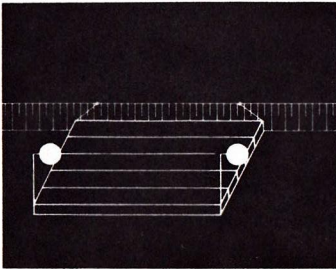


62

1 grünes helles Licht über 1 weißen
hellen Licht, beide von allen Seiten
sichtbar; bei kurzzeitigen Stilliegen
1 Hecklicht und Seitenlichter

3.4. Außergewöhnliche Schwimmkörper und schwimmende Anlagen

3.4.1. (§ 3.25)

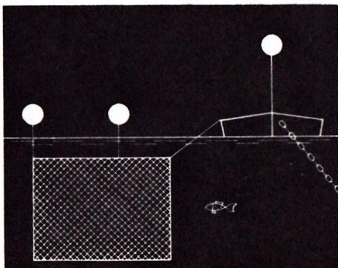


63

eine ausreichende Anzahl weißer gewöhnlicher von allen Seiten sichtbarer Lichter

3.5. Netze oder andere Fischereigeräte stillliegender Fahrzeuge

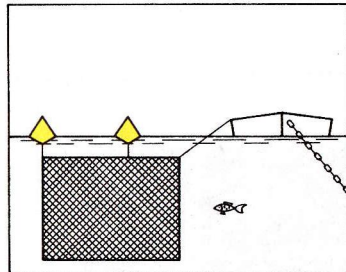
3.5.1. (§ 3.26)



64

eine ausreichende Anzahl weißer gewöhnlicher von allen Seiten sichtbarer Lichter

3.5.2. (§ 3.40)

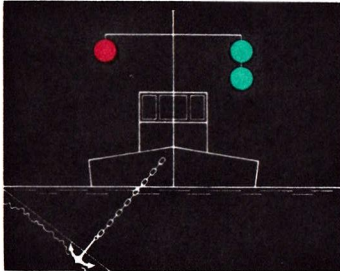


64a

eine ausreichende Anzahl gelber Tonnen oder gelber Flaggen

3.6. Schwimmende Geräte bei der Arbeit sowie festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge

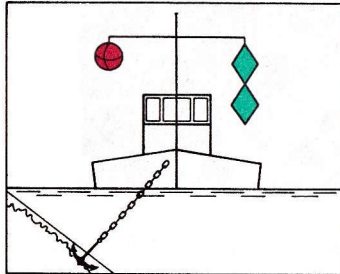
3.6.1. Schwimmende Geräte bei der Arbeit und Fahrzeuge, die Arbeiten, Peilungen oder Messungen durchführen beim Stilliegen (§ 3.27 Abs. 1)



65

auf der Seite, an der die Fahrt frei ist, 2 grüne gewöhnliche Lichter oder 2 grüne helle Lichter übereinander und erforderlichenfalls auf der Seite, an der die Fahrt nicht frei ist, 1 rotes gewöhnliches Licht oder 1 rotes helles Licht, alle Lichter von allen Seiten sichtbar

3.6.2. Schwimmende Geräte bei der Arbeit und Fahrzeuge, die Arbeiten, Peilungen oder Messungen durchführen, beim Stilliegen (§ 3.41 Absätze 1 und 2)

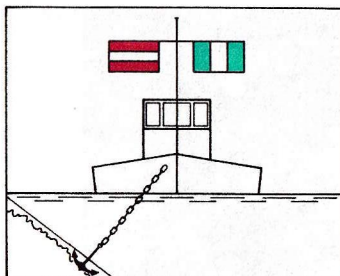


65a

auf der Seite, an der die Fahrt frei ist, 2 grüne Doppelkegel übereinander und erforderlichenfalls auf der Seite, an der die Fahrt nicht frei ist, 1 roter Ball

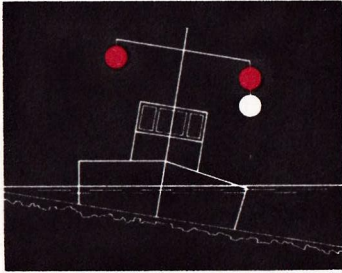
oder

auf der Seite, an der die Fahrt frei ist, das Tafelzeichen E.1 „Erlaubnis zur Durchfahrt“ gemäß Anlage 7 und erforderlichenfalls an der Seite, an der die Fahrt nicht frei ist, das Tafelzeichen A.1 „Verbot der Durchfahrt“ gemäß Anlage 7



66

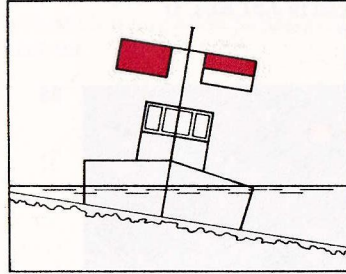
3.6.3. Fahrzeuge und schwimmende Geräte bei der Arbeit, die gegen Wellenschlag zu schützen sind (§ 3.27 Abs. 1) sowie festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge (§ 3.27 Abs. 2)



67

auf der Seite, an der die Fahrt frei ist, 1 rotes gewöhnliches oder helles Licht über 1 weißen gewöhnlichen oder hellen Licht und erforderlichenfalls auf der Seite, an der die Fahrt nicht frei ist, 1 rotes gewöhnliches oder helles Licht, alle Lichter von allen Seiten sichtbar

3.6.4. Fahrzeuge und schwimmende Geräte bei der Arbeit, die gegen Wellenschlag zu schützen sind (§ 3.41 Abs. 1) sowie festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge (§ 3.41 Abs. 2)

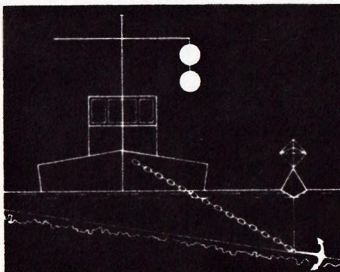


67a

auf der Seite, an der die Fahrt frei ist, eine Flagge oder eine Tafel, obere Hälfte rot, untere Hälfte weiß, und erforderlichenfalls auf der Seite, an der die Fahrt nicht frei ist, 1 rote Flagge oder Tafel

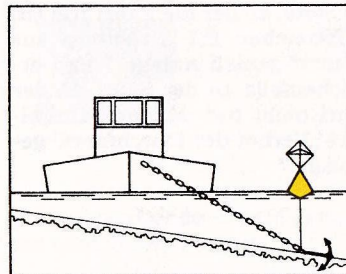
3.7. Bezeichnung der Anker, die die Schifffahrt gefährden können

3.7.1. Fahrzeuge, außergewöhnliche Schwimmkörper und schwimmende Anlagen (§ 3.28 Absätze 1 und 2)

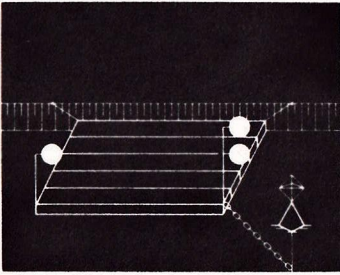


68

3.7.2. Fahrzeuge, außergewöhnliche Schwimmkörper und schwimmende Anlagen (§ 3.42)

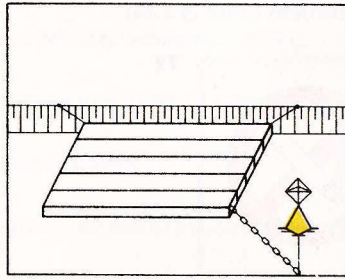


68a



69

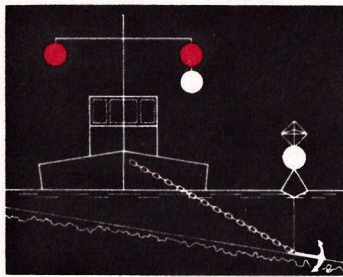
2 weiße gewöhnliche von allen Seiten sichtbare Lichter, eine Tonne mit Radarreflektor



69a

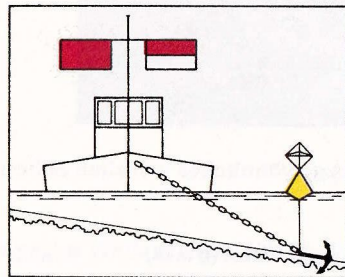
1 gelbe Tonne mit Radarreflektor

3.7.3. Schwimmende Geräte bei der Arbeit (§ 3.27 Abs. 1, § 3.28 Abs. 3) zum Beispiel



70

1 weißes gewöhnliches von allen Seiten sichtbares Licht auf der Tonne



70a

1 gelbe Tonne mit Radarreflektor

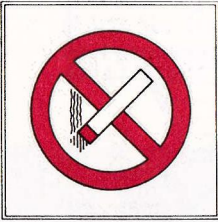
4. Sonstige Zeichen

4.1. Verbot, das Fahrzeug zu betreten (§ 3.43)



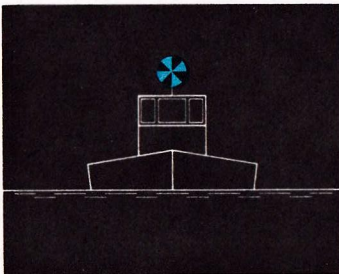
71

4.2. Rauchverbot (§ 3.44)

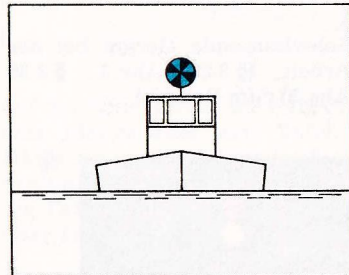


72

4.3. Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge der Aufsichtsorgane, der Feuerwehr sowie des Wasserrettungsdienstes (§ 3.45)



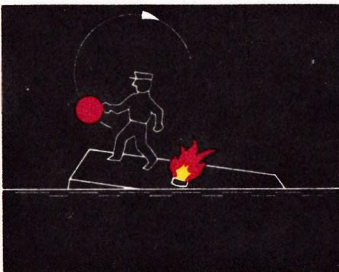
73



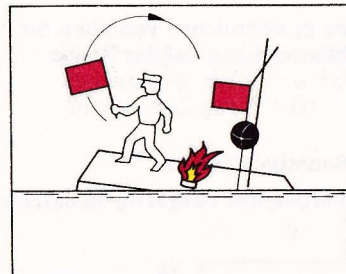
73a

1 blaues gewöhnliches von allen Seiten sichtbares Funkellicht

4.4. Notzeichen (§ 3.46)



74



74a

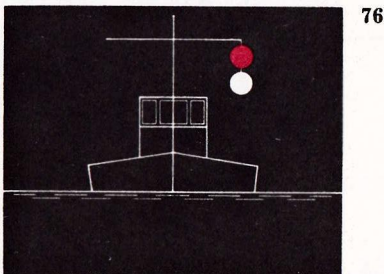
- kreisförmiges Schwenken einer Flagge oder eines anderen geeigneten Gegenstandes
- oder
- eine Flagge über oder unter einem Ball oder einem ballähnlichen Gegenstand
- oder
- rote Raketen oder Leuchtkugeln mit roten Sternen

- oder
- ein Lichtzeichen, zusammengesetzt aus den Morsebuchstaben SOS (... --- ...)
- oder
- Rauch- oder Flammensignale durch Abbrennen von Teer, Öl oder ähnlichem
- oder
- rote Fallschirm-Leuchtraketen oder rote Handfackeln
- oder
- langsames und wiederholtes Heben und Senken der seitlich ausgestreckten Arme

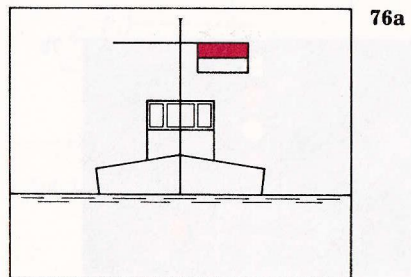
4.5. Verbot des Stilliegens nebeneinander (§ 3.47)



4.6. Zusätzliche Bezeichnung zum Schutz gegen Wellenschlag (§ 3.48 Abs. 1)

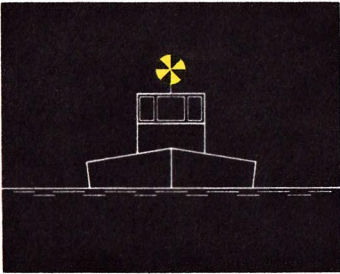


1 rotes gewöhnliches Licht über 1 weißen gewöhnlichen Licht oder 1 rotes helles Licht über 1 weißen hellen Licht, alle Lichter von allen Seiten sichtbar

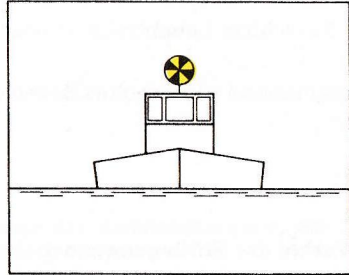


1 rot-weiße Flagge oder Tafel oder 2 Flaggen oder Tafeln übereinander, die obere rot, die untere weiß

4.7. Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die Arbeiten in der Wasserstraße ausführen sowie beim Fischen mit Elektrozeese (§ 3.49 und 8.07 Abs. 2)



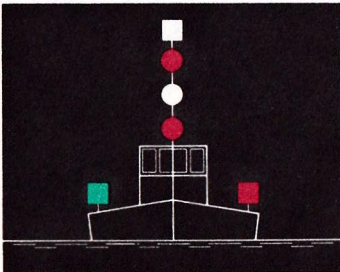
77



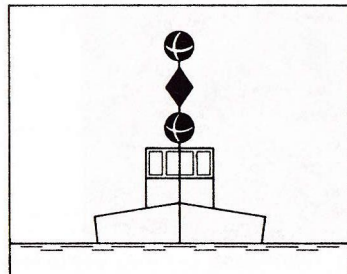
77a

1 gelbes gewöhnliches oder helles von allen Seiten sichtbares Funkellicht

4.8. Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge, die in ihrer Manövrierfähigkeit eingeschränkt sind (§ 3.50 Abs. 1)



78

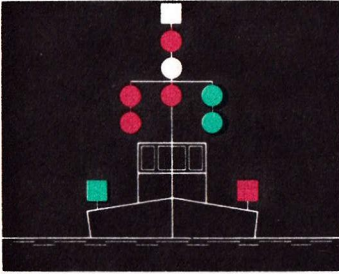


78a

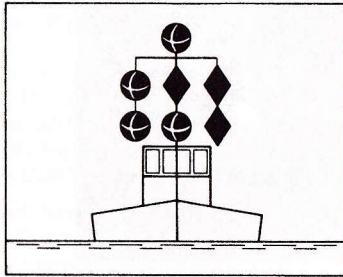
3 helle oder gewöhnliche Lichter übereinander, das obere und untere rot, das mittlere weiß, alle Lichter von allen Seiten sichtbar

1 schwarzer Ball, 1 schwarzer Doppelkegel und 1 schwarzer Ball übereinander

zusätzlich, wenn die vom Fahrzeug durchgeführten Arbeiten eine Sperrung verursachen (§ 3.50 Abs. 2)



79



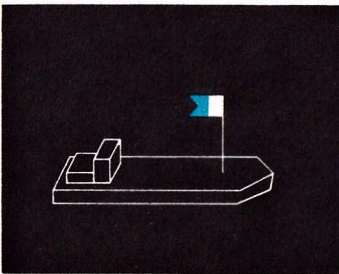
79a

auf der Seite, an der die Fahrt nicht frei ist, 2 rote helle oder gewöhnliche Lichter übereinander und auf der Seite, an der die Fahrt frei ist, 2 grüne helle oder gewöhnliche Lichter übereinander, alle Lichter von allen Seiten sichtbar

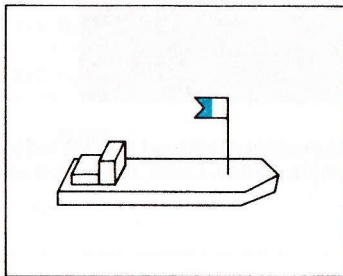
auf der Seite, an der die Fahrt nicht frei ist, 2 schwarze Bälle übereinander und auf der Seite, an der die Fahrt frei ist, 2 schwarze Doppelkegel übereinander

4.9. - wird nicht angewendet -

4.10. Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge beim Einsatz von Tauchern (§ 3.52)



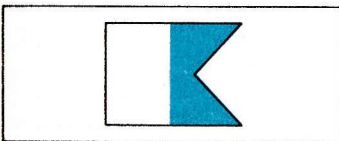
82



82a

1 beleuchtetes Zeichen gemäß Bild 82b

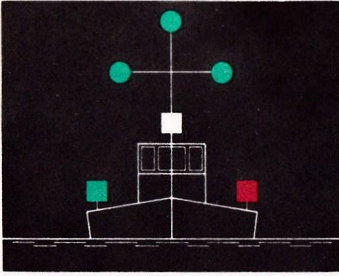
1 Zeichen gemäß Bild 82b



82b

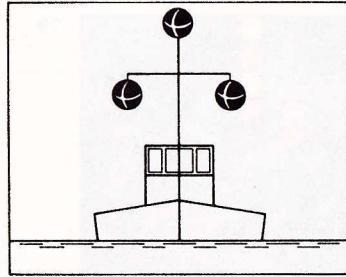
1 weiß-blaue Tafel; halten sie Abstand und fahren sie langsam

4.11. Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge beim Minenräumen (§ 3.53)



83

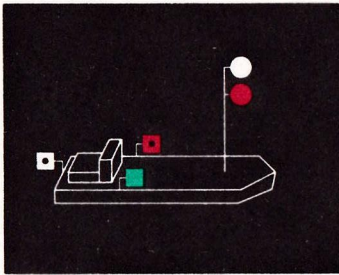
3 grüne helle oder gewöhnliche von allen Seiten sichtbare Lichter in Form eines Dreiecks angeordnet



83a

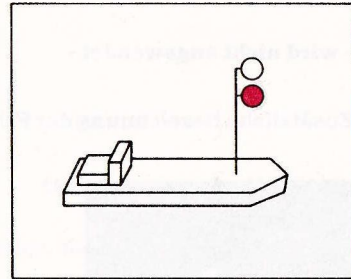
3 schwarze Bälle in Form eines Dreiecks angeordnet

4.12. Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge des Lotsendienstes (§ 3.54)



84

an Stelle des Topplichtes 1 weißes helles oder gewöhnliches Licht über 1 roten hellen oder gewöhnlichen Licht, beide von allen Seiten sichtbar



84a

Farbe der Lichter der Fahrzeuge¹

1. Die Farben der Lichter der Fahrzeuge können „blau“, „grün“, „weiß“, „gelb“ und „rot“ sein und stellen ein Signalsystem dar. Für ein solches System sind die für jede Farbe zugelassenen Farbbereiche in den offiziellen Empfehlungen der Internationalen Beleuchtungskommission (CIE) mit dem Titel „Farben von Signallichtern“ festgelegt und in der Publikation CIE Nr. 2.2. (TC-1.6) 1975 aufgeführt.
2. Die in dieser Anlage festgelegten Farbbereiche der Lichter der Fahrzeuge liegen innerhalb der von der CIE festgelegten allgemeinen Bereiche, sind jedoch für einige Farben enger gefaßt. In der Tabelle 1 sind die Koordinaten der Eckpunkte der Farbgrenzen aufgeführt und im CIE-Diagramm in Bild 1 graphisch dargestellt.
3. Die in der Tabelle 1 festgelegten Farbbereiche gelten für die Farben der von den Signallichteinrichtungen ausgestrahlten Lichter.

Tabelle 1

xy-Koordinaten der Eckpunkte der Farbgrenzl意思

Farbe	Farbkoordinaten											
	1		2		3		4		5		6	
	x	y	x	y	x	y	x	y	x	y	x	y
Blau	0,102	0,105	0,185	0,175	0,218	0,142	0,136	0,040				
Grün	0,009	0,720	0,284	0,520	0,207	0,397	0,013	0,494				
weiß ^{elektr.} Licht _{nicht elektr.} Licht	0,310	0,348	0,453	0,440	$\frac{0,500}{0,525}$	0,440	$\frac{0,500}{0,525}$	0,382	0,443	0,382	0,310	0,283
Gelb	0,610	0,382	0,612	0,382	0,575	0,406	0,575	0,425				
Rot	0,710	0,290	0,690	0,290	0,660	0,320	0,680	0,320				

¹ Für Fahrzeuge, die in der DDR beheimatet sind, gelten die technischen Vorschriften der DDR-Schiffs-Revision und -Klassifikation (DSRK)

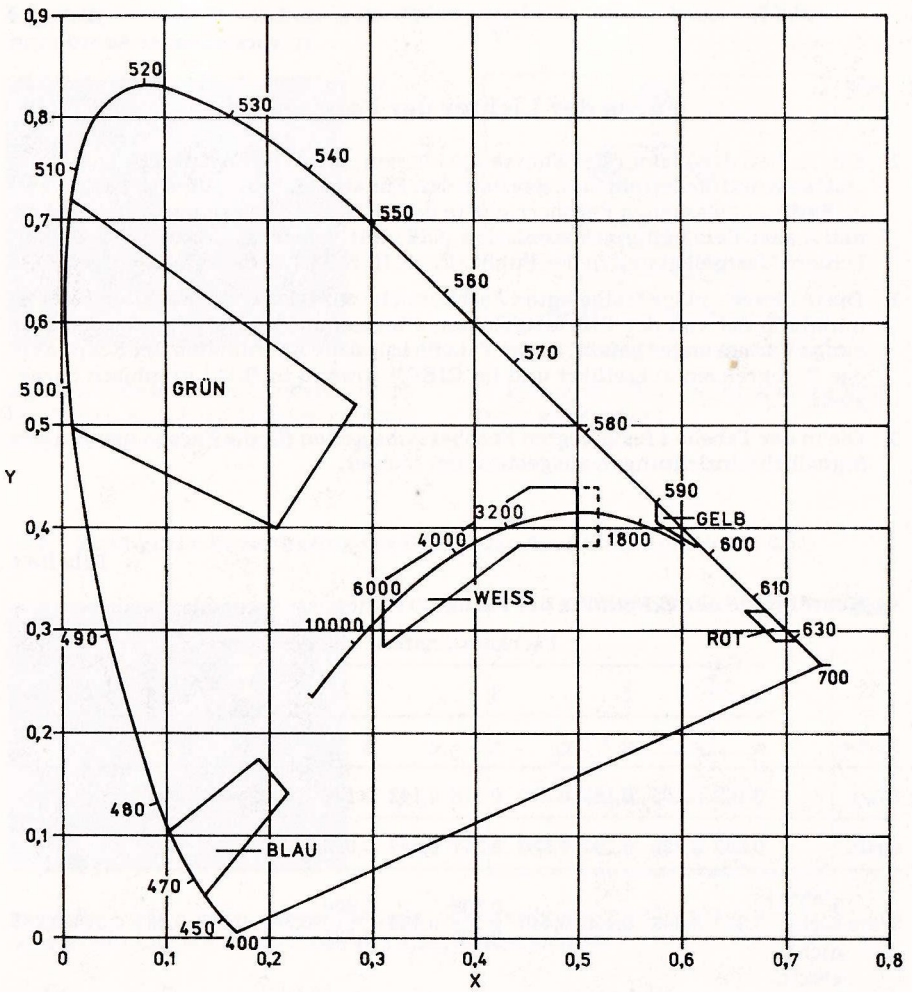


Bild 1
CIE - Farbdigramm mit den festgelegten Grenzen für Signallichter

Stärke und Sichtweite der Lichter der Fahrzeuge¹

1. Hinsichtlich ihrer Lichtstärke werden die Lichter der Fahrzeuge in drei Arten eingeteilt: gewöhnliche Lichter, helle Lichter und starke Lichter.
2. Die farbigen Lichter werden grundsätzlich durch die Kombination aus einer weißen Lichtquelle und einem farbigen Filter oder einer farbigen optischen Vorrichtung erzeugt. Die farbigen Filter oder die farbigen optischen Vorrichtungen sind Selektivfilter. Folgende Werte für den Transmissionsgrad der Filter sind zulässig:

rot oder grün: $\tau = 0,10$ bis $0,20$
 gelb: $\tau = 0,40$ bis $0,60$ und
 blau: $\tau = 0,02$.

3. Die Grenzwerte der Stärken der Lichter der Fahrzeuge sind in Tabelle 1 angegeben. Alle Werte sind Betriebslichtstärken I_B , die 75 % der photometrischen Lichtstärken I_O entsprechen:

$$I_B = 0,75 \cdot I_O$$

Die Werte der Tabelle 1 gelten für alle Richtungen in der horizontalen Brennfläche des optischen Systems innerhalb des nützlichen Bereichs des Signallichtes. In einem Winkel bis maximal $7,5^\circ$ senkrecht zur horizontalen Brennfläche darf der Wert der Lichtstärke nicht mehr als 5 % je Flächengrad abnehmen.

4. Das Verhältnis zwischen der Betriebslichtstärke I_B , in cd und der Tragweite t , angegeben in km, bei Nacht und dem Transmissionsfaktor q bezogen auf eine Entfernung von 1 km wird durch folgende Gleichung berechnet:

$$I_B = 0,2 \cdot t^2 \cdot q^{-1}$$

Für die Ermittlung der Tragweite der Lichter der Fahrzeuge ist $q = 0,76$ zu setzen, was einer meteorologischen Sichtweite von 14,3 km entspricht. Die entsprechenden Tragweiten werden anhand der vorgenannten Gleichung mit den Lichtstärken nach Tabelle 1 berechnet.

Tabelle 1

Betriebslichtstärken I_B und Tragweiten t der Lichter der Fahrzeuge

Farbe des Lichts	gewöhnlich		Lichtart hell		stark	
	I_B in cd	t in km	I_B in cd	t in km	I_B in cd	t in km
Weiß	2 - 4 ^{*)}	2,3 - 3,0 ^{*)}	9 - 25	3,9 - 5,3	35 - 100	5,9 - 7,7
Rot oder Grün	0,9 - 5	1,7 - 3,2	3,5 - 20	2,8 - 5,0	-	-
Gelb	0,8 - 2,4	1,6 - 2,5	3,6 - 15	2,9 - 4,6	-	-
Blau	>1 ^{**)}	>1,8 ^{**)}	-	-	-	-

^{*)} Für bestimmte Abschnitte einer Wasserstraße kann das Wasserstraßenaufsichtsamt eine Betriebslichtstärke von $I_B = 0,9$ cd entsprechend einer Tragweite von $t = 1,7$ km zulassen.

^{**)} Für bestimmte Fahrzeuge kann das Wasserstraßenaufsichtsamt eine Betriebslichtstärke von $I_B = 0,3$ bis $0,5$ cd entsprechend einer Tragweite von $t = 1,0$ bis $1,3$ km zulassen.

¹ Für Fahrzeuge, die in der DDR beheimatet sind, gelten die technischen Vorschriften der DDR-Schiffs-Revision und -Klassifikation (DSRK)

Schallsignale¹

I. Tonumfang der Schallsignale

Die mechanisch betriebenen Schallgeräte, die auf Fahrzeugen in der Binnenschiffahrt verwendet werden, müssen in der Lage sein, Schallsignale mit den folgenden Merkmalen zu erzeugen:

1. Frequenzen:

- a) Für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge gemäß Buchst. b, beträgt die Grundfrequenz 200 Hz mit einer Toleranz von $\pm 20\%$;
- b) für Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb und für Kleinfahrzeuge muß die Grundfrequenz mehr als 350 Hz betragen;
- c) beim Dreitonssignal, das von Radarfahrern verwendet wird, müssen die Grundfrequenzen der Töne zwischen 165 Hz und 297 Hz, mit einem Intervall von mindestens zwei ganzen Tönen zwischen dem höchsten und dem tiefsten Ton liegen.

2. Schalldruckpegel:

Die nachstehend angegebenen Schalldruckpegel sind 1 m vor der Mitte der Trichteröffnung des Schallgerätes zu messen oder auf diesen Abstand zurückzurechnen; die Messung hat soweit wie möglich entfernt von schallreflektierenden Oberflächen zu erfolgen:

- a) Bei Fahrzeugen mit Maschinenantrieb, mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge gemäß Buchst. b, muß der gemessene Schalldruckpegel zwischen 120 dB(A) und 140 dB(A) liegen;
- b) bei Fahrzeugen ohne Maschinenantrieb und für Kleinfahrzeuge muß der gemessene Schalldruckpegel zwischen 100 dB(A) und 125 dB(A) liegen;
- c) beim Dreitonssignal, das von Radarfahrern verwendet wird, muß der gemessene Schalldruckpegel jedes Tons zwischen 120 dB(A) und 140 dB(A) liegen.

II. Kontrolle des Schalldruckpegels

Die Kontrolle des Schalldruckpegels erfolgt durch das zuständige Organ.

III. Schallsignale der Fahrzeuge

Die Schallsignale, mit Ausnahme der Glockenschläge und des Dreitonssignals, müssen aus einem Ton oder mehreren Tönen hintereinander bestehen, wobei

- ein kurzer Ton: etwa 1 Sekunde und
- ein langer Ton: etwa 4 Sekunden






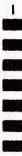


dauert. Die Pause zwischen zwei aufeinanderfolgenden Tönen muß etwa

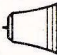
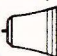

1 Sekunde betragen, mit Ausnahme der Signale

- a) „Folge sehr kurzer Töne“
 - dieses Signal muß aus mindestens 6 Tönen von etwa einer viertel Sekunde Dauer bestehen; die Pause zwischen den Tönen sollte ebensolang sein,
- b) „Folge einer Gruppe von 2 kurzen Tönen“
 - die Pause innerhalb der Gruppe beträgt etwa eine viertel Sekunde und zwischen den Gruppen etwa 1 Sekunde.



¹ Für Fahrzeuge, die der Anordnung vom 27. Dezember 1972 über die technische Schiffssicherheit (GBL I 1973 Nr. 3 S. 43) unterliegen, gelten die Vorschriften der DDR-Schiffs-Revision und -Klassifikation (DSRK)

A. Allgemeine Signale

	1 langer Ton	„Achtung“
	1 kurzer Ton	„Ich richte meinen Kurs nach Steuerbord“
	2 kurze Töne	„Ich richte meinen Kurs nach Backbord“
	3 kurze Töne	„Meine Maschine geht rückwärts“
	4 kurze Töne	„Ich bin manövrierunfähig“
	Folge sehr kurzer Töne	„Akute Gefahr einer Kollision“
	wiederholte lange Töne	} „Notsignal“ § 5.01 Abs. 4
	Gruppen von Glockenschlägen	

	Folge einer Gruppe von 2 kurzen Tönen	„Mann über Bord“
	1 kurzer Ton, 1 langer Ton und 2 kurze Töne	„Stoppen Sie Ihr Fahrzeug“ § 8.15
	(Anstelle des Schallsignals kann 1 Leuchtsignal „2 Sterne grün“ gegeben werden)	

B. Begegnungssignale

B.1 Wasserstraßen der Kategorie I (Wasserstraßen gemäß Anlage 12)		
Erster Fall		1 kurzer Ton des Bergfahrers
		1 kurzer Ton des Talfahrers
		„Ich will an Backbord vorbeifahren“ § 6.04 Abs. 4
		„Einverstanden; fahren Sie an Backbord vorbei“ § 6.04 Abs. 5

- ■ 2 kurze Töne des Talfahrers „Nicht einverstanden; fahren § 6.05 Abs. 2
Sie an Steuerbord vorbei“
- ■ 2 kurze Töne des Bergfahrers „Einverstanden; ich fahre an § 6.05 Abs. 3
Steuerbord vorbei“

Zweiter Fall

- ■ 2 kurze Töne des Bergfahrers „Ich will an Steuerbord vorbei- § 6.04 Abs. 4
fahren“
- ■ 2 kurze Töne des Talfahrers „Einverstanden; fahren Sie an § 6.04 Abs. 5
Steuerbord vorbei“
- 1 kurzer Ton des Talfahrers „Nicht einverstanden; fahren § 6.05 Abs. 2
Sie an Backbord vorbei“
- 1 kurzer Ton des Bergfahrers „Einverstanden; ich fahre an § 6.05 Abs. 3
Backbord vorbei“

B.2. Wasserstraßen der Kategorie II (übrige Binnengewässer)

- wird nicht angewendet -

C. Überholssignale

Erster Fall

- ■ ■ ■ ■ 2 lange Töne und 2 kurze Töne „Ich will an Ihrer Backbordseite § 6.10
des überholenden Fahrzeuges überholen“ Abs. 4
- ■ ■ 1 kurzer Ton des vorausfahren- „Einverstanden; überholen Sie § 6.10
den Fahrzeuges an meiner Backbordseite“ Abs. 5
- ■ 2 kurze Töne des vorausfahren- „Nicht einverstanden; überho- § 6.10
den Fahrzeuges len Sie an meiner Steuerbord- Abs. 6
seite“
- 1 kurzer Ton des überholenden „Einverstanden; ich überhole § 6.10
Fahrzeuges an Ihrer Steuerbordseite“ Abs. 6

Zweiter Fall

- 2 lange Töne und 1 kurzer Ton des überholenden Fahrzeuges
2 kurze Töne des vorausfahrenden Fahrzeuges
1 kurzer Ton des vorausfahrenden Fahrzeuges
2 kurze Töne des überholenden Fahrzeuges

„Ich will an Ihrer Steuerbordseite überholen“
§ 6.10 Abs. 4

„Einverstanden; überholen Sie an meiner Steuerbordseite“
§ 6.10 Abs. 5

„Nicht einverstanden; überholen Sie an meiner Backbordseite“
§ 6.10 Abs. 6

„Einverstanden; ich überhole an Ihrer Backbordseite“
§ 6.10 Abs. 6

Überholen unmöglich



- 5 kurze Töne des vorausfahrenden Fahrzeuges

„Ich kann nicht überholen werden“
§ 6.10 Abs. 7

D. Wendezeichen



- 1 langer Ton und 1 kurzer Ton
1 langer Ton und 2 kurze Töne

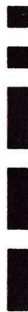
„Ich wende über Steuerbord“
§ 6.13 Abs. 2

„Ich wende über Backbord“
§ 6.13 Abs. 2

E. Signale bei der Einfahrt in und der Ausfahrt aus Häfen und Nebenwasserstraßen



„Ich drehe nach Backbord“
§ 6.16 Abs. 2 Buchst. a



„Ich drehe nach Steuerbord“
§ 6.16 Abs. 2 Buchst. b

E.a. Signale beim Kreuzen von Wasserstraßen

3 lange Töne

„Ich will überqueren“

§ 6.16 Abs. 2
Buchst. c

falls erforderlich vor Beendigung des Überquerens gefolgt von:

1 langen Ton und 1 kurzen Ton

„Ich drehe nach Steuerbord“

§ 6.16 Abs. 2
Buchst. c

1 langen Ton und 2 kurzen Tönen

„Ich drehe nach Backbord“

§ 6.16 Abs. 2
Buchst. c

F. Signale bei verminderter Sicht

F.1. Für Wasserstraßen der Kategorie I (Wasserstraßen gemäß Anlage 12)

a) Radarfahrer

(I) Talfahrer



Dreitonsignal, so oft wie notwendig wiederholt

§ 6.32 Abs. 4
Buchst. a

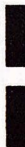
(II) Einzelfahrer zu Berg



1 langer Ton

§ 6.32 Abs. 5
Buchst. a

(III) Verbände zu Berg



2 lange Töne

§ 6.32 Abs. 5
Buchst. b

b) Fahrzeuge, die nicht Radarfahrer sind

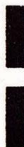
(I) Einzelfahrzeuge



1 langer Ton, mindestens einmal in der Minute wiederholt

§ 6.33 Abs. 2

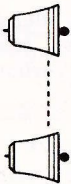
(II) Verbände



2 lange Töne mindestens einmal in der Minute wiederholt

§ 6.33 Abs. 2

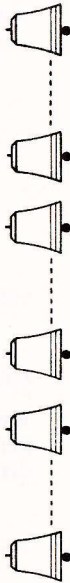
c) Stillliegende Fahrzeuge



1 Gruppe von Glockenschlägen, mindestens einmal in der Minute wiederholt
„Ich liege auf der linken Seite des Fahrwassers“
§ 6.31 Abs. 1 Buchst. a



2 Gruppen von Glockenschlägen, mindestens einmal in der Minute wiederholt
„Ich liege auf der rechten Seite des Fahrwassers“
§ 6.31 Abs. 1 Buchst. b



3 Gruppen von Glockenschlägen, mindestens einmal in der Minute wiederholt
„Meine Lage ist unbestimmt“
§ 6.31 Abs. 1 Buchst. c

F.2. Wasserstraßen der Kategorie II (übrige Binnengewässer)

- wird nicht angewendet -

Verkehrszeichen

Erläuterungen

1. Die im Teil I dargestellten Hauptzeichen können durch die in Teil II enthaltenen Zusatzzeichen ergänzt oder erläutert sein.
2. Die Tafeln können mit einem schmalen weißen Streifen eingefasst sein.
3. Darstellung der Lichter

a) festes Licht

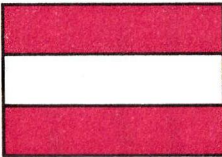


b) Gleichtaktlicht



Teil I - Hauptzeichen

A. Verbotsszeichen



A.1

Verbot der Durchfahrt (Einfahrt)
(§§ 6.08; 6.16; 6.22; 6.22a; 6.25; 6.26;
6.27; 6.28a)

- Tafelzeichen,



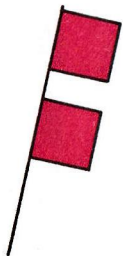
ODER



ODER



- rote Lichter oder

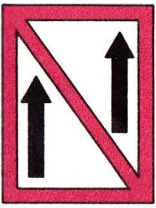


ODER



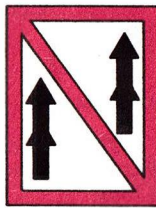
- rote Flaggen

Werden 2 Tafeln, 2 Lichter oder 2 Flaggen übereinander gezeigt, bedeutet dies ein längerdauerndes Verbot.



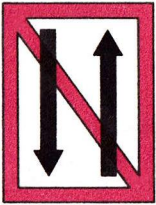
A.2

Überholverbot (§ 6.11)



A.3

Überholverbot für Verbände untereinander (§ 6.11)



A.4

Begegnungs- und Überholverbot (§ 6.08)



A.5

Stilliegeverbot (Ankerverbot und Verbot des Festmachens am Ufer) (§ 7.02)



A.5.1.

Stilliegeverbot innerhalb der in Metern angegebenen Breite (gemessen vom Tafelzeichen) (§ 7.02)



A.6

Ankerverbot und Verbot des Schleifenlassens von Ankern, Trossen und Ketten (§§ 6.18, 7.03)



A.7

Verbot des Festmachens am Ufer (§ 7.04)



A.8

Wendeverbot (§ 6.13)

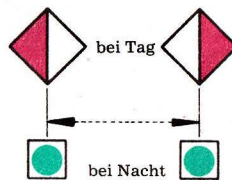


oder



A.9

Verbot, Wellenschlag und Sog zu verursachen (§ 6.20)



A.10

Verbot der Durchfahrt außerhalb der angezeigten Begrenzung (an Öffnungen von Brücken oder Wehren) (§ 6.24)



A.11

eines der roten Lichter ist erloschen

Verbot der Einfahrt, die Vorbereitungen zur Aufnahme der Fahrt sind jedoch zu treffen (§§ 6.26, 6.28a)



A.12

Verkehrsverbot für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb



A.13

Verkehrsverbot für Sportboote



A.14

Verbot des Wasserskilauferns



A.15

Verkehrsverbot für Fahrzeuge unter Segel



A.16

Verkehrsverbot für Fahrzeuge, die weder mit Maschinenantrieb noch unter Segel fahren



A.17

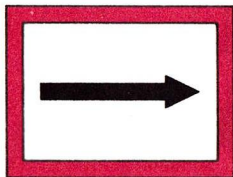
Verkehrsverbot für Segelbretter



A.18

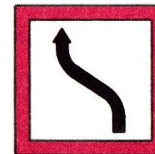
Ende eines Wasserstraßenabschnittes, auf dem Kleinfahrzeugen, die ausschließlich für sportliche oder Erholungszwecke genutzt werden, das Fahren mit höherer Geschwindigkeit gestattet ist.

B. Gebotszeichen



B.1

Gebot, in die durch Pfeil angezeigte Richtung zu fahren (§ 6.12)



B.2a

Gebot, auf die Fahrwasserseite hinüberzufahren, die an der Backbordseite des Fahrzeuges liegt (§ 6.12)



B.2b

Gebot, auf die Fahrwasserseite hinüberzufahren, die an der Steuerbordseite des Fahrzeugs liegt (§ 6.12)



B.3a

Gebot, die Fahrwasserseite zu halten, die an der Backbordseite des Fahrzeugs liegt (§ 6.12)



B.3b

Gebot, die Fahrwasserseite zu halten, die an der Steuerbordseite des Fahrzeugs liegt (§ 6.12)



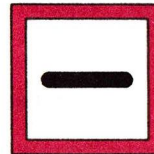
B.4a

Gebot, das Fahrwasser nach Backbord zu kreuzen (§ 6.12)



B.4b

Gebot, das Fahrwasser nach Steuerbord zu kreuzen (§ 6.12)



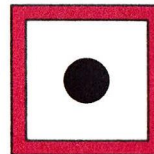
B.5

Gebot, gemäß den in dieser Anordnung vorgesehenen Voraussetzungen anzuhalten (§§ 6.26, 6.28)



B.6

Gebot, die angegebene Geschwindigkeit (km/h) nicht zu überschreiten



B.7

Gebot, Schallsignale zu geben



B.8

Gebot zur besonderen Vorsicht (§ 6.08)



B.9a

Gebot, nur dann in die Hauptwasserstraße einzufahren, wenn dadurch die Fahrzeuge auf der Hauptwasserstraße nicht gezwungen werden, ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit zu ändern (§ 6.16)



B.9b

Gebot, nur dann in die Hauptwasserstraße einzufahren oder sie zu kreuzen, wenn dadurch die Fahrzeuge auf der Hauptwasserstraße nicht gezwungen werden, ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit zu ändern (§ 6.16)



B.10

Gebot, erforderlichenfalls Kurs und Geschwindigkeit zu ändern, um Fahrzeugen die Ausfahrt aus den Häfen oder aus der Nebenwasserstraße zu ermöglichen (§ 6.16)



B.11a

Gebot zur Herstellung einer Funkverbindung (§ 4.04 Abs. 4)



B.11b

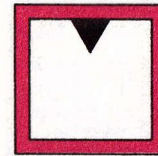
Gebot zur Herstellung einer Funkverbindung auf dem angegebenen Kanal

C. Einschränkende Zeichen



C.1

Begrenzte Fahrwassertiefe¹



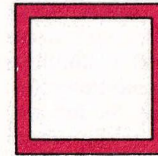
C.2

Begrenzte lichte Höhe² über dem Wasserspiegel



C.3

Begrenzte Breite³ der Durchfahrt oder des Fahrwassers



C.4

Verkehrseinschränkungen; Erkundigung einholen



C.5

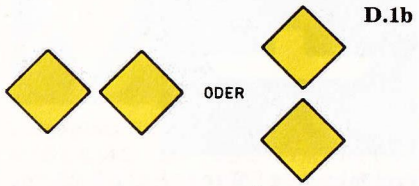
Fahrinne verläuft vom rechten (linken) Ufer entfernt; Fahrzeuge haben den im Zeichen angegebenen Abstand⁴, gemessen vom Zeichen, zu halten

¹ bis ⁴ Zahlen im Mittelfeld geben die vorhandene Breite bzw. den Abstand in Metern an.

D. Empfehlende Zeichen

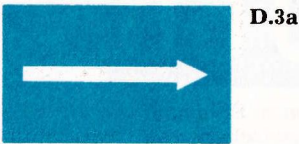


Freie Durchfahrtsöffnung, Verkehr in beiden Richtungen; Gegenverkehr ist zu beachten (§§ 6.25, 6.26, 6.27)



D.2
- Zeichen D.2 wird nicht angewendet -

Freie Durchfahrtsöffnung, Verkehr nur in der angezeigten Fahrtrichtung; Verkehr in der Gegenrichtung untersagt

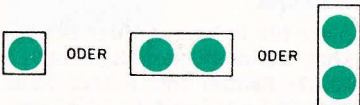
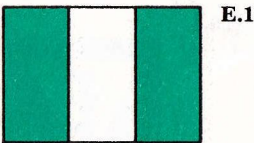


Empfehlung, in die durch den Pfeil angezeigte Richtung zu fahren

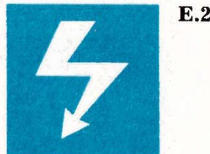


Empfehlung, in die Richtung vom festen Licht zum Gleichtaktlicht zu fahren

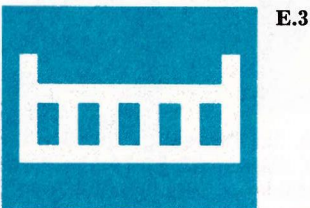
E. Hinweiszeichen



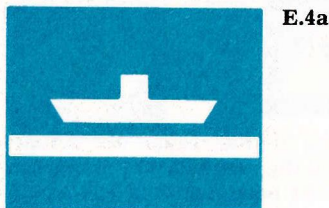
Erlaubnis zur Durchfahrt (Einfahrt) (§§ 6.08, 6.16, 6.26, 6.27, 6.28a)
- Tafelzeichen oder
- Lichter



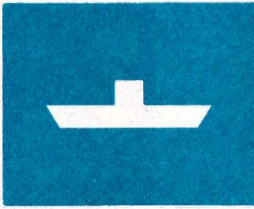
Kreuzende Hochspannungsleitung



Wehr



Nicht frei fahrende Fähre



E.4b

Frei fahrende Fähre



E.5

Erlaubnis zum Stilliegen (Ankern oder Festmachen) am Ufer (§§ 7.02, 7.05)



E.5.1

Erlaubnis zum Stilliegen auf der Wasserfläche, deren Breite, gemessen vom Zeichen, in Metern angegeben ist (§ 7.05)



E.5.2

Erlaubnis zum Stilliegen auf der Wasserfläche zwischen zwei Entfernungen, die, gemessen vom Zeichen, auf diesem in Metern angegeben sind (§ 7.05)



E.5.3

Höchstzahl der Fahrzeuge, die nebeneinander stilliegen dürfen



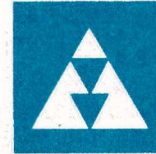
E.5.4

Liegeplatz für Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die nicht gemäß § 3.14 1, 2 oder 3 blaue Lichter oder gemäß § 3.32 1, 2 oder 3 blaue Kegel führen müssen (§ 7.06)



E.5.5

Liegeplatz für Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die gemäß § 3.14 Abs. 1 das blaue Licht oder gemäß § 3.32 Abs. 1 den blauen Kegel führen müssen (§ 7.06)



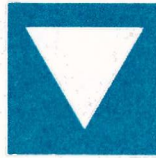
E.5.6

Liegeplatz für Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die gemäß § 3.14 Abs. 2 die 2 blauen Lichter oder gemäß § 3.32 Abs. 2 die 2 blauen Kegel führen müssen (§ 7.06)



E.5.7

Liegeplatz für Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die gemäß § 3.14 Abs. 3 die 3 blauen Lichter oder gemäß § 3.32 Abs. 3 die 3 blauen Kegel führen müssen (§ 7.06)



E.5.8

Liegeplatz für Fahrzeuge, die nicht gemäß § 3.14 1, 2 oder 3 blaue Lichter oder gemäß § 3.32 1, 2 oder 3 blaue Kegel führen müssen und die nicht Fahrzeuge der Schubschiffahrt sind (§ 7.06)



E.5.9

Liegeplatz für Fahrzeuge, die gemäß § 3.14 Abs. 1 das blaue Licht oder gemäß § 3.32 Abs. 1 den blauen Kegel führen müssen und die nicht Fahrzeuge der Schubschiffahrt sind (§ 7.06)



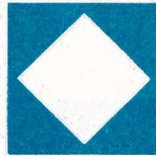
E.5.10

Liegeplatz für Fahrzeuge, die gemäß § 3.14 Abs. 2 die 2 blauen Lichter oder gemäß § 3.32 Abs. 2 die 2 blauen Lichter führen müssen und die nicht Fahrzeuge der Schubschiffahrt sind (§ 7.06)



E.5.11

Liegeplatz für Fahrzeuge, die gemäß § 3.14 Abs. 3 die 3 blauen Lichter oder gemäß § 3.32 Abs. 3 die 3 blauen Kegel führen müssen und die nicht Fahrzeuge der Schubschiffahrt sind (§ 7.06)



E.5.12

Liegeplatz für Fahrzeuge, die nicht gemäß § 3.14 1, 2 oder 3 blaue Lichter oder gemäß § 3.32 1, 2 oder 3 blaue Kegel führen müssen (§ 7.06)



E.5.13

Liegeplatz für Fahrzeuge, die gemäß § 3.14 Abs. 1 das blaue Licht oder gemäß § 3.32 Abs. 1 den blauen Kegel führen müssen (§ 7.06)



E.5.14

Liegeplatz für Fahrzeuge, die gemäß § 3.14 Abs. 2 die 2 blauen Lichter oder gemäß § 3.32 Abs. 2 die 2 blauen Kegel führen müssen (§ 7.06)



E.5.15

Liegeplatz für Fahrzeuge, die gemäß § 3.14 Abs. 3 die 3 blauen Lichter oder gemäß § 3.32 Abs. 3 die 3 blauen Kegel führen müssen (§ 7.06)



E.6

Erlaubnis zum Anker (§ 7.03) und zum Schleifenlassen von Ankern, Trossen und Ketten (§ 6.18)



E.7

Erlaubnis zum Festmachen am Ufer (§ 7.04)

E.7.1

- Zeichen E.7.1 wird nicht angewendet -



E.8

Wendestelle (§§ 6.13, 7.02)



E.9a

Hauptwasserstraße trifft auf eine kreuzende Nebenwasserstraße (§ 6.16)



E.9.b

Hauptwasserstraße trifft auf eine einmündende Nebenwasserstraße (§ 6.16)



E.10a

Nebenwasserstraße kreuzt eine Hauptwasserstraße (§ 6.16)



E.10b

Nebenwasserstraße mündet in eine Hauptwasserstraße (§ 6.16)

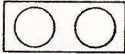


E.11

Ende eines Verbotes oder Gebotes, das nur in einer Fahrtrichtung gilt, oder Ende einer Einschränkung



ODER



E.12a

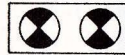
Ankündigungszeichen: 1 oder 2 weiße
Lichter

a) feste Lichter

Schwierigkeit voraus - Anhalten,
wenn vorgeschrieben



ODER



E.12b

b) Gleichtaktlichter

Weiterfahren möglich



E.13

Trinkwasserzapfstelle



E.14

Fernsprechstelle



E.15

Verkehrserlaubnis für Fahrzeuge mit
Maschinenantrieb



E.16

Verkehrserlaubnis für Sportboote



E.17

Erlaubnis zum Wasserskilaufen



E.18

Verkehrserlaubnis für Fahrzeuge un-
ter Segel



E.19

Verkehrserlaubnis für Fahrzeuge, die
weder mit Maschinenantrieb noch un-
ter Segel fahren



E.20

Verkehrserlaubnis für Segelbretter



E.21

Erlaubnis für Kleinfahrzeuge, die ausschließlich für sportliche oder Erholungszwecke genutzt werden, mit höherer Geschwindigkeit zu fahren

E.22

- Zeichen E.22 wird nicht angewendet -



E.23

Nautische Informationen können auf dem angegebenen Kanal empfangen werden

Teil II - Zusatzzeichen

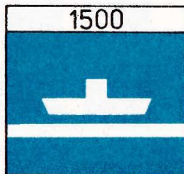
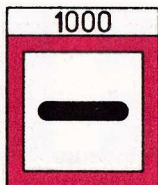
Die Hauptzeichen (Teil I) können durch die folgenden Zusatzzeichen ergänzt sein:

- Tafeln, die die Entfernung (in Metern) bis zu dem Ort angeben, an dem die Bestimmung gilt oder sich die Besonderheit befindet, die durch das Hauptzeichen angegeben ist. Diese Tafeln sind über dem Hauptzeichen angebracht.**

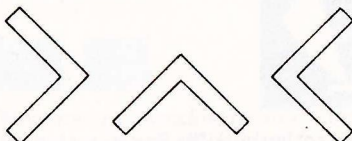
Beispiel:

in 1000 m anhalten

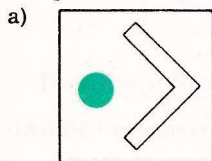
in 1500 m eine nicht frei fahrende Fähre



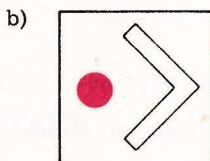
- Zusätzliche Lichtzeichen weißer Lichtfeil mit bestimmten Lichtern kombiniert**



Beispiele:

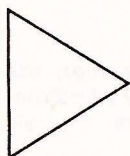


mit grünem Licht:
Erlaubnis zum Einfahren in das zur
Pfeilrichtung gelegene Becken



mit rotem Licht:
Verbot zum Einfahren in das zur Pfeil-
richtung gelegene Becken

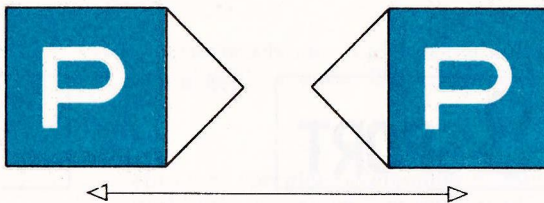
3. **Dreiecke, die angeben, in welcher Richtung der Strecke das Hauptzeichen gilt; sie können neben oder unter dem Hauptzeichen angebracht sein**



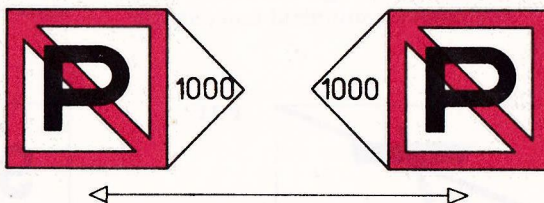
F.3

Beispiele:

Erlaubnis zum Stilliegen

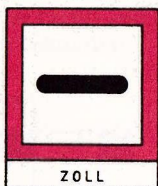


Stilliegeverbot
(auf 1000 m)

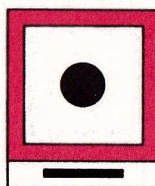


4. **Tafeln, die ergänzende Erklärungen oder Hinweise geben; sie sind unter dem Hauptzeichen angebracht**

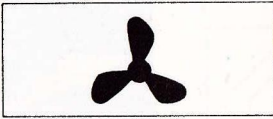
Beispiele:



Anhalten - Zollabfertigung

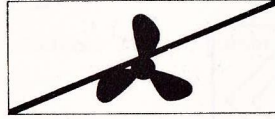


1 langen Ton geben



F.5

nur gültig für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb



F.6

nicht gültig für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb



F.7

nur gültig für Kleinfahrzeuge, die ausschließlich für sportliche oder Erholungszwecke genutzt werden



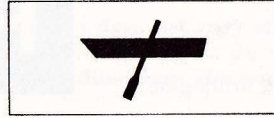
F.8

nicht gültig für Kleinfahrzeuge, die ausschließlich für sportliche oder Erholungszwecke genutzt werden



F.9

Anzahl



F.10

nur gültig für Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb



F.11

nicht gültig für Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb



F.12

Zeitbegrenzung



F.13

Höchstgeschwindigkeit

Kennzeichnung der Wasserstraßen, Seen und seenartigen Verbreiterungen

I. Allgemeines

1. Begriffsbestimmung

„rechte Seite“, „linke Seite“:

Als „rechte Seite“ des Fahrwassers oder des Ufers gilt die Seite, die stromabwärts bzw. bei Talfahrt sich rechts befindet. Als „linke Seite“ des Fahrwassers oder des Ufers gilt die Seite, die stromabwärts bzw. bei Talfahrt sich links befindet.

„Feuer“:

Licht mit Kennung

„Festfeuer“:



ununterbrochene Lichterscheinung von gleichbleibender Stärke und Farbe

„Taktfeuer“,
„Funkelfeuer“,
„schnelles Funkelfeuer“:

ein Licht von gleichbleibender Stärke und Farbe mit einer bestimmten wiederkehrenden Folge von Lichterscheinungen und Lichtunterbrechungen

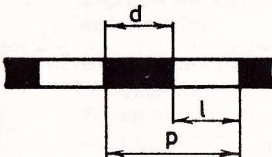


2. Kennung der Feuer

d = Dunkelphase in Sekunden

l = Lichtphase in Sekunden

p = Periode der Licht- und Dunkelphasen in Sekunden



II. Zeichen in der Wasserstraße zur Kennzeichnung der Begrenzung des Fahrwassers

1. Rechte Seite des Fahrwassers

Farbe: Rot
Form: Zylindrische Tonnen, oder Tonne mit Toppzeichen, oder Spiere
Toppzeichen (gegebenenfalls): Roter Zylinder
Feuer: (wenn vorhanden): Rotes Taktfeuer mit der
Kennung $l = 2$
 $d = 6$
 $p = 8$

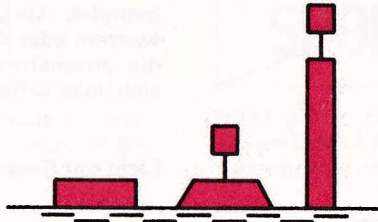


Bild 1

Im allgemeinen mit Radarreflektor

2. Linke Seite des Fahrwassers

Farbe: Grün
Form: Kegelförmige Tonne, oder Tonne mit Toppzeichen, oder Spiere
Toppzeichen (gegebenenfalls): Grüner Kegel, Spitze nach oben
Feuer: (wenn vorhanden): Grünes Taktfeuer mit der
Kennung $l = 2$
 $d = 6$
 $p = 8$

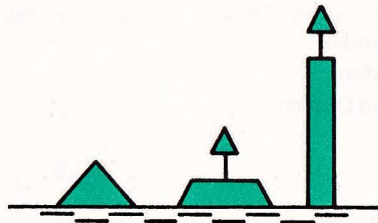


Bild 2

Im allgemeinen mit Radarreflektor

3. Spaltung des Fahrwassers

Farbe:	Rot-grün waagrecht gestreift
Form:	Kugelförmige Tonne, oder Tonne mit Toppzeichen, oder Spiere
Toppzeichen	(gegebenenfalls): Rot-grün waagrecht gestreifter Ball
Feuer	(wenn vorhanden): weißes Funkelfeuer mit der Kennung $l = 0,5$ $d = 0,5$ $p = 1$

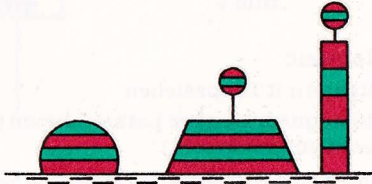


Bild 3

Im allgemeinen mit Radarreflektor

Erforderlichenfalls zeigt ein rotes zylinderförmiges oder grünes kegelförmiges Toppzeichen über dem Zeichen „Spaltung des Fahrwassers“ an, an welcher Seite die Vorbeifahrt erfolgen soll (Hauptfahrwasser).

Sind diese Zeichen mit einem Taktfeuer ausgestattet, wird in diesem Fall die Farbe und die Kennung gemäß Ziffer 1 bzw. Ziffer 2 angewendet:

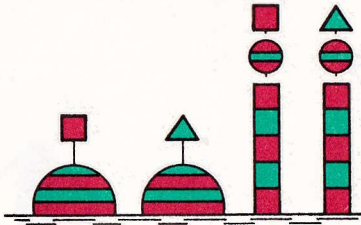


Bild 4

4. Ein auf den Tonnen gemäß den Ziffern 1 oder 2 gemaltes weißes „P“ zeigt an, daß das Fahrwasser an einem Liegeplatz entlangführt. Sind diese Tonnen mit einem Feuer ausgestattet, unterscheidet sich die Kennung dieser Feuer von der Kennung der Feuer der anderen Tonnen zur Begrenzung des Fahrwassers.

III. Zeichen an Land zur Kennzeichnung des Fahrwassers

A. Zeichen an Land zur Kennzeichnung der Lage des Fahrwassers in bezug auf die Ufer

Die Zeichen zeigen die Lage des Fahrwassers in bezug auf das Ufer an und kennzeichnen zusammen mit den Zeichen in der Wasserstraße die Stellen, an denen sich das Fahrwasser einem Ufer nähert; sie dienen auch als Orientierungspunkte.

1. **Fahrwasser nahe dem rechten Ufer**

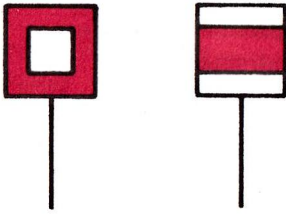


Bild 5

- Farbe: Rot/weiß
Form: Stange mit Toppsymbol
Toppsymbol: Roter quadratischer Lattenrahmen (die Seiten waagrecht und senkrecht)
oder rote quadratische Tafeln (die Seiten waagrecht und senkrecht) mit 2 waagerechten Streifen
Feuer (wenn vorhanden): Rotes Taktfeuer mit der Kennung $l = 3$
 $d = 1$
 $p = 4$

2. **Fahrwasser nahe dem linken Ufer**

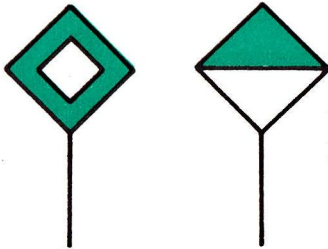


Bild 6

- Farbe: Grün/weiß
Form: Stange mit Toppsymbol
Toppsymbol: Grüner quadratischer Lattenrahmen (die Diagonalen waagrecht und senkrecht)
oder quadratische Tafel (die Diagonalen waagrecht und senkrecht), obere Hälfte grün und untere Hälfte weiß
Feuer (wenn vorhanden): Grünes Taktfeuer mit der Kennung $l = 3$
 $d = 1$
 $p = 4$

3. **Anwendung der Zeichen**

- Bild 7 wird nicht angewendet -

B. Zeichen für Übergänge des Fahrwassers

Diese Zeichen kennzeichnen den Übergang des Fahrwassers von einem Ufer zum anderen und geben die Achse des Übergangs an.

1. rechtes Ufer

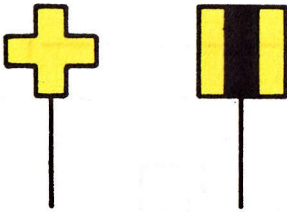


Bild 8

Farbe:	Gelb/schwarz
Form:	Stange mit Toppeichen
Toppeichen:	Gelbes stehendes Lattenkreuz (Georgskreuz) oder gelbe quadratische Tafel (die Seiten waagrecht und senkrecht), mit einem schwarzen senkrechten Mit- telstreifen
Feuer (wenn vorhanden):	Gelbes Taktfeuer mit der Kennung $l = 2$ $d = 1$ $l' = 6$ $d' = 1$ $p = 10$

2. linkes Ufer

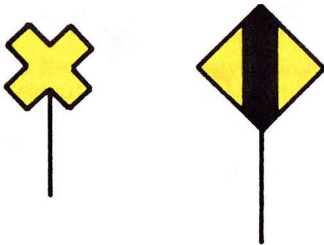


Bild 9

Farbe:	Gelb/schwarz
Form:	Stange mit Toppeichen
Toppeichen:	Gelbes liegendes Lattenkreuz (Andreaskreuz) oder gelbe quadratische Tafel (die Diagonalen waage- recht und senkrecht) mit einem schwarzen senkrechten Streifen
Feuer (wenn vorhanden):	Gelbes Taktfeuer mit der Kennung $l = 3$ $d = 1$ $p = 4$

3. Anwendung der Zeichen

3.1. Allgemeine Kennzeichnung eines Überganges

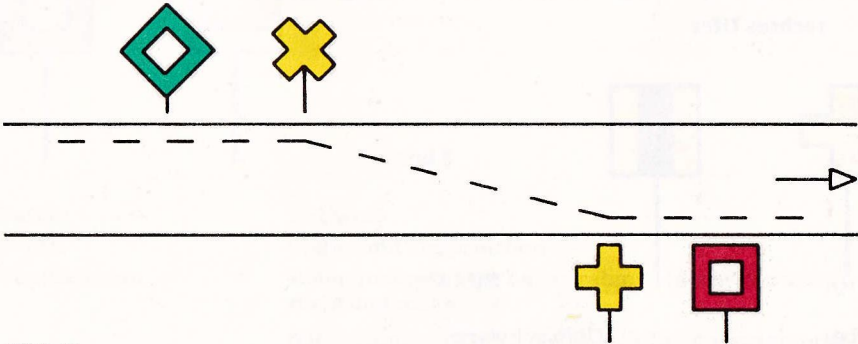


Bild 10

3.2. Kennzeichnung der Achse eines langen Überganges

Zwei gleiche hintereinander an demselben Ufer aufgestellte Zeichen geben die Achse eines langen Überganges an. Die beiden Feuer haben im allgemeinen eine gleichgängige Kennung, das hintere Feuer kann ein Festfeuer sein.

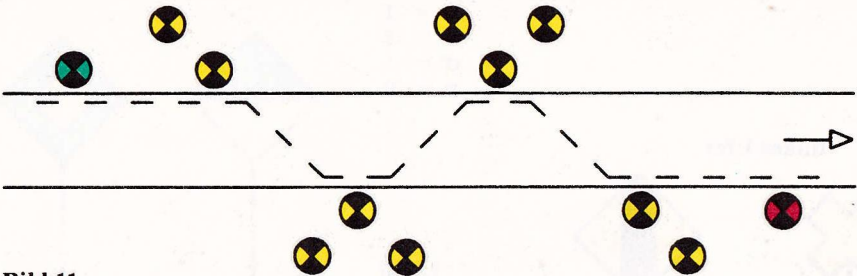


Bild 11

IV. Kennzeichnung von gefährlichen Stellen und Hindernissen

A. Feste Zeichen

1. Rechte Seite



Farbe:	Rot
Form:	Stange mit Toppzeichen
Toppzeichen:	Roter Kegel, Spitze nach unten
Feuer	(wenn vorhanden): Rotes Taktfeuer mit der Kennung $l = 1$ $d = 3$ $p = 4$

Bild 12

2. Linke Seite



Bild 13

Farbe: Grün
Form: Stange mit Toppzeichen
Toppzeichen: Grüner Kegel, Spitze nach oben
Feuer (wenn vorhanden): Grünes Taktfeuer mit der
Kennung $l = 1$
 $d = 3$
 $p = 4$

3. Spaltung



Bild 14

Farbe: Rot/grün
Form: Stange mit Toppzeichen
Toppzeichen: Roter Kegel, Spitze nach unten, über einem grünen Kegel, Spitze nach oben
Feuer (wenn vorhanden): Weißes Funkelfeuer mit der
Kennung $l = 0,5$
 $d = 0,5$
 $p = 1,0$

4. Abzweigungen, Einmündungen und Hafeneinfahrten

Im Bereich von Abzweigungen, Einmündungen und Hafeneinfahrten können auf beiden Seiten der Wasserstraße die Uferbefestigungen bis zur Spitze der Trennmole durch die festen Zeichen gemäß den Ziffern 1 und 2 gekennzeichnet sein. Die Fahrt von der Hafeneinfahrt in den Hafen gilt als Bergfahrt.

B. Schwimmende Zeichen

1. Rechte Seite

Farbe: Rot/weiß
Form: Spierentonne, waagrecht gestreift oder Spiere
Toppzeichen: Roter Zylinder
Feuer (wenn vorhanden): Rotes Taktfeuer mit der
Kennung $l = 1$
 $d = 3$
 $p = 4$

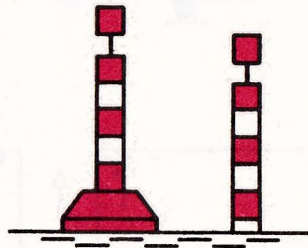


Bild 15

Im allgemeinen mit Radarreflektor

2. **Linke Seite**

- Farbe: Grün/weiß waagrecht gestreift
Form: Spierentonne oder Spiere
Toppzeichen: Grüner Kegel, Spitze nach oben
Feuer (wenn vorhanden): Grünes Taktfeuer mit der
Kennung $l = 1$
 $d = 3$
 $p = 4$

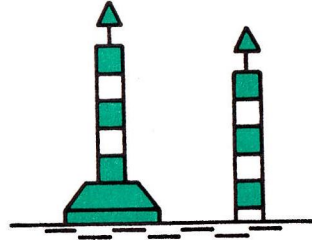


Bild 16

Im allgemeinen mit Radarreflektor

Beispiele für die Anwendung der Zeichen aus Abschn. II und Abschn. IV

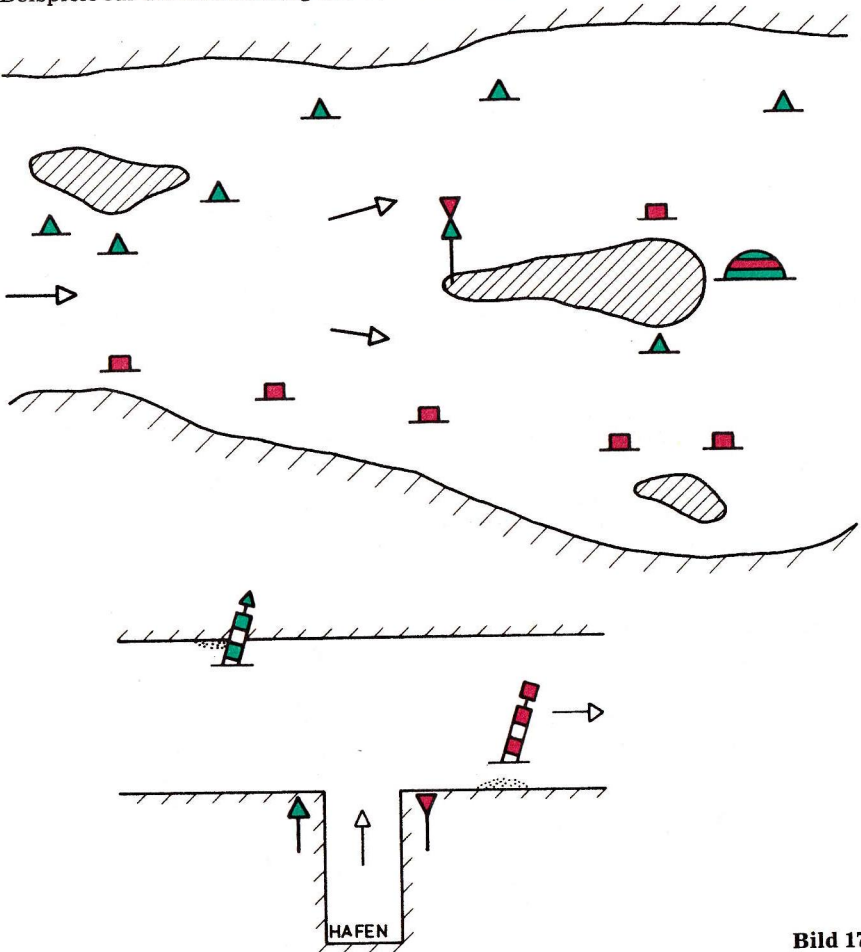


Bild 17

V. Zusätzliche Zeichen für die Radarfahrt

A. Kennzeichnung von Brückenpfeilern (falls erforderlich)

1. Gelbe Schwimmer mit Radarreflektoren ober- und unterhalb der Brückenpfeiler

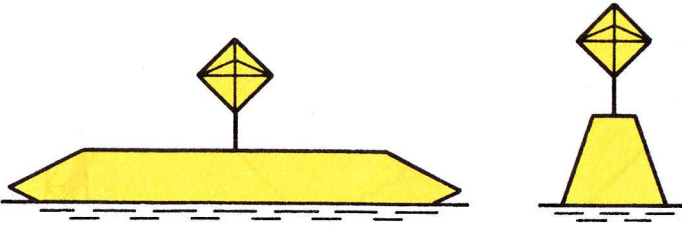


Bild 18

2. Stange mit Radarreflektor (Radarausleger) ober- und unterhalb der Brückenpfeiler

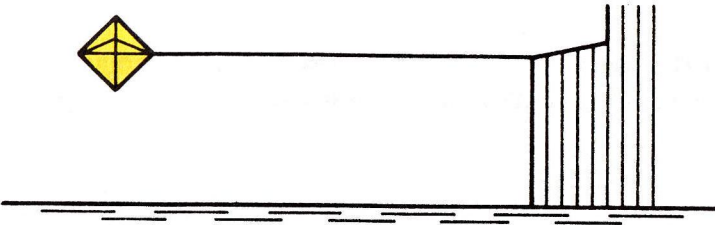


Bild 19

B. Kennzeichnung von Freileitungen (falls erforderlich)

1. Radarreflektoren, die an der Freileitung befestigt sind. Sie ergeben auf dem Radarbildschirm eine Punktreihe zur Identifizierung der Freileitung

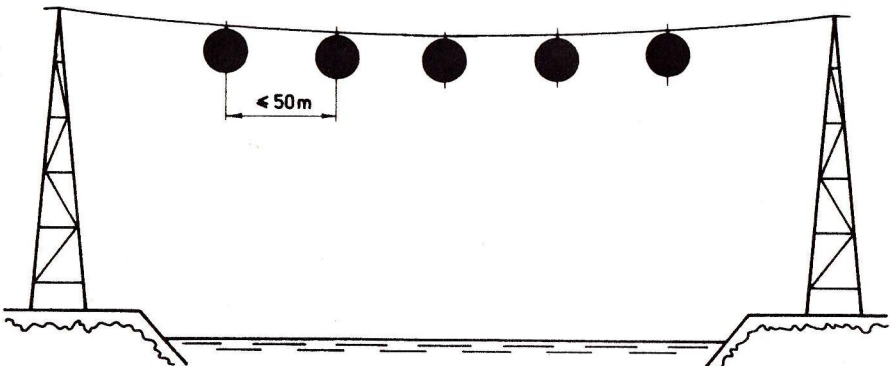


Bild 20

2. **Radarreflektoren auf gelben Schwimmern an beiden Ufern, paarweise ausgelegt. Sie ergeben auf dem Radarbildschirm zwei nebeneinander liegende Punkte zur Identifizierung der Freileitung.**

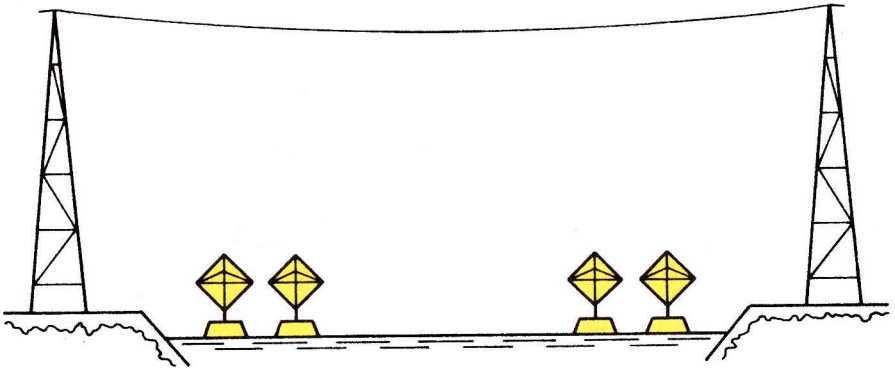


Bild 21

VI. Zusätzliche Kennzeichnung für Seen und seenartige Verbreiterungen

A. Kennzeichnung von gefährlichen Stellen, Hindernissen und Besonderheiten

1. Kardinalzeichen

1.1. Definition der Quadranten und Zeichen

- Die vier Quadranten (Nord, Ost, Süd und West) werden durch die vom Bezugspunkt ausgehenden Richtungen NW - NO, NO - SO, SO - SW und SW - NW begrenzt.
- Ein Kardinalzeichen wird nach dem Quadranten benannt, in dem es liegt.
- Der Name des Kardinalzeichens sagt aus, daß an der Seite des Zeichens vorbeigefahren werden soll, nach der es benannt ist.

1.2. Bildliche Darstellung der Kardinalzeichen

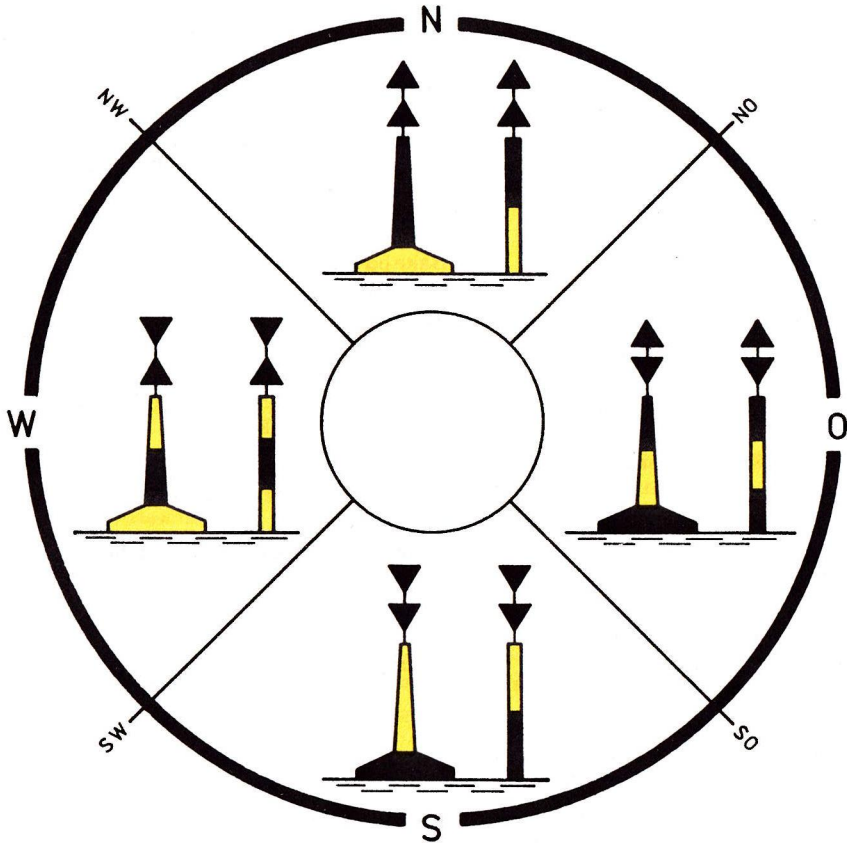


Bild 22

1.3. Beschreibung der Kardinalzeichen

1.3.1. Nord-Kardinalzeichen

Farbe:	Schwarz über gelb
Form:	Bake oder Spiere mit Toppzeichen
Toppzeichen:	2 schwarze Kegel übereinander, die Spitzen nach oben
Feuer (wenn vorhanden):	Farbe: Weiß Kennung: Funkelfeuer oder schnelles Funkelfeuer

1.3.2. Ost-Kardinalzeichen

Farbe:	Schwarz mit einem breiten waagerechten gelben Band
Form:	Bake oder Spiere mit Toppzeichen
Toppzeichen:	2 schwarze Kegel übereinander, die Spitzen auseinander
Feuer (wenn vorhanden):	Farbe: Weiß Kennung: Funkelfeuer (3) 10 s oder schnelles Funkelfeuer (3) 5 s

1.3.3. Süd-Kardinalzeichen

Farbe:	Gelb über schwarz
Form:	Bake oder Spiere mit Toppzeichen
Toppzeichen:	2 schwarze Kegel übereinander, die Spitzen nach unten
Feuer (wenn vorhanden):	Farbe: Weiß Kennung: Funkelfeuer (6) + Blink 15 s oder schnelles Funkelfeuer (6) + Blink 10 s

1.3.4. West-Kardinalzeichen

Farbe:	Gelb mit einem breiten waagerechten schwarzen Band
Form:	Bake oder Spiere mit Toppzeichen
Toppzeichen:	2 schwarze Kegel übereinander, die Spitzen zueinander
Feuer (wenn vorhanden):	Farbe: Weiß Kennung: Funkelfeuer (9) 15 s oder schnelles Funkelfeuer (9) 10 s

1.3.5. Erläuterungen

Funkelfeuer: Ein Feuer mit einer Blitzfrequenz von 60/min

Schnelles Funkelfeuer: Ein Feuer mit einer Blitzfrequenz von 120/min

Blink: Ein Feuer von mindestens 2 s Dauer aus einer im Verhältnis zur Lichterscheinung langen Dunkelheit heraus

Die bei den Kennungen in Klammern gesetzten Ziffern (3), (6) und (9) geben jeweils die Anzahl der Blitze an.

2. Einzelgefahrzeichen

2.1. Zweckbestimmung

Ein Einzelgefahrzeichen ist auf einer einzelnen Gefahr mit begrenzten Abmessungen ausgelegt. Außerhalb dieser Gefahr ist befahrbares Gewässer vorhanden.

2.2. Bildliche Darstellung

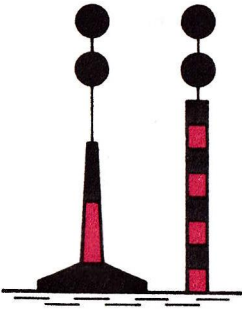


Bild 23

2.3. Beschreibung

Farbe:

Schwarz mit einem breiten waagerechten roten Band oder mehreren breiten waagerechten Bändern

Form:

Beliebig (im allgemeinen Bake oder Spiere) mit Toppzeichen

Toppzeichen:

2 schwarze Bälle übereinander

Feuer (wenn vorhanden):

Farbe: Weiß
Kennung: Blitz (2)

2.4. Erläuterung

Blitz: Ein Feuer von höchstens 1 s Dauer aus einer im Verhältnis zur Lichtscheinung langen Dunkelheit heraus.

(2): Eine Gruppe von 2 Blitzten.

B. Kennzeichnung der Achse eines Fahrwassers, der Mitte eines Fahrwassers und einer Ansteuerung

1. Mittefahrwasserzeichen

1.1. Zweckbestimmung

An beiden Seiten des Zeichens ist eine der amtlichen Tauchtiefe entsprechende Wassertiefe vorhanden.

1.2. Bildliche Darstellung des Mittefahrwasserzeichens

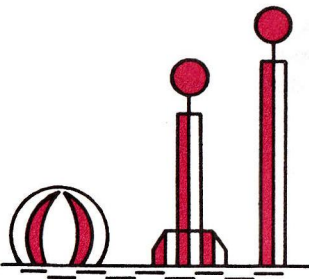


Bild 24

1.3. Beschreibung

Farbe:	Rot/weiß senkrecht gestreift
Form:	Kugeltonne, Bake oder Spiere mit Toppzeichen
Toppszeichen (wenn erforderlich):	1 roter Ball
Feuer (wenn vorhanden):	Farbe: Weiß
	Kennung: l = 4
	d = 8
	p = 12

C. Wetterzeichen auf Seen

1. Warnzeichen

1.1. Zweckbestimmung des Warnzeichens

Das Warnzeichen kündigt das wahrscheinliche Eintreten einer gefahrbringenden Wetterlage ohne exakte Zeitangabe an.

1.2. Beschreibung des Warnzeichens

Feuer - Farbe: Gelb
- Kennung: 40 Blitze/min

2. Gefahrenzeichen

2.1. Zweckbestimmung des Gefahrenzeichens

Das Gefahrenzeichen kündigt eine unmittelbar bevorstehende gefahrbringende Wetterlage an.

2.2. Beschreibung des Gefahrenzeichens

Feuer - Farbe: Gelb
- Kennung: 90 Blitze/min

D. Kennzeichnung von Fahrwassereinfahrten

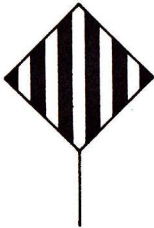
1. Einfahrtzeichen

1.1. Zweckbestimmung

Das Einfahrtzeichen dient der Kennzeichnung von Einfahrten von einem See oder einer seenartigen Verbreiterung in einen verhältnismäßig engeren Wasserstraßenabschnitt.

1.2. Bildliche Darstellung

rechtes Ufer



linkes Ufer



Bild 25

1.3. Beschreibung

Farbe:	Weiß oder schwarz (je nach Hintergrund)
Form:	Stange mit Toppzeichen
Toppzeichen:	Rechtes Ufer: Raute aus stehendem Lattenwerk Linkes Ufer: Raute aus liegendem Lattenwerk
Feuer (wenn vorhanden):	Rechtes Ufer: Rotes Taktfeuer mit der Kennung $l = 2$ $d = 2$ $p = 4$ Linkes Ufer: Grünes Taktfeuer mit der Kennung $l = 2$ $d = 2$ $p = 4$

E. Zusätzliche Kennzeichnung der Achse eines Fahrwassers

1. Leitfeuer

1.1. Zweckbestimmung

Leitfeuer dienen der Kennzeichnung der Achse eines Fahrwassers. Die Warnsektoren stimmen mit der Farbe der Fahrwasserbegrenzung überein.

1.2. Bildliche Darstellung



Bild 26

1.3. Beschreibung

Feuer	- Farbe:	Gelb; Warnsektoren rot und grün		
	- Kennung:	I	II	III
	l	1,5	3	4
	d	0,5	1	4
	p	2	4	8

VII. Kennzeichnung von Wasserflächen, auf denen der Verkehr verboten ist oder Einschränkungen unterliegt

1. Verkehr verboten

Farbe:	Gelb
Form:	Beliebig, jedoch nicht identisch mit Tonnen vorhergehender Abschnitte
Toppzeichen:	Ohne

Feuer (wenn vorhanden):

Gelbes Taktfeuer mit beliebiger Kennung, die nicht identisch ist mit Kennungen vorhergehender Abschnitte



Bild 27

Das Überqueren der Linie zwischen den Tonnen und das Befahren derart abgegrenzter Wasserflächen ist grundsätzlich verboten. Das Verbot kann durch Aufschrift oder Piktogramm eingeschränkt oder begrenzt werden. Die Aufschrift oder das Piktogramm können auf der Tonne oder auf einer an der Tonne befestigten Tafel angebracht sein.

2. **Wasserskilaufen und ähnliche Aktivitäten (§ 6.35)**

Farbe: Gelb

Form: - Stumpftonne mit schwarzer Aufschrift „SKI“



Bild 28

Weißer Ball am Ufer oder auf einem Fahrzeug auf der Wasserfläche

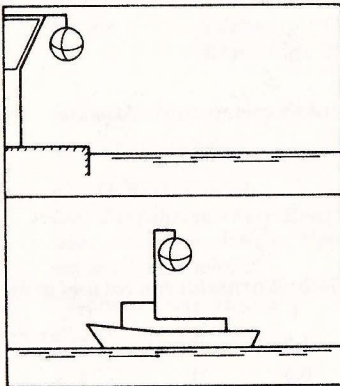


Bild 29

Ist der weiße Ball gesetzt, dürfen Fahrzeuge, die nicht am organisierten Sportbetrieb teilnehmen, die gekennzeichnete Wasserfläche nicht befahren bzw. dort stillliegen.

3. - wird nicht angewendet -

4. **Verbot des Festmachens**

Einzelne Wasserstraßenanlagen (Dalben, Ringe oder andere Festmachereinrichtungen), die vorübergehend nicht zum Festmachen benutzt werden dürfen, sind mit einer gelben Flagge oder Tafel gekennzeichnet.

VIII. Tonnen für sonstige Zwecke

Tonnen für andere als die in den vorhergehenden Abschnitten beschriebenen Zwecke sind weiß. Ihre Bedeutung wird durch Aufschrift oder Piktogramm angezeigt. Die Aufschrift oder das Piktogramm können auf der Tonne oder auf einer an der Tonne befestigten Tafel angebracht sein.

IX. Hafeneinfahrten

1. Kennzeichnung der Einfahrt (Bergfahrt)

bei Tag:

- linke Seite ein roter im allgemeinen zylinderförmiger Körper oder eine Stange mit einem zylinderförmigen Toppzeichen oder rotes Rechteck auf der Hafennole;
- rechte Seite ein grüner im allgemeinen kegelförmiger Körper oder eine Stange mit grünem kegelförmigen Toppzeichen oder einem grünen Dreieck mit der Spitze nach oben auf der Hafennole.

bei Nacht:

Die Tageskennzeichnung kann beleuchtet sein oder wenn Feuer verwendet werden,

- an der linken Seite ein rotes Taktfeuer
- an der rechten Seite ein grünes Taktfeuer.

In bestimmten Fällen wird nur eine Seite gekennzeichnet.

2. Einfahrten in Nebenwasserstraßen, Abzweigungen und Hafenbecken Sie können mit den Zeichen gemäß Ziff. 1 gekennzeichnet sein.

Transport von entzündbaren Stoffen¹

Mit einem blauen Kegel bzw. mit einem blauen Licht sind Fahrzeuge mit folgenden gefährlichen Gütern zu kennzeichnen:

1. Transport in Versandstücken (Transportpackungen)

- 1.1. Bei einer Bruttomasse von mehr als 5 t auf einem Fahrzeug:
- die brennbaren Gase der Abschnitte 2.0.2.1.3., 2.0.2.2.2., 2.0.2.3.3., 2.0.2.4.3., 2.0.2.5.3., 2.0.2.7.2., 2.0.2.8.2. sowie die brennbaren nicht giftigen Gase der Abschnitte 2.0.2.10. bis 2.0.2.13.,
 - die chemisch instabilen Gase der Abschnitte 2.0.2.3.5., 2.0.2.4.5., 2.0.2.5.5., 2.0.2.9.2. sowie die chemisch instabilen nicht giftigen Gase der Abschnitte 2.0.2.10. bis 2.0.2.13.,
 - die entzündbaren flüssigen Stoffe der Abschnitte 3.0.2.1. bis 3.0.2.6. und 3.0.2.21. bis 3.0.2.25.
- 1.2. Bei einer Bruttosumme von mehr als 25 t auf einem Fahrzeug:
- die entzündbaren flüssigen Stoffe der Abschnitte 3.0.2.31. bis 3.0.2.33.,
 - die giftigen Stoffe der Abschnitte 6.1.2.2., 6.1.2.3., 6.1.2.12., 6.1.2.13., 6.1.2.17., 6.1.2.32., 6.1.2.33. und 6.1.2.37. mit einem Flammpunkt von 21 °C bis höchstens 55 °C und einem Siedepunkt von 200 °C oder darüber,
 - die flüssigen organischen Säurehalogenide des Abschnittes 8.0.2.22. und die Alkyl- und Arylhalogensilane des Abschnittes 8.0.2.23. mit einem Flammpunkt von 21 °C bis höchstens 55 °C.

2. Transport in Tankschiffen

Die unter Ziffer 1. genannten Stoffe ohne Massebeschränkung einschließlich die gefährlichen Gase oder Dämpfe, die sich bei deren Transport entwickelt haben und die sich noch in den Tanks befinden.

¹ Die Bestimmungen dieser Anlage beziehen sich auf die Ordnung vom 30. 1. 1979 über den Transport gefährlicher Güter mit Eisenbahnfahrzeugen, Kraftfahrzeugen und Binnenschiffen - Transportordnung für gefährliche Güter (TOG) - in der jeweils geltenden Fassung (herausgegeben vom Ministerium für Verkehrswesen der DDR - Tarifamt -).

Transport von giftigen Stoffen¹

Mit zwei blauen Kegeln bzw. mit zwei blauen Lichtern sind Fahrzeuge mit folgenden gefährlichen Gütern zu kennzeichnen:

1. Transport in Versandstücken (Transportpackungen)

1.1. Bei einer Bruttomasse von mehr als 1 t je Fahrzeug und je Klasse:

- die giftigen Gase der Abschnitte 2.0.2.1.2., 2.0.2.1.4., 2.0.2.1.5., 2.0.2.2.2. bis 2.0.2.2.4., 2.0.2.3.2. (ausgenommen Fluorwasserstoff und Molybdänhexafluorid) 2.0.2.3.4., 2.0.2.3.6., 2.0.2.4.2., 2.0.2.4.4., 2.0.2.4.5., 2.0.2.5.2., 2.0.2.5.4., 2.0.2.5.6., 2.0.2.6.2., 2.0.2.9.1. sowie die giftigen Gase der Abschnitte 2.0.2.10. bis 2.0.2.13.,
- die entzündbaren giftigen Flüssigkeiten der Abschnitte 3.0.2.11. bis 3.0.2.18.,
- die sehr giftigen Stoffe der Abschnitte 6.1.2.1., 6.1.2.4. und 6.1.2.7. sowie
 - Acetoncyanhydrin, Allylalkohol (Abschn. 6.1.2.2.),
 - Eisenpentacarbonyl, Nickeltetracarbonyl, Ethylfluid, Tetraethylblei, Tetramethylblei, Mischungen von Bleialkylen mit organischen Halogenverbindungen (Abschn. 6.1.2.5.),
 - Arsen-, Selen-, Osmium-, Vanadium-, Thallium-, Cadmium- und Quecksilberverbindungen (ausgenommen Cadmium, Thallium- und Quecksilbersulfid sowie Quecksilber-I-Chlorid) (Abschn. 6.1.2.6.),
 - Dimethylsulfat, Thiophenol (Abschn. 6.1.2.12.),
 - Colchicin, Digitoxin (Abschn. 6.1.2.8.),
 - Chlorpikrin, Epibromhydrin, Perchlormethylmercaptan, Trifluorchlorpyrimidin (Abschn. 6.1.2.32),
 - alpha-Brombenzylcyanid, Phenylcarbylaminchlorid (Abschn. 6.1.2.33.).

1.2. Bei einer Bruttomasse von mehr als 5 t je Fahrzeug und je Klasse:

- Fluorwasserstoff, Molybdänhexafluorid (Abschn. 2.0.2.3.2.),
- Selensäure (Abschnitte 5.1.2.10. und 8.0.2.10.),
- folgende Stoffe der Klasse 6.1.:
 - Ethylenchlorhydrin, Epichlorhydrin (Abschn. 6.1.2.2.),
 - Anilin, Benzylchlorid, Bromaceton, Chloroform, N,N-Dimethylanilin, 1.2.-Dibromethan, alpha-Dichlorhydrin, Ethylchloracetat, Methylchloracetat, Milchsäurenitril, Monochloracetonitril, Phenol, Tetrachlorethane, Tetrachlorkohlenstoff (Abschn. 6.1.2.12),
 - 3-Aminobenzotrifluorid (Abschn. 6.1.2.13.),
 - Chloral (Abschn. 6.1.2.18.),
 - Benzonnitril, Benzylbromid, Chlordimethylsulfat, Chloracetaldehyd, Chloraceton, 1-Chlor-1-nitropropan, 1-Chlor-2-propanol, Chlorethyliso-

¹ Die Bestimmungen dieser Anlage beziehen sich auf die Ordnung vom 30. 1. 1979 über den Transport gefährlicher Güter mit Eisenbahnfahrzeugen, Kraftfahrzeugen und Binnenschiffen - Transportordnung für gefährliche Güter (TOG) - in der jeweils geltenden Fassung (herausgegeben vom Ministerium für Verkehrswesen der DDR - Tarifamt -)

cyanat, Cyclohexylformiat, Cyclohexylisocyanat, Dimethylaminoacetonitril, Dimethylpyridin, 1,2-Dibrombutanon-3, symm. Dichloraceton, 2,2-Dichlorethylether, Dichlorisopropylether, 1,1-Dichlor-1-nitroethan, Ethylbromid, Ethylbromacetat, 2-Ethylhexylchlorformiat, 2-Ethylthiophen, Furfurylmercaptan, β -Hydroxybutyraldehyd, Lösungen von Isocyanat oder Isothiocyanat mit einem Flammpunkt ab 21 °C oder höher, Methoxypropionitril, Methyljodid, Methylbromacetat, Pentachlorethan, Phenylisocyanat, Pentafluorbenzaldehyd, Trichloracetonitril, Trichlornitroethan, Thioglycol, Thiophosgen (Abschn. 6.1.2.32.),

- Triethylphosphin (Abschn. 6.1.2.34.),
- die folgenden Stoffe der Klasse 8.0.2.1.:
 - Chromschwefelsäure, Oleum, Schwefelsäureanhydrid (Abschn. 8.0.2.1.),
 - Salpetersäure mit mehr als 70 % reiner Säure (Abschn. 8.0.2.2.),
 - Mischungen von Schwefelsäure mit mehr als 30 % reiner Salpetersäure (Abschn. 8.0.2.3.),
 - wäßrige Lösungen von Fluorwasserstoffsäure (Flußsäure) mit mindestens 60 % bis höchstens 90 % reiner Säure (Abschn. 8.0.2.6.),
 - wäßrige Lösungen von Fluorborsäure mit höchstens 78 % reiner Säure (Abschn. 8.0.2.7.),
 - Fluorsulfonsäure (Abschn. 8.0.2.9.),
 - Bortribromid, Chlorsulfonsäure, Chromylchlorid, Schwefelchlorid, Schwefeldichlorid, Sulfurylchlorid, Thionylchlorid, Vanadiumtetrachlorid (Abschn. 8.0.2.11.),
 - Brom (Abschn. 8.0.2.14.),
 - Trifluoressigsäure (Abschn. 8.0.2.21.),
 - Hydrazin, wasserfrei, oder mit mehr als 60 % Hydrazin (Abschn. 8.0.2.35.),
 - Wasserstoffperoxid mit 20 bis 60 % H_2O_2 (Abschn. 8.0.2.52.),
 - Benzylchlorformiat (Abschn. 8.0.2.54.).

2. Beim Transport in Tankschiffen

Die unter Ziff. 1 genannten Stoffe ohne Massebeschränkung einschließlich die gefährlichen Gase oder Dämpfe, die sich bei deren Transport entwickelt haben und die sich noch in den Tanks befinden.

Transport von Sprengstoffen und explosionsfähigen Stoffen¹⁾

Mit drei blauen Kegeln bzw. mit drei blauen Lichtern sind Fahrzeuge mit folgenden gefährlichen Gütern zu kennzeichnen, wenn die Bruttomasse je Fahrzeug und je Klasse 50 kg überschreitet:

- die Sprengstoffe (Explosivstoffe) der Klasse 1.1.,
- die mit Explosivstoffen geladenen Gegenstände der Klasse 1.2.,
- die pyrotechnischen Erzeugnisse der Klasse 1.3.,
- die organischen Peroxide des Abschn. 5.2.2.5.5..

¹ Die Bestimmungen dieser Anlage beziehen sich auf die Ordnung vom 30. Januar 1979 über den Transport gefährlicher Güter mit Eisenbahnfahrzeugen, Kraftfahrzeugen und Binnenschiffen - Transportordnung für gefährliche Güter (TOG) - in der jeweils geltenden Fassung (herausgegeben vom Ministerium für Verkehrswesen der DDR - Tarifaamt -).

Zusammenstellung über die Wasserstraßen und deren Grenzen, die Höchst- abmessungen für Fahrzeuge, Schlepp- und Schubverbände sowie ihre höchstzulässigen Tiefgänge

1. Erläuterungen

1.1. Die Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

„Tt“	Tauchtiefe
„P“	Pegel
„UP“	Unterpegel
„OP“	Oberpegel
„AP“	Außenpegel
„BP“	Binnenpegel
„Schl.“	Schleuse.

- 1.2. Die Angaben in der Spalte 5 gelten grundsätzlich für starre und gelenkgekuppelte Schubverbände und, soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, auch für Koppelverbände. Für Schubverbände mit aktiver Knickung, Bugaktiv- bzw. Bugstrahlruder oder mit anderen die Leichtigkeit und Sicherheit der Schifffahrt gewährleistenden Einrichtungen oder Ausrüstungen kann das Wasserstraßenaufsichtsamt auf Antrag eine größere Länge des Verbandes zulassen.
- 1.3. Die Angaben in der Spalte 7 gelten nicht für Fahrzeuge mit Seitenradantrieb auf der Elbe. Für diese Fahrzeuge ist eine Breite bis 14 m zugelassen.
- 1.4. Die Spalte 8 bleibt in den Fällen, in denen sich der Tiefgang nach der jeweils bekanntgegebenen Tauchtiefe richten muß, offen.
- 1.5. Die Angaben der Spalte 9 legen die Anzahl der Fahrzeuge, die hintereinander geschleppt werden dürfen, fest. Das schleppende Fahrzeug muß bei mehr als einem Anhang ein Einzelfahrzeug sein. Die Breite des Verbandes darf - unabhängig von der Anzahl der Fahrzeuge - die größte zulässige Breite nicht überschreiten. Schwimmende Geräte dürfen, abweichend von der zugelassenen Anzahl der Anhänge, in den Abmessungen von Einzelfahrzeugen kurz hintereinander (Kreuztau) geschleppt werden; mindestens der letzte Anhang muß mit einem Ruder ausgerüstet sein.

2. Zuordnung bestimmter Wasserstraßen

- 2.1. Die Wasserstraßen gemäß den Abschnitten 4, 5, 6, 7, 8 und 10 bis Burgwall (km 24,8) gehören zu den „Märkischen Wasserstraßen“.
- 2.2. Die Wasserstraßen gemäß den Abschnitten 10 ab Burgwall (km 24,8) und 11 gehören zu den „Mecklenburgischen Wasserstraßen“.

1	2	3	4	Maximal zulässige Parameter						9	10	Bemerkungen						
				Wasserstraße bzw. Wasserstraßenabschnitt Name	bis von (km)	Länge m	Breite m	Tiefgang m	Zahl der Anläufe				Schubverband	Einzelfahrzeug				
															Wasserstraße bzw. Wasserstraßenabschnitt Name	bis von (km)	Länge m	Breite m
1.	Elbe	0,0	566,3	110	110	11,1												
1.1.	A) Talfahrt	Schöna (0,0)	Dresden (56,6)	80	80	11,1												
				125	125	11,1												
				137	137	11,1											mindestens 150 cm am P Dresden von 01. April bis 31. Okt., mindestens 110 cm am P Dresden vom 01. Nov. bis 31. März	
1.2.		Dresden (56,6)	Aken, Hornhafen (274,7)	110	110	17,0												
				80	80	11,1												
				100	100	11,1												
				137	137	11,1												
1.2.1.		Meißen (82,0)	Borschütz (125,0)	100	100	22,2												nur am Tag für unbeladene Schubverbände und mindestens 150 cm am P Dresden
1.2.2.		Torgau (154,0)	Aken, Hornhafen (274,7)	145	145	11,1												mindestens 280 cm am P Wittenberg/L
1.3.		Aken, Hornhafen (274,4)	Niegrripp (344,5)	110	110	22,2												
				80	80	20,0												
				145	145	22,2												
				100	100	11,1												

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
2.2.	Halle-Sophienhafen (92,8)	Hafeneinfahrt Halle-Trotha (86,5)	Hafeneinfahrt Halle-Trotha (86,5)	51	51	6,0	2		
2.3.	Hafeneinfahrt Halle-Trotha (86,5)			80	80	8,25	2		Schubverbände max. 1 Anhang über 270 cm am UP Bernburg beträgt die höchstzulässige Länge der Schubverbände für die Taleinfahrt in die Schl. Bernburg 100 m; über 300 cm an UP Bernburg beträgt die höchstzulässige Länge der Schubverbände für die Taleinfahrt und die Bergausfahrt aus der Schl. Bernburg 80 m
2.4.	Calbe (20,0)		Mündung in die Elbe (0,0)	80	80	8,25	2		Fahrzeuge und Verbände, die eine Länge von 67 m überschreiten, dürfen den Wasserstraßenabschnitt nur befahren, wenn durch die Schleuse Calbe die Fahrt dafür freigegeben wurde
3.	Mittelland-kanal	258,7	325,1R						
3.1.	Buchhorst (258,7)		Schiffshebewerk Rothensee (320,4R)	80	80	9,0	2,0	1	Bei Eisbildung über 8 cm Stärke werden nur Fahrzeuge bis 70 m Länge durch das Schiffshebewerk Rothensee geschleust
3.1.1.	Buchhorst (258,7)		Haldensleben (301,3)	82	82	9,0	2,0	-	
				125		8,25	2,0	-	
				82	80	8,25	2,1	-	

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10

3.2.	Abstiegs- kanal Rothensee (320,4R)	Schiffs- hebewerk Rothensee (320,4R)	Mündung in die Elbe (325,1R)	80 110 80 82 125 140 100	80 110 16,5 9,0 8,25 11,1 17,0	9,0 11,1 16,5 9,0 8,25 11,1 17,0	2 - - - - - -	nur für unbeladene Verbände
4.	Elbe- Havel- wasser- straße (EHW)	Mündung in die Elbe (NVK 1,78)	Kirchmöser (EHW 382,05)					mindestens 160 cm am P Magdeb.; mindestens 160 cm am P Magdeb.; gilt nur auf dem Wasserstraßen- abschnitt von km 323,5R bis km 325,1R
4.1.	Niegripper Verbin- dungskanal (NVK)	Mündung in die Elbe (1,78)	Schleuse Niegripp (0,8)	80 145 170 190 156	80 22,2 11,1 9,5 8,25	9,5 22,2 11,1 9,5 8,25	2 - - - -	
4.1.1.	NVK	Schleuse Niegripp (0,8)	EHW 325,64 (0,0)					
4.2.	Elbe- Havel- kanal (EHK)	Niegripp (325,64)	Wusterwitz (379,0)	80 82 125	80 9,0 8,25	9,0 2,0 2,0 2,0	2 - -	Zwischen Schl. Niegripp und Schl. Zerben ist die Tauchtiefen- festlegung wasserstandsabhängig

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
4.2.1.	Pareyer Verbindungs-kanal (PVK)	Mündung in die Elbe (0,0)	Abzweig aus dem EHK (3,54)	82 125	80	8,25 8,25	1,85 1,85	2	Fahrzeuge, die die Schl. Parey durchfahren, dürfen eine Länge von 70 m und eine Breite von 8,20 m nicht überschreiten. Bis zur Schl. sind unbeladene Fahrzeuge bis zu einer Breite von 9,00 m zugelassen. Bei über 500 cm am AP der Schl. Parey wird der Schleusenbetrieb eingestellt
4.2.2.	Roßdorfer Altkanal	Mündung in den EHK (0,0)	Zucker- hafen Genthin (0,7)	82 45	80 45	8,25 8,25	1,75 1,75	2 1	
4.3.	Gr. Wend-see - Plauer See	Gr. Wend-see (379,0)	Plauer See (382,05)	80 82 125	80	9,0 9,0 8,25	2,0 2,0 2,0	2 - -	
4.3.1.	Kleiner Wendsee Wusterwitz-zer See	Mündung in den Großen Wendsee (0,0)	Wusterwitz (3,9)	46	46	6,6		1	Nur für Leerfahrzeuge. Die Durchfahrts-höhe ist bei 286 cm am UP Wusterwitz auf 3,75 m beschränkt
5.	Untere Havel-wasser-straße (UHW)	Mündung in die Elbe (148,5)	Spandau/ Spree- mündung (0,0)	82 100	80	9,0 8,25		2 -	Von der Mündung in die Elbe bis zur Schl. Havelberg können Fahrzeuge und Verbände die auf der Elbe (Pkt. 1.4., 1.5.) zugelassenen Abmessungen haben.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
5.1.	UHW	Mündung in die Elbe (148,5)	Plauer See (66,70)	82 100	80	9,0 8,25	2		Zwischen Schl. Havelberg (km 147,4) und den Havelberger Lade- und Löschstellen sind bei Einzelschlepp Fahrzeuge bis zu 11,1 m Breite sowie Schubverbände bis 91,0 m Länge und 11,1 m Breite zugelassen Über 8,25 m breite Fahrzeuge dürfen die Hauptschleuse Rathenow nur mit einem Tiefgang passieren, der gleich oder kleiner als UP Rathenow + 85 cm ist
5.1.1.	Untere Havel-Mündungsstrecke	Havelberg (145,8)	Wehre Quitzöbel (156,75)	82 100	80	9,0 8,25	1		
5.1.2.	Hohenauener Wasserstraße	Mündung in die UHW (0,0)	Ferchesar (10,4)	41,5 62	41,5	5,1 5,1	1		
5.1.3.	Rathenower Havel und Stadtkanal	Mündung in die UHW (106,5)	Abzweig aus der UHW (102,5)	67	67	8,25	1		Durchfahrtshöhe durch Jederitzer Brücke 3,80 m bei 150 cm UP Rathenow. Durchfahrtshöhe von 4,50 m durch die Stadtschleuse Rathenow gilt bis 245 cm OP Rathenow
5.2.	UHW	Plauer See (66,70)	Nedlitz (20,0)	82 91 156	80	9,0 9,0 8,25	2		

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
5.2.1.	Brandenburger Niederhavel (BNH)	Mündung in die UHW (65,28)	Abzweig aus der UHW (56,0)	67	67	8,25	1		
5.2.1.1.		Mündung in die UHW (56,28)	Homeyenbrücke (56,86)	67	67	8,25	1		Bei 100 cm UP Brandenburg Durchfahrts- höhe durch Jahrtausend- brücke 4,35 m
5.2.1.2.		Homeyenbrücke (56,86)	Abzweig aus dem Silokanal (56,0)	82 100	80	9,0 8,25	1 -		
5.2.2.	Breitlingsee und Mörscher See	Plauer See (0,0)	Kirchmöser (5,8)	67	67	8,25	1		
5.2.3.	Brandenburger Stadtkanal (BST)	Abzweig aus der UHW (54,3)	Mündung in die BNH (58,5)	67	67	8,25	1		Die Stadtschleuse kann nur von Fahrzeugen bis 22,0 m Länge und 4,50 m Breite durchfahren werden
5.2.4.	Beetzsee-Riewendsee-Wasserstraße	Mündung in den Silokanal (0,0)	Päwesiner Streng (17,8)	46	46	6,60	1		
5.2.4.1.		Mündung in den Silokanal (0,0)	Pählbrücke (7,4)	82 100	80	9,0 8,25	1 -		

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
5.2.5.	Potsdamer Havel mit Schwielowsee und Glindowsee	Mündung in die UHW, Paretz (0,0)	Abzweig aus der UHW Jungfernsee (29,92)	82 91 125	80	9,0 9,0 8,25	2		Das Caputher Gemünd (Potsdamer Havel km 16,8 bis km 17,5) und die Neue Fahrt (Potsdamer Havel km 25,1 bis km 26,2) sind in der Zeit vom 15. 5. bis 15. 9. jeden Jahres nur mit Verbandslängen bis 100 m zu befahren Glindowsee für Fahrzeuge der Frachtschifffahrt gesperrt Die Antriebsleistung darf 441 kW nicht überschreiten
5.2.6.	Havelkanal	Mündung in die UHW, Paretz (34,9)	Abzweig aus der Havel- Oder-Wasser- straße (HOW), Niederneudorf (0,0)	82 125	80	9,0 8,25	2,0 2,0	2	
5.3.	UHW	Nedlitz (20,0)	Spandau/ Spree- mündung (0,0)	82 125	80	9,0 8,25	2		
5.3.1.	Großer Wannsee	Mündung in die UHW (0,0)	Anschluß Griebnitz- Kanal (3,5)	82	80	9,0	2		
5.3.2.	Griebnitz- Kanal	Mündung in den Großen Wannsee (3,9)	Abzweig aus dem Teltow- kanal, Griebnitzsee (0,0)	67	67	8,25	1,3	2	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
6.	Teltow- kanal	Mündung in die Potsdamer Havel (0,0)	Abzweig aus der Spree- Oder-Wasser- straße (SOW) (37,83)	82 91	80	9,0 8,25	1,85 1,85	3	Von km 0,0 bis km 19,0 ist ein max. Tiefgang von 2,0 m zugelassen
6.1.		km 35,0	Abzweig aus der SOW (37,83)	125		8,25	1,85	-	
6.2.	Britzer Zweigkanal (BZK)	Abzweig aus der SOW (31,74a)	Mündung in den Teltow- kanal (28,3a)	82 91	80	9,0 8,25	2,0 2,0	3	
7.	Havel- Oder- Wasser- straße (HOW)	Spandau/Spree- mündung (0,0)	Mündung in die Westoder (135,3)	91 125	67	8,25 8,25		2	Auf der Strecke zwischen Schl. Lehnitz und Schiffshewerk Niederfinow beträgt der max. Tief- gang für Fahrzeuge mit Maschinen- antrieb 1,85 m. Die Antriebsleistung darf zwischen km 10,45 und km 92,8 441 kW nicht überschreiten
7.1.	Spandauer Havel	Spandau/Spree- mündung (0,0)	Valentins- werder (3,5)	70 91 125	70	9,0 8,25 8,25		3	Ab oberhalb Schl. Spandau
7.1.1.	Tegeler See	Mündung in die HOW, Valentins- werder (0,0)	Humboldt- mühle (5,1)	67 91	67	8,25 8,25	2,0 2,0	3	
7.2.	Oder-Havel- kanal (OHK)	Valentins- werder (3,5)	Hennigsdorf (15,2)	82 135	80	9,0 8,25	2,0 2,0	3	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7.3.	OHK	Hennigsdorf (15,2)	Niederfinow (77,9)	82 135	67	8,25 8,25	2,0 2,0	2	Für den Abschnitt Eberswalde- finow (km 67,5) bis Nieder- finow (km 77,9) sind Schubverbände bis zu einer Länge von 147 m und einer Breite von 8,25 m zugelassen
7.3.1.	Veltener Stich- kanal	Mündung in den OHK (0,0)	Velten (3,15)	82 91	80	9,0 8,25	2,0 2,0	2	Max. Tiefgang für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb 1,90 m
7.3.2.	Oranien- burger Kanal	Mündung in den OHK, Pinnow (20,8)	Kreuzkanal (km 28,75)	41,5	41,5	5,1	1,4	2	
7.3.2.1.	Ruppiner Wasser- straße	Mündung in den Oranien- burger Kanal bei Frieden- thal (0,0)	Obere Rhin- wasserstraße bis Seebeck (km 71,39)	41,5	41,5	5,1		2	Die Schl. Altfriesack ist nur für Fahrzeuge bis 40,20 m Länge nutzbar
7.3.2.1.1.	Fehrbel- liner Wasser- straße	Mündung in die Untere Rhin-Wasser- straße (0,0)	Fehrbellin- Wehr, Arche 19/20 (17,5)	41,5	41,5	5,1	1,3	2	
7.3.2.1.2.	Linumer Stichkanal	Mündung in die Fehrbel- liner Wasser- straße (5,6)	Linum, Bollwerk (0,0)	41,5	41,5	5,1	1,3	2	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7.3.3.	Oranienburger Havel	Mündung in den OHK, Lehnitz (0,0)	Chemiewerk Oranienburg (2,72)	67 91	67	8,25 8,25	1,75 1,75	1	
7.3.4.	Malzer Kanal	Mündung in den OHK (35,5)	Schleuse Malz (35,1)	82	67	8,25	1,85	-	
7.3.5.	Finow-Kanal	Abzweig aus dem OHK, Zerpen-schleuse (57,36)	Mündung in den OHK, Liepe (89,27)	41,5	41,5	5,1	1,2	2	
7.3.6.	Werbelliner Gewässer	Mündung in den OHK, Marienwender (3,35)	Werbellin-see (20,0)	41,5	41,5	5,1	1,2	1	Der Tiefgang bezieht sich auf 389 cm am OP Schl. Rosenbeck bzw. 400 cm am OP Schl. Eichhorst
7.4.	HOW	Niederfinow (77,9)	Mündung in die Oder (93,6)	82 147	80	8,25 8,25	2,0 2,0	2	
			bzw. West-schleuse Hohensaaten (92,8)	91 156		9,5 9,5	1,8 1,8	-	Von km 84,0 bis Mündung in die Oder Von km 91,4 bis Mündung in die Oder
7.4.1.	Wriezener Alte Oder	Mündung in die HOW (0,0)	Bralitz (2,5)	114	80	8,25	2,0	1	Der Tiefgang bezieht sich auf 194 cm am BP Westschleuse Hohensaaten
7.4.1.1.		Mündung in die HOW (0,0)	km 1,8	91 147	80	9,5 8,25	1,8 2,0	-	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7.5.	Hohen- saaten- Friedrichs- thaler Was- serstraße (Ho-Frie-Wa)	Westchl. Hohensaaten (92,8)	Mündung in die Westoder (135,3)	82 156	80	9,0 8,25	2,0 2,0	2	Tiefgang 2,0 m nur bei mindestens 100 cm AP Westchl.; bei AP Westchl. unter 116 cm Verbände nur bis zu einer Länge von 135 m.
7.5.1.		Westchl. Hohensaaten (92,8)	Schwedt (120,6)	91		9,5	1,8	-	
7.5.2.		Schwedt (120,6)	Mündung in die Westoder (135,5)	156		9,5	1,8	-	Vom Abzweig der Schwedter Quer- fahrt bis zu den Umschlagplätzen Schwedt max. Tiefgang von 2,0 m zugelassen
7.6.	Schwedter Querfahrt	Abzweig aus der Ho-Frie-Wa (0,0)	Mündung in die Oder (3,5)	82 91 156 135	67	9,0 19,0 9,5 16,5		2	
8.	Spree- Oder- Wasser- straße (SOW)	Spandau/ Spree- mündung (0,0)	Mündung in die Oder (130,15)	67 91	67	8,25 8,25	1,85 1,85	2	Für Fahrzeuge mit Maschinen- antrieb beträgt der max. Tiefgang 1,75 m
8.1.		Spandau/ Spree- mündung (0,0)	Schl. Char- lottenburg (6,34)	82 100	80	9,0 8,25		3	
8.2.		Schl. Char- lottenburg (6,34)	Schl. Mühlen- damm (17,8)	82 91	80	9,0 8,25	2,0 2,0	3	

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10

8.2.1.	Westhafen- kanal	Mündung in die SOW, Schl. Charlot- tenburg (0,0)	Abzweig aus dem Bin. Spandauer Schiffahrts- kanal (3,05)	82 125	80	9,0 8,25	2,0 2,0	3 -
8.2.2.	Charlotten- burger Ver- bindungs- kanal	Mündung in die SOW (0,0)	Abzweig aus dem Westhafen- kanal (1,65)	82 91	80	9,0 8,25	2,0 2,0	3 -
8.2.3.	Landwehr- kanal	Mündung in die SOW (0,0)	Abzweig aus der SOW, Osthafen (10,74)	46	46	6,6	1,65	3
8.2.3.1.		Mündung in die SOW (0,0)	Unterschleuse (1,67)	67	67	8,25	1,75	3
8.2.4.	Berlin- Spandauer Schiffahrts- kanal	Mündung in die SOW (0,0)	Abzweig aus der HOW (0,0)	67 71	67	8,25 5,1	3 -	3 -
8.2.4.1.		Mündung in die SOW, Humboldt- hafen (12,2)	Schl. Plötzensee (7,45)	67 71	67	8,25 5,1	3 -	3 -
8.2.4.2.		Schl. Plötzensee (7,45)	Abzweig aus der HOW (0,0)	91 82 125	80	8,25 9,0	2,0 2,0	- 3 -

Von Nordhafenbrücke (km 10,47)
bis Schl. Plötzensee

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
8.2.5.	Spreekanal	Mündung in die SOW (2,0)	Abzweig aus der SOW (0,0)	30	30	5,1	2		Nicht durchgehend befahrbar
8.3.	SOW	Schl. Mühlen-damm (17,8)	Mündung Rummelsburger See (24,0)	82 91 100 125	80	9,0 9,0 8,25 8,25	2,0 2,0 2,0 2,0	- - - -	Von km 19,4 bis km 24,0
8.3.1.	Rummels-burger See			91 125	80	9,0 8,25	2,0 2,0	3 -	
8.4.	SOW	Mündung Rummelsburger See (24,0)	Seddinsee/Schmöckwitz (44,0)	82 91 125	80	9,0 9,0 8,25	2,0 2,0 2,0	3 - -	
8.4.1.	Müggel-spre	Mündung in die SOW, Köpenick (0,0)	Abzweig aus dem Dämeritz-see (11,85)	67	67	8,25	1,70	3	
8.4.1.1.		Köpenick (0,0)	Müggelhort (7,44)	67 100	67	8,25 8,25	1,85 1,85	3 -	Für Fahrzeuge mit Maschinen-antrieb beträgt der max. Tief-gang 1,75 m
8.4.1.2.		Müggelhort (7,44)	Abzweig aus dem Dämeritz-see (km 11,85)	67	67	8,25	1,70	3	Für Fahrzeuge der Frachtschiff-fahrt gesperrt
8.4.2.	Große Krampe	Mündung in die SOW, Krampen-burg (0,0)	Müggelheim (3,26)	67	67	8,25	3		

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
8.4.3.	Dahme- Wasser- straße (DW)	Mündung in die SOW, Schmöckwitz (0,0)	Prieros (26,9)	40,2	40,2	5,1	1,6	3	Fahrzeuge mit einer Breite größer als 5,05 m dürfen die Schl. Neue Mühle bei einem OP unter 270 cm nur mit max. 1,50 m Tiefgang durch- fahren
8.4.3.1.		Mündung in die SOW, Schmöckwitz (0,0)	Eisenbahn- brücke Nieder- lehme (8,65)	82 91 125	80	9,0 9,0 8,25	2,0 2,0 2,0	3	
8.4.3.1.1.	Nottekanal	Niederlehme (0,0)	km 1,0	82 91 125	80	9,0 9,0 8,25	2,0 2,0 2,0	2	
8.4.3.1.2.		km 1,0	Eisenbahn- brücke (1,2)	42	42	5,1	1,6	-	
8.4.3.2.	DW	Eisenbahn- brücke Niederlehme (8,65)	Schl. Neue Mühle (9,5)	50 82	50	8,25 5,1	1,6 1,6	2	
8.4.3.3.	Zernsdorfer Lanke	Mündung in die DW (0,0)	Kablow, Ziegelei (3,0)	40,2	40,2	5,1	1,6	2	
8.4.3.4.	Storkower Gewässer	Mündung in die DW, Langer See (0,0)	Bad Saarow (33,4)	40,2	40,2	5,1	1,4	2	
8.4.3.5.	Teupitzer Gewässer	Mündung in die DW, Prieros (0,0)	Teupitz (18,3)	40,2	40,2	5,1	1,4	2	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
8.5.	Oder-Spree-Kanal (OSK)	Seddinsee/Schmöckwitz 44,0	EKO-Hafen (121,5)	67 125	67	8,25 8,25	1,85 1,85	2	Max. Tiefgang für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb 1,75 m
8.5.1.	Seddinsee und Gose-ner Kanal	Mündung in die SOW, Schmöckwitz (0,0)	Abzweig Dämeritzsee (5,73)	67 125	67	8,25 8,25	2,0 2,0	2	Fahrzeugen mit einer Breite über 6,60 m und einem Tiefgang über 1,75 m ist das Überholen im Gosener Kanal nicht gestattet
8.5.1.1.	Rüders-dorfer Gewässer	Mündung in den Dämeritz-see (0,0)	Stienitzsee (14,6)	46,5 52	46,5 52	8,25 6,6	1,2 1,65	2	
8.5.1.1.1.		Dämeritzsee (0,0)	Schl. Woltersdorf (3,78)	67 100	67	8,25 8,25	2,0 2,0	2	
8.5.1.1.1.1.	Schiffbare Löcknitz	Mündung in die Rüdersdorfer Gewässer (0,0)	Möllenhorst (10,65)	32	32	5,25	1,25	2	Mindestens 86 cm am UP Woltersdorf
8.5.1.1.2.		Schl. Woltersdorf (3,78)	Kriehafen (Langerhans-kanal)	67 91	67	8,25 8,25	1,85 1,85	2	
8.5.2.	Werns-dorfer Seenkette	Mündung in den OSK, Wernsdorf (6,3)	Abzweig aus der DW, Miersdorf (0,0)	67	67	8,25	1,5	2	Für Fahrzeuge der Frachtschiff-fahrt gesperrt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
8.5.3.	Oberer Spreewasserstraße mit Speisekanal Neuhaus und Schwielochsee	Abzweig aus dem OSK (0,0)	Leibsch (58,4)	41,6	41,6	5,2	1,3	2	Schleusendurchfahrt Neuhaus nur bis 2,05 m Fixpunkthöhe
8.5.4.	Kleiner Müllroser See	Mündung in den OSK (0,0)	Schlaube/Müllroser Mühle (0,8)	50	50	8,25	1,6	1	
8.5.4.1.	Abzweig aus der SOW (0,0)	Kleiner Müllroser See, Wertzufahrt (0,1)	Kleiner Müllroser See, Wertzufahrt (0,1)	82 125	67	8,25 8,25	1,6 1,6	1 -	
8.6.	OSK	EKO-Hafen (121,5)	Schachtschleuse Eisenhüttenstadt (EHS) (127,5)	82 156 156	80	9,0 8,25 9,5	2,0 2,0 1,8	2 -	Maximalgeschwindigkeit für Fahrzeuge mit einem Tiefgang über 1,85 m bzw. über 8,25 m Breite 4 km/h
8.7.	OSK	Schachtschleuse EHS (127,5)	Mündung in die Oder (130,15)	82 156 91	80	11,1 9,5 19,0	2,0 2,0 2,0	2 -	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10*
9.	Oder	542,4	704,1						
9.1.	Talfahrt	Ratzdorf (542,4)	Widuchowa (704,1)	100 125	80	11,1 9,5	2	-	
9.1.1.		Eisenhütten- stadt (553,4)	Mündung der Warta (617,6)	80 125		18,5 22,2	-	-	Tt mindestens 140 nur unbeladene Verbände bei Tt mindestens 140
9.1.2.		Mündung der Warta (617,6)	Widuchowa (704,1)	135 125		18,5 22,2	-	-	Tt mindestens 180 Für unbeladene Verbände
9.1.2.1.		Hohensaaten (667,2)	Widuchowa (704,1)	156 135		11,1 18,5	-	-	Tt. mindestens 170
9.2.	Bergfahrt	Widuchowa (704,1)	Ratzdorf (542,4)	100 125	80	11,1 9,5	2	-	
9.2.1.		Widuchowa (704,1)	Eisenhüttenstadt (553,4)	125 156		11,1 9,5	-	-	Tt mindestens 140
9.2.2.		Widuchowa (704,1)	Mündung der Warta (617,6)	156		11,1	-	-	Tt mindestens 170
9.2.3.		Widuchowa (704,1)	Hohensaaten (667,2)	125 135		22,2 18,5	-	-	nur unbeladene Verbände und Tt mindestens 140
9.3.	Westoder	Widuchowa (0,0)	Widuchowa (704,1)	135 125 156		18,5 18,5 11,1	-	-	Für unbeladene Verbände Tt mindestens 160
10.	Obere Havel- wasser- straße (OHW)	Mündung in die HOW (MK 43,95)	Staatsgrenze (17,1) Neustrelitz (94,4) bzw. Großer Labus-See (92,6)	100 156 41,6	80 80 41,6	9,5 11,1 5,2	2 2,0 1,1	2 2,0 1,1	Wehr Widuchowa nicht befahrbar

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
10.1.	Malzer Kanal (MK)	Mündung in die HOW (43,95)	Abzweig Finow-Kanal (46,9)	Abzweig Finow-Kanal (46,9)	41,6 82	41,6 41,6	5,2 8,25	1,6 1,6	3	
10.2.	OHW	Abzweig Finow-Kanal (0,0)	Ziegelwerk (22,0)	Ziegelwerk (22,0)	41,6 82	41,6 41,6	5,2 8,25	1,6 1,6	3	
10.3.	OHW	Ziegelwerk (22,0)	Neustrelitz (94,4) bzw. Großer Labus-See (92,6)	Neustrelitz (94,4) bzw. Großer Labus-See (92,6)	41,6	41,6	5,2	1,4	3	
10.3.1.	Wentow-Gewässer	Mündung in die OHW, Marienthal (0,0)	Dannenwalde (9,5)	Dannenwalde (9,5)	41,6	41,6	5,2	1,2	2	
10.3.2.	Templiner Gewässer	Mündung in die OHW, unterhalb Schl. Schorfheide (0,0)	Zaarsee (22,0) einschl. Gleuensee	Zaarsee (22,0) einschl. Gleuensee	41,6	41,6	4,6	1,2	2	Schl. Templin mit Ein-schränkungen befahrbar
10.3.3.	Lychener Gewässer	Mündung in die OHW, Himmelpfort Stolpsee (0,0)	Lychen Flößarche (8,31)	Lychen Flößarche (8,31)	41,6	41,6	5,2	1,2	2	

10.3.4.	Müritz-Havel-Wasserstraße (MHW)	Mündung in die OHW, Priepert (0,0)	Abzweig aus der Müritze-Elde-Wasserstraße, Vipperow (31,9)	41,6	41,6	5,2	1,4	2	
10.3.4.1.	Rheinberger Gewässer (RG)	Mündung in den Kleinen Pälitzsee (0,0)	Rheinsberg (13,2) einschl. Dollgowsee	41,6	41,6	5,2	1,4	2	
10.3.4.1.1.	Zechliner Gewässer	Abzweig aus den RG, Tietzowsee (0,0)	Flecken Zechlin (8,17)	41,6	41,6	5,2	1,4	2	
11.	Müritze-Elde-Wasserstraße (MEW)	Mündung in die Elbe bei Dömitz (0,0)	Buchholz (180,0)	41,6	41,6	5,2	1,4	3	
11.1.	Stör-Wasserstraße	Mündung in die MEW, Elde-Dreieck (0,0)	Hohen Viecheln (44,0) bzw. Hafen Schwerin (29,5)	41,6	41,6	5,2	1,4	3	
12.	Peene	Malchin (0,0)	Mündung in den Peenestrom (104,0)	67	67	8,25	1,8	2	
				100		8,25	1,8	-	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
12.1.		Malchin (0,0)	Demmin, Kahliden- brücke (33,1)	67	67	8,25	1,8	2	
12.2.		Demmin, Kahliden- brücke (33,1)	Mündung in den Peene- strom (104,0)	82 156 156	80	9,5 9,5 16,5	2,5 2,5 2,0	3	Ab Anklam (km 95,5) bis Mündung
13.	Uecker	Ueckermünde, Straßen- brücke (33,24)	Mündung der Randow (26,2)	46	46	6,6	1,3	1	
13.1.	Randow	Mündung der Randow (1,5)	Straßenbrücke Eggesin (0,0)	46	46	6,6	1,3	1	
14.	Lausitzer Neiße	Wilhelm-Pieck- Stadt Guben (15,0)	Mündung in die Oder (0,0)						Verkehr bedarf der Genehmigung

Zulässige Geschwindigkeiten gemäß § 1.06 Abs. 3

1. Allgemeines

Die im Abschnitt 2 aufgeführten Geschwindigkeiten sind Mindest- oder Maximalwerte, die nicht unter- bzw. überschritten werden dürfen, soweit durch das Zeichen B.6 der Anlage 7 nichts anderes bestimmt ist. Sie gelten auf den genannten Wasserstraßen oder Wasserstraßenabschnitten innerhalb der Grenzen, die für sie in der Anlage 12 angegeben sind. Die Geschwindigkeiten gelten in bezug auf das Land.

2. Mindest- bzw. Höchstgeschwindigkeiten

Nr.	Wasserstraße	Mindestge- schwindigkeit km/h	Höchstge- schwindigkeit km/h
1.	Elbe	4	-
2.	Saale	4	12
3.	Mittellandkanal	4	9
3.1.	für Fahrzeuge und Verbände mit einem Tiefgang von weniger als 1,30 m	4	10
4.	Elbe-Havel-Wasserstraße	4	9
5.	Untere Havel-Wasserstraße	4	9
5.1.	km 82 bis km 147 für Talfahrer mit einem Tiefgang von weniger als 1,50 m und bei einem Wasserstand von mehr als 1,30 m am Unterpegel der Schleuse Rathenow	4	12
6.	Teltowkanal	4	7,5
6.1.	Griebnitz-Kanal	3	7,5
7.	Havel-Oder-Wasserstraße	4	9
8.	Spree-Oder-Wasserstraße	4	9
8.1.	km 6,5 bis km 23,5	4	7,5
8.2.	Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal	4	6
8.2.1.	km 0,0 bis km 7,5	4	12
8.3.	Westhafenkanal	4	7,5
8.4.	Charlottenburger Verbindungskanal	4	7,5
8.5.	Landwehrkanal	4	7,5
8.6.	Britzer Zweigkanal	4	7,5
8.7.	Gosener Kanal	4	8
8.8.	Rüdersdorfer Gewässer km 0,0 bis km 9,77	4	8
8.9.	Müggelspree	4	8
9.	Oder	4	-
9.1.	Westoder	4	12
10.	Obere Havel-Wasserstraße	3	6
10.1.	von Kreuzbruch bis km 23,5	4	9
11.	Peene	4	12
12.	Seen und seenartige Verbreiterungen (Gewässerbreite mehr als 250 m)	-	12
13.	Auf Binnenwasserstraßen, die nicht in den Ziffern 1 bis 11 aufgeführt sind	3	6

Nr.	Wasserstraße	Mindestge- schwindigkeit km/h	Höchstge- schwindigkeit km/h
14.	Auf Verbindungsstrecken von und zu Häfen oder Umschlagstellen und in Häfen muß die Geschwindigkeit der Steuerfähigkeit des Fahr- zeuges oder Verbandes entsprechen	-	6

Haupt- und Nebenwasserstraßen gemäß § 6.16

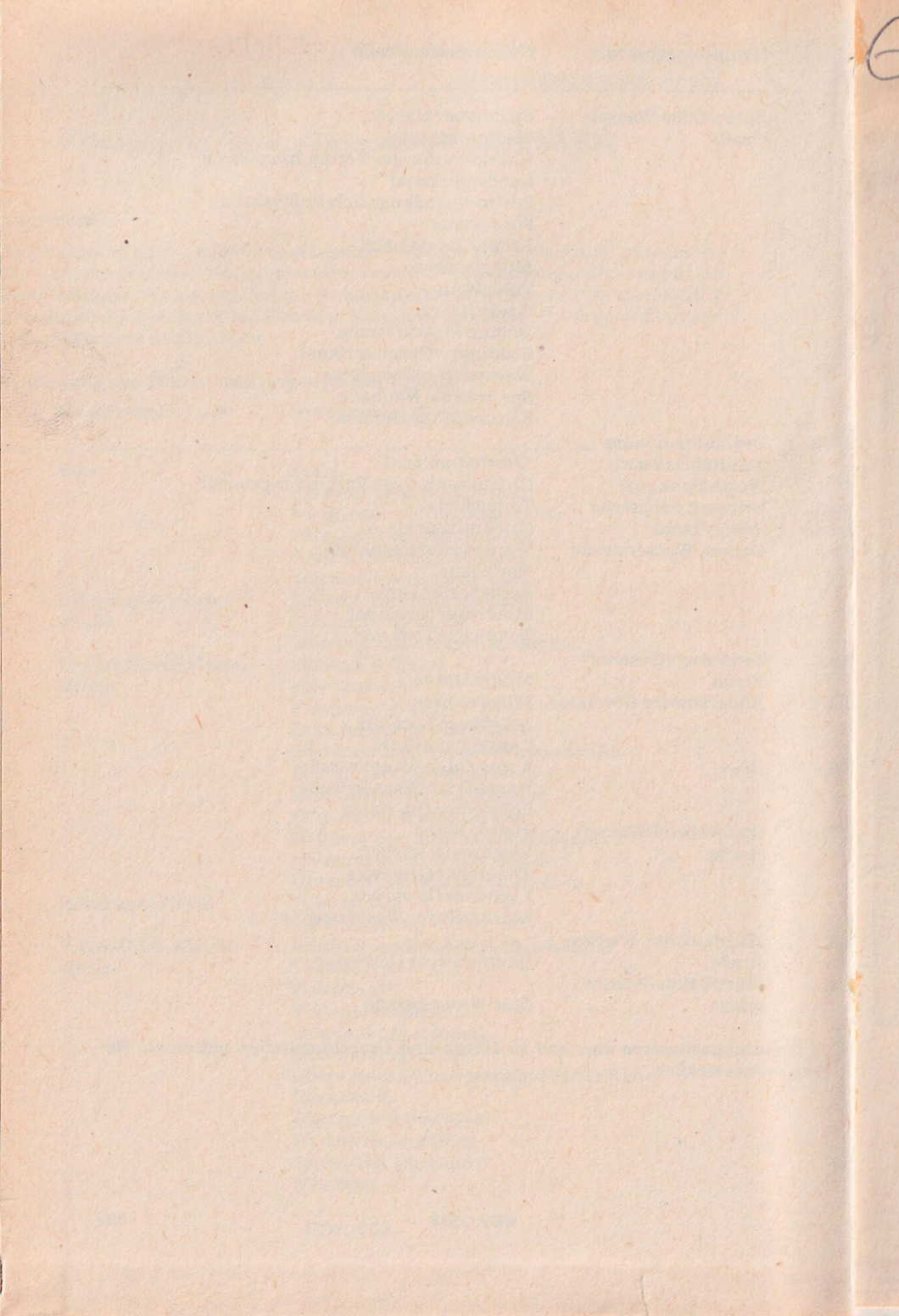
1. Allgemeines

Grundsätzlich gelten alle durchgehenden Wasserstraßen als Hauptwasserstraßen und alle von einer durchgehenden Wasserstraße abzweigenden oder in sie einmündenden Wasserstraßen als Nebenwasserstraßen, soweit im Abschnitt 2 oder durch die Zeichen B.9a, B.9b oder E.9a, E.9b und E.10a, E.10b gemäß Anlage 7 nichts anderes bestimmt ist.

2. Festlegung von Haupt- und Nebenwasserstraßen

Lfd. Nr.	Hauptwasserstraße	Nebenwasserstraße
2.1.	Elbe	Saale Abstiegskanal Rothensee Niegripper Verbindungskanal Pareyer Verbindungskanal Untere Havel-Wasserstraße Müritz-Elde-Wasserstraße
2.2.	Elbe-Havel-Wasserstraße	Pareyer Verbindungskanal Roßdorfer Altkanal Wendsee/Großwusterwitzer See
2.3.	Untere Havel-Wasserstraße	Spandauer Havel Havelkanal Potsdamer Havel Brandenburger Stadtkanal Beetzsee-Riewendsee-Wasserstraße Breitlingsee/Möserscher See Brandenburger Niederhavel Elbe-Havel-Wasserstraße Rathenower Havel und Stadtkanal Hohennauener Wasserstraße Untere Havel-Mündungsstrecke
2.3.1.	Potsdamer Havel	Teltowkanal Schwielowsee
2.4.	Havel-Oder-Wasserstraße	Berlin-Spandauer Schifffahrtskanal Tegeler See Havelkanal Veltener Stichkanal Oranienburger Kanal Oranienburger Havel Obere Havel-Wasserstraße/Malzer Kanal Finowkanal Werbelliner Gewässer Wriezener Alte Oder Schwedter Querfahrt Westoder

Lfd. Nr.	Hauptwasserstraße	Nebenwasserstraße
2.5.	Spree-Oder-Wasserstraße	Spandauer Havel Westhafenkanal Charlottenburger Verbindungskanal Landwehrkanal Berlin-Spandauer Schiffahrtskanal Spreekanal Britzer Zweigkanal Müggelspree Teltowkanal Große Krampe Dahme-Wasserstraße Seddinsee/Gosener Kanal Wernsdorfer Seenkette Speisekanal Neuhaus Kleiner Müllroser See
2.5.1.	Berlin-Spandauer Schiffahrtskanal	Westhafenkanal
2.5.2.	Westhafenkanal	Charlottenburger Verbindungskanal
2.5.3.	Britzer Zweigkanal	Teltowkanal
2.5.4.	Teltowkanal	Griebnitzkanal
2.5.5.	Dahme-Wasserstraße	Wernsdorfer Seenkette Nottekanal Zernsdorfer Lanke Storkower Gewässer Teupitzer Gewässer
2.5.6.	Seddinsee/Gosener Kanal	Müggelspree
2.5.7.	Rüdersdorfer Gewässer	Müggelspree Schiffbare Löcknitz Langerhanskanal
2.6.	Oder	Spree-Oder-Wasserstraße Havel-Oder-Wasserstraße Schwedter Querfahrt
2.7.	Obere Havel-Wasserstraße	Malzer Kanal Wentow-Gewässer Templiner Gewässer Lychener Gewässer Müritz-Havel-Wasserstraße
2.8.	Müritz-Havel-Wasserstraße	Rheinsberger Gewässer
2.9.	Müritz-Elde-Wasserstraße	Stör-Wasserstraße
3.	Verbindungsstrecken von und zu Häfen und Umschlagstellen gelten als Nebenwasserstraßen.	



+

+



+

3. SEP 90

+

Senatsbibliothek Berlin

N11<

Zentral- und Landesbibliothek Berlin

43207790



109

Strasse des 17. Juni 112, 10623 Berlin